AUTHOR:
GELBE, RICHARD

TITLE:
HERZOG JOHANN VON GORLITZ . . .

PLACE:
GORLITZ

DATE:
1883

Master Negative #

92-80779-4

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943.027
J596

J596 Gelbe, Richard, 1844-
Herzog Johann von Görlitz ... Görlitz, Dünnhaupt, 1883.
201 p. 23½ cm.

Thesis, Leipzig.

123972

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

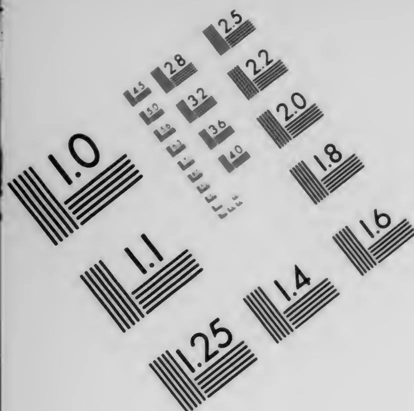
FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 10/15/92 INITIALS SS
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

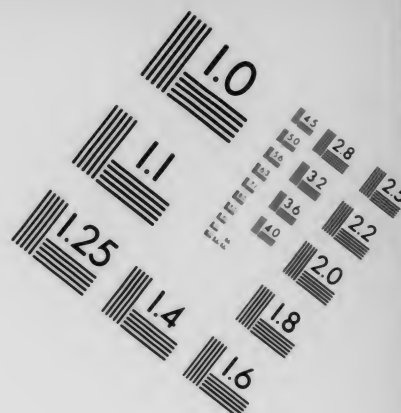


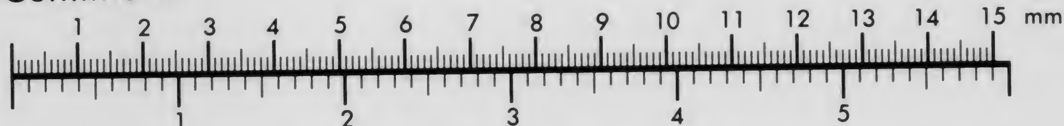
AIIM

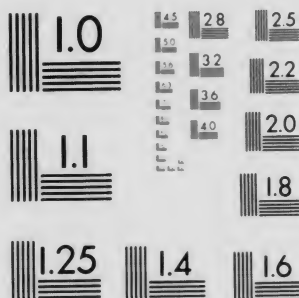
Association for Information and Image Management

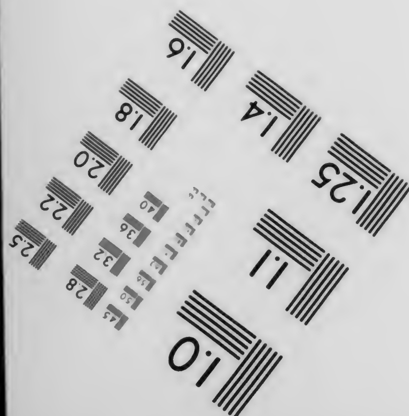
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202

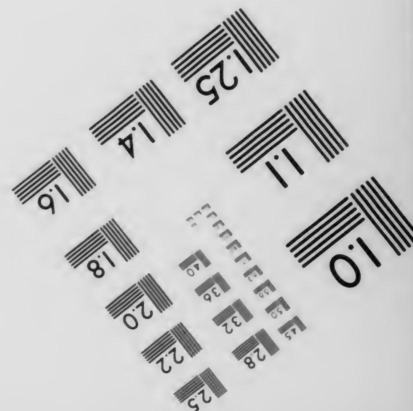












MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

Herzog Johann von Görlitz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der Universität Leipzig

von

Richard Gelbe,

[illegible]

Görlitz.

[illegible]

1883.


SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LUMINE TUO VIDEBIMUS LUMEN

Herzog Johann von Görlitz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

an der Universität Leipzig

von

Richard Gelbe,

Candidat des Predigt- und höheren Schulamts, Director der Bürgerschule zu Löbau i/Sa.

Görlitz.

Druck von C. Dünnhaupt.

1883.

„Er was ein erbar, gotlicher, fromer,
warhafftiger Herre." Windeck.

Karl IV., dem Regenten und Staatswirte, wie das Mittelalter nur wenige aufzuweisen hat, dem in den Künsten der Diplomatie wohlbewanderten, aber auch für das geistige, wie materielle Wohl seiner Erbländer rastlos thätigen Könige von Böhmen und Kaiser von Deutschland, war es in einer zweiunddreißigjährigen Regierung (1347—1378) vergönnt gewesen, weniger durch die Gewalt der Waffen, als vielmehr durch seine überlegene, weitschauende Klugheit und die Gabe, die Verhältnisse zu seinem Vorteile auszubeuten, seine Herrschaft nach allen Seiten hin zu erweitern und einen ausgedehnten Territorialbesitz zu erwerben. Denn nicht allein, daß er durch unermüdliche, erfolgreiche Geschäftigkeit zahlreiche kleine Besitzungen in allen Teilen Deutschlands neu erwarb, welche ihm als die sicherste Grundlage seines Einflusses auf die benachbarten Fürsten und seiner Macht in Deutschland galten: er hatte vor allem durch die Erwerbung der Brandenburger Mark die Erhebung der böhmischen Monarchie zu einer nicht nur deutschen, sondern europäischen Großmacht vollendet, so daß er alle Fürsten seiner Zeit an Macht übertraf und vorzüglich im Norden Deutschlands, da sein Besitz bis nahe an die Gestade der Nord- und Ostsee reichte, durch seine ruhmvolle Stellung die polnische und dänische Macht zurückdrängte. Zudem erlebten seine Erblande, wie die neuerworbenen Länder, denen er, wie alle ländererwerbenden Fürsten ein besonders warmes, ein vorherrschendes Interesse zuwandte, unter ihm ein goldenes Zeitalter, erfreuten sich des ungetrübten Friedens, seltener Blüte des Handels und Gewerbes und eines Aufschwunges reichen geistigen Lebens.

Karls sehnlichster Wunsch war es, daß dieser mit großen, ja sehr bedeutenden Opfern gewonnene Territorialbesitz seiner Familie erhalten bleibe, von ihr vergrößert und vermehrt werde. Darum strebte er vor allem danach, seinem am 26. Februar 1361 geborenen ersten Sohne Wenzel die deutsche Königskrone zu verschaffen, und er erreichte dieses Ziel; denn nach den im Mai und Juni 1376 zwischen Karl und den Kurfürsten hierüber zu Rense und Frankfurt a M. gepflogenen Verhandlungen erfolgte am 10. Juni 1376 zu Frankfurt a M. die Wahl Wenzels, nach den Bestimmungen der goldenen

Bulle einstimmig und ohne Widerspruch, und am 6. Juli ward in Aachen
die Krönung und Salbung Wenzels und seiner Gemahlin Johanna, der
Tochter des Herzogs Albrecht von Holland, durch den Erzbischof Friedrich
von Köln vollzogen.[1])

Ebenso wünschte Karl bereits seit 1372 seinen am 14. Februar 1368
geborenen zweiten Sohn Sigismund mit Maria, der älteren Tochter und Erbin
des Ungarn- und Polenkönigs Ludwig zu verloben und so seiner Familie
die Krone von Ungarn und Polen zu erwerben, und gelang es ihm auch
dieses Ehegelöbnis zu schließen.

Allein die Erfüllung seines Herzenswunsches, den Besitz der ihm unter-
thanenen Länder und Landstriche in seiner Familie erhalten und vermehrt zu
sehen, hing vor allem davon ab, daß von seinen Erben und Amtsnachfolgern
die Herrschaft und Regierung nach denselben Prinzipien gehandhabt würde,
die er sich selbst gewählt hatte. Daher war es auch sein eifrigstes Bestreben,
seine Söhne Wenzel, Sigismund und Johann so zu erziehen, daß sie seine
Pläne zu verfolgen vermöchten; denn das große luxemburgische Haus hatte
unbestreitbar zur Bedingung seiner politischen Macht und Überlegenheit, ja
seines Bestandes die strenge Befolgung eines Prinzipes von allen Gliedern
desselben, und somit war die Einigkeit der Familie unzweifelhafte Notwen-
digkeit.

Leider sind seine Söhne und die übrigen Glieder des luxemburgischen
Hauses, die Markgrafen Jost und Prokop von Mähren — der mittlere Sohn
des Markgrafen Johann Heinrich von Mähren, Johann Soběslaw, der sich be-
kanntlich dem Priesterstande widmete, kommt hierbei weniger in Betracht — diesen
Prinzipien nicht gefolgt; innerer Zwist und Hader, gegenseitiger Neid und
Mißtrauen trennte sie; und der Sohn Karls IV., der — wie wir meinen —
am meisten den Ideen seines Vaters folgte, der durch eine treusorgende und
wohlwollende Regierung das Beste seiner Länder wollte, der durch zahlreich
gebrachte Opfer die Herrschaft seiner Brüder aufrecht zu erhalten, zu stützen,
zu befestigen suchte ist inmitten seines Schaffens durch die rauhe Hand des
Schicksals noch in seinen Jünglingsjahren von dem Schauplatze seines Wir-
kens abgerufen worden.

Es ist Johann, gewöhnlich Herzog von Görlitz genannt, der jüngste und
beste der Söhne Karls IV.

Die nachfolgenden Blätter werden sich mit der Geschichte dieses Monarchen
beschäftigen. Leider bietet die Zeit seiner Regierung äußerst verwickelte Ver-
hältnisse, die zwar bezüglich der Reichspolitik in neuester Zeit in größeren
Werken — besonders in der „Geschichte des deutschen Reiches unter König
Wenzel“ von Lindner — klargestellt, in Bezug aber auf kleinere Territorien,
insbesondere auf die Besitzungen Johanns noch nicht allenthalben aufgehellt
worden sind und falls nicht ganz neues Material zur Geschichte dieser Terri-
torien herbeigeschafft wird, wohl unaufgeklärt bleiben werden. Wir wollen
versuchen, die Wirksamkeit des Herzogs Johann — soweit die uns zugänglich
gewesenen Quellen und Bearbeitungen dies ermöglichten — darzustellen.

---

[1]) Pelzel, Wenzeslaus I., p. 53.

I.

Geburt und Erziehung Johanns.

Am 22. Juni 1370, Abends 10 Uhr, ward dem Kaiser Karl IV. von
seiner vierten Gemahlin, Elisabeth von Pommern, in Prag sein 3. Sohn —
suboles corpore et membris elegans — geboren, und dieses freudige Er-
eignis alsbald überallhin gemeldet[2]). Am 24. Juni ward er getauft und
Johann genannt entweder wegen des Festes des Täufers Johannes oder zum
Gedächtnis seines Großvaters, des ritterlichen Königs Johann von Böhmen[3]).

Über die Erziehung Johanns haben wir nur dürftige Nachrichten. Es
ist jedoch gewiß, daß Karl IV., von dem ja bekannt ist, daß er eine bei den
Fürsten jener Zeit seltene Höhe geistiger Bildung erklommen hatte und in
den Wissenschaften so bewandert war, daß man ihn unbedingt zu den Gelehr-
ten seiner Zeit rechnen muß, auch dafür Sorge getragen haben wird, daß wie
seine älteren Söhne Wenzel und Sigismund, so auch Johann den Wissen-
schaften nicht fremd bleibe. — Als Karl IV. im Frühjahre 1374 — 2. März —
in die Mark Brandenburg reiste, um die Erbvereinigung derselben mit der
Krone Böhmen zu vollziehen[4]) und die Verhältnisse zu den benachbarten
Fürsten zu ordnen, begleiteten ihn seine drei Söhne. Während er am 7. Juli
von Tangermünde abreiste, blieben die beiden jüngeren Söhne in der Mark
und zwar in Tangermünde, dem Lieblingsaufenthalte Karls, den er zu heben
und zu verschönern wußte, zurück[5]). Hier waren sie der Aufsicht des obersten
Kanzlers der gesamten Mark, des Bischofs Peter I. von Lebus, der zugleich
ihr Oberhofmeister wurde, unterstellt[6]). Leider ist uns von der Thätigkeit
desselben in dieser Beziehung nichts bekannt, auch starb er schon 1376 im
November in Tangermünde[7]). Auch ist es ungewiß, wie lange sich die
Söhne in der Mark aufgehalten haben; höchstwahrscheinlich kehrten sie schon
1375 in die Heimat, nach Prag, zurück. — Aus späterer Zeit — 1377 ff. —
wird Albrecht von Griffstete, der „Mayenzoge“ Johanns, und Benesch von
der Duba, der Landvogt der Oberlausitz, sein „Hofmeister“ genannt[8]). Sicher
war in eben dieser Zeit Johannes von Kittlitz sein Lehrer. Dieser ober-
lausitzische Edelmann war spätestens im Jahre 1381, höchstwahrscheinlich aber

---

[2]) Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., herausgegeben von Huber.
Gemahlin Elisabeth N. 13.

[3]) Benessius de Weitmüll apud Pelzel et Dobrowsky II., p. 405.

[4]) Riedel, cod. dipl. Brand. II., 3, 39 ff.

[5]) Götze, Geschichte der Burg Tangermünde. Stendal 1871. p. 35 ff.

[6]) Wencker, apparatus et instructus archivorum p. 222 sq.

[7]) Ebeling, die deutschen Bischöfe I, 547. — Wohlbrück, Lebus II, 3. — Die Mark
Brandenburg unter Karl IV. bis zu den Hohenzollern I, p. 75.

[8]) Mayenzoge, die jotierte Form von magenzoge, magezoge, dessen größte Verkürzung
meinzoge (meizoge), lautet, bedeutet wörtlich: „Kinderzieher“ vom gothischen magus, Knabe,
Kind. In den Görlitzer Ratsrechnungen wird Albrecht von Griffstete daher auch czochtmeyster
genannt („paedagogus: ein czochtmeyster“, Diefenbach, Glossar 205). R. R. 1377. Bl.
16b dominica oculi (1. März) „sime czochtmeyster“ II sco. — 1379. Bl. 46b ad
festum penthecostes (29. Mai) sime mageczogen albrecht II sco. — 1380. Bl. 62b
Alberto grifsteit XVm. ex parte emtionis census in mogis. — Ueber Benesch
(Benes) von der Duba ist zu vergleichen Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels und
seiner Güter p. 167. — Novi scriptores rerum Lusaticarum I, p. 161.

schon einige Jahre früher, Domherr zu Prag und Pfarrer zu Görlitz[9]), er-
langte — sicher auf Johanns und Wenzels Verwenden — 1383 den ober-
hirtlichen Stuhl von Lebus[10]), wurde 1393, wiederum auf den Einfluß
Johanns hin, Bischof von Meißen[11]) und ist dem Herzog Johann stets ein
eifriger Berater und treuer Freund gewesen. Eben weil er Johanns Erzieher
war, hat er beide Ämter, das eines Domherrn in Prag und das eines
Pfarrers in Görlitz, welche Stadt doch zu der Meißner Diöcese gehörte, bekleidet.

Neben der Ausbildung in den Wissenschaften wurde die Übung Herzog
Johanns in den ritterlichen Künsten und in der Kriegskunst nicht vernach-
lässigt, wovon die Nachrichten über die oft in Görlitz abgehaltenen Turniere
hinlänglich Zeugnis geben[12]). Mehr aber, als diese Seiten der Erziehung
lag es Karl am Herzen, daß Johann wie seine Brüder mit den politischen
Verhältnissen, in welche sie einst treten sollten, und mit der Regierungskunst
bekannt und in dieselbe eingeweiht wurden[13]). Schon als Knabe wurde er
gleich seinen Brüdern Wenzel und Sigismund in die Staatsgeschäfte ein-
geführt und mußte an allen bedeutenden politischen Akten teilnehmen[14]).
Dies Verfahren ist entschieden als ein Mißgriff des Kaisers Karl IV. zu
bezeichnen. Es ist sicher ein Fehler, daß er seine Söhne viel zu früh in die
Regierungsgeschäfte einführen ließ, zu einer Zeit, wo andere sich jugendlichen
Spielen hingeben durften. Doch haben auch diese Johann nicht gefehlt.
Wir erfahren dies aus einem Briefe des Johann von Jenzenstein, welcher
Mitte Mai 1379 als Erzbischof von Prag investiert wurde[15]), an den jugend-
lichen Herzog Johann, dem Begleitschreiben zu einem merkwürdigen Geschenke.
Der Erzbischof schickte nämlich, wahrscheinlich kurz nach seiner Investitur, von
Prag aus an den Herzog Johann eine Meerkatze mit der Bitte, sie gern und
freundlich anzunehmen, und zugleich mit der Versicherung, er wolle ihm immer
treue und aufrichtige Dienste leisten[16]).

---

9) Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis (O. U. V.) I. p. 111. N. 535. Nachstehende
Urkundenbeilage N. X. — Knothe, Adelsgeschichte p. 296, welche aber nach dem im Texte
Angegebenen zu berichtigen ist. — Die meisten Geschichtsschreiber, so auch Scheltz, Gesamt-
geschichte der Ober- und Niederlausitz II. Teil im Laus. Mag. LVII. p. 6 nehmen fälsch-
lich, gestützt auf Pelzel, Karl IV. p. 881, an, daß Johann von Kittlitz schon in Tanger-
münde von Karl IV. zum Erzieher Johanns bestimmt worden sei, und verwechseln ihn mit
dem Bischof Peter I. von Lebus. Johann von Kittlitz war des ebengenannten Nachfolger
in seiner Stellung als Erzieher des Herzogs, wie später in der eines Bischofs von Lebus.

10) Ebeling, Die deutschen Bischöfe I, p. 547. — Laus. Mag. LV., p. 326.

11) Ebenda. Auch Cod. dipl. Sax. reg. II. 2, p. XXI.

12) Hierüber ist in der weiteren Ausführung des Textes gehandelt worden.

13) Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur III, p. 379 fg.

14) So wird Johann bereits in einer Urkunde vom Jahre 1371 d. d. Pirna, Ok-
tober 16 genannt, laut welcher Karl IV., seine Söhne u. a. einen Waffenstillstand mit
Otto, Markgrafen von Brandenburg, schließen. Riedel, cod. dipl. Brand. II., 2, 518.
Ebenso nimmt Johann 1373, Oktober 2, in Prag an der Belehnung mit der Mark Bran-
denburg teil. Riedel, a. a. O. II., 3, 19. Diese Beispiele ließen sich leicht vermehren,
doch dürften die angegebenen genügen.

15) Weber, Archiv für sächsische Geschichte. Neue Folge Bd. 6, p. 266. — Vita
Joannis a Genzenstein Cap. XXI.

16) Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 55. p. 293 und 335.

II.

Johanns Besitzungen.

Karl IV., der mit seinen Brüdern, Markgraf Johann Heinrich von
Mähren und Herzog Wenzel von Luxemburg, im innigsten Einverständnis,
in nie gestörter Eintracht gelebt und gewirkt und so die von seinem Vater,
König Johann von Böhmen, vollzogene Teilung des Territorialbesitzes für
das Haus Luxemburg unschädlich gemacht hatte, sah Landesteilungen nicht,
wie andere Fürsten, als nachteilig und schädlich an, weil sie etwa die Macht
des fürstlichen Hauses schwächen und allerlei Fehden unter der gleichsfalls
geteilten, weil unter der Herrschaft verschiedener Herren stehenden Mannschaft
begünstigen konnten. Zwar hatte er in die goldene Bulle die segensreiche
Bestimmung aufgenommen, daß die Kurfürstentümer ungeteilt an den Erst-
geborenen vererben mußten und hierdurch heilloser Zersplitterung und der
Schwächung der edelsten Glieder des Reiches ein Ende gesetzt. Trotzdem hielt
er die Teilung seines eigenen Territorialbesitzes für vorteilhaft, natürlich
unter der Voraussetzung, daß seine Söhne allen äußeren wie inneren Feinden
gegenüber wie ein Mann zusammenstehen, ihre Zusammengehörigkeit bei jeder
Gelegenheit offen zur Schau tragen, verträglich und einträchtig nur ein Ziel
verfolgen würden, wie unter der Voraussetzung, daß die beiden jüngeren
Söhne und die übrigen Glieder seines Hauses um das Familienhaupt Wenzel
geschart, den Glanz des Hauses aufrecht zu erhalten bestrebt sein würden.

Karl IV. war zugleich auch durch mancherlei andere Gründe gezwungen,
eine Teilung seiner Länder vorzunehmen. Zunächst bestimmte ihn hierzu die
Mark Brandenburg. Nachdem er am 2. Oktober 1373 in Prag seine
Söhne, König Wenzel von Böhmen, Sigismund und Johann, und in
Ermangelung derselben eventuell Johann Heinrich, Markgrafen von Mäh
ren, seinen Bruder, und dessen Erben mit dieser Mark belehnt[1]) und dieselbe
gleichzeitig der Krone Böhmen inkorporiert hatte, hatten die Brandenburger
Stände in der Hoffnung, daß endlich Ruhe, Frieden und Wohlstand in ihre
schwergeplagte Heimat wieder einziehen werde, am 21. Mai 1374 diese Erb-
vereinigung genehmigt[2]), worauf Karl IV. derselben am 28. Mai dess. J.
zu Tangermünde seine kaiserliche Sanktion erteilte[3]). Da aber die beiden
Kurfürstentümer: Böhmen und Brandenburg, nach den Bestimmungen
der goldenen Bulle, vereint nicht unter der unmittelbaren Herrschaft Wen-
zels, als böhmisch deutschen Königs, stehen, wie überhaupt nicht in einer
Hand vereinigt bleiben durften, so war schon deshalb eine Teilung der Län-
der notwendig.

Sodann bestimmte den Kaiser zu solcher Teilung der Wunsch, seine
Söhne anständig zu versorgen. Während es bei der damaligen Staats- und
Geldwirtschaft Wenzel, dem Erstgeborenen, als dem alleinigen Erben, äußerst
schwer gefallen sein würde, den übrigen Gliedern des Hauses beträchtliche
Jahresrenten regelmäßig und mit Leichtigkeit auszuzahlen, so wurde für die

---

1) Riedel, cod. dipl. Brand. II, 3, 19 sq.

2) Ebenda p. 36 sq.

3) Ebenda p. 42—47.

jüngeren Söhne vollständig ausreichend gesorgt, wenn sie ein Gebiet zugewiesen erhielten, aus welchem sie leicht ihre Einkünfte beziehen konnten[4]).

Endlich wurde Karl IV. zur Teilung seines Territorialbesitzes bei Abschließung der Ehegelöbnisse für seine Söhne — 1372 für Sigismund[5]), 1376 für Johann[6]) genötigt. Er mußte versprechen, dieselben mit einem nicht unbedeutenden Landbesitze auszustatten, welcher den Verhältnissen der Bräute entsprach. Uns interessiert hier nur die Verlobung des Herzogs Johann. In dem am 4. März 1376 zu **Eger** zwischen Karl IV. und Herzog Albrecht II. von Mecklenburg hierüber abgeschlossenen Vertrage heißt es: „so sullen wir obgenanter keiser karl vnd vnsere erben der vorgenanten herczogen Magnos tochter von Mekelimburg zu leipgedinge machen vnd geben so vil, als sich fur czwelff tusent marken Brandenburgisch silbers geburet, vnd wir sullen ir sulichs leipgedinge nach furstlichem siten vermachen mit vesten vnd gulten in sulichen enden, do es Marggrauen Johansen gelegen ist". Und der am 1. Mai 1376 zwischen denselben Fürsten zu Weiden geschlossene Vertrag enthält die Bestimmung: „so sullen vnd wollen wir vnd vnser erben desselben herczog Albrechtes sone tochter einer, die der egenante vnser sun, marggrafe Johans, zu der ee haben wirdet, zu rechtem leipgedinge machen vnd geben, so vil als sich fur czwelfftusend mark Brandemburgisches silber geburet, vnd sullen ir sulches leipgedinge nach furstlichen sitten vermachen mit vesten vnd gulten in sulichen enden, do das dem vorgenanten marggrafen Johansen gelegen ist, vnd do er herre wirdet."

Aus diesen Vertragsbestimmungen ersieht man, daß Karl IV. sich schon damals mit dem Gedanken trug, einen Teil seiner Länder Johann zum Besitze und zur Herrschaft zu übergeben. —

Eine Urkunde, in welcher Karl IV. über die Teilung seiner Länder endgültige Bestimmungen getroffen hat, ist nicht mehr vorhanden; vielleicht hat sogar der ganzen Teilung der völlige, definitive und urkundliche Abschluß gefehlt, indem die Staatsweisheit Karls die möglichste Erhaltung der Reichseinheit und seine Vaterliebe das Einzelwohl und die mögliche Gleichstellung seiner Söhne erwog und in Einklang zu bringen versuchte, bis der Tod ihn überraschte[7]). Er hat daher seine Länder zunächst so verteilt, daß unter der anständigen Versorgung seiner jüngeren Söhne überhaupt die Einheit des Reiches nicht leiden durfte. Demnach traf er auf gerechte Weise die Bestimmung so, daß die Macht des erstgebornen Sohnes Wenzel nicht allzubedeutend geschwächt wurde, dieselbe vielmehr immerhin seiner Stellung im Reiche entsprach und ihm völlig hinreichenden Einfluß auf die übrigen Reichsfürsten

4) Bei dieser Darstellung bin ich im Wesentlichen Lindner, Geschichte des Deutschen Reiches unter König Wenzel I, 66 f. gefolgt. Ich glaubte wegen Laus. Mag. XVII. Jahrgang 1840, p. 97 ff. und Palacky, Geschichte von Böhmen, II, 499. diese Erörterungen vorausschicken zu müssen.

5) Benessius de Weitmül apud Pelzel et Dobrowsky, II, 415. Böhmer, Regesten Karls IV., p. 417.

6) Vgl. hierüber das Weitere im Texte Kap. III, sowie Urkundenbeilage N. I und II, A. und B., ferner Riedel, cod. dipl. Brand. I, 21. N. XVI.

7) Scheltz, a. a. O. Laus. Mag. LVII, p. 12.

gewährte. Wenzel erhielt deshalb Böhmen und Schlesien, von welch letzterem der größte Teil ihm unmittelbar, die noch bestehenden Herzogshäuser, wie Schweidnitz, Oels, Liegnitz, Sagan, Brieg, Münsterberg, Troppau, Ratibor, Teschen, Oppeln, ihm mittelbar unterworfen waren, ferner den größten Teil der Sechslande oder der Oberlausitz, den westlichen Teil der Niederlausitz, sowie alle mit der Krone Böhmen verbundenen, in verschiedenen Teilen des Reiches, besonders in Meißen und in der Oberpfalz befindlichen Besitzungen des Luxemburgischen Hauses. Auch war ihm das Stammland Luxemburg nach dem kinderlosen Ableben des Herzogs Wenzel zugedacht. Bewog doch Karl IV. auf dem Rückwege von Paris seinen ebengenannten Bruder, daß derselbe in seiner Gegenwart am 31. Januar 1378 zu Luxemburg den König Wenzel von Böhmen zum Erben seines Herzogtums und der Grafschaft Chiny einsetzte, wenn er ohne leibliche Erben abgehen sollte, was bei dem Umstande, daß er in sechsundzwanzigjähriger Ehe mit Johanna von Brabant noch keine Kinder erzeugt hatte, der voraussichtliche Fall war, und bekannten sich ja auch sämtliche Stände des Herzogtums zu dieser Verordnung und bestätigten jenen Heimfall durch mehrere auch von ihnen ausgestellte Urkunden. König Wenzel von Böhmen erhielt daher nach dem am 8. Dezember 1383 erfolgten Tode seines Oheims das Stammland Luxemburg und trat sofort die Regierung desselben an[8]). — Außerdem erhielt König Wenzel, als Oberhaupt der Familie, die Oberlehnsherrschaft über sämtliche Besitzungen seiner Brüder und über die Markgrafschaft Mähren, welche nach dem am 12. November 1375 erfolgten Tode Johann Heinrichs zum größten Teile von Jost, zum kleineren Teile von Prokop beherrscht wurde.

Sigismund, den — wie schon erwähnt — der Vater weislich mit Maria, der älteren Tochter Ludwigs, des Königs von Ungarn und Polen, vermählt hatte, deren Hand ihm beide Kronen bringen sollte, erhielt in Deutschland das Kurfürstentum Brandenburg — mit Ausnahme der Mark über Oder, des nördlich von der Warthe gelegenen Teiles der heutigen Neumark, welche, wie wir zeigen werden, Johanns Besitzung wurde — übertragen, ein Gebiet, das ihm auch in Deutschland eine bedeutende Macht und Stellung verschaffte. So hatte Sigismund schon bei Wenzels Wahl zum römischen Könige — 1376 — die Kurfürstenstimme Brandenburgs geführt; er wird auch in einer am 27. Juni 1377 ausgestellten, das Erzbistum Magdeburg betreffenden Urkunde als Brandenburgensis marchio, sacri imperii archicamerarius, princeps elector genannt[9]). Nach den Anordnungen des Kaisers Karl trat Wenzel jedoch erst am 11. Juni 1378 d. Prag seine Ansprüche auf die Mark an Sigismund ab und verwies die Stände derselben an diesen dergestalt, daß sie, falls Sigismund ohne männliche Erben stürbe, an Johann fallen, im Falle des Erlöschens des Mannesstammes von beiden genannten Brüdern an die Krone Böhmen zurückfallen sollten[10]). Sigismund trat auch

8) Pelzel, Kaiser Karl IV., II, 2, p. 391. — Publication de l'Institut royal — grandducal de Luxembourg. XXV, p. 166 sq. N. 802 und p. 197 sqq.

9) Urkunde im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv N. 4195.

10) Riedel, cod. dipl. Brand. II, 3, p. 66 sqq. Nn. 1183. 1184. 1185. 1186.

sofort die Regierung der Mark an und versprach bereits kurze Zeit nachher d. 14. Juni 1378 Prag, sobald er in die Mark kommen würde, die erneute Huldigung anzunehmen und allen Städten und Ständen ihre Privilegien zu bestätigen[11]). Im August desselben Jahres befand er sich bereits in der Mark, um diese Huldigung zu empfangen[12]).

Mit nicht geringerer Sorgfalt war Karl IV. für Johann bedacht. Daß dieser, der jüngste unter den am Leben gebliebenen Söhnen — der am 13. März 1372 geborene Karl war bereits am 24. Juli 1373 gestorben[13]), ein später im Jahre 1377, wahrscheinlich Anfang August, geborener Sohn war bald nach der Geburt verschieden[14]) — nur einen sehr kleinen Teil des väterlichen Territorialbesitzes erhielt, war selbstverständlich; doch mußte derselbe hinreichend sein, ihm bei rechter Verwaltung eine angemessene Macht und zugleich seiner Familie standesgemäße Einkünfte zu gewähren. Die Besitzungen Johanns sind bei dem schon erwähnten Mangel einer Teilungsurkunde oder eines Testaments Karls IV. von den Geschichtsschreibern nicht in gleicher, übereinstimmender Weise angegeben worden, und es ist aus mehrfachen Gründen, wie bereits im Lausitzer Magazin Bd. XVIII. p. 100 dargestellt worden, schwierig, dieselben genau, sicher und fest zu bestimmen. Denn einmal war Wenzel während der Minderjährigkeit Johanns Vormund desselben, sodann war er, wie schon erwähnt, Oberlehnsherr über den Besitz Johanns, da ja die Sechslande oder die Oberlausitz — 1319 den 31. August das Land Budissin[15]), 1329, 19. Mai Stadt und Weichbild Görlitz[16]), der Queißkreis nach dem 4. Januar 1337[17]) — vereint im Jahre 1346[18]) der Krone Böhmen einverleibt worden waren, die Niederlausitz seit dem Landtage von Guben am 11. und 12. Oktober 1367 für immer mit dem Königreiche Böhmen verbunden war[19]) und die Mark über Oder, als Teil der Mark Brandenburg am 2. Oktober 1373 der Krone Böhmen inkorporiert war. Außerdem bietet auch der Umstand Schwierigkeiten, daß Johann und seine Brüder an Geldmangel litten und daher oft zu Verpfändungen und Verschreibungen ihre Zuflucht nehmen mußten. Endlich starb Johann bereits 1396, und ist somit seine Regierung, wenigstens seine selbständige, von verhältnismäßig nur kurzer Dauer gewesen.

Wir gehen bei der Besprechung über den Umfang der Besitzungen Johanns aus von der Urkunde, in welcher König Wenzel kurze Zeit nach

11) Ebenda p. 67. N. 1187.

12) Scheltz, a. a. O. Lauf. Mag. LVII, p. 12.

13) Benessius de Weitmül apud Pelzel et Dobrowsky II, p. 415.

14) Görlitzer R.-R. Fol. 21a. 1377 dominica ante festum donati (2. August; dies donati episc. 7. August): dem bothen, der daz Bothenbrot Brochte, daz myne frauwe eyn jungen son gehabit hat III sex. pro equo. — Vgl. Lauf. Mag. XVIII, p. 100. Forschungen zur deutschen Geschichte XIV., p. 252.

15) Cod. Lus. 228. Lauf. Mag. LIII, p. 225.

16) Cod. Lus. 275. 278. Palacky, Geschichte von Böhmen II, 2, 175. Lauf. Mag. LIII, p. 227.

17) O. U.-B. p. 39. Cod. Lus. 312. 315.

18) Lauf. Mag. LIII, p. 227.

19) Riedel II, 11, 486. Worbs, Inv. 496. 497.

dem Hinscheiden Johanns die Privilegien der Stadt Guben bestätigte d. d. Prag, 30. März 1396[20]).

In derselben heißt es, daß Karl IV. zu der Zeit, als er das Königreich Böhmen und andere seine erblichen Fürstentümer unter seine Söhne geteilt und das Herzogtum Görlitz neu geschaffen habe, seinem Sohne Johann dieses Herzogtum mit der Markgrafschaft Lausitz — der heutigen Niederlausitz — und einem Teile der Marken zu Brandenburg zu einem rechten, väterlichen Erbteile gegeben und beschieden habe, welche nunmehr nach dem Tode Johanns (1396) nach Ordnung und Schickung Karls IV. und nach Laut der von ihm hierüber gegebenen Majestätsbriefe an ihn (Wenzel) gefallen seien.

Aus dieser Urkunde zunächst geht klar und deutlich der Umfang der Besitzungen Johanns hervor, wenn sich auch die Bestimmungen — wie wir weiter sehen werden — etwas modifizieren werden.

Zuerst bestimmte Karl IV. für Johann das Herzogtum Görlitz. Er befahl daher am 7. Januar 1377 der Stadt und der Gemeinde Görlitz, daß sie Gesandte nach Prag schicken sollten und zwar vier Personen aus dem Rate, vier Personen aus den Ältesten — wahrscheinlich als die Vertreter des Adels oder vielmehr „der Landleute, Landmannen, Vasallen, der Mannschaft"[21]) — und zwei Personen aus der übrigen Gemeinde, damit sie Johann huldigen und schwören sollten, da er denselben „zu einem Herzoge von Görlitz gemacht habe, wo ein besonderes Fürstentum sein solle, das bei der Krone Böhmen zu Lehen geht"[22]). Die Görlitzer traf dieser Befehl augenscheinlich nicht unerwartet, da sie bereits einen neuen Wagen zur Fahrt nach Prag hatten bauen lassen[23]). Sie beeilten sich daher auch, dem Befehle des Kaisers, der sich ihnen allezeit als ein wohlwollender Fürst gezeigt hatte, nachzukommen, und ihre Abgesandten, an deren Spitze der Bürgermeister Johann Reichenbach und der Landvogt Benesch von der Duba, trafen zu dem bestimmten Termine, vor dem 27. Januar 1377, in Prag ein. Am letztgenannten Tage huldigten sie dem neuen Herzoge und erhielten von ihm ihre Privilegien bestätigt[24]). Das war der erste Regierungsakt des jungen Fürsten, der erst im zarten Alter von $6\frac{1}{2}$ Jahren stand.

Über den Umfang dieses Herzogtumes Görlitz ist viel gestritten worden[25]). Allerdings ist eine Urkunde, aus welcher die Größe desselben klar und deutlich erkannt werden könnte, nicht vorhanden; doch läßt bereits die

20) Lauf. Mag. XXXXVI. p. 17. Nachstehende Urkundenbeilage N. LVII.

21) Vgl. hierüber Lauf. Mag. LIII, p. 272.

22) O. U.-B. p. 97 N. 479 und N. 480, wo die Thatsache fälschlich in das Jahr 1376 gesetzt wird. Lauf. Mag. XVIII, 98.

23) Görl. R.-R. Bl. 15b. 1377. dominica ante circumdederunt (25. Januar) feria sexta: dem stellemechern, daz se dy wagin machten do dy hern keyn praga furin XVII gl. — Vorher: magister civium cum aliis dominis et cum advocato versus pragam von der huldunge wegne XLIIII sco. — item pro litteris XII sex. pro confirmatione. — item III sex. pro pergameno.

24) Die betr. Urkunde gedruckt im Lauf. Mag. XXXV, p. 404.

25) So behauptet Pelzel, Karl IV. II, 896. Wenzel I, 45., daß Johann auch Bautzen besessen habe, von andern Schriftstellern zu geschweigen.

ebengenannte Urkunde, in welcher die Bestätigung der Privilegien der Stadt Görlitz erfolgt, erkennen, daß es nur den Umfang der Vogtei Görlitz gehabt hat; denn es heißt daselbst: „doch nemlichen behalden wir allewege vns vnd vnsern erben vnd nachkomen herczogen zu Gorlicz vnsere obristen gerichte vnd herscheft vnd andern vnsere furstlichen herlichkeite vnd rechte beyde uff dem lande vnd in der Stat zu Gorlicz, das vnser Vogyt richten sol vnd mag als das von alters herkomen ist, in der Stat vnd uff dem lande doselbist, der Mannschaft, der herschafft vnd gutern, die dorczu gehoren, also das, daz vnsern herschefften, furstelichkeiten vnd rechten vnschedlichen sein sol etc. etc.“

Hieraus geht klar hervor, daß Johann keineswegs, wie oft behauptet worden, die ganzen Sechslande besessen habe, sondern daß das Herzogtum Görlitz nur die Stadt Görlitz mit ihrem Weichbilde, soweit dasselbe unter dem Vogte zu Görlitz stand, umfaßte. Nicht zu den Besitzungen Johanns gehörte insbesondere die Sechsstadt Lauban und der Queißkreis. Denn in Lauban bestand damals noch eine besondere Landvogtei, welche erst im Jahre 1402 mit allen ihren Befugnissen und Einkünften in den Besitz der Stadt überging[26]). Daß Lauban nicht zu Johanns Besitzungen gehört hat, beweist auch die Urkunde des Markgrafen Jost von Mähren, in welcher er die Ober- und Niederlausitz auf fünf Jahre, bez. auf Lebenszeit erhält d. 6. Februar 1397[27]). Es wird da angeführt: das Herzogtum zu Görlitz mit den Mannschaften und allen anderen Zubehörungen, als die seligen Gedächtnisse etwa .... Johannes, Herzog zu Görlitz ..., dieweil er lebte, gehabt und besessen hat; item Budissin, Haus und Stadt, mit den Städten **Lauban**, Löbau und Kamenz mit den .... Zubehörungen, die in die Hauptmannschaft zu Budissin gehören 2c. 2c.“ Ebenso beweist der 1389 von Benes von der Duba, dem Landvogte zu Bautzen und Görlitz, ausgestellte Lehnbrief, Schreibersdorf betreffend, daß das Weichbild Lauban, beztl. der Queißkreis nicht zu den Besitzungen Johanns, sondern zu denen König Wenzels gehört hat[28]).

Dagegen hat zu dem Herzogtum Görlitz ein Teil der Vogtei Zittau gehört, wie sich dies aus der oben angeführten Urkunde des Markgrafen Jost d. 6. Februar 1397 ergiebt: „item die Stadt zu Sittaw mit der Vogtei daselbst, der Mannschaft und allen Zugehörungen ..., als der ehegenannt unser gnädiger Herr, der König, und der **obgenannt sein Bruder** dieselben Lande innegehabt haben.“ Lindner behauptet zwar (Bd. II. S. 227 f.) mit Recht, daß sich die Bestimmung dieses Vertrages, „daß Wenzel mit Johann die Stadt und Vogtei Zittau

26) Knothe, Geschichte des Adels 2c. S. 638.

27) Riedel, cod. dipl. Brand. II, 3, 133.

28) Siehe nachstehende Urkundenbeilage N. XXXIII. Besonders wichtig sind die Worte: „Des habe wir angesehin getrewe vnd nocze dinste, die her (Conrad von Rotenburg) der Cronen zcu Behmen vffte getan hott, tegelichen thut“ etc. etc. „vnd haben der vorgenanten frawen margarethen die obgenante gulde geleyen vnnd gereicht mit der crafft, die wir haben von dem allirdurchlauchtigstin furstin vnd hern hern Wenczlaw Romischin konig vnd konnige czu behmen“ etc. etc.

gemeinschaftlich besessen habe“, urkundlich nicht nachweisen lasse, höchstens Ende 1395 eine Übertragung der Landvogtei Zittau an Johann stattgefunden haben könnte. Wir glauben jedoch, daß jene Bestimmung insofern ihre Berechtigung habe, als ein Teil der Zittauer Vogtei dem Herzoge Johann gehört hat; zwar läßt sich nicht mit absoluter Gewißheit sagen, welchen Teil der Vogtei Zittau Johann besessen hat; höchstwahrscheinlich aber ist es, daß der von Gießmannsdorf an der Neiße südwärts bis auf den Kamm des Gebirges reichende Streifen Landes mit dem Hauptorte Reibersdorf, der schon damals zu der Herrschaft Seidenberg gehörte, mit zu Johanns Besitzungen und zwar zu dem Herzogtume Görlitz gehörte. Dieser Streifen Landes lag in der Vogtei Zittau, muß aber, da die Herrschaft Seidenberg ein Teil des Herzogtums Görlitz war, auch unter Johanns Regierung gestanden haben[29]).

Die Herrschaft Johanns als Herzog zu Görlitz erstreckte sich demnach über die Stadt Görlitz und deren Weichbild[30]) und die drei Herrschaften Muskau, Penzig und Seidenberg nebst dem zu letzterer gehörigen Teile der Vogtei Zittau.

Weitere Besitzungen standen unter der Herrschaft Johanns, als Markgrafen der Niederlausitz. Karl IV. entließ nach der zu Berlin am 20. März 1377 ausgestellten Urkunde die Städte Guben, Sommerfeld, Peitz und Fürstenberg mit der dazu gehörigen Mannschaft der ihm und seinem Sohne Wenzel geleisteten Huldigung und wies sie an Johann[31]). Zu diesem Besitztum gehörte auch die Stadt Lieberose (Lubras), wie die am 21. März 1377 in Berlin ausgestellte Urkunde Karls IV. beweist, in welcher derselbe im Namen Johanns die Bürger dieser Stadt begnadet, daß sie in dessen zu Peitz gehörigen Wäldern Bau- und Brennholz, soviel sie zu ihrer Notdurft brauchten, hauen und entnehmen durften[32]). Desgleichen erstreckte sich Johanns Besitzung auch über die Herrschaft und Stadt Spremberg, wie auch das Kloster Neuzelle seiner Botmäßigkeit unterworfen war. Diese Orte sind mit dem Ausdrucke „Mannschaft“ bezeichnet. — Wenn es nun in der oben angeführten Urkunde Wenzels vom 30. März 1396 heißt, daß Johann das Fürstentum Görlitz „mit der Markgrafschaft zu Lusicz“ u. s. w. zu einem rechten väterlichen Erbteile erhalten habe, so könnte es scheinen, als ob Johann die gesamte Niederlausitz besessen habe; allein dem widerspricht nicht nur deutlich die schon erwähnte Urkunde Karls IV. d. d. 20. März 1377, sondern auch die Urkunden, in welchen Wenzel die Mark Brandenburg an seinen Bruder Sigismund abtritt, vom 11. Juni 1378 d. Prag. So heißt es in der die Uckermark betr. Urkunde[33]) „so sol das hertzogtum zu Gorliz vnd **was her [Johann] in der Mark zu Lusitz hat,** mit aller herrschafft, Steten, Landen, Luten vnd Zugehorungen, lediclichen vnd an alles hinderunge wider an vns, als eymen kunige zu Beheim vnd vnsern erben gevallen.“ Es kann aber auch weiterhin erwiesen werden. Daß z. B. Luckau,

29) Vgl. Knothe, Geschichte des Adels 2c. S. 623 fg.

30) Ueber den Umfang des Görlitzer Weichbildes vgl. ebenda S. 610—838.

31) Wilcii, Ticemanus c. d. p. 280. Worbs, Inv. p. 192. N. 531.

32) Worbs, Inv. p. 193. N. 532.

33) Riedel I, 21, N. XVII.

die damals nächst Guben bedeutendste Stadt der Niederlausitz, nicht zu Johanns Besitzungen, sondern zu denen Wenzels gehört hat, das beweisen zahlreiche Luckau betr. Urkunden Wenzels aus jener Zeit[34]). Die einzige im Luckauer Stadtarchive enthaltene Urkunde Johanns, eine Schuldverschreibung vom 22. Oktober 1394, giebt auch nicht den geringsten Grund zu der Annahme, daß diese Stadt unter Johanns Herrschaft gestanden habe, da sonst Johann sicher „unsrer Stadt Luckau“ oder ähnlich geschrieben haben würde. — Ebenso wenig ist es wahrscheinlich, daß — wie manche Geschichtsschreiber annehmen — Johann und Wenzel gemeinschaftlich „zu gesamter Hand“ über die gesamte Niederlausitz geherrscht haben; vielmehr beweist das vorhandene Urkundenmaterial, daß Wenzel über den westlichen Teil der Niederlausitz mit den Hauptorten: Luckau, Kalau, Golssen, Lübben, Lübbenau u. a. die volle Herrschaft gehabt, Johann hingegen den östlichen Teil dieser Markgrafschaft mit den obengenannten Orten, der ja auch zunächst an das Herzogtum Görlitz grenzte, als selbständiger Herrscher in Besitz gehabt hat, wobei freilich Wenzel, da die Niederlausitz seit dem Landtage von Guben am 11. und 12. Oktober 1367 der Krone Böhmen inkorporiert war, die Oberlehnsherrschaft, und so lange Johann unmündig war, die Regentschaft über diesen Teil ausübte[35]).

Darin, daß Johann den östlichen Teil der Niederlausitz besaß, ist auch der Grund zu suchen, warum Wenzel im Jahre 1383 mit Einwilligung Johanns die Oberlehnsherrschaft über die Besitzungen der Herren von Biberstein beanspruchte. Denn da die Niederlausitz nach Karls IV. Anordnungen unter der Oberlehnsherrschaft der böhmischen Krone stand, so hatte Wenzel zunächst Veranlassung, die Herren von Biberstein zu zwingen, daß sie ihn als Oberlehnsherren über Beeskow, Storkow, Forst, Pförten u. s. w. anerkannten; aber ebenso lag es im Interesse Johanns, als des Besitzers des östlichen Teiles der Niederlausitz, daß diese Herren ihm huldigten[36]).

An die Besitzungen Johanns in der Oberlausitz, wie in der Niederlausitz grenzte die Herrschaft der Herren von Hokenborn, deren Hauptort Priebus war. Als die Herzogin Agnes von Schweidnitz und Jauer am 2. Februar 1392 starb, fiel mit den beiden Herzogtümern Schweidnitz und Jauer auch diese Herrschaft als unmittelbarer Besitz an die Krone Böhmen. Windeck bemerkt nun[37]), daß alle diese Länder an Johann gefallen seien, was offenbar unrichtig ist[38]); wohl aber läßt sich mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß Wenzel, dessen unmittelbares Gebiet durch diese Erbschaft nicht unwesentlich vergrößert wurde, seinem Bruder Johann die Herrschaft Priebus übergeben hat[39]). —

34) Laus. Mag. XLVI, p. 72 ff.
35) Solche Teilung der Niederlausitz bezeugt auch Riedel II, 3, 66 ff., wo es heißt „was Johann in der Lausitz hat“.
36) Ueber das Verhältnis Johanns zu den Herren von Biberstein ist in Kap. V. ausführlicher gehandelt.
37) Windeck, Historia Imp. Sigismundi apud Menken I, p. 1075 ff. Vgl. Aschbach, Geschichte Kaiser Sigismunds I., p. 10.
38) Pelzel, Wenzeslaus I., p. 246.
39) So behauptet Worbs, Geschichte des Herzogtums Sagan p. 81. Ausführliches über das Verhältnis Johanns zu den Herren von Hokenborn im Kap. V.

Am 15. August 1373 hatte Kaiser Karl IV. durch den endgültigen im Lager zu Fürstenwalde geschlossenen Vertrag die Mark Brandenburg von den Wittelsbachern erworben und belehnte am 2. Oktober desselben Jahres in Prag in Gegenwart der Herzöge Otto und Friedrich von Bayern seine Söhne König Wenzel von Böhmen, Sigismund und Johann und deren Erben und in Ermangelung von solchen Johann Heinrich, Markgrafen von Mähren, und dessen Erben mit dem neuerworbenen Lande, worauf Herzog Otto von Bayern am 4. Oktober[40]) in Prag urkundete, daß er an Kaiser Karl, den König Wenzel von Böhmen, dessen Brüder und ihre Erben die Mark völlig abgetreten habe. Somit war Johann bereits jetzt Mitinhaber der Mark Brandenburg und wird als solcher mit dem Titel „Markgraf zu Brandenburg“ in allen Verträgen und Bündnissen, welche zwischen Kaiser Karl und seinen Söhnen einerseits und den der Mark benachbarten Fürsten und Herren andererseits abgeschlossen werden[41]), wie in allen Urkunden, in welchen die Brandenburgischen Städte und Mannschaften ihre Zustimmung zu der Erbvereinigung mit der Krone Böhmen beurkunden[42]), erwähnt; desgleichen werden auch in der von König Wenzel auf dem Landtage zu Guben, 1374, 28. Mai ausgestellten Urkunde[43]) über die Erbvereinigung der Mark Brandenburg Sigismund und Johann „Markgrafen zu Brandenburg“ genannt, und jeder derselben mußte über diese geschehene Erbvereinigung eine besondere Urkunde ausstellen. Diesen Titel „Markgraf zu Brandenburg“ führte Johann auch im Jahre 1375 und er wird am 16. November dieses Jahres von den Edlen Perchte und Wilhelm von Leype neben Karl IV., Wenzel und Sigismund mit als Käufer des Hauses und der Mühle zu Buczaw auf der Havel genannt[44]). Desgleichen heißt er „Markgraf von Brandenburg“ noch 1376[45]), wie 1377[46]) und zunächst sicher bis in den Sommer 1378[47]). Als am 11. Juni d. J. Wenzel nach den Bestimmungen seines Vaters von Prag aus in mehreren Urkunden die Stände der Mark Brandenburg an seinen Bruder Sigismund überwies, geschah dies mit dem Vorbehalte, daß, wenn letzterer ohne legitime Erben stürbe, die Mark an Johann fallen solle, wofür aber das Herzogtum Görlitz und die Besitzungen Johanns in der Niederlausitz in Wenzels Besitz kommen sollten, wie auch Wenzel eventuell Johanns Erbe in der Mark selbst werden sollte[48]). Sigismund, welcher den Besitz der Mark am 14. Juni 1378 antritt[49]), erhielt dieselbe als vollständig selbständigen Besitz, nicht etwa als böhmisches Lehen, obwohl gemäß der früheren Bestimmungen Kaiser Karls IV. die Erbvereinigung mit Böhmen aufrecht erhalten blieb. Auch

40) Riedel, cod. dipl. Brand. II. 3. 19.
41) z. B. Riedel, a. a. O. p. 31. 32. 33. 47.
42) z. B. Riedel, a. a. O. p. 34. 36. 38. Desgl. I, 18, 149.
43) Riedel II, 3, 39.
44) Nachstehende Urkundenbeilage N. III.
45) z. B. in dem Vertrage zu Eger 1376, März 4, vgl. Urkundenbeilage N. I und in dem Vertrage zu Weiden 1376, Mai 1 und 3, vgl. Urkundenbeilage N. II, A. und B.
46) z. B. in der Urkunde vom 27. Januar 1377 d. Prag, in welcher er das Herzogtum Görlitz übernimmt.
47) Lindner, a. a. O. I, p. 395.
48) Riedel, cod. dipl. Brand. II. 3. 66 f.
49) Ebenda II, 3, 67.

führten von nun an Wenzel und Johann nicht mehr den markgräflichen Titel; doch wird der Inhaber der Krone von Böhmen geradezu als „Markgraf zu Brandenburg“ bezeichnet[50]). Unter den Urkunden über die Verweisung der Mark an Sigismund ist eine solche über die „Mark über Oder“ nicht vorhanden; es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß dieser Teil der Mark Brandenburg bereits vor dem 11. Juni 1378 von Kaiser Karl für Johann bestimmt worden ist[51]). Hierfür sprechen zunächst folgende äußere Gründe: Die Mark über Oder grenzte an die in der Niederlausitz gelegenen Besitzungen Johanns und ließ sich daher am leichtesten von dort aus mit regieren. Dies beweist auch der Umstand, daß Botho von Chastalowitz, Kammermeister des Kaisers Karl IV., sich 1377 „oberster Landvogt zu Lusitz und obir Oder der Marke“ nennt[52]). Aller Wahrscheinlichkeit hatte Karl IV. entweder bereits 1373 bei Besitzergreifung der Mark, oder erst im Jahre 1377, als er den östlichen Teil der Niederlausitz an Johann überwies, die neue Einteilung der Verwaltung eingerichtet. Daraus, daß die Verwaltung beider Länder unter einem Landvogte am 8. Juni 1377 urkundlich feststeht, muß wohl geschlossen werden, daß Karl IV. bereits im Frühjahr 1377 die Mark über Oder dem Herzog Johann von Görlitz ebenfalls mit überwiesen hat. Wir halten an dieser Behauptung fest, müssen jedoch annehmen, daß wenige Jahre später, im Jahre 1380, die gemeinsame Verwaltung beider Lande aufhörte; als ein neuer Landvogt Anshelm von Ronow 1380 die Niederlausitz zur Verwaltung erhielt[53]), wurde Kaspar von Donyn des Markgrafen und Herzogs zu Görlitz „Vogt und Hauptmann auf dieser Seite der Oder“[54]) und urkundete derselbe als solcher am 23. Februar 1381 zu Königsberg i./N. Wir setzen also die in der Urkunde vom 13. November 1392 mit den Worten: „Marchiam Brandenburgensem trans Oderam per . . . Carolum patrem nostrum sibi (Johanni) duntaxat legatam et per ipsum hucusque possessam“[55]) und in der Urkunde Sigismunds vom 22. Mai 1388 d. Schintau mit den Worten: „marchiam nostram Brandenburgensem exceptis civitatibus et pertinentiis earum, quas clare memorie Serenissimus princeps et dominus Karolus Romanorum imperator et Bohemie rex secundum continentias suarum literarum excisit de Marchia memorata et illustri fratri nostro Johanni supradicto applicuit et que ad prefatum Joannem ducem et marchionem pertinere dinoscuntur“[56]) erwähnte Thatsache in das Frühjahr

---

[50]) Ebenda p. 69. 70. „dy Crone zu Beheim, als an eyn Maregrafen zu Brandenburg“. Lindner I, 396.

[51]) Abweichend von Lindner.

[52]) Neumann, Versuch einer Geschichte der Niederlausitzer Landvögte. Bd. II, p. 23 f. Worbs, Inv. 533.

[53]) Neumann, a. a. O. II. p. 25. Knothe, Geschichte des Adels &c. p. 453.

[54]) Märkische Forschungen. Bd. X, p. 373. Riedel I, 19, 274.

[55]) Schannat. Vindem. litt. Coll. II. p. 150. Märk. Forsch. X, p. 393. Urkundenbeilage XLI.

[56]) Riedel, II, 3, 97. Vgl. auch in der Urkunde Wenzels, in welcher er die Verpfändung der Mark Brandenburg genehmigte, d. d. Burgleins, 1388. Juni 21, Riedel, II, 3, 105 f. die Worte: „vsgenommen des Landes und der Stete der Marken zu Brandenburg, die dem vorgenanten Hertzog Johansen vnserm bruder zu seinem teyle verschrieben vnd beweiset sein, nach laute der brive, die vnser Vater seliger Keyser

1377, also entweder völlig gleichzeitig oder doch nur wenige Wochen später als die Überweisung des östlichen Teiles der Niederlausitz an Johann, und halten es unbedingt für gerechtfertigt zu behaupten, daß Johann entweder im Frühjahr 1377 oder spätestens den 11. Juni 1378 von seinem Vater das Land über Oder, d. h. den östlich von der Oder und nördlich von der Warthe gelegenen Teil der heutigen Neumark mit den Städten Küstrin, Königsberg, Morin, Bärwalde, Landsberg a./W., Friedeberg, Schönfließ, Lippehne, Kallies, Soldin, Arnswalde, Woldenberg, Tankow, Driesen u. a.[57]) erhalten und dasselbe Anfang 1381 noch besessen hat.

Allein bereits im Juni 1381 trat Wenzel bei seiner Anwesenheit in Görlitz[58]), am Fronleichnamsfeste — 13. Juni — mit Johann und dessen Rate in Unterhandlungen wegen einer Abtretung der Mark über Oder an Sigismund, da für diesen der Besitz derselben bei seinen Beziehungen zu Polen von bedeutendem Werte war. Vermutlich hatte Sigismunds zukünftiger Schwiegervater, König Ludwig von Ungarn und Polen, gewünscht, daß auch dieser Teil der Mark, welcher die übrige Mark mit Polen verband, Sigismund gehören möchte. Als letzterer Ende August persönlich in Begleitung des Herzogs Wladislaw von Oppeln und eines ungarischen Bischofs in Görlitz war[59]), ist ihm gewiß von Johann dieses Land abgetreten worden. Ob Sigismund dafür an Johann eine Entschädigung gegeben habe, läßt sich nicht feststellen, aber doch als sicher vermuten.

Karl doruber gegeben hat“ etc. etc. Ebenso ist zu vergl. die Urkunde Sigismunds d. d. 1388 Mai 31: „wann wie daz lant vnd die lantschafft in der Marchk ober Oder mit allen stuchken vnd zugehorungen, als dasselbe land etwenn . . . Karol. Rom. Keyser dem Johansen, Margrafen zu Brandenburg vnd zu Lusitz vnd herzog ze Gorlitz benant, gemacht vnd mit seinen briefen gegeben hat“. Riedel, I, 19, 281. — Ebenso zu vergleichen ist auch die Urkunde Johanns selbst d. d. Sempte 1388. Juni 3. „excepta nostra provincia, que per Serenissimum principem et dominum dominum Karolum . . . . . prout in literis eiusdem continetur, nobis facta existit.“ Riedel, II, 3, 100.

[57]) Bagsko, Geschichte Preußens II. 384 An edlen Vasallen waren in der Neumark zu jener Zeit die von Wedell im Besitze der Stadt und des Schlosses Falkenburg und des Schlosses Wedell, der Stadt Nörenberg, der Stadt Freienwalde, der Stadt Küstrin, des Städtchens und Schlosses Berneuchen, der Stadt und des Schlosses Uchtenhagen, der Stadt Tuitz, Mellen, Sievelbein und des Städtchens Fürstenfelde; die von Uchtenhagen im Besitze des Schlosses und Städtchens Zantoch, die von Brederlo im Besitze der Feste Dezzow und Reczaw, die von Oste im Besitze des Städtchens und Schlosses Driesen, die von Bockenrode mit der Stadt und dem Schlosse Sonnenburg. Märk. Forsch. X, p. 354.

[58]) Görl. R.-R. 1381. Bl. 80a. Nota in vigilia corporis christi — 13. Juni — in adventu Domini nostri regis pro honore ejus pro vino gallico et vino francigeno VI sco. Item pro cerevisia VII m. I gl., item pro carnibus vaccinis et castorinis X sco ($^1/_2$ sco?) . item pro duobus pannis III sco. item cum pecunia parata XII sco. item joculatoribus, torwertern, custodibus, cocibus et aliis servis II sco. item pro honore domini archiepiscopi de magdeburg in vino et cerevisia III m. — pro honore domini de berken in vino et cerevisia $^1/_2$ m. — Bl. 80b item pro honore domini episcopi de Lubeck et cantoris et sociorum eius in vino et cerevisia III m. — dominica infra octavas corporis Christi — 16. Juni — nuntio versus frankenbord cum literis domini nostri Regis XIII gl.

[59]) Görl. R.-R. Bl. 82a 1381. Dominica post Bartholomaei — 25. August — nuntio equestri versus Zittam ad praedicendum adventum domini marchionis Sigismundi I sco. — tertia feria: consules et domini fuerunt congregati exspectantes adventum marchionis in vino et cerevisia XVIII gl. eodem die honoratus fuit dominus marchio cum vna tyna vini gallici et duabus vini australis et cum vna carrata cere-

Als nunmehriger Besitzer der Mark über Oder urkundet Sigismund bereits am 9. September 1381 zu Frankfurt a./O. in Angelegenheiten dieses Landes[60]). Da Johann seines bisherigen Anteils an der Mark Brandenburg verlustig gegangen war, nannte er sich jetzt auch nicht mehr Markgraf zu Brandenburg. So nennt er sich in dem zu Budweis am 5. September 1382 zwischen Wenzel, Sigismund und ihm einerseits und dem Bischof Friedrich von Merseburg, dem Verweser des Erzbistums Magdeburg, andererseits geschlossenen Bündnisse nur Herzog zu Görlitz[61]) und führt auch in dem Gegenreverse Friedrichs nur diesen Titel[62]). Doch heißt er in einigen etwas späteren Urkunden z. B. vom 13. Januar 1384 „hertzog czu Gurlicz vnd markgraue czu Lusecz vnd jn der Nugenmarke“[63]). Desgleichen 1385, 5. Januar[64]), ebenso 1385, 20. Februar[65]), ebenso 1387, 1. Oktober[66]); und zwar führt er immer als dritten Titel den eines Markgrafen in der „Nugenmarke“; während er sich von 1388 an: „Marggraf zu Brandenburg vnd zu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz“ schreibt[67]). Man könnte also vermuten, daß Johann etwa während der Jahre 1384—1387 oder bis Mitte 1388 von Sigismund die damalige Neumark, die jetzige Mittelmark, vielleicht für in Ungarn ihm erzeigte Hülfe verpfändet erhalten habe, was indes bei dem Mangel von bez. urkundlichem Material sehr unwahrscheinlich ist. Daher können wir unter dem Namen „Neue Mark“ nur die Mark über Oder, einen Teil der heutigen Neumark, verstehen, für welches Land diese Benennung zu jener Zeit nur äußerst selten gebraucht wird. Wie es gekommen, daß Johann in den erwähnten Urkunden diesen Titel: „Markgraue jn der Nugenmarke“ führte, erklärt sich wohl am leichtesten und besten daraus, daß er bei Abtretung der Mark über Oder an Sigismund nicht für immer auf den Besitz derselben verzichtet hat, oder vielleicht auch so, daß Sigismund nur der Vormund oder Oberlehnsherr Johanns in diesem Teile der Besitzungen desselben gewesen ist, gleichwie Wenzel in dem Herzogtum Görlitz und in dem Johann gehörigen Teile der Niederlausitz als Vormund beziehentlich Oberlehnsherr urkundet.

Als im Jahre 1385 Sigismund in überaus drückenden Finanzverhältnissen sich befand, da er zu seinen Kriegen, wie zur Verwaltung Ungarns

---

visiae martialis XI sco. — eodem die honoratus fuit quidam episcopus de ungaria cum vino et cerevisia XXXII gl. — honor ducis de opol vel opavia cum vino et cerevisia XX gl. — item honor ducis de Sunde (Unleserlich; ob Sunde oder Suede?) cum vino et cerevisia XX gl. — item in adventu marchionis honoratae fuerunt concivisse qui eum susceperunt cum potu XXXIII gl. — quarta feria: redemptus fuit dominus de coldicz de hospicio cum suis domicellis. — sexta feria: nuncio versus Gobin propter advocatum cum literis domini regis X gl.

60) Riedel I, 18, 311. Vgl. die Urkunde Sigismunds d. d. Königsberg 1381. Oktober 12. Riedel I, 19. 274 f. Desgl. ibidem Oktober 15. Riedel I, 19, 275. Desgl. Oktober 16. Märk. Forsch. X, 375; Oktober 21. in Landsberg. Riedel I, 7, 133. Desgl. d. d. Bronyk Oktober 27. Riedel I, 18, 234 f. u. a. m.

61) Riedel II, 3, 90.

62) Riedel II, 3, 91.

63) Lauf. Mag. XXXV p. 450.

64) O. U.-V. p. 122. N. 595. Nachstehende Urkundenbeilage N. XVI.

65) Großer, Merkwürdigkeiten I, 98.

66) O. U.-V. p. 124, N. 607. Nachstehende Urkundenbeilage N. XXIII.

67) z. B. Riedel I, 19, 104. d. 1388. Juni 4. desgl. p. 105.

reiche Geldmittel brauchte, so gelobte ihm sein reicher Vetter Jost von Mähren seinen Beistand und versprach mit seinem Bruder Prokop ihm 50000 Schock Prager Groschen als Darlehn zu geben, wogegen ihm Sigismund die Altmark und die Priegnitz, sowie alles in Ungarn eroberte Land diesseit der Waag als Unterpfand zu geben versprach am 9. Juli 1385 zu Prag[68]). Zu diesem Gelöbnis gab Wenzel zugleich im Namen seines Bruders Johann, an welchen ja nach Sigismunds unbeerbtem Ableben die Mark Brandenburg übergehen sollte, am 13. Juli zu Burglein die Genehmigung[69]). Diese Verträge sind jedoch nicht zur Ausführung gelangt. Entweder erhielt nämlich Jost ein anderes Unterpfand für sein Darlehn, oder die Stände der Mark Brandenburg widersetzten sich der Verpfändung, oder Wenzel und Johann, denen daran gelegen war, daß die Mark nicht in Josts Hände gelangte, versprachen, Sigismund selbst einen Teil der Summe von 50000 Mark vorzuschießen. Die beiden letztgenannten Gründe sind wohl am stichhaltigsten. Hierfür spricht, daß Sigismund kurz darauf am 21. Juli 1385 die ganze Mark Brandenburg an König Wenzel abtrat, einmal, weil ihm derselbe große Hilfe in den ungarischen Angelegenheiten bisher erzeigt hatte und noch erzeigen sollte, zum andern, weil er Friede und Ruhe in der Mark herstellen sollte, was Sigismund in seiner gegenwärtigen bedrängten Lage nicht zu thun vermochte. Er gebietet daher allen Ständen, den Befehlen Wenzels zu gehorchen; wer aber diesem Befehle nicht gehorchen und sich in diese Abtretung nicht schicken wolle, solle zu ihm kommen, und er wolle es ihm mündlich befehlen[70]). Wenzel aber vermochte wegen seiner übrigen Regierungsgeschäfte ebenfalls die Mark nicht selbst zu verwalten und wollte dem nunmehr fünfzehnjährigen und darum mündig gewordenen Johann mit der Regierung derselben betrauen. Aber auch in diese Statthalterschaft Johanns willigten die Stände der Mark Brandenburg nicht ohne weiteres. Es fand daher in den letzten Tagen des Monats November 1385 in Luckau eine Versammlung der Stände der Mark Brandenburg mit den königlichen Räten: dem Hofmeister Heinrich von der Duba, dem Kanzler Wenzels Hanko Brunonis, Probst zu Lebus, Benesch von der Duba, Hans von Biberstein und Niclas von Hasenburg statt, und nach mehrfachen Beratungen wurde am 1. Dezember 1385 folgende Vereinbarung festgesetzt: Herzog Johann sollte von den Ständen des Königs wegen aufgenommen werden, und man wolle ihm gehorsam sein, wie Markgraf Sigismund sie in seinen Briefen angewiesen habe. Allein die Stände wollen Bevollmächtigte an König Wenzel senden; dieser soll mit ebendenselben eigene Abgeordnete an Sigismund schicken und diesen vermögen, daß er die märkischen Bevollmächtigten ausdrücklich und mündlich an den König und durch diesen an Johann weise. Sollte jedoch Sigismund die Mark an jemanden anders, als an Wenzel und durch diesen an Johann weisen wollen, so sollen die märkischen Bevollmächtigten sich darauf nicht einlassen, und wenn Sigismund darauf bestände, ihm sagen, daß sie sich von Rechts und der Ehre wegen an die Krone Böhmen halten müßten, welcher sie gehuldigt und Treue geschworen hätten, als

---

68) Riedel II, 6, 105.

69) Riedel II, 3, 91.

70) Ebenda 92.

Markgrafen von Brandenburg[71]). Die hierauf stattgefundenen mündlichen Verhandlungen mit Sigismund hatten zur Folge, daß alles beim Alten blieb. Die beabsichtigte Verpfändung der Altmark und Priegnitz an Jost und Prokop unterblieb, Johann ward nicht Statthalter in der Mark, vielmehr blieb Sigismund, wie mehrere Urkunden desselben beweisen[72]), im vollen Besitze der Mark. Daß sich überhaupt damals in den Besitzverhältnissen der Mark Brandenburg zunächst nichts verändert hat, beweist auch die Urkunde Wenzels d. d. Prag, 1385, 19. Dezember, kraft welcher er für sich und seine Brüder, als Markgrafen von Brandenburg, bekennt, daß sie die Grafschaft Lindow und die Herrschaft Möckern von der Äbtissin Irmgard zu Quedlinburg zu rechtem Lehen empfangen haben[73]). — Das Projekt, die Mark Brandenburg zu verpfänden, war jedoch damit keineswegs aufgegeben worden. Bereits im Jahre 1388 zwangen Sigismund seine Verhältnisse in Ungarn, die immer trüber geworden waren, die Ausführung desselben auf jeden Fall zu bewerkstelligen. Vielleicht beabsichtigte er dieselbe schon früher, da die Anwesenheit Johanns in Ungarn im August 1387 mit diesen Angelegenheiten in Verbindung zu stehen scheint[74]). Allein erst am 16. März 1388 forderte Sigismund in einem Schreiben von Trenczin aus die Stände der gesamten Mark auf, eine Gesandtschaft, bestehend aus einem Bischofe, zwei Adeligen und zwei Räten aus jeder Stadt, zu ihm nach Ungarn zu senden, welche spätestens zu Pfingsten — 17. Mai — in Trenczin eintreffen sollte. Er wolle — so gab er vor — mit ihnen über die Angelegenheiten des Landes, welches unter den mancherlei Fehden viel zu leiden habe, beraten, damit Frieden und Ruhe im Lande werde[75]). Einen Monat später, am 15. April 1388, kündigte Wenzel von Bürglein aus den Brandenburger Ständen an, daß er dem Markgrafen Jost von Mähren Vollmacht gegeben habe, mit Sigismund über die Verhältnisse der Mark zu unterhandeln, so daß er, je nach dem Ausfalle dieser Verhandlungen, dann auf die Anwartschaft auf die Mark, welche er selbst hatte, verzichten werde[76]). Zu dieser Erklärung war Wenzel von Sigismund und Jost bewogen worden. Sie schlossen mit ihm ein enges Freundschaftsbündnis und versprachen ihm in Prag am 17. April, daß sie ihm mit ganzer Macht helfen wollten, wenn er über die Grenzen Böhmens gegen seine Feinde zöge oder von ihnen in Böhmen angegriffen würde, während ihnen von Wenzel gleiche Hülfe in Kriegsfällen zugesichert wurde[77]). Zugleich sprach Sigismund seinen Bruder Wenzel von der Zahlung gewisser Gelder los, die ihm nach der Verordnung seines Vaters, Karls IV., monatlich aus den Erträgnissen der Kuttenberger Silberbergwerke gewährt werden mußten[78]). So war Wenzels Einwilligung in die Verpfändung der Mark gewonnen. Schwieriger war es, Johann, der ja auch ursprünglich mit der Mark Brandenburg belehnt worden war und

71) Ebenda 93.
72) z. B. Riedel I, 5, 134. I, 9, 66.
73) Riedel II, 3, 94.
74) Lindner, a. a. O. II, p. 136.
75) Riedel II, 3, 95.
76) Ebenda 96.
77) Pelzel, Wenceslaus I, 198 und Urkundenbuch p. 82. N. LXII.
78) Ebenda p. 200.

der, wenn Sigismund unbeerbt stürbe, den wirklichen Besitz der gesamten Mark anzutreten berechtigt war, zu bereden, ebenfalls seine Zustimmung zu der Verpfändung der Mark an Jost zu geben. Er wurde daher zu einer Zusammenkunft mit Sigismund und Jost nach Ungarn geladen und befand sich bereits am 20. Mai in Schintau, einem kleinen Orte am linken Ufer der Waag, während sich die Abgeordneten der Stände der Mark, unter denen sich auch Johanns Freund und Lehrer Johann von Kittlitz, Bischof von Lebus, befand, dem Befehle Sigismunds gehorsam, wenige Tage früher am 17. Mai in Ungarn eingefunden hatten[79]), indes Wenzel den Beratungen fern- und in Prag zurückblieb. Nun wurden die Unterhandlungen über die Verpfändung der Mark eifrig und lebhaft gepflogen. Zunächst schlossen Sigismund, Johann und Jost ein inniges Freundschaftsbündnis: „In unauflöslicher Liebe und Eintracht wollen sie hinfort den Frieden ihrer Länder, das Glück ihrer Getreuen und den gegenseitigen Nutzen fördern. Bei jedem Kriege wollen sie sich Truppen senden und dem etwa in seinem Lande Angegriffenen persönlich zu Hilfe ziehen“[80]). Diese Versprechungen haben einen so innigen Charakter, daß man eigentlich nicht zweifeln könnte, sie seien aufrichtig und ernst gemeint, wüßte man nicht, daß Johann durch diesen Vertrag nur zur Einwilligung in die Verpfändung der Mark an Jost, beziehentlich an Prokop bewogen werden sollte. Allein alle diese Versprechungen genügten dem vorsichtig handelnden Johann nicht; er wollte seine sicheren Rechte auf den eventuellen späteren Besitz der gesammten Mark Brandenburg nicht ohne anderweite Entschädigung aufgeben und verlangte, daß ihm noch fernere Zugeständnisse gemacht würden. Deshalb erklärte Sigismund bereits am 19. Mai — unter seinen Titeln befindet sich auch der eines „heres Boemie“ —, daß er „ob singularis amoris ardorem, quem ad . . . Johannem . . . fratrem . . . carissimum nativa quadam inclinatione tenemus, ad cujus etiam honores et profectus augendos ex unione sanguinis obligamur“ auf das ihm von seinem Vater Karl IV. erteilte Anfallsrecht auf Böhmen ohne Widerstand Verzicht leiste für den Fall, daß Wenzel in seinem Testamente dereinst Johann zu seinem Nachfolger auf dem böhmischen Throne ernennen sollte[81]). Zugleich übergab er am 22. Mai 1388 an Wenzel sein Erbrecht auf die Krone Böhmen, so daß dieser also entweder ihn (Sigismund) oder Johann („qui sibi ex nobis magis placuerit et ad quem propria et speciali affectione ac libera voluntate trahetur, sine alterius ex nobis et signanter nostri reclamatione et renitencia aliquali, in vita vel in morte, quomodo vel quando sibi placuerit“) zu seinem Nachfolger in Böhmen ernennen könne[82]). Ebenso richtete Sigismund am 3. Juni an alle Stände Böhmens ein Schreiben, in welchem er ihnen dieses Abkommen bekannt gab und sie von der ihm geleisteten Eventualhuldigung entband, falls Johann als der Nachfolger Wenzels bestimmt werden sollte[83]). Da Johann so eine Entschädigung für die Mark Brandenburg in dem Rechte der Erbfolge in Böhmen, wenn auch

79) Aschbach, a. a. O. I, p. 148.
80) Lindner a. a. O. II, p. 138.
81) Laus. Mag. XXXV. p. 411.
82) Pelzel a. a. O. I, p. 201 und Urkundenbuch p. 84 N. LXIII.
83) Script. rer. Lus. IV, 212.

dieselbe erst in späterer Zeit sich realisieren konnte, erhalten hatte, so willigte er endlich in die Verpfändung der Mark ein, machte aber zugleich sein Besitzungsrecht auf die im Jahre 1381 an Sigismund abgetretene Mark über Oder so nachdrücklich und so entschieden geltend, daß ihm dieselbe wieder zu völlig selbständigem Besitz übergeben wurde. Denn am 31. Mai machte Sigismund allen edlen Mannen und den Bürgermeistern, Richtern, Geschwornen und allen gemeinen Bürgern aller Städte in der Mark über Oder bekannt, daß er das Land und die Mannschaft in derselben mit allen Städten und Zugehörungen, da sein Vater Karl IV. das besagte Land seinem Bruder Johann, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, in seinen Briefen hinterlassen habe, dem genannten Fürsten übergebe, und befiehlt daher allen Einwohnern dieser Mark, ihm zu huldigen und als ihrem Herrn gehorsam zu sein[84]).

So völlig zufriedengestellt, genehmigte Johann endlich am 3. Juni die Verpfändung der übrigen Teile der Mark Brandenburg — mit Ausnahme seines Anteils „excepta nostra porcione, quae per serenissimum principem et dominum Karolum Romanorum Imperatorem et Boemiae regem dive memorie nostrum genitorem, prout in literis eiusdem continetur, nobis facta existit“[85]). Nun erst konnte Sigismund, der schon am 22. Mai an Jost und eventuell an Prokop die Mark Brandenburg für 565263 Gulden mit dem Vorbehalte des Einlösungsrechtes innerhalb der nächsten fünf Jahre verpfändet und ihnen die Zusicherung gegeben hatte, daß sie dieselbe, falls diese Einlösung nicht erfolgen sollte, mit der Kurwürde als unmittelbares Reichslehn — nicht mehr als Lehen der böhmischen Krone — erblich erhalten würden[86]), am 4. Juni die Stände der Mark von der erfolgten Verpfändung benachrichtigen und sie an Jost und eventuell an Prokop weisen[87]). An demselben Tage erließ auch Johann die bezüglichen Genehmigungsurkunden an die einzelnen Stände der Mark, so an die des Glins und des Havellandes[88]), an die Städte Berlin, Köln, Straußberg, Neustadt, Bernau, Landsberg, Köpnik, Mittenwalde, Wrietzen, Belitz und Treuenbrietzen und die Mannen der Umgegend[89]), an die Stände des Landes Sternberg und Lebus[90]), an die Stände der Altmark[91]), an die Edlen Busso und Caspar Gans mit der ganzen Priegnitz[92]). Er entließ sie der ihm geleisteten Huldigung und verwies sie an Jost und Prokop. König Wenzel bezeugte jedoch erst am 28. Juni d. d. Bürglein, daß die Verpfändung der Mark Brandenburg — mit Ausnahme der Mark über Oder — an Jost und Prokop erfolgt sei. In dieser Urkunde werden die verpfändeten Teile: alte Mark, Uckermark, Priegnitz, Lebus und Sternberg u. s. w. genannt und dann gesagt: „usgenommen des Landes vnd der Stete der Marken zu Brandenburg, die

[84]) Riedel I, 19, 281.
[85]) Ebenda II, 3, 100.
[86]) Ebenda p. 92.
[87]) Ebenda p. 101.
[88]) Ebenda p. 103.
[89]) Ebenda p. 104.
[90]) Ebenda p. 105. N. 1221.
[91]) Ebenda p. 105. N. 1222.
[92]) Ebenda I, 1, 304.

dem vorgenanten Hertzog Johansen, vnserem bruder, zu einem teyle verschriben vnd beweiset sein, nach laute der brive, die vnser Vater seliger Keyser Karl doruber gegeben hat“[93]).

Nur mit Widerstreben also und erst, nachdem ihm mannigfache Konzessionen gemacht worden waren, ging Johann auf die Verpfändung der Mark ein. Hätten ihm so bedeutende Geldmittel, wie seinen mährischen Vettern zur Verfügung gestanden und hätte er so Sigismund aus seiner traurigen Lage retten können: er hätte sicher seine Zustimmung nicht gegeben. Denn er sah voraus, daß die Mark, die sein Vater erst nach langjährigen Bemühungen und mit bedeutenden Opfern erworben hatte, ihm für immer verloren sei, da — wie ihm ja bekannt war — Sigismund oder er selbst die unerschwingliche Pfandsumme nicht innerhalb der festgesetzten fünf Jahre bezahlen konnte; auch konnte er sich nicht verbergen, daß aus der Verpfändung der Mark an Jost, dessen Charakter ihm nicht unbekannt war, auch andere unangenehme Zwistigkeiten sich ergeben würden. — —

Zu den Ländern, welche eventuell in Johanns Besitz gelangen sollten, gehörte nunmehr auch das Königreich Böhmen[94]). Wenzel, der ihm diesen eventuellen Besitz auch zusicherte, war schon früher bestrebt gewesen, Johann einen größeren Wirkungskreis zuzuweisen und hatte ihn daher zu seinem Stellvertreter in der Regierung des Herzogtums Luxemburg ernannt. Das geschah am 15. April 1386[95]). Wenzel erklärt in der zu Preßburg hierüber ausgestellten Urkunde, daß er, obwohl ihn eine ungeheure Sorge für seine vielfachen Staatsgeschäfte drücke, doch am eifrigsten und sorgfältigsten die Regierung seiner Erbländer zu verwalten bestrebt sei und besonders die des Herzogtums Luxemburg, weil es das Stammland seiner Familie sei. Im Vertrauen auf Johanns treue und gewissenhafte Verwaltung übergiebt er ihm das Herzogtum mit allen Orten und Herrschaften, betraut ihn mit der Regierung aller Städte, Bezirke und Ortschaften und setzt ihn vollständig zu seinem Stellvertreter ein, indem er ihm die volle Regierungsgewalt giebt. Die gesamte Gerichtsbarkeit, die Ernennung, Einsetzung und Absetzung der Hauptleute, Schloßverwalter und Burggrafen, der Richter, der Geschwornen, der Ratspersonen solle ganz in Johanns Hand liegen. Nicht minder überträgt er ihm die Bestätigung der alten und die Ausstellung neuer Privilegien; selbst Kriegserklärungen, Heereswerbungen sind ihm gestattet, überhaupt alle Handlungen des Herzogs. Nur Verkäufe und neue Belehnungen sind ihm untersagt. Wenzel befiehlt allen Ständen und Einwohnern des Landes, Johann gehorsam zu sein und ihn allenthalben in seiner Regierung zu unterstützen. Wenn somit Wenzel Johann zum Statthalter in Luxemburg mit fast unumschränkter Gewalt ernennt und wenn Johann auf Grund der Regierungsvollmachten sich den Titel: „duc de Luxembourg“ — „herczog zu Luccemburg“ in der Urkunde von 1386, Juli 10. — beilegt, so darf hieraus doch nicht gefolgert werden — wie dies von vielen Geschichtsschreibern geschieht[96]) —, daß Johann das Herzogtum Luxemburg geerbt habe; er hatte

[93]) Ebenda II, 3, p. 105. N. 1223.
[94]) Über Johanns Beziehungen zu Böhmen ist im Kap. VIII. gehandelt.
[95]) Publ. de Lux. XXV, p. 30. Urkunde Nr. 100.
[96]) So z. B. Schelz a. a. O. Laus. Mag. LVII, p. 22.

allerdings als Glied des Luxemburgischen Herrscherhauses gewisse Erbrechte auf diese Besitzung; allein nach den Bestimmungen Karls IV. und dessen Bruder Herzog Wenzel von Luxemburg war — wie bereits dargelegt — König Wenzel in den Besitz des Herzogtumes gelangt[97]).

III.

Die ehelichen Verhältnisse Johanns.

Wie Kaiser Karl IV. seinen ersten Sohn Wenzel bereits in dem zarten Alter von 9½ Jahren mit Johanna, der Tochter Albrechts von Holland, vermählte, welche Hochzeit am 19. September 1370 in Nürnberg gefeiert wurde; wie er seinen zweiten Sohn Sigismund bereits 1372 mit Maria von Ungarn zu vermählen wünschte, welche Vermählung Sigismund 1385 endlich erzwang: so war er auch schon seit 1373 geneigt, seinen dritten Sohn Johann zu verloben. Veranlassung hierzu gaben ihm die Verhältnisse der in seinen Besitz gelangenden Mark Brandenburg zu den Mecklenburgern, deren Fürstenhause er die Herzogswürde bereits 1348 verliehen hatte. Mehrere Teile der Mark Brandenburg waren an das Mecklenburgische Haus verpfändet, und diese wollte Karl IV. wieder einlösen. Auch bedurfte er zum ruhigen Besitze des Landes der Freundschaft dieses im Norden mächtigen Einfluß besitzenden Herrscherhauses. Es lag somit nahe, diese Freundschaft außer durch mannigfache Versprechungen, wie die, daß er König Albrecht von Schweden im Besitze dieses Königreiches unterstützen und dazu beitragen wolle, daß Herzog Albrecht der Jüngere von Mecklenburg, der Sohn von König Waldemars von Dänemark Tochter Ingeborg und Herzog Heinrich von Mecklenburg, im Fall König Waldemar stürbe, das Königreich Dänemark erbe[1]), vorzüglich durch eine engere Familienverbindung zu befestigen. Vielleicht war es auch ein Wunsch der Kaiserin Elisabeth, aus dem Hause Pommern-Stettin stammend und mit dem Mecklenburgischen Hause verwandt, daß ihr Sohn Johann mit dieser ihr verwandten Herrscherfamilie verbunden werde. Ob die Verhandlungen über solche Vermählung bereits im Jahre 1373, in welchem Karl IV. sonst viel mit den Mecklenburgern verhandelte, angebahnt wurden, entzieht sich unsrer Kenntnis; sicher aber kamen dieselben Anfang des Jahres 1376 in Fluß; denn am 4. März 1376 waren sie schon soweit gediehen, daß hierüber ein förmlicher Vertrag zwischen Kaiser Karl IV. und dem Herzoge Albrecht II. von Mecklenburg geschlossen werden konnte. In diesem auf dem Reichstage zu Eger geschlossenen Vertrage verspricht Albrecht II. im allgemeinen, seine Enkeltochter, die Tochter seines Sohnes Herzogs Magnus, dem Markgrafen Johann zur Ehe zu geben, und sollen diese Kinder innerhalb der nächsten drei Jahre, also bis 1379, zusammengegeben werden. Ferner verspricht Albrecht II., daß er diesen Verlobten die

97) Über Johanns Thätigkeit in Luxemburg ist im Kap. VII. gehandelt.
1) Hansarecesse II, N. 108.

Städte Liebenwalde, Zehdenick, Straßburg und Fürstenwerder und alle solche Pfandschaft, Schlösser und Festen, die er und sein Bruder Johann von Mecklenburg von der Markgrafschaft Brandenburg zu Pfande habe, mit der Mannschaft und allen Zubehörungen zu rechtem Ehegelde geben wolle, und sollen diese Besitzungen dem Kaiser und seinen Erben bis zum 29. September — dem Michaelistage — 1376 ausgeantwortet werden. Hierfür soll jedoch von Seiten Kaiser Karls IV. bis zu dem genannten Termin 6000 Mark Silbers an den Herzog Albrecht II. in der Stadt Lenzen bezahlt und sicher bis Grabow geleitet werden. Diese Summe solle aber bis Johannis 1377 dem Kaiser wieder zurückerstattet werden, wofür fünfzig Herren, Ritter und Knechte sichere Bürgschaft übernehmen. Sollte jedoch der Markgraf Johann oder die Enkeltochter Albrechts vor Schließung der Ehe sterben, so sollen diese 6000 Mark in dem auf den Tod folgenden Jahre vom Kaiser an das Mecklenburgische Herzogshaus zurückbezahlt werden, und werden auch hierfür fünfzig Herren, Ritter und Knechte Bürgschaft leisten. Auch wird von Kaiser Karl IV. der Tochter des Herzogs Magnus ein Leibgedinge im Werte von 12000 Brandenburgischen Mark versprochen. Sollte Markgraf Johann in kinderloser Ehe vor seiner Frau sterben, so sollten ihr diese 12000 Mark gewahrt bleiben, während vom Mecklenburgischen Hause die erwähnten 6000 Mark zurückgezahlt werden. Sollte sodann die Frau in ihrem Leibgedinge ohne Erben sterben, so sollen von den Luxemburgern diese 6000 Mark den Mecklenburgern wieder vergütet werden. Da die erwähnte Enkeltochter Albrechts II. (Eufemia) mit Johann blutsverwandt war, so soll Karl IV. binnen Jahresfrist vom Papste den Dispens zu erlangen suchen. Sollte dieser Dispens nicht gewährt werden, so sollte Markgraf Johann unter denselben Bedingungen eine andere Enkeltochter Albrechts II. ehelichen und zwar die jüngste Tochter Albrechts III., des Königs von Schweden. Im Todesfalle der zuerst und der zuletzt genannten Enkelinnen vor stattgefundener Vermählung sollte Johann die jüngste Tochter des Herzogs Heinrich von Mecklenburg oder eine andere jüngste Enkeltochter Albrechts II. heiraten. Übrigens blieb es dem Kaiser Karl auch vorbehalten, binnen Jahresfrist eine von den genannten Prinzessinnen als die geeignetste Braut für seinen Sohn zu wählen. Dieser Vertrag sollte bis zum Sonntage Misericordias domini — 27. April — desselben Jahres bestätigt und durch je fünfzig Bürgen versichert werden. Der Vertrag schließt mit dem Versprechen Karls, den Erwerb beziehentlich Besitz des Königreichs Dänemark seitens des Mecklenburgischen Hauses durch seine Macht zu sichern, und mit der Wiederholung des Mecklenburgischen Herzogs, die obenerwähnten Landschaften, welche er und sein Bruder Johann von der Mark Brandenburg zu Pfande haben, auszuantworten[2]).

Die Bestätigung dieses Vertrages kam denn auch zu Weiden, zwischen Eger und Bamberg gelegen, am 1. beziehentlich 3. Mai zu stande[3]). Nach dieser wird Johann mit Eufemia, der Tochter des Herzogs Magnus von

2) Nachstehende Urkundenbeilage N. I.
3) Wir kennen drei Ausfertigungen dieses Weidener Vertrages, von denen die in Lisch, Maltzansche Urkunden-Sammlung II, 302 und Riedel, cod. dipl. Brand. I, 21, 463 abgedruckte, sowie die in nachstehender Urkundenbeilage N. II A. gegebene am 1. Mai, die in der Urkundenbeilage N. II B. gegebene aber am 3. Mai ausgefertigt worden ist.

Mecklenburg, der Enkeltochter Albrechts II., verlobt und soll der zur Verehelichung nötige Dispens des Papstes binnen Jahresfrist von Kaiser Karl erworben werden. Sollte dieser Dispens nicht erlangt werden oder Eufemia frühzeitig sterben, so sollte Johann mit der jüngsten Tochter des Königs Albrecht von Schweden, deren Name jedoch nicht genannt wird, oder der jüngsten Tochter des Herzogs Heinrich von Mecklenburg oder irgend einer anderen Enkeltochter Albrechts II. verehelicht werden; auch steht es dem Kaiser frei, unter allen diesen Prinzessinnen irgend eine binnen Jahresfrist zur zukünftigen Schwiegertochter zu bestimmen. Die Bestimmungen über die Ausantwortung der den Mecklenburgern verpfändeten Städte Liebenwalde, Zehdenick, Straßburg und Fürstenwerder und deren Zubehör bis zum 29. September 1376 blieben unverändert. Desgleichen blieb die dreijährige Frist, innerhalb welcher die Heirat mit einer der Prinzessinnen vollzogen werden sollte, aufrecht erhalten. Auch die Bestimmungen über das Ehegeld und das Leibgedinge stimmen mit den im Egerer Vertrage getroffenen überein. Für die Ausführung dieses Vertrages zu Weiden wurde beiderseits von je fünfzig Herren, Rittern und Knechten Bürgschaft geleistet. Auf Seiten Karls IV. werden als Bürgen vornehmlich Wenzel, Sigismund und Johann genannt, ferner Herzog Heinrich von Brieg, Herzog Ruprecht von Liegnitz u. a. Die Adeligen sind meist Brandenburger. Auf Seiten Herzog Albrechts II. bürgen seine Söhne König Albrecht von Schweden, die Herzöge Heinrich und Magnus von Mecklenburg und sein Bruder Herzog Johann von Mecklenburg und Adelige.

Somit war die Verlobung Johanns mit einer Enkeltochter Albrechts II. beschlossene Sache. Sei es nun, daß Eufemia, des Herzogs Magnus Tochter, frühzeitig starb oder daß der Dispens vom Papste verweigert wurde — welch letzteres jedoch wohl kaum geschehen sein dürfte, da der Papst genötigt war, sich mit dem Kaiser auf freundschaftlichen Fuß zu stellen — sei es, daß unter den jungen Prinzessinnen die Tochter des Schwedenkönigs als die bei weitem angesehenste den Vorzug bei der ja im voraus bedingten Wahl erhielt: Johann ward mit der Tochter des Schwedenkönigs verlobt, was nach den bestehenden Verträgen binnen Jahresfrist geschehen sein muß. Vielleicht ist die Verlobung am 21. März 1377 in Berlin erfolgt; denn am 23. März desselben Jahres besaß Karl IV., wie er an Thimo von Kolditz und an den Rat zu Breslau schreibt, die im Ehevertrag genannten Städte Straßburg, Liebenwalde, Zehdenick und Fürstenwerder, woraus wohl mit Recht geschlossen werden darf, daß die in demselben Vertrage bedingte Verlobung um ebendiese Zeit stattgefunden hat[4]). Sicher war es die bevorstehende Verlobung, welche den Kaiser veranlaßte, bereits Anfang 1377 seinem Sohne das Herzogtum Görlitz und am 20. März desselben Jahres den östlichen Teil der Niederlausitz als Besitztum zu übergeben, damit er, wie es in dem Vertrage lautete, das nötige Herrschaftsgebiet habe, in welchem seine Braut das Leibgedinge erhalten sollte. Denn wir vermuten, daß ein Teil der Besitzungen Johanns für die Braut zum Leibgedinge bestimmt war, wenn wir nicht vielleicht annehmen dürfen, daß zunächst die von den Mecklenburgern herausgegebenen

[4]) Korn, Urkundenbuch von Breslau I, 249.

Pfandschaften den Besitzungen Johanns zugewiesen, später aber mit der Mark über Oder vertauscht wurden. Doch ist es auch nicht unmöglich, daß Karl IV. das Leibgedinge der Braut Johanns teilweise im Kronlande Böhmen selbst bestimmt und dazu insbesondere das Schloß Hořovice mit Zubehörungen überwiesen hat, da sich Johanns Gemahlin dort am liebsten aufgehalten zu haben scheint. Eine andere Vermutung kann ich hierbei nicht verschweigen, nämlich die, ob nicht die Herrschaft Ruhland, in der Oberlausitz gelegen und an die Besitzungen Johanns in der Niederlausitz angrenzend, zu dem Leibgedinge der Gemahlin Johanns bestimmt worden ist. Dieselbe hatte Kaiser Karl IV. 1363 von einem Herrn von Ileburg auf Senftenberg gekauft. Über den Besitzer dieser Herrschaft erfahren wir bis zum Jahre 1397, einem Jahre nach Johanns Tode, nichts. In diesem Jahre wies Wenzel bei Verabredung der später nicht zu stande gekommenen Ehe zwischen der Tochter des Herzogs Johann Elisabeth und Friedrich, dem Sohne Balthasars von Thüringen, die genannte Herrschaft als eines der Unterpfänder für die Mitgift an, doch wahrscheinlich deshalb, weil dieselbe zu dem Leibgedinge der Mutter der Prinzessin gehört hatte[5]).

Obgleich demnach Johann als Knabe von noch nicht 6, beztl. 7 Jahren verlobt war, so mochte doch der Tod des Kaisers Karl und der bald darauf am 19. November 1379 erfolgte Tod des Herzogs Albrecht II. von Mecklenburg eine Änderung des Planes hervorrufen. Wenzel und Sigismund waren die von ihnen selbst verbürgten Verträge nicht heilig genug, und da sich eine Gelegenheit bot, Einfluß in Italien zu gewinnen, wenn man Johann mit einer Tochter des Giovanni Galeazzo Visconti, des mächtigsten Fürsten Norditaliens verlobte, so war man diesem Plane nicht abgeneigt, konnte man ja auch auf diese Weise, da Galeazzo Visconti ohne männliche Erben war, Johann und somit dem Luxemburger Hause überhaupt die Herrschaft in Oberitalien erwerben. Hatte doch auch Wenzel zu jener Zeit die Unternehmung eines Römerzuges noch nicht aufgegeben und bedurfte er hierzu der Unterstützung des mächtigen Italieners. Da letzterer von selbst seine Tochter Valentine dem Bruder Wenzels zur Gemahlin anbot, so war Wenzel gern geneigt, diesen Vorschlag anzunehmen und manche Verhandlungen fanden darüber statt. Sicher wird dieselben Jost, der von Wenzel am 5. Juli 1383 zum Generalvikar in Italien ernannt worden war, mitgeführt haben, möglich, daß er schuld daran war, daß die Verhandlungen über diese Vermählung Johanns mit Valentine von seiten Giovanni Galeazzo abgebrochen wurden, indem er so den Einfluß Wenzels in Italien schwächen wollte. Als Galeazzo seinen Vorschlag zurückzog, ward Wenzel darüber so erbittert und erzürnt, daß er, wohl zu Anfang des Jahres 1386, einen überaus heftigen Brief an denselben richtete und ihm in unverblümter Weise seinen Wankelmut und seine unredliche Gesinnung vorwarf, weil er während der Verhandlungen seine Tochter bereits mit einem andern Fürsten verlobt hatte[6]).

Die zwischen Karl IV. und Albrecht II. geschlossenen Vertragsbestimmungen blieben demnach aufrecht erhalten, so daß also die Verlobung selbst

[5]) Vrgl. hierüber Knothe a. a. O. p. 238 f. und 551 ff. Nachforschungen in böhmischen Archiven über das Leibgedinge der Gemahlin Johanns ergaben kein Resultat.
[6]) Palacky, Formelbücher II, 37 N. 26. Lindner a. a. O. II, p. 458 f.

trotz der Verhandlungen mit Galeazzo nicht rückgängig gemacht worden war. Es waren auch schon Schritte zum Vollzuge der Vermählung gemacht worden; denn Johann hatte einen seiner Vasallen, den Przedebor von Ronow, den Bruder des Anshelm von Ronow, seines Landvogtes in der Niederlausitz und seit 1386 auch seines Hofmarschalles, sicher seit 1386 zum Hofmeister seiner Braut ernannt[7]). Ob dieselbe schon damals in den Landen Johanns sich aufgehalten hat, oder ob der genannte Hofmeister beauftragt worden war, mit einer Gesandtschaft die Braut aus Mecklenburg oder Schweden zu holen und nach Görlitz oder Prag zu geleiten, müssen wir unentschieden lassen; wir vermuten jedoch, da die Prinzessin sonst nicht weiter erwähnt wird, das letztere. Die Hochzeit fand sicher erst im Jahre 1388 und zwar am 10. Februar, kurz vor der Fastenzeit, höchstwahrscheinlich in Prag statt[8]). Im Jahre 1388 ist dann Johann mit seiner Gemahlin, welche nach Chronisten[9]) den Namen Richardis geführt hat, zum ersten Male nach Görlitz gekommen auf seiner Reise nach der Niederlausitz und der Mark über Oder. Ihr wurde in Görlitz gehuldigt und sie empfing hier die mannigfachsten Ehrungen[10]). Gleich nach ihrer Ankunft im November

[7]) Nach Kloß, Leben Johanns, Handschrift II p. 47 f. in der Milich'schen Bibliothek zu Görlitz, ist in den Ratsrechnungen vom Jahre 1386 im September bemerkt: propter promotiones diversas Zidebor magister curiae ducissae Gorlicz honoratus fuit II sco. Die Ratsrechnung vom Jahre 1386 ist in dem von mir benutzten Bande der Ratsrechnungen aus der Bibliothek der Gesellschaft der Wissenschaften nicht vorhanden. Ob Kloß richtig zitiert hat, muß unentschieden gelassen werden.

[8]) Wir nehmen mit Palacky diesen Tag, den 10. Februar 1388 an. Denn das Schreiben Johanns ist am 18. Februar ausgestellt und nennt als den Tag der bereits gefeierten Hochzeit den Tag nach dem Sonntage Estomihi [die crastino post dominicam Estomihi]. Nun fällt 1388 Estomihi auf den 9. Februar, der folgende Tag ist also der 10. Februar. Im Jahre 1386 ist Estomihi erst am 4. März, so daß dieses Jahr nicht angenommen werden darf. 1387 fällt Estomihi 17. Februar, so daß hier das Datum des Briefes mit dem Hochzeitstage selbst zusammenfallen würde. Nach den Verhandlungen mit Galeazzo, die im Texte erwähnt wurden, kann die Hochzeit nicht vor 1386 stattgefunden haben; da Johann im November 1388 mit seiner Gemahlin in Görlitz weilt, muß sie spätestens 1388 gefeiert worden sein. Der in Johanns Schreiben erwähnte Johanko electus Lutomyslensis ist der als Johann Sobieslaws, zweiten Sohnes des Markgrafen Johann von Mähren, auf dem Bischofssitze zu Leutomischel erwählte Nachfolger. Johann Sobieslaw sollte, als der Bischof von Olmütz am 9. Februar 1387 starb, von seinen Brüdern auf den hierdurch erledigten Sitz in Olmütz befördert werden, während Hanko oder Johann, Propst zu Lebus, der seit dem 11. Januar 1385 der Kanzler Wenzels war, auf Wunsch des Königs vom Papste Urban VI. zum Bischofe von Leutomischel bestätigt wurde. Die Erwählung dieses Hanko kann erst Ende 1387 oder Anfang 1388 geschehen sein, da das Domkapitel zu Olmütz sich weigerte, Johann Sobieslaw anzunehmen; doch verlieh der Papst Urban VI. am 27. November 1387 dem Johann Sobieslaw von Mähren das Patriarchat von Aquileja. (Vgl. hierüber Ebeling, die deutschen Bischöfe I, p. 561, Lindner a. a. O. II, 305, Lindner, Über Kanzler und Kanzlei des Königs Wenzel in den Jahren 1378 bis 1400 p. 153.) — Infolge dieser Zeitangaben im Schreiben Johanns vom 18. Februar (sine anno) müssen wir mit Palacky (Formelbücher II, 92, N. 95) den 10. Februar 1388 als Hochzeitstag festsetzen. Lindner, der in seiner Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel Bd. II, p. 135 f. diesen Tag in das Jahr 1386 setzte, nimmt in Beilage III, p. 458 f. ebenfalls den 10. Februar 1388 an.

[9]) Vgl. hierüber den Aufsatz im Lauf. Mag. XXVI, p. 300—307.

[10]) Nach Kloß, Msc. Gorl., ad annum 1388. II, p. 68 geschah die Ankunft Freitags nach Katharina, also am 27. November. Kloß erwähnt unter den Gästen, die von der Stadt Görlitz geehrt wurden, auch einen Herzog von Mecklenburg, so daß also auch ein Verwandter der Gemahlin Johanns anwesend war.

1388[11]) und später im Februar 1389[12]) fanden ihr zu Ehren glänzende Turniere statt und manche andern Festlichkeiten wurden veranstaltet. Während Johann bald darauf nach Prag zurückkehrte, blieb die Herzogin in Görlitz zurück und war zwischen Ostern und Pfingsten 1389 noch daselbst[13]), von wo sie indes kurze Zeit darauf nach Böhmen reiste. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Johanns Gemahlin später bleibenden Aufenthalt in Görlitz genommen hat oder häufig dorthin gekommen ist; doch hat sie sich gewiß hin und wieder daselbst aufgehalten[14]).

Die Ehe Johanns war — soviel wir wissen — nur mit einem Kinde gesegnet; wenigstens hat ihn nur eine Tochter „Elisabeth" überlebt. Dieselbe ist sicher Ende Oktober oder Anfang November 1390 in Hořovice (Horsowitz) in Böhmen geboren, da eine Sendung Bier von Görlitz an die Herzogin „als se in de sechs wuchen lag" zu dieser Zeit bis dahin geführt werden mußte[15]). Leider enthält der noch erhaltene Grabstein dieser Tochter, welche von König Wenzel 1397 am 3. Januar an Friedrich, den Sohn des Landgrafen Balthasar von Thüringen, den Neffen des Markgrafen Wilhelm von Meißen[16]), sodann später März 1398 mit Ludwig, dem Sohne des Herzogs von Orléans, verlobt wurde[17]), 1409, den 27. April, beztl. 16. Juli den Herzog Anton von Brabant heiratete, nach dessen Tode dem Herzoge Johann von Bayern 1418 sich vermählte und am 3. August 1450 starb, keine näheren Angaben über ihren Geburtsort, ihren Geburtstag oder Geburtsjahr[18]).

Wenn Palacky behauptet, daß Herzog Johann von Görlitz seine Gemahlin bald wieder durch den Tod verloren habe[19]), wenn nach Angabe einiger Chronisten diese Gemahlin in unfruchtbarer Ehe vor dem Herzoge verstorben und sich derselbe mit Maria oder Margarethe, einer Tochter des

[11]) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1388, Lauf. Mag. XXVI p. 300 ff.

[12]) Kloß, a. a. O. ad annum 1389 II, p. 78 zählt unter den anwesenden Fürsten und Adligen auf: den Bischof von Lebus; Herzog Heinrich, der Sperling genannt, von Schlesien, genauer von Grünberg (Worbs, Geschichte des Herzogtums Sagan p. 33); Herzog Przemislaus von Teschen (vrgl. Biermann, Geschichte des Herzogtums Teschen p. 410 ff.); Otto von Kittlitz; Jeschko von Lubolitz, damals Landvogt der Niederlausitz; Czaslaus von Penzig, Landvogt in Bautzen (Lauf. Mag. LIII, 267); Peter von Gusk (Knothe a. a. O. 255), die Herren Berka von der Duba, die Herren von Bergau aus Böhmen; einige Herren von Kottbus aus der Niederlausitz; Wilhelm Burggraf von Donyn u. a. m.

[13]) Lauf. Mag. XXVI, p. 300.

[14]) So vermutet Köhler ihre Anwesenheit in Görlitz im Jahre 1391. Ebenda.

[15]) Lauf. Mag. XXVI, p. 304. Kloß, Msc. Gorl., ad annum 1390. Außerdem Lauf. Mag. XXXV, p. 274 ff.

[16]) Riedel, cod. dipl. Brand. II. 6. 111. Lauf. Mag. XVIII p. 124.

[17]) Chron. de St. Dénys II. 568—570.

[18]) Der Grabstein Elisabeths findet sich abgedruckt in Public. de l'institut etc. de Luxembourg. 1851, Bd. VII, p. 28 und lautet: Hic pausat illustrissima domina Elisabetha de Goerlitz, Bavarie et Luzeburgensis ducissa, comitissa chiny, filia praeclarissima domini Johannis, domini (ob ducis?) de Goerlitz. Marchionis Brandenburgensis, Gloriosissimi Sigismundi Romanor: Imperatoris, Ungarie et Bohemie regis utriusque et unius parentis Germani. quae obiit anno Domini MCCCCL tertio nonas Augusti, cuius anima requiescat in pace. amen — Die Schicksale dieser Fürstin hier weiter zu verfolgen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit.

[19]) Palacky, Geschichte Böhmens III, p. 53.

Herzogs Leopold II. verheiratet und erst mit dieser eine Tochter erzeugt haben soll[20]): so müssen wir beide Meinungen als durchaus irrtümlich zurückweisen. Denn noch im Jahre 1394 melden die Sendboten des Herzogs Johann von Mecklenburg und der Städte Rostock und Wismar an die Herzogin von Görlitz, daß sie wegen Befreiung ihres Vaters, des Königs Albrecht von Schweden, zum Hochmeister Konrad von Jungingen gesandt sind und daß am 24. Juni ein Tag zwischen der Königin Margarethe von Norwegen, dem Hochmeister und den Hansastädten stattfinden werde, und bitten sie, auf ihren Gemahl, wie auf den Markgrafen Jost von Mähren und andere Fürsten einzuwirken, damit sich dieselben vor dem 24. Juni bei der Königin für die Freilassung ihres Vaters verwenden möchten[21]). Dieselben Sendboten richten zu ebendieser Zeit die gleiche Nachricht und Bitte an Johann selbst[22]). Urkundlich sicher hat seine Gemahlin den Herzog Johann noch überlebt; denn sie wohnte im Jahre 1400 der Krönung Sophias in Prag bei[23]).

Wie das eheliche Leben Johanns im allgemeinen sich gestaltet habe, ob es ein inniges und glückliches gewesen sei, vermögen wir nicht zu sagen. Es wird wohl dem der übrigen Fürsten jener Zeit geglichen haben. Daß er wie diese überhaupt und insbesondere sein Bruder Sigismund an galanten Liebesabenteuern Gefallen gefunden haben mag, dürfen wir wohl nicht bezweifeln. Doch sind wir berechtigt, die Anschuldigungen, welche sowohl von Görlitzer Annalisten[24]), als auch von Schriftstellern, die auf diesen Quellen fußten[25]), gegen ihn erhoben werden, in das Reich der Sage zu weisen. Er soll nach diesen Anschuldigungen wie ein verdorbener Wollüstling an Unschuldigen tyrannische Härte ausgeübt und ein zügelloses, unverschämtes Leben geführt haben. Er soll jungen Frauen und Mädchen, die nicht gutwillig seinen Lüsten sich ergaben, listiger Weise nachgestellt und sie zu seinem Willen gezwungen haben, ja als die Görlitzer ihre Schönen vor seiner Leidenschaft zu verstecken und heimlich zu bewachen trachteten, soll er sie haben auskundschaften lassen und darnach in ihre Wohnungen gedrungen sein, und als sie endlich ihre Weiber vor den anstößigen Galanterien ihres Fürsten gar nicht mehr gesichert glaubten, sollen sie in Aufruhr geraten sein, so daß er Gewalt gegen seine Person gefürchtet und in dem nahe bei Görlitz gelegenen Ebersbach ein Jagdschloß bezogen haben soll. Ja auf der Flucht soll er die Gemeinheit bewiesen haben, hinter der Stadt den Görlitzern seinen entblößten Hintern zu zeigen und so Görlitz auf immer Lebewohl zu sagen. Dieses Jagdschloß, welches aus Fürsorge befestigt gewesen, habe er einige Zeit lang bewohnt; dann habe er sich in die Niederlausitz zurückgezogen. Soweit die sagenhaften Berichte der Annalisten, welche etwa 100 Jahre nach Johanns Tode entstanden sind; denn der Annalist Frauenburger, bei welchem

---

[20]) Grosser, Oberl. Merkw. I, p. 99.

[21]) Hansarecesse Bd. IV, N. 217 n. 39.

[22]) Ebenda.

[23]) Pelzel, Wenceslaus, Bd. II, Urkundenbuch p. 60, n. 165: „relicta quondam ducis Gorlicenzis et de Lausitz."

[24]) Annales Gorlicenses Frauenburgii. — Has Annalen in Nov. script. rer. lus.

[25]) J. B. Grosser, Merkw. p. 98 f. Manlius apud Hofmann I, p. 327. Carpzow Annal. II, p. 181.

die Nachricht zuerst zu finden ist, kam 1462 nach Görlitz und starb 1491 daselbst; nach seinem Berichte sind die der übrigen gearbeitet, und während er die Sache nur kurz darstellt, schmücken sie die späteren immer mehr aus. Nirgends jedoch findet sich eine Nachricht über die Bestrafung der Görlitzer oder über eine an ihnen genommene Rache wegen dieser angeblichen Vertreibung des Herzogs. Vielmehr ersehen wir aus den erhaltenen Urkunden, daß Johann stets, bis zu seinem Tode, eine treusorgende Anhänglichkeit an die Bewohner der Stadt Görlitz gezeigt hat. Er würde aber schwerlich nach solch höhnischer Vertreibung aus Görlitz gerade in den letzten Jahren seines Lebens der Stadt seine besondere Fürsorge bewiesen haben. Da die Sage erst spät entstanden ist, so mag sie den inneren Wirren der Stadt, dem Streite zwischen den aristokratischen und demokratischen Elementen ihren Ursprung zu verdanken haben, wenn wir nicht gar behaupten dürfen, daß das, was etwa an der Sache wahr und begründet ist, nicht auf Johann, sondern auf den Markgrafen Jost von Mähren, der so wie so sehr oft von den Annalisten mit Johann verwechselt wird und der sich nach Johanns Tode als Regent in der Lausitz und auch in Görlitz aufhielt, sich bezieht. Denn daß Johann im allgemeinen sehr einfach gelebt und allen großen Aufwand vermieden hat, ersehen wir aus einer noch erhaltenen Rechnung seines Haushaltes während eines Aufenthaltes in Görlitz[26]).

IV.

Die Regierung Johanns im Herzogtume Görlitz.

A. Sein Aufenthalt daselbst.

Als Residenz für den jugendlichen Herzog war ohne Zweifel von Karl IV. Görlitz bestimmt worden; war doch diese Stadt von allen in seinen Besitzungen gelegenen unbedingt die größte, schönste und vor allem wohlhabendste. War ja hier Johann auch in der Nähe von Prag, der Hauptstadt der Länder des Luxemburgischen Hauses, und von Königgrätz, dem Witwensitze der Kaiserin Elisabeth. Der Kaiser hatte auch bereits 1369 den Bau eines

---

[26]) Kloß, Msc. Gorl. II ad annum 1388 p. 69: „Über die Tafel Johanns ist noch eine alte Rechnung vorhanden, die sich Freitags nach Katharina (27. November 1388) anfängt und sechs Wochen lang fortgeführt ist, also daß man daraus sehen kann, was täglich auf seinen Tafeln aufgegangen ist. Man muß aus den Ausgaben den Schluß machen, daß seine Haushaltung sehr sparsam gewesen. Die Speisen, die er genoß, waren größtenteils nur gewöhnliche Speisen von Fleisch, Erbsen, Grütze und anderem Zugemüse. Man findet Tage, wo kaum 6 Gr. verwendet worden, und wenn es aufs höchste kam, 20—25 Gr. Wöchentlich kam es 1—2 Schock. So war es auch bei Keller und Küche. Nie stieg bei selbiger die Ausgabe über 3 Schock in der Woche, wohl aber manchmal darunter. Bei der Kammer, wozu auch Hafer und Heu für die Pferde gerechnet wurden, kam es einmal in der Woche auf 4 Schock, außerdem aber nur auf 1 Schock, auch noch weniger." — Es muß natürlich auf die Billigkeit der Lebensmittel zu jener Zeit Rücksicht genommen werden. Eine Abschrift dieser Rechnung ist bei Kloß im Anhange vorhanden.

königlichen Schlosses in Görlitz, welche Stadt er überaus liebte, anbefohlen. Zwar war dieser zur Zeit der Gründung des Herzogtums noch nicht völlig beendet, doch schon soweit gefördert, daß das Gebäude für den Herzog und dessen Hofstaat immerhin genügenden Raum bot. Noch im Frühlinge 1384 erging an die Bürgerschaft im Auftrage Johanns von dem Landvogte Benes von der Duba der Befehl, die Stadtmauern auf beiden Seiten bis an das „Neue Haus“ zu vollenden, sowie den daran befindlichen Turm — den einzigen bis auf die Gegenwart übrig gebliebenen Teil der Residenz, den heutigen Frauenturm — mit Treppen zu versehen und den gewöhnlichen Turm- und Thorwachendienst daselbst anzuordnen, wobei zugleich für den weiteren Bau bestimmt wurde, daß die Straße, welche aus der Stadt nach Zittau führe, so gelegt werde, daß sie durch das Thor des Residenzschlosses führe[1]). Desgleichen ward auch um jene Zeit auf Befehl des Herzogs von der Stadtgemeinde neben dem Rathause über den Gewandkammern ein Tanzhaus gebaut, um für die Hoffestlichkeiten einen geräumigen Saal zu gewinnen. Da es nur ein Interimsbau war und man seiner nach völligem Ausbau des Residenzschlosses nicht mehr bedurfte, ward es nur von Holz hergestellt. Im Jahre 1393 scheinen im Schlosse selbst für dergleichen Feste hinreichende Räume vorhanden gewesen zu sein, so daß der Rat, der wegen der leichten Bauart des Tanzhauses eine Gefahr für das Rathaus und die Gewandkammern befürchtete, dringend den Abbruch wünschte, weshalb er eine Gesandtschaft an den Herzog, der sich damals bei seinem Bruder Sigismund in Ungarn aufhielt, schickte, um sich zu diesem Abbruche Erlaubnis und Vollmacht zu holen. Diesen Wunsch erfüllte der Herzog laut einer am 21. März 1393 ausgestellten Urkunde[2]).

Johann nahm jedoch nicht für immer seinen Wohnsitz in Görlitz; machten doch die anderweiten Regierungsgeschäfte und insbesondere sein Verhältnis zu seinen Brüdern seine Abwesenheit von dieser Stadt nur zu häufig notwendig. Doch blieb Görlitz immer sein Lieblingsaufenthalt, und er weilte seit dem Antritte seiner Regierung fast in jedem Jahre längere oder kürzere Zeit daselbst.

Wenige Wochen nach der in Prag am 27. Januar 1377 erfolgten Huldigung traf er am 4. März d. J. mit seinen erlauchten Eltern in Görlitz ein[3]) und wurde die kaiserliche Familie hoch geehrt. Nur kurze Zeit währte

---

1) O. U. V. p. 117 N. 570. Das Gebäude war Eigentum der Stadt Görlitz; es war wohl auch später nicht völlig ausgebaut worden oder infolge unterlassener Reparaturen verfallen, so daß es nach der im Jahre 1474 vom Könige Matthias erlangten Erlaubnis abgebrochen wurde.

2) O. U. V. p. 136. N. 670.

3) Die Görlitzer Ratsrechnungen ad annum 1377 Bl. 16b enthalten hierüber folgende Angaben: Dominica Oculi (1. März) feria quarta: Imperatori pro piscibus et pro panno III sco. XII Gr. item pro vino et cerevisia XIII sco. XVIII Gr. — item Imperatrieze pro honore X sco. item pro vino et cerevisia XIII sco. XVIII Gr. — item pro piscibus et pro pane II sco. X Gr. — vm (VIII?) tichelech vnd hanttucher vnd vm lil limoc [Leinwand] in die kamern III ½ sco. — mymem hern vnd myner frouwen vor futhir V sco. — herezog Hannus czu erunge XX sco. sime czochtmeyster II sco. — sinen kamerern I sco. — hern hincken myner frouwen kanczeler pro panno III sco. XX Gr. (Dieser letzte Satz ist im Originale durchstrichen.) — Mins hern vnd miner frouwen thorwartern II sco. — In die kamyr vnd in den

diesmal der Aufenthalt, denn der Kaiser setzte bald mit seiner Familie die Reise über Bautzen[4]) in die Niederlausitz und in die Mark fort[5]). Erst Ende Oktober kehrte der Herzog allein nach Görlitz zurück[6]). Mitte Dezember erschien die Kaiserin in Görlitz[7]). Johann feierte das Weihnachtsfest daselbst[8]).

Er blieb hier während des Januars, Februars und Anfang März 1378[9]). Ende März reiste er nach Böhmen und zwar zunächst nach Warthe[10]). Zu Pfingsten — 6. Juni — befindet er sich sicher in Prag[11]). Hier blieb er wahrscheinlich und stand mit an dem Sterbelager seines Vaters am 29. November, bei dessen Leichenbegängnis auch Abgeordnete der Stadt Görlitz zugegen waren[12]).

Im folgenden Jahre 1379 kam Herzog Johann bereits im Januar nach Görlitz; er war über Zittau und Hirschfelde gereist. Im letztgenannten Orte an der Grenze des Herzogtums ward er von Görlitzer Ratspersonen, die ihm entgegengezogen waren, feierlich empfangen und nach seiner Residenz geleitet, wo er am 16. Januar anlangte und geehrt ward[13]). Er blieb während dieses und des folgenden Jahres meist in Görlitz; ihm zu Ehren und auf seine Veranlassung

---

keler II sco. — Den kochen vnd den sphisern vnd vndirkamerern vor czwe tuch II sco. XII Gr.

4) Ebenda: daz man ghot mite myme hern vnd miner frowen keyn Budissin X sco.

5) Ebenda Bl. 17a magister civium et Richinbach versus Budissin et Gobin cum Imperatore VII sco. März 20 ist Karl IV. in Berlin. Böhmer, Regesten n. 5761. Am 27. Juni ist Johann in Tangermünde, Böhmer, Regesten 5789 (testes u. a. Johannes dux Gorlicensis).

6) R. R. Bl. 25b 1377. Dominica in die omnium sanctorum (1. November) pro honore domino meo ducze cum vino et cerevisia, piscibus et farina X ½ sco.

7) R. R. Bl. 27a 1377. Dominica in die lucie (13. Dezember) der keyserinne zu erunge myt wine vnd Bire VIII. m. — item vor futhir IIII. m. — item vor wylpret II sco. — item vor schepeze kelbir vnd swin I sex. IIII Gr. — item hern hincken myner frouwen canczeler zu erunge III sco. XX Gr. — den thorwarthern vnd kellern vnd spisern II sco. — daz man uf dem Rothuse vortrank do myne frouwe quam XVIII Gr.

8) R. R. Bl. 27a 1377. Dominica ante nativitatis Christi (20. Dezember) domino ducze pro honore cum vino et cerevisia et farina in vigilia Christi (24. Dezember) VIII sco. — advocato pro honore X sco.

9) R. R. Bl. 28b 1378. Dominica Exsurge (21. Februar): item eadem dominica domino meo ducze pro cerevisia III sco. ad coream. — Dominica Estomihi (28. Februar) in carnisbrevio [carnis privium novum?] ducibus pro cerevisia V m. XII Gr.

10) R. R. Bl. 29a 1378. Dominica Letare (28. März) fedeler [ein Ratsdiener] versus warthen cum domino duce XVI Gr.

11) R. R. Bl. 29b 1378. In Vigilia penthecostes (5. Juni) Domino nostro ducze ½ plaustrum cerevisie pro XI sco., pro vectura versus pragam I sco.

12) R. R. Bl. 43a 1378. Dominica ante lucie (12. Dezember) daz man die thor gebessirt hat, do myn her der keyser starp den cymmerluthen etc. etc. Dem verstorbenen Kaiser zu Ehren wurde auch in Görlitz eine Gedächtnisfeier am 21. Dezember abgehalten. R. R. Bl. 43b. In die thome ad obsequia domini imperatoris vor eyn gulden tuch XI sco., vor wachs VI sex. XVIII Gr. — den knechten, dy luchten vnd kertzen getragin haben XXVII Gr. — dy den salther [psalter] lozen ½ m. — den monchen vnd den pristern vom lande pro collacione VI sco. V Gr.

13) R. R. Bl. 44a 1379. Dominica omnis terra (16. Januar) do myn herre der herczog quam zu erung myt bire, wine, wilpret XI sco. XV Gr. — den hern zu kusten dy myn herren holtin zu hirsveld II sco. VI Gr. — dem furmanne, der myn hern furte XV Gr.

wurden wiederholt Feste gefeiert, so z. B. 1379 zu Fastnachten[14]. Auch besuchte ihn am 17. Juli 1379 die Kaiserinwitwe[15]. Im Jahre 1380 fanden ebenfalls manche Festlichkeiten statt. So wurde in der zweiten Woche des Januar ein glänzendes Turnier abgehalten, zu welchem zahlreiche Adelige aus der Ober- und Niederlausitz und aus den benachbarten Ländern, besonders aus Schlesien und Meißen sich einfanden[16]. Während der Fastenzeit 1380 war Johann in die Niederlausitz gereist[17], doch kehrte er um Mitte April nach Görlitz zurück[18]. An seinem Namenstage — 24. Juni — ward der Herzog wiederum geehrt[19]; am Kirchweihfeste[20] und während der Anwesen-

14) R. R. Bl. 44b 1379. an der fastnacht (23. Februar) vor bir vnde vor kerczin vnde den spelluten durch des herczoges willen VII sco. XV Gr. — Desgl. Bl. 45b in vigilia pasce (9. April) pro honore domino nostro dueze VI sco. — Desgl. Bl. 46b ad festum penthecostes (29. Mai) pro honore domino nostro dueze VI sco. — sime mageczogen albrecht II sco.

15) R. R. Bl. 47b. Dominica post margarethen (17. Juli) pro honore Imperatritze X sco. — item pro cerevisia et piscibus et pro pane VIII Gr. — thorwarthern, kellener, kochen, Bothen vnd spizhern II sco. — Die Kaiserin reiste nach Berlin. Bl. 48a. Dominica post jacobi (31. Juli) fedeler versus Berlin ad Imperatriczem II sco. — Ferner: Dominica ante assumsionis marie (14. August) notarius versus Berlin ad Imperatriczem VIII sco. — Sie war bereits um den 28. August auf der Rückreise von dort in Bautzen. Bl. 48b. Dominica post Bartolomey (28. August) magister civium et petrus Rothe versus Budissin ad Imperatriczem II sco. — Bald darauf langte sie in Prag an: ebenda notarius versus pragam ad Imperatriczem IIII sco. — Am 27. November 1379 wird Johann als in Görlitz wohnend erwähnt. R. R. Bl. 53b. Dominica „ad te levavi" zu erunge myme herren dem herczogen, daz her der stat ir lene lieh vnde andern Burgern XX sco. — Ebenso zu Weihnachten 1379. Bl. 54a. In vigilia nativitatis Christi (24. Dezember) domino meo dueze pro honore X sco. cum vino et cerevisia et farina. — Ebenso Bl. 54b. lichtemberg et joculatoribus domino dueze pro bibalibus in festo nativitatis Christi $1/2$ sco. — Desgl. Anfang des Jahres 1380. Bl. 54b. Dominica circumcisionis domini (1. Januar) in novo anno pro $1/2$ plaustrum cerevisie dueze II sco. vistelatoribus 1 m.

16) R. R. Bl. 55a. Dominica post epifaniaz (8. Januar) do dy herren vnde dy stete an dem dinstage (?) quamyn von des kamphis weyne zu erung polanern, mysenern, vnde steten vnde gesten IIII sco. XII gr. — Ferner am 7. Februar Bl. 55b czu erunge myme herren dem herczogen myt huzen vnde vischen uf dye fasten III sco. — in carnisbrifio pro cerevisia VI m. dem gesinde zu trangelde XVIII gr. vor geluchte I m. den spilluthen III m. den spelluthen vnde den knechten zu kosten I m. III gr.

17) R. R. (ebenda). Dominica reminiscere (19. Februar) den furluthen dy myn herren den herczog keyn der pyczen (Peitz) furthen vnd schmedeschin (ein Ratsdiener) pro expensis IX sco. — Bl. 56a. notario versus piczen cum sacariis et cum fectura II sco. III gr.

18) Zunächst enthalten die Rathsrechnungen Bl. 57a die Angabe: dominica quasimodogeniti (1. April) feria tertia daz man der stat diner lis Bithen keyn vnsem herren dem herczogen XIII gr. keyn Budissin. Sodann Bl. 57b. Dominica jubilate (15. April) domino dueze in Reversione de piczen cum vino et cerevisia VII sco. — Zu Pfingsten ist der Herzog als in Görlitz weilend erwähnt. Bl. 58b. honor domini duczis in vigilia penthecostes X sco. (13. Mai) vor bir uf daz rothus zu phingisten zu dem tantzen vnde den spelluthen vnde dem gesinde zu kosten XI sco. XII Gr.

19) R. R. Bl. 59b. item in die sancti johannis (24. Juni) domino meo dueze ad coream cum vino et cerevisia et vistelatoribus III $1/2$ sco.

20) Dominica in die dedicationis [die, qua dedicata est ecclesia, in Görlitz 19. August] feria secunda (20. August) zu erunge den mysenern vnde polanern vnde dem herczog von monstherberg (Münsterberg) vnde andern gesten myt wyne vnde bir zu dem kamphe VI sco. VIII Gr.

heit seiner Mutter, welche ihn im September besuchte[21], wurden ebenfalls Feste veranstaltet. Anfang Oktober reiste der Herzog nach Spremberg[22], befand sich daselbst noch Ende November[23] und kehrte erst etwa am 12. Mai 1381 nach Görlitz zurück[24]; doch ist während seiner Abwesenheit ein Turnier abgehalten worden[25]. Bald darauf begab sich Johann nach Bautzen[26], um seinen Bruder Wenzel, welcher dort eingetroffen war, zu begrüßen. Der Herzog kehrte nach Görlitz zurück[27], Wenzel reiste auf kurze Zeit in die Niederlausitz, kam aber mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Bischofe von Lübeck und anderem Gefolge am 12. Juni nach Görlitz[28] und feierte mit Johann das Fronleichnamsfest. In demselben Jahre hatte Johann die Freude, seinen Bruder Sigismund in Görlitz zu sehen. Dieser berührte, begleitet von dem Herzoge Wladislaw von Oppeln, einem anderen Herzoge und einem ungarischen Bischofe, auf seiner Reise nach Polen Ende August Görlitz[29]. Höchstwahrscheinlich wurde Johann Ende Mai auch von seiner Schwester Anna, die Ende des Jahres 1381 in London anlangte, wo sie mit König Richard II. vermählt wurde, vor ihrer Abreise nach England besucht; wenigstens läßt dies eine Notiz in den Ratsrechnungen vermuten[30].

Ob Johann in den Jahren 1382 und 1383 in Görlitz sich aufgehalten

21) Die Kaiserinwitwe Elisabeth befand sich Anfang September 1380 in Bautzen. R. R. Bl. 62a. dominica post nativitatis marie (9. September) Imperatricze pro cerevisia V $1/2$ m. item pro fectura versus Budissin III sco. item notario versus Budissin ad Imperatriczem $1/2$ sco. — dominica ante michaelis (23. September). In adventu Cesarisse de Budissin honor eiusdem X sco. item vectoribus versus Budissin cum vna carrata cerevisie et rebus imperatricis XI sco.

22) R. R. Bl. 74a. feria quarta post michaelis (3. Oktober) dem herczogen vor fure vnde geleyte keyn spremberg II sco.

23) R. R. Bl. 75a. Dominica in die catharine (25. November) feria quarta: petrus ruffus et notarius civitatis versus Spremberg cum capitaneo et suis domicellis ad ducem et advocatum X sco. cum vectura.

24) R. R. Bl. 79b. Dominica quarta (Cantate, 12. Mai) vectoribus, qui duxerunt dominum nostrum de Spremberg pro precio et expensis XL Gr. — item honor domini nostri ducis in eius adventu in vino et cerevisia et carnibus IX sco. item domini probiberunt in congregatione ipsum suscipientes in vino et cerevisia $1/2$ m.

25) Während der Abwesenheit des Herzogs scheint dennoch ein Turnier abgehalten worden zu sein, denn die Ratsrechnungen enthalten Bl. 78b folgende Angabe: Quasimodogeniti (21. April) item pro $1/2$ carrata cerevisie propter honorem dominorum ob lanciludium adveniencium. item pro honore militum et vasallorum et aliorum dominorum de Swidenicz et Budissin, polonia et missnia et aliunde X sco.

26) R. R. Bl. 80a. Dominica sexta (Exaudi, 26. Mai) dominus noster dux ductus fuerat in Budissin ad regem et cum eo fuerat magister consul, ermilricus, peter rothe et multi domicelli cum sagittariis, consumpserunt III sco.

27) R. R. ibidem. Item dux et dominus noster revertebatur in gorlicz. Sed alii conduxerunt dominum nostrum regem in Spremberg et in Lockow (Luckau) et fuerat ibi cum aliis civitatibus superioribus et inferioribus, consumpserunt VII sco. item vectoribus in via eadem VI Gr. — Zu Pfingsten (2. Juni) heißt es Bl. 80a. ad coream et ad solacium in festo penthecostes pro cerevisia IIII sco. item ioculatoribus I sco.

28) Vgl. Anmerkung 58 zu Kap. II.

29) Anmerkung 59 zu Kap. II.

30) R. R. Bl. 80a. Dominica Exaudi (26. Mai) Joculatoribus civitati missis propter nuptias sororis regis celebratas II sco. Über Anna von Luxemburg vgl. den Aufsatz Const. Höflers in den Abhandlungen der Akad. der Wissenschaften. Wien. XX, p. 123 ff.

habe, läßt sich bei dem Mangel an Urkundenmaterial nicht nachweisen; doch ist es sehr wahrscheinlich, wenngleich aus der am 5. September 1382 in Budweis ausgestellten Urkunde der Aufenthalt Johanns in Böhmen während des Septembers 1382 sicher geschlossen werden muß[31]). Während Johann bis Anfang April 1384 in Böhmen[32]), besonders in Prag verweilt, mag er, wie Kloß in seiner Geschichte Johanns vermutet, sich später in diesem Jahre auch in Görlitz aufgehalten haben[33]); am 1. November ist er sicher in Prag[34]). Im Jahre 1385 ist Johanns Aufenthalt in Prag während des Januars und Februars urkundlich erwiesen[35]). Kloß giebt an, daß er nach Ostern eine Reise nach Görlitz unternommen habe, von der er aber bald nach Prag zurückgekehrt sei[36]); später sei er in die Niederlausitz und in die Mark Brandenburg gereist. Im November befindet sich Johann sicher in der Oberlausitz; denn am 25. November werden zu ihm nach Bautzen der Stadtschreiber und andere Ratspersonen geschickt[37]). Daß der Herzog der Ende November und am 1. December 1385 in Luckau stattgefundenen Versammlung der Stände der Mark Brandenburg persönlich beigewohnt habe, erscheint zweifelhaft[38]); sicher aber hat er den Ausgang der daselbst gepflogenen Verhandlungen in der Nähe abgewartet.

Anfang Januar 1386 verweilte Johann noch in der Mark Brandenburg, kehrte von da nach Bautzen zurück[39]) und traf am 25. Januar in Görlitz ein[40]). Hier hielt er sich noch am 2.[41]) und 6. Februar[42]) auf, reiste aber

---

31) Riedel, cod. dipl. brand. II, 3, 90.

32) Johann urkundet in Prag am 13. Januar 1384. Laus. Mag. XXXV. p. 410; am 7. März. O. U. B. p. 116, N. 565; Urkundenbeilage N. XIII; am 30. März. O. U. B. p. 117, N. 568; Urkundenbeilage N. XIV.; am 1. April Laus. Mag. XXXV. p. 409. (Es urkundet hier zwar nur Benes von der Duba, aber im Auftrage des Herzogs.)

33) Kloss, Msc. Gorl. II. ad annum 1384 p. 35.

34) O. U. B. p. 118, N. 575, Urkundenbeilage N. XV. Ebenso befindet sich Johann auch am 27. November 1384 sicher in Prag. O. U. B. p. 118, N. 577. Es urkunden zwar nur Benes von der Duba und Albrecht von Griffstete, aber deren Anwesenheit in Prag läßt auch auf die Johanns schließen.

35) In Prag urkundet Johann am 5. Januar 1385, O. U. B. p. 119, N. 582, Urkundenbeilage N. XVI; ebenso am 19. Februar: O. U. B. p. 119, N. 583. Großer, Merkw. I, p. 98.

36) Kloss, Msc. Gorl. II. ad annum 1385 p. 42, doch ohne sicheren Nachweis.

37) Notiz aus den Ratsrechnungen: In die sanctae Katharine (25. November) notarius versus Budissin ad dominum ducem et dominum Benisium propter Judaeos et Sittaviam.

38) cf. Riedel, cod. dipl. brand. II. 3. 93.

39) Kloss, Msc. Gorl. ad annum 1386 I, p. 62. II, p. 48.

40) Notiz aus den Ratsrechnungen: Pauli Bekehrung (25. Januar) In reditu de marchia Domino nostro Duci, qui diu a nobis defuit, pro honore XX sco.; item duo tynas cum vino australi et Koczimbrode pro IIII sco. Item cum vna lagula revola pro XI sco. Item familiae tocius curiae XII sco. Item mit Husin, Foreln, Bebirkeylen vnd andern vischen. Item dom. Wolframo Cancellario dom. nostri duc. propter litteras missiles nobis datas III sco. Item Albrecht Gryfstete czochtmeyster IV sco. Joculatoribus, cocis, pincernis, janitoribus, servis coquinae III sco.

41) Notiz aus den R. R. In festo purificationis Mariae (2. Februar) in honorem civitatum ad dominum nostrum venientium cum vino et cerevisia XXXII sco.

42) Johann bestätigt die Errichtung eines Altars und einer Kapelle am 6. Februar. cfr. Urkundenbeilage N. XVII. — Am 24. Februar (um Matthiae) geht der Stadtschreiber

bald darauf nach Prag[43]), von wo er mit seinen Brüdern Wenzel und Sigismund nach Ungarn aufbrach[44]). Am 15. April ward er in Preßburg zum Statthalter im Herzogtume Luxemburg ernannt[45]); bereits vor dem 5. Mai befand er sich auf der Reise dahin in Frankfurt a. M.[46]); schon am 6. Mai weilte er zu Arlon[47]); am 10. Juni war er sicher im Herzogtume Luxemburg thätig[48]) und urkundete in der Hauptstadt selbst am 10. Juli[49]). Doch schon Ende September war er aus diesem Herzogtume nach Prag zurückgekehrt[50]). Am 1. November traf er mit seiner Mutter Elisabeth in Görlitz zusammen[51]), reiste mit ihr nach Bautzen und in die Niederlausitz[52]), kehrte aber kurze Zeit später — am 8. November — nach Görlitz zurück[53]) und begab sich über Leipa und Melnik nach Prag, wo er Ende November und Mitte Dezember sich aufhielt[54]).

Henricus nach Prag propter Hencze Gotsche, qui litteras apportavit marchionis Sigismundi ad regem et ducem et Imperatricem. Kloss I, p. 62. [Ob die Briefe etwas über die Ernennung Johanns zum Statthalter in Luxemburg enthielten?] Die Briefe müssen von großer Bedeutung gewesen sein, da man, um deren Inhalt zu erfahren, den Stadtschreiber nach Prag sandte.

43) Notiz aus den R. R. Dominica Laetare (1 April) notarius versus Leobschütz et Pragam ad dominum ducem propter transitum in Luczilsburg. — Bald darauf: Nicol Gunczil, Magister Petrus et notarius ad dominum ducem Prage, quod nos et civitatem dom. Henrico Schopke (Heinrich Škopek von Duba auf Libešic, Palacky, Geschichte von Böhmen III, 1, p. 31), cancellario et aliis dominis quibusdam recommandaret in eius absentia XIIII sco.

44) Palacky a. a. O. III, 1, 41. Lindner a. a. O. II, p. 136.

45) Publ. de l'Institut du Lux. XXV. p. 30, N. 100.

46) Weizsäcker R. T. A. unter der Regierung des Königs Wenzel I., p. 538. Die Frankfurter Rechnung hat unter der Rubrik „bisundern einzelingen vzgeben" den Posten: sabb. post Walburgis (5. Mai) $12\frac{1}{2}$ gulden Wigande zue Swanawe vmb drie ome mienner vier vierteil wines, die man vnsers herren des Romischen koniges brüder schankete von der stete wegen, als er hie **waz** vnde gein Lützelburg wolde. Aus dem Wortlaut geht hervor, daß der Wein erst später bezahlt wurde und Johann schon einige Tage früher in Frankfurt gewesen ist.

47) O. U. B. p. 122, N. 595. Urkundenbeilage N. XX. Der Zusatz „ante portam latinam" zu „St. Johannes tage" giebt als Datum den 6. Mai. Johann muß demnach die Reise überaus beschleunigt haben.

48) Publ. XXV, p. 31, N. 102.

49) Publ. XXV, p. 32, N. 104. Urkundenbeil. N. XXI.

50) Notiz aus den R. R. Michaelis (29 Sept.) Notarius versus Pragam et ultra versus Burgeleyn ad dominum ducem et dominum Benisium propter ducissam Schwidnitz stratas impedientem et propter altaristas civitatis.

51) Ebendort. Allerheiligen (1. Nov.) Honor imperatricis in reditu in vino et cerevisia. Item in adventum domini nostri ducis de Luczilsburg transeuntis versus Lusatiam pro honore primo XX sco. item mit tuch unde wein. Domino cancellario III sco; notario suo I sco. familiae tocius curie II sco.

52) Ebendort. Item propter eius mandatum proconsul, Nytsche Guntzel et notarius versus Budissin, Spremberg, Picze et Gobin etc.

53) Ebendort. In sabbato quatuor coronat. beat. (8. Nov.) in reditu domini ducis et imperatricis etc.

54) Ebendort. Henricus notarius cum domino duce versus Lype et Melnik propter negotia civitatis. Nach Melnik ging auch ein Bote mit den Eseln, die der Kaiserin Gepäck trugen. — Um Andreas (30. Nov.) ist der Herzog zu Prag, da wegen der Straßen zu ihm geschickt wird. Im Dezember um Luciä (13. Dezember) berichtet man wegen der Händel zwischen dem Pleban und den Mönchen nach Prag. Der Herzog schreibt an beide Parteien: quod discordiam non facere deberent in sua civitate.

Hier in Prag urkundete Johann auch am 24. Januar 1387 und weilte daselbst auch Mitte Februar[55]). Am 24. Juni und folgende Tage weilte er in Nürnberg während des dort stattfindenden Reichstages, bei welcher Gelegenheit die Vermählung seiner Schwester Margarethe mit Johann III., dem Sohne Friedrichs V. von Nürnberg, gefeiert wurde[56]). Ende Juli befand er sich wieder in Prag[57]), im August reiste er nach Ungarn zu seinem Bruder Sigismund[58]), Mitte September weilte er in Prag[59]), wo er auch am 1. Oktober urkundete[60]). Anfang November kam der Herzog nach Görlitz[61]) und urkundete dort am 24. November[62]). Wenn er nach Prag zurückgekehrt ist, läßt sich nicht bestimmen.

Am 10. Februar 1388 fand in Prag die Vermählung Johanns mit der Tochter des Schwedenkönigs Albrecht statt[63]); ebendort urkundete er am 18.[64]) und am 24. Februar[65]) und hielt sich überhaupt wohl während der ersten Monate des Jahres in Böhmen auf. Mitte Mai begab er sich nach Ungarn, wo er noch am 4. Juni[66]) verweilte. Später kehrte er nach Prag zurück, wo er zwischen 26. Oktober und 16. November urkundete[67]), desgleichen am 7. November[68]). Ende November kam er nach Görlitz[69]) und begab sich von hier Anfang Dezember in die Niederlausitz[70]) und in die Mark über Oder[71]).

---

55) Urkundenbeilage N. XXII. Um Valentini (14. Februar) schicken die Görlitzer Gesandte an Johann nach Prag, um um Erlaß oder wenigstens um Verminderung der Steuern zu bitten. Dominus noster dux postulat a nobis VIII Cent. sex., igitur magnis supplicationibus nobiscum duximus Dn. Benisium in Pragam. Diu ibi continuavit propter petitionem grandis bernae; consumsit et in reditu XIII sco., pro vectura II sco., servis pro ocreis (ocrea Stiefel) I sco.

56) R. T. A. I, p. 566.

57) Kloß, Msc. Gorl. II, p. 57. Im Juli kommt ein Bote mit einem Briefe des Herzogs von Prag durch Görlitz und reist in die Mark.

58) R. R. Ende August: Henrico notario cum Hencze Goczsche ad Wartham ad dominum Benisium et versus Ungariam ad regem Hungariae et dominum nostrum ducem et Opliune: (Herzog Wladislaw von Oppeln) magnis precationibus et laboribus liberum transitum in Hungariam ut Pragenses.

59) Mariä Geburt (8. Sept.) war Johann wohl wieder in Prag. R. R. Notarius cum aliis deputatis de Budissin et Zittau versus Pragam propter Marquardum de Slewin et stratas wegene. Später proconsul, Jokuf Sleiffe et notarius cum Zittaviensibus versus Pragam ad regem et dominum ducem propter rapinam Marquardi.

60) Urkundenbeilage N. XXIII.

61) Kloss, Msc. Gorl. II, p. 59.

62) Lauf. Monatsschrift 1800 p. 133. O. U. B. p. 125, N. 610. Urkundenbeil. N. XXIV.

63) Vgl. Kap. III.

64) Palacky, Formelbücher II, 92, N. 95.

65) Urkundenbeilage N. XXV.

66) Riedel II, 3, 100, 104 u. ff.

67) Lindner a. a. O. II, 57.

68) Urkundenbeilage N. XXVII.

69) R. R. In die sanctae Katharinae (25. Nov.) honor familiae totius ducis ½ sco.; item domini ducis in eius adventu XX sco., cum vino gallico, cum vino de Kotzchenbrode, unum plaustrum cerevisiae martialis. Am 13. Dezember kam ein Bote Johanns mit Briefen aus der Mark durch Görlitz: Nuncio transeunti de marchia cum literis ducis.

70) Am 6. Dezember urkundet Johann in Guben, Riedel I, 19, 34.

71) In Lebus urkundet Johann am 11. Dezember. Riedel I, 24, 89, wo aber die Jahreszahl 1386 in 1388 zu berichtigen ist. Desgl. in Soldin am Ende des Jahres:

Ende Januar 1389 kehrte er nach Görlitz zurück, wo er am 2. Februar urkundete[72]) und ein glänzendes Turnier abhielt[73]). Ende Februar reiste er wieder nach Prag, wo er am 4., 12. und 25. März, am 23. April, am 1. Mai, am 31. Juli und am 9. August urkundete und bis Ende des Jahres verweilte[74]).

Zu Anfang des Jahres 1390 kam der Herzog nach Görlitz[75]), hielt dann in Guben einen Landtag der Stände der Mark und der Niederlausitz ab[76]), kehrte aber bald darauf nach Görlitz zurück, von wo er gegen Ende März nach Prag reiste[77]). In Prag und in anderen böhmischen Orten hielt er sich bis zum Juli auf, feierte insbesondere das Pfingstfest in Prag[78]),

---

Ledebur, Archiv VI, 179. Am 1. Januar 1389 urkundet er in Arnswalde: Riedel I, 18, 38. I, 19, 481. Am 7. Januar zu Landsberg a. W.: (Histor. Verein zu Frankfurt a. O. 1863, p. 12. N. 18. Urkundenbeilage N. LXII.) Ebendaselbst am 9. Januar (Riedel I, 18, 411) und am 17. Januar (Riedel I, 18, 412).

72) Stenzel u. Tzschoppe, Urkundenbuch p. 605. O. U. B. p. 127, N. 625.

73) Anmerkung 11 zu Kap. III.

74) Am 4. März 1389: O. U. B. p. 127, N. 627. Riedel II, 6, 106. — Am 12. März nach Märkische Forschungen Bd. X. p. 388. Diese Urkunde kann, wenn das Datum richtig ist, nicht in Landsberg, sondern nur in Prag oder in der Nähe von Prag ausgestellt sein. — 25. März Urkundenbeilage N. XXX. — 23. April Worbs Invent. dipl. N. 563. — 1. Mai Urkundenbeilage N. XXXI. — 31. Juli Urkundenbeilage N. XXXIV. 9. August ebenda N. XXXII. — Auch Anfang Oktober ist der Herzog in Prag. R. R. Bl. 93b. Sabbato Dionysii (9. Oktober) nuncio equestri versus pragam ad dominum nostrum ducem propter vituperium Judaeorum. Gleichlautend Bl. 113b. der 2. Redaktion. — Desgl. Mitte Oktober Bl. 94a u. Bl. 114a. Sabbato galli (16. Oktober) peter windisch versus pragam ad dominum nostrum ducem equitans propter hastiludium, sy haberet processum aut non, aut deberet aedificare aut non ½ sex. III gl. — Ebendort in Prag verweilt er bis Ende des Jahres 1389.

75) R. R. Bl. 99b und 119a. Sabbato circumcisionis domini (1. Januar) honor domini nostri ducis in eius adventu ad novum annum XX sco. item unam logalam revoli (Reynfole Bl. 119a) pro XI sco. item unum plaustrum antiquae marcialis cerevisiae pro XVIII gl. In der folgenden Woche wird der Bischof von Lübeck geehrt (oder von Lebus?).

76) R. R. 120b. Sabbato petri pauli (29. Januar) et sabbato in die Agathe (5. Februar) [die Ausgaben beider Wochen sind zusammen notiert]: Czachmann versus Gubin ex praecepto domini ducis, ut illi de marchia et vasalli eum ibi exspectare deberent 1 sco.

77) Nach den R. R. gehen mehrere Gesandtschaften nach Prag, zu Johann geschickt. Bl. 105a und Bl. 124a. Sabbato in vigilia pasce (3. April) henricus notarius versus pragam ad dominum ducem propter judicium et sandicem VI sco. — Bl. 105b und 124b. Sabbato misericordias domini et Jubilate (17. u. 24. April) nicz ysaac, peter Schonhencze, hempil stengil, merten krobmos et henricus notarius versus pragam cum dorungensibus ad dominum nostrum ducem propter sandicem, continuantibus ibi per XVIII dies, quia in Warta fuit. XV sco; pro vectura I sco. item mertin krobmos cum notario versus berne et karlsteyn III sco. ibidem dominus noster dux convencionem persignavit in Oschacz (Bl. 124b quia terminum fecit versus Ossatz). — Bl. 106a und 125a. Sabbato vocem jucunditatis (8. Mai) proconsul, nicze in acie, nicze gunczil, magister petrus et notarius versus pragam apportantes copias privilegiorum domino nostro duci et ultra versus berne et Bethelern per X diebus continuantibus XV sco. pro vectura et in reditu II sco.

78) Am Freitag vor Pfingsten (20. Mai) urkundet er in Prag: Großer, Merkw. I, p. 98 Anm. K. — R. R. Bl. 106b und 125a. Sabbato in vigilia penthecostes (21. Mai) henricus notarius cum quatuor sagitariis et uno curru versus pragam adducens domino nostro duce IIc (ducenta) schock III sex. — pro vectura I sco. II gl. — In Prag ist Johann auch Anfang Juni. R. R. Bl. 107a u. 125b. Sabbato

traf aber am 22. Juli in Görlitz ein[79]), urkundete dort am 29. Juli und 6. August[80]), wandte sich jedoch bald nach Prag zurück, wo er am 23. August urkundete[81]). Am 20. September finden wir ihn nach Görlitz zurückgekehrt[82]); er reiste aber bereits im Oktober nach Prag zurück[83]). Hier verlebte er das Weihnachtsfest[84]).

Im Jahre 1391 verweilte Herzog Johann zunächst bei seinem Bruder Wenzel, reiste aber Anfang März nach Görlitz, von wo er eine Wallfahrt nach Wilsnack in der Priegnitz unternahm. Die Rückreise von hier nach Prag führte ihn durch Görlitz[85]). In Prag urkundete er am 14. April[86]), am

---

quarto corporis Christi (5. Juni) henricus notarius, Kunc forster, bebirsteyn versus pragam ad dominum ducem propter corporis altare et alias tres causas. Consumpserunt V sco. — Desgl. Mitte Juni. R. R. Bl. 107b u. 126a. Sabbato ante iohannis in die marcelli (18. Juni) proconsul, nicolaus gunczil, magister petrus, nicz in acie, niclos ulrichsdorf, hannus hayn cum domino henrico de girhardsdorf et jonen de kunaw versus pragam ad dominum nostrum ducem proponentes sibi dampna irrecuperabilia ex parte dissensionis suorum cum mechanicis XVIII sco. pro vectura et in reditu III sco. — Desgl. Anfang Juli. R. R. Bl. 108b u. 126b. Sabbato in crastino Kiliani (9. Juli) proconsul, nicz in acie, nicol gunczil, jocof sleife, nicol strel et notarius versus pragam ad dominum nostrum ducem cum textoribus et tabernatoribus (?) XIII sco. — item dimidia plaustra cerevisie, cum qua honorantur mei ducis cancellarius et multi alii domini II sco. — pro vectura et dominorum convictu II sco.

[79]) R. R. Bl. 109b und 127b. Sabbato in crastino Mariae Magdalenae (23. Juli) honor domini nostri ducis in eius adventu cum vino et cerevisia X sco. item vna tyna gallici vini III sco. — item vnum plaustrum cerevisie VI m. item eodem die in adventu imperatricis honorata fuit cum vino et cerevisia XXX gl. item pro piscibus XV gl. item quatuor panna pro X sco. X gl. item vna plaustra cerevisie VI m. item pro vectura pannorum versus grecz (Königsgrätz) XVI gl.

[80]) An diesem Tage schloß Johann einen Vergleich zwischen dem Rate und den Handwerkern. R. R. Bl. 109b und 127b. Sabbato in die abdon. et sennen. (30. Juli) dominus noster dux convocat meliores clientes propter concordiam adversie civitatis (2. Redaktion ad concordandum nos cum mechanicis) exhausta fuit dimidia carrata cerevisie II sco. gl. — Ferner Bl. 110a. Sabbato in die sixti (6. August) civitates erant simol in praesentia domini nostri ducis propter edificium in gebeltzigk et etiam propter tranckquilitatem pacis pro honore LII gl. item domini simul convenerunt et probiberunt.

[81]) Worbs, Inv. dipl. 566. Script. rer. lus. I, 329.

[82]) Am 20. September setzte Johann persönlich einen neuen Rat in Görlitz ein. Kloss, Msc. Gorl. ad ann. 1390.

[83]) Es werden Botschaften an ihn nach Prag gesandt am 29. Oktober, 5. November, 12. November, wie ihm auch die Rüstung dahin geschickt wird. Kloß, a. a. O.

[84]) Urkundenbeilage N. XXXV.

[85]) Nach Kloss, Msc. Gorl. ad ann. 1391 I p. 91. II p. 96. Der Wallfahrtsort Wilsnack war seit der Verbrennung der dortigen Kirche am 16. August 1383 in einer Fehde zwischen Heinrich von Bülow und dem Bischofe von Havelberg wegen der angeblichen Auffindung einer blutenden Hostie unter dem Schutt und der durch diese gewirkten Wunder, endlich durch Erteilung eines Ablaßbriefes seitens des Papstes Urban VI. vom 20. Februar 1384 (Riedel, I, 2, 140) und des Bischofs von Havelberg vom 20. März 1384 im höchsten Grade in Aufnahme gekommen. (Vgl. Scheltz a. a. O. Lauf. Mag. LVII p. 29; Klöden, die Mark Brandenburg 2c. I, pag. 164 ff. und den Ablaßbrief des Kardinals Philipp von Alankonium, Bischof zu Ostia, Riedel, I, 2, 141, den des Bischofs Rudolf von Schwerin, ebenda pag. 142.)

[86]) Riedel, cod. dipl. brand. I, 24, 90.

8. Mai[87]), am 10. August[88]), am 19. September[89]), am 1. Oktober[90]) und wahrscheinlich am 19. November[91]). Bald darauf jedoch kam er nach Görlitz und reiste in die Niederlausitz[92]); es müssen ihn aber dringende Verhältnisse gezwungen haben, seine Rückreise über Görlitz nach Prag zu beschleunigen[93]). Das Weihnachtsfest feierte er in Prag[94]) und in Bettlern[95]).

In Prag und in Böhmen verweilte Herzog Johann auch im folgenden Jahre 1392 bis Anfang März[96]). Am 10. März reiste er durch Görlitz in die Niederlausitz und in die Mark Brandenburg, pilgerte nach Wilsnack, kehrte aber Ende März nach Görlitz zurück[97]). Hier hielt er sich bis zum 20. April auf und reiste alsdann über Friedland und Zittau nach Prag zurück[98]). Daselbst wohnte er der am 2. Juni stattfindenden Grundsteinlegung zu dem zweiten Teile des Domes bei[99]). Am 17. Juli ward er von Wenzel mit der Schlichtung der Passauer Händel und mit dem Schutze des Bischofs Ruprecht und der Stadt Passau im Vereine mit Herzog Friedrich von Bayern beauftragt[100]). Doch war Johann bereits vor dem 13. Juli nach Görlitz aufgebrochen, von wo er nach der Niederlausitz und in die Mark über Oder reiste[101]). Am 15. August urkundete er in Landsberg a. W.[102]), kehrte aber am 7. September nach Görlitz zurück[103]) und reiste von da bald nach Prag. Mitte Oktober begab er sich zu seinem Bruder Sigismund nach Ungarn und

---

[87]) O. U.-V. pag. 133, No. 657. Urkundenbeil. N. XXXVII.

[88]) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1391, II p. 99. Die Görlitzer sollten die Heide untersuchen.

[89]) Lauf. Mag. XXI p. 58. Worbs, Inv. dipl. N. 569. Scheltz und Worbs geben 15. August 1391 an; das ist irrtümlich, denn „dies Lamberti“ fällt 17. September, im Jahre 1391 ein Sonntag, also Dienstag nach Lamberti = 19. September.

[90]) Riedel, I, 18, 414.

[91]) O. U.-V. p. 133, N. 659. Urkundenbeilage N. LVI.

[92]) Nach Neumann, Versuch einer Geschichte der Niederlauf. Landvögte II, 36 war Johann in Spremberg und in Guben.

[93]) Nach Kloß, Msc. Gorl. I p. 94. II p. 106 berührte er auf der Rückreise Görlitz und erhielt zur Weiterreise 4 Pferde.

[94]) Lauf. Mag. XXXV p. 417. Urkundenbeilage N. XXXIX.

[95]) O. U.-V. p. 134, N. 663. Tschoppe und Stenzel Urk. p. 610.

[96]) Nach Prag wird dem Herzoge der am 2. Februar 1392 erfolgte Tod der Herzoginwitwe Agnes von Schweidnitz und Jauer gemeldet; cfr. Pelzel, Wencesl. I. p. 246.

[97]) Nach Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1392, II. p. 113.

[98]) Ebenda, II. p. 114.

[99]) Ambros, der Dom zu Prag, p. 65, wo die Inschrift verzeichnet ist, welche sich an der südlichen Außenseite des Domes befindet. In derselben heißt es: Item anno Domini MCCCLXXXXII in festo penthecostes hora vesperorum positus est primus lapis fundamenti sancte pragensis ecclesie per serenissimos principes dominum Wenceslaum primum Romanorum Regem et Boemie Regem et dominum Johannem gorlicensem ducem, Marchionem Brandenburgensem, natos serenissimi principis domini Karoli Imperatoris etc. etc., cfr. Frind, Kirchengeschichte von Böhmen III, 18.

[100]) Lindner a. a. O. II, p. 152, Anm. 2.

[101]) Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1392.

[102]) Riedel, I. 19, 283.

[103]) Kloß, Msc. Gorl. I, p. 100. II, p. 119.

war wohl noch am 13. November bei demselben[104]), kehrte aber alsdann nach Prag zurück.

1393 blieb Johann die erste Zeit in Böhmen. Seine ihm in besonderer Liebe zugethanene Mutter Elisabeth schied am 14. Februar aus dem Leben und wurde im Prager Dome beigesetzt[105]). Johann wohnte jedoch diesem traurigen Akte nicht bei. Denn in dem vom Könige Wenzel an den Landvogt Anshelm von Ronow gerichteten Schreiben d. d. Bettlern 21. Januar 1393[106]) sind die Worte enthalten: „vnd wenn der egenannte vnser Bruder (Johann) czu diesem male mit vnsem willen vnd gunste gen Hungarn czeuhet“ und ist Johann demnach um diese Zeit, also vor dem Tode seiner Mutter, nach Ungarn abgereist. In Ofen urkundete er am 21. März[107]). Von dort kehrte er im April nach Prag zurück, urkundete dort am 9. Mai, 4. Juli[108]) und am 4. August[109]). Von dort aus muß er plötzlich und rasch in die Mark über Oder gereist sein; am 10. August bereits urkundete er in Landsberg a./W.[110]). Ebenso eilig erfolgte seine Rückkehr. Schon am 26. August weilte er in Stolpen bei dem Meißner Bischofe, seinem treu bewährten Freunde und Lehrer, Johann von Kittlitz[111]). Wie lange er sich daselbst aufgehalten habe und ob er von hier nach Görlitz gereist sei, läßt sich nicht nachweisen; doch läßt sich letzteres vermuten und ist dann Johann von hier aus in die Niederlausitz und weiter in die Mark über Oder aufgebrochen, wo er am 5. November urkundete und zwar zu Soldin[112]). Doch eilte er von dort zu seinem Bruder Wenzel nach Prag und Bettlern. Am letztgenannten Orte urkundete er am 7. Dezember 1393[113]).

Über den Aufenthalt Johanns in den ersten Monaten des ereignisvollen Jahres 1394 sind wir ohne sichere Nachrichten; doch hielt er sich höchstwahrscheinlich bei seinem bedrängten Bruder Wenzel auf; denn am 2. April weilte er sicher in Prag und urkundete dasebst[114]). Doch muß er sich bald von dort weggewendet haben, da er während der Zeit der Gefangenschaft Wenzels

---

[104]) An diesem Tage übergibt Sigismund an Johann unbedingt die Mark über Oder mit der Erlaubnis, sie ganz oder teilweise zu verkaufen oder zu verpfänden. Schannat. Vindem. litt. Coll. II, 150. Urkundenbeilage XLI.

[105]) Ambros a. a. O. enthält hierüber p. 241 folgendes: Büste der Elisabeth von Pommern-Stettin, vierter Gemahlin Karls IV., vermählt 1363, † 14. Februar 1393, Mutter des Königs Sigismund und des Herzogs Johann von Görlitz. Das Kinn und Unterkinn zeigt eine besonders kräftige Bildung. Sie trägt einen Kronenreif. Das Wappen ist rechts der rote Greif im blauen Felde, links der vierköpfige Reichsadler. Inschrift: Elizabet de stetina filia ducis boluslai. mater sigismundi regis ungarie et marchionis brandenburgensis. Johannis ducis Gorlicen. et Anne regine anglie.

[106]) O. U.-B. p. 135, N. 669. Urkundenbeilage N .XLII.

[107]) Ebenda p. 136. N. 670. Urkundenbeilage N. XLIII.

[108]) Am 9. Mai. Worbs, Invent. dipl. N. 575; am 4. Juli. Cod. dipl. Sax. reg. II, 2, p. XXI. p. 258 f. N. 728. „Per Dominum Johannem ducem Gorlicensem.“

[109]) O. U.-B. p. 136, N. 673. Urkundenbeilage N. XLIV.

[110]) Urkundenbeilage N. LXIII. Ihn begleiteten der Meißner Bischof Johann von Kittlitz, dessen Bruder Otto von Kittlitz, der alte Biberstein, Anselm von Ronow und Heinrich von Gersdorff.

[111]) O. U.-B. N. 674. Lauf. Mag., XXXV p. 428.

[112]) Lauf. Mag., XXXV p. 429 ff. Riedel, I, 24, 97.

[113]) Riedel, II, 6, 113. Lauf. Mag. XVIII p. 113 f.

[114]) Urkundenbeilage N. IL.

(8. Mai im Minoritenkloster zu Beraun) nicht in Böhmen geweilt haben kann; wohin er sich begeben hat, ist nicht zu ermitteln; doch ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß er sich in seinen Besitzungen aufgehalten habe. Am 7. Juni ist er in Kuttenberg[115]), und von nun an sehen wir ihn in den Angelegenheiten seines gefangenen und von ihm befreiten Bruders überaus thätig. Die einzelnen Daten können wir hier übergehen, da wir darauf später eingehender zurückkommen. Bis Ende September war Johann in Böhmen; denn er urkundete am 4. August und am 27. September in Prag[116]); er reiste jedoch kurze Zeit darauf nach Stolpen zu dem Meißner Bischofe und von da nach dem Flecken Baruth bei Bautzen, der Besitzung der Familie von Kittlitz[117]). Von hier brach er in die Niederlausitz auf, berührte aber Görlitz vermuthlich nicht[118]). Am 20. Oktober urkundete er in Luckau, wohin wahrscheinlich Deputierte von Görlitz gekommen waren; denn alle drei Urkunden betreffen Görlitzer Angelegenheiten. Am 22. Oktober befand er sich in Lübbenau[119]), zog von da nach Priebus, wo er am 25. Oktober verweilte. Um den 6. November befand er sich in Guben[120]), reiste aber sofort nach Böhmen, wo er bereits am 19. November in Prag ein Bündnis mit Herzog Stephan von Bayern schloß[121]). Am 6.[122]) und am 9. Dezember[123]) urkundete er in Budweis und verweilte bis zum Ende des Jahres 1394 in Böhmen.

Auch in dem folgenden Jahre 1395 finden wir Herzog Johann vorzüglich mit böhmischen Angelegenheiten beschäftigt und redlich bemüht, Ruhe und Frieden in diesem Lande herzustellen. Anfang September weilte er an dem Hofe des Markgrafen Wilhelm des Einäugigen in Dresden, von wo er gegen Mitte September nach Görlitz kam[124]). Dann zog er sich nach dem Kloster Raudnitz zurück und urkundete daselbst am 21. September[125]), am 30. September war er nach Prag zurückgekehrt[126]) und hielt sich hier bis zum 25. Januar[127]) 1396 auf, nach welchem Tage er von Wenzel den Befehl erhielt, diese Stadt zu verlassen[128]). Er begab sich in seine Besitzungen und suchte, sich gleichsam verbergend, Zuflucht in dem Kloster Neuzelle, wo er am 1. März 1396 starb[129]).

---

[115]) Lauf. Mag., XVIII, 117.

[116]) Urkundenbeilage, N. XLIV u. XLV.

[117]) Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1394. II, p. 156.

[118]) O. U.-B. p. 138. N. 682, 683, 684. Großer, Merkw. I p. 100. Urkundenbeilage N. XLVI.

[119]) Lauf. Mag., XLVI p. 74 f.

[120]) Kloß a. a. O. II, p. 161.

[121]) Lindner a. a. O. II, p. 205. Urkundenbeilage N. XLVII.

[122]) Lindner, ebenda.

[123]) Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, IV p. 270, Reg. N. 2444. Urkundenbeilage VIII.

[124]) Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1395. Wenk, Geschichte der Wettiner im 14. Jahrhundert, p. 48.

[125]) O. U.-B. p. 139, N. 691. Urkundenbeilage LII.

[126]) R. T. A., II, 427 nota 1.

[127]) Urkundenbeilage N. LIV.

[128]) Lindner, II, 221.

[129]) Den Nachweis hierüber in Kap. IX.

B. Beamte Johanns.

Karl IV. hatte während seiner Regierung sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, tüchtige Beamte heranzubilden, die ihn bei seinen so umfangreichen Regierungsgeschäften mit Rat und That unterstützten. Als er nun seinem Sohne Johann im noch kindlichen Alter die Besitzungen übergab, war er bemüht, ihm treu erfundene Beamte zur Seite zu stellen, die anfänglich unter Oberaufsicht des Kaisers und nach dessen Tode unter der Wenzels und der Kaiserinwitwe Elisabeth für ihn die Regierung führen, später seinen Rat bilden sollten. Als einen der vorzüglichsten unter diesen Beamten haben wir Benes von der Duba, einen böhmischen, aber auch in der Oberlausitz ansässigen Edelmann zu bezeichnen. Er besaß in Böhmen die Herrschaft Lobositz (Liebschütz?), in der Lausitz seit 1382 die Herrschaft Hoyerswerda. Er war bereits 1369 oder Anfang 1370 zum Landvogt in Bautzen und Görlitz ernannt worden und behielt dieses Doppelamt auch nach erfolgter Gründung des Herzogtums Görlitz, ward auch von Wenzel 1378 nach Karls Tode in dieser Würde bestätigt. Da er auch zum „Hofmeister" Johanns ernannt war[1]), so nahm er meist seinen Wohnsitz in Görlitz, nicht, wie es sonst üblich war, in Bautzen, war aber noch öfter außerhalb des Landes, da er den Herzog nicht nur an den Hof zu Prag, sondern auch sonst auf dessen Reisen begleitete. Er nahm z. B. auch an dem Landtage der märkischen Stände in Luckau am 1. Dezember 1385 teil, begleitete Johann 1386 nach Luxemburg, ward von ihm 1387 nach Ungarn zum Könige Sigismund gesendet, reiste mit Johann Ende des Jahres 1388 in die Mark über Oder und war auch sonst vielfach in auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt. Sicher kümmerte er sich mehr um die Regierung der dem Herzoge Johann gehörigen Lande, insbesondere um die des Herzogtums Görlitz, als um die Regierung des dem Könige Wenzel gehörigen Teiles der Oberlausitz. Wenn nun auch in Bautzen ein besonderer Untervogt die Geschäfte leitete, so waren doch die Ritterschaft und die Städte mit der Verwaltung des Benes von der Duba nicht zufrieden und gingen damit um, sich über ihn bei dem Könige Wenzel zu beklagen und sich über seine Amtsführung zu beschweren[2]). Es fanden infolgedessen mehrere Zusammenkünfte von Land und Städten statt und er wurde in der That bei dem königlichen Rate in Prag verklagt[3]). Mit dieser Angelegenheit hängt es sicher zusammen, daß Johann am 7. November 1388 der Stadt Görlitz befiehlt, alle Register und Rechnungen des Landes dem Anshelm von Ronow vorzulegen[4]). Wenzel enthob Benes von der Duba Anfang des Jahres 1389

---

[1]) Lauf. Mag., XXXV p. 406.

[2]) R. R. 1387 nach Neumann, Geschichte von Görlitz: Henricus notarius versus Hoirswerde ad dominum Henricum (filium Benisii) sibi proponentes, quod vasalli et cives de Budissin detegere vellent dominum Benisium in praesentia domini regis.

[3]) Ebenda. Sabbato in die Arnolfi (1387 fällt dies Arnolfi auf einen Donnerstag, 18. Juli, also wohl falsch gelesen und richtig post Arnolfi) Magister civium Nicol. Gunczil, versus Lobam ad dominum Henricum de Welin propter dominum Benisium male diffamatum. — item Henricus notarius versus Pragam ad dominum Benissium et concilium regis propter eandem causam. Vrgl. a. Lauf. Mag. LIII, p. 266.

[4]) O. U.-V. p. 126, N. 621. Urkundenbeilage N. XXVII.

seiner Stellung als Landvogt über die Oberlausitz; Johann hatte ihm bereits Ende 1387 die Landvogtei in dem Herzogtum genommen. Trotzdem blieb Benes von der Duba in der Umgebung des Herzogs und noch 1394, 2. April wird er von Johann wegen seiner unverdrossenen, williglichen, treuen und nützlichen Dienste belehnt[5]) und auch während der inneren Wirren Böhmens sehen wir ihn auf Seite Johanns.

Ihm folgte in dem Amte eines Landvogtes zu Görlitz Anshelm von Ronow. Unter ihm war die Landvogtei über die oberlausitzer Lande Wenzels in Bautzen von der in Görlitz und Zittau getrennt. Er war ebenfalls ein Beamter, der schon Karl IV. gedient hatte; in den Jahren 1380—1386 war er Landvogt der Niederlausitz, 1386 ward er Marschall des Herzogs, begleitete ihn in diesem Jahre nach Luxemburg und 1388 in die Mark über Oder. 1389 ward er von Wenzel zum Landvogte in Zittau ernannt und 1391 trat er das Amt eines Landvogtes und Hauptmannes in Görlitz an. Er war wegen seiner bedeutenden Besitzungen und seiner Ämter eine der einflußreichsten Personen am Hofe Johanns. Ebenso angesehen war sein Bruder Przedebor von Ronow, welcher als Hofmeister (magister curiae) der Gemahlin des Herzogs genannt wird.

Das wichtige Amt des Kanzlers bekleidete ein Geistlicher: Wolfram von Skworetz. Er war der Neffe des Prager Erzbischofs Johann von Jenzenstein, dessen Schwester die Mutter Wolframs war. Bei allen Regierungshandlungen des Herzogs, mögen sie das Herzogtum Görlitz, die Markgrafschaft Niederlausitz, die Mark über Oder, das Herzogtum Luxemburg oder das Königreich Böhmen betreffen, finden wir ihn thätig. Er war wohl der treueste Diener Johanns. Dieser wußte ihn auch hoch zu schätzen und für seine Verdienste zu belohnen. Als Johann von Jenzenstein infolge der kirchlichen Wirren in Böhmen mit dem Könige Wenzel in Feindschaft geriet und freiwillig sein Amt niederlegen wollte, da auch Wenzel seinen Rücktritt wünschte und der Papst ihn genehmigte, so betrieb Herzog Johann, der gerade zu jener Zeit von vielen Geschäften in Anspruch genommen wurde, doch mit besonderem Eifer die Erhebung Wolframs zum Erzbischof in Prag und fand dessen Wahl auch in Rom am 5. März 1396 die päpstliche Approbation.

Ebenso standen bei dem Herzoge Johann die beiden Brüder Johann und Otto von Kittlitz in hohem Ansehen. Über den ersteren, der als Erzieher Johanns wirkte und von ihm allezeit hochgeschätzt wurde, haben wir schon oben gehandelt. Letzterer hatte ebenfalls bedeutenden Einfluß auf den Herzog. Ihn finden wir besonders thätig bei der Vertreibung der Juden aus Görlitz, bei Regelung der städtischen Verfassung in dieser Stadt; er begleitete 1388 den Herzog in die Mark über Oder, erhielt von ihm Haus und Städtchen Tankow, sowie später die Herrschaft Spremberg. 1389—1394 war er Landvogt in der Niederlausitz und wurde im letztgenannten Jahre zum Marschall des Herzogs ernannt.

Von den übrigen Beamten des Herzogs wollen wir zunächst seinen getreuen Rat Niclos Voitländer von Gersdorff nennen, den er im Jahre 1394 vertrauensvoll zu seinem Sendboten an die Fürsten- und Städteversammlung

---

[5]) Urkundenbeilage N. IL.

in Nürnberg, in Frankfurt a. M. und wohl auch auf die zweite Versammlung in Nürnberg erwählte und der dort die Sache des Herzogs mit großem Erfolge vertrat. Von den übrigens sehr zahlreichen Gliedern des von Gersdorffschen Geschlechtes zeichnete sich auch Heinze von Gersdorff, auf Königshain gesessen, aus, der besonders die zwischen Rat und Bürgerschaft in Görlitz ausgebrochenen Zwistigkeiten auf Befehl des Herzogs beizulegen suchte.

Als Hauptmann der Stadt Görlitz wird Hug von Landiskron erwähnt, als „Hutirmeister“ des Herzogtums wird Wittche von Kottwitz genannt. Das Amt eines Vorschneiders verwaltete Hans von Penzig, das eines Schenken Günther von Haugwitz. Besonders gern bediente sich Johann des Rates der Äbte des Klosters Neuzelle, von denen Dietrich von Leiningen oft als Unterhändler Johanns thätig war.

Wir wollen hier nicht erschöpfend alle Beamten Johanns namhaft machen, mancher andern einflußreichen Persönlichkeit werden wir auch sonst im Laufe unserer Darstellung begegnen. Es war uns nur darum zu thun, zu zeigen, daß Johann bestrebt war, zu den wichtigsten und bedeutendsten Ämtern Personen zu erwählen, die in seinen Besitzungen selbst ansässig waren, also die Verhältnisse und Bedürfnisse des Landes hinlänglich kennen zu lernen im Stande waren. Er unterscheidet sich hierin vorteilhaft von den übrigen Herrschern der Lausitz vor ihm und nach ihm, welche die Landesämter fast durchgängig mit fremden, teils böhmischen, teils schlesischen Herren besetzten, unter deren Regiment natürlich das Land nicht gedeihen konnte, da sie als Fremde wenig Interesse für das Wohl desselben hatten.

C. Belehnungen.

Zu den wichtigeren Handlungen des Herzogs Johann gehörte die Vornahme der Belehnungen. Wenn es auch seit Karl IV. gestattet war, daß die Landvögte die Lehen erteilten, so erkennen wir doch aus den noch vorhandenen Urkunden, daß Johann die Belehnungen meist selbst vornahm, daß jedoch auch bisweilen der Landvogt „auf Geheiß und Befehl des Herzogs“ die Lehen reichte.

Die erste Belehnung seitens Johann, welche wir kennen, geschah im November 1379. Der Rat zu Görlitz hatte ihn um die Belehnung mit den der Stadt gehörigen Gütern gebeten; ebenso hatten auch die Bürger, welche Güter in den unter der Stadt Mitleidenheit stehenden Dörfern besaßen, um die Belehnung nachgesucht. Sie erhielten dieselbe, wie eine Notiz in den Ratsrechnungen erkennen läßt, obwohl eine Urkunde hierüber nicht mehr vorhanden ist[1]). Desgleichen erhellt aus den Ratsrechnungen, daß der Herzog 1380 Mitte April nach seiner Rückkehr aus der Niederlausitz den Görlitzern entweder das ganze Dorf Moys oder doch einige Zinsen und Unterthanen daselbst verlieh[2]). Auch hierüber ist eine Urkunde nicht mehr vorhanden.

---

1) Vgl. IV A. Anm. 15.

2) R. R. Bl. 58a. 1380. Dominica jubilate (15. April). In der huldunge der gebuwir von moyns (mogis?) XX gl. — Bl. 62b. Alberto griffsteit XL mrc. ex parte emtionis census in mogis.

Am 28. Oktober 1382 bestimmte Herzog Johann, daß die Reichenbachschen Güter und Zinsen, welche damals Hannus von Gersdorff auf Reichenbach, „etwan Ramfolds Sohn“, als väterliches Erbteil und seine Mutter Metze und seine Ältermutter Kune als Leibgedinge inne hatten, nämlich im Dorfe Reichenbach, Mengelsdorf, Goßwitz und (Anteil von) Sohland, nach dieser Frauen und Hansens Tode zur Hälfte an Leuther von Gersdorff und eventuell nach dessen und seiner Erben Tode an dessen Bruder Heinrich von Gersdorff auf Königshain, zur andern Hälfte aber an ihn, den Herzog, fallen sollten. Diese Bestimmungen wiederholte er am 24. November 1387 in einer zu Görlitz ausgestellten Urkunde[3]). — Am 7. März 1384 wird Jakob Sleiffe, Bürger zu Görlitz, vom Herzog Johann mit 6 Schock Gulten oder Zinsen in dem Dorfe Köslitz belehnt[4]), die er von Hans Ullmann erkauft hatte; ebenso wurde Nitzsche List „an der Ecken“, Bürger zu Görlitz, mit einer gleichhohen Zinssumme in demselben Dorfe belehnt[5]). Von Prag aus belehnte der Herzog am 30. März 1384 die Stadt Görlitz mit 1 Schock 8 Groschen jährlichen Zinsen in Hennersdorf, welche Margarethe, die hinterlassene Tochter des verstorbenen Stadtschreibers Heinrich Steinrucker, an den Rat verkauft hatte[6]). Zu gleicher Zeit wohl fiel „von Todes wegen“, vermutlich wegen des Todes des genannten Stadtschreibers, ein andrer Teil des Dorfes Hennersdorf, nämlich 16 Mark Zins und das Kirchlehn an den Herzog, welcher denselben mit Bewilligung seines Bruders Wenzel dem Landvogt Benes von der Duba gab. Letzterer verkaufte diesen Anteil an die Stadt Görlitz. Den Verkauf bestätigte der Herzog und belehnte am 5. Januar 1385 den Rat zu Görlitz auch mit diesem Dorfanteile[7]). — Am 6. Mai 1386 belehnte Johann in Arlon in Luxemburg seinen „Vorschneider“ Hans von Penzig, dessen Brüder und rechte Erben mit einem Lehenmann, „Laurentz“ genannt, in Rothwasser mit allen Nutzen, mit Gärten, Honig und anderen Einkünften, wie er selbst ihn bisher besessen hatte[8]). — Nachdem der Herzog am 1. Oktober 1387 zu Prag Metzen, der Witwe Ramfolds von Gersdorff auf Reichenbach, alle Güter desselben im Weichbilde Görlitz, verliehene und unverliehene, auch die Güter, die an Ramfold fallen sollten, wäre er lebendig, „mit allen Gnaden und Rechten“ aufs neue zu einem Leibgedinge verliehen hatte[9]), bestätigte er, wie bereits kurz erwähnt, am 24. November d. J. zu Görlitz die schon im Jahre 1382 dem Leuther von Gersdorff gemachte Versicherung der Lehnsfolge in der Hälfte der Ramfoldschen Güter und erteilte ihm und seinem Bruder Heinze die Zusicherung, nach dem Tode der Metze von Gersdorff, ihres Sohnes Hans und ihrer Schwiegermutter Kune, in diese Lehen eintreten zu können[10]). Als nun 1390 Hans von Gersdorff kinderlos starb, fiel die eine Hälfte wirklich an Leuther von Gersdorff, die andere Hälfte er

---

3) Urkundenbeilage N. XXIV.
4) Ebenda N. XIII.
5) O. U.-V. p. 116, N. 566.
6) Urkundenbeilage N. XIV.
7) Urkundenbeilage N. XVI.
8) Urkundenbeilage N. XX.
9) Urkundenbeilage N. XXIII.
10) Urkundenbeilage N. XXIV.

hielt der Herzog selbst; doch überließ er hiervon „die Hälfte der Stadt Reichenbach“ an Friedrich und Albrecht, Burggrafen von Starkenberg[11]). Doch müssen wegen der Teilung dieser Besitzungen mannigfache Streitigkeiten vorgekommen sein, da eine Entscheidung des Schöppengerichts zu Dohna eingeholt wurde[12]). — Die Görlitzer Bürger Jakob Sleisse und dessen Bruder Hermann Sleisse und die Gebrüder Vincenz und Konrad Aczel hatten von Albrecht von Tschirnhaus 22 Schock — „mehr oder minder“ — jährliche Zinsen in dem Dorfe Deutschossig gekauft. Mit diesem Gute und allen Zugehörungen als „Wiesen, Mühlen, Gerichten, Kirchlehen, Kretschamen und anderen Stücken“ wurden die genannten Käufer „mit gesammter Hand und ungesondert“ und „ihre rechten ehelichen Erben Mannsgeschlechte“ von Herzog Johann am 24. Februar 1388 zu Prag belehnt[13]). — Eine für die Stadt Görlitz überaus wichtige Belehnung vollzog Herzog Johann 1389, den 2. Februar, in Görlitz. Er gewährte der Stadt die Freiheit, außer den bereits früher von ihr erworbenen und ihr von seinen Vorfahren und ihm selbst verliehenen Zinsgütern noch 160 Schock Groschen jährlichen Zins tragende Güter, die „in die Stadtkammern gehören sollten“ aus der Zahl derer, die von ihm bisher zu Lehen gegangen, nach ihrem Stadtrechte zu besitzen; dieselben sollten sich auf die nächsten Erben männlichen und weiblichen Geschlechts vererben und von dem Erbrichter und der Stadt Schöffen in Lehen gereicht werden; doch sollten sie wieder von ihm selbst die Lehen erhalten, wenn sie wieder an Ritter — „uff vnser manne eyne“ — verkauft würden. Bei Käufen und Vertauschungen sollte der Stadt diese Zahl immer voll gehalten werden — „vnd wellen wir vnd sullen die czall wieder dirfullen“ —, sobald dies von ihr verlangt würde. Diese Urkunde kostete der Stadt für den Herzog 200 Schock, für den Hofmeister 100 Schock und für die Kanzlei außerdem noch 14 Schock[14]). Zu ungefähr gleicher Zeit mag Johann der Stadt Görlitz das Dorf Hochkirch, damals Mielsdorf, Melinsdorf, genannt, als Lehen dargereicht haben[15]). — Daß auch der Landvogt „auf Geheiß und Befehl des Herzogs“ Belehnungen vollzog, beweist die Urkunde vom 8. Juli 1392 d. Görlitz. Laut derselben belehnte Anshelm von Ronow auf Bitten der Frau Schultissin zu Siegersdorf deren Ehegatten Elygast und ihre beiden Söhne mit der in der Görlitzer Heide belegenen Zeidelweide (Czidilweyde)[16]). — Am 4. August 1393 belehnte Herzog Johann in Prag die Brüder Nickel und Günther von Rechenberg, welche das auf dem rechten, also schlesischen Ufer des Queiß gelegene Gut Klitschdorf besaßen, für die Summe von 100 Schock Groschen mit dem auf dem linken, also oberlausitzischen Ufer gelegenen Teile der Görlitzer Landesheide „gelegen zwischen der Hosselitz und der

---

11) Knothe, Geschichte des Adels rc., p. 191 ff.

12) R. R. Bl. 122a., 1390, 22. Januar. nuncio versus Budissin ad advocatum et luthern de girhardsdorf et ad metzgen de richinbach propter sententiam de donyn VI gl.

13) Urkundenbeilage N. XXV.

14) Stenzel und Tzschoppe, Urkundenbuch p. 605.

15) Nach Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1389 soll die Stadt dem Herzoge 50 Schock Groschen für diese Belehnungsurkunde gezahlt haben.

16) Urkundenbeilage N. XXX.

Schremnitz von dem Felde bis an den Schnellenfurt mit dem Eichelberge[17]). Diese Belehnung bestätigte der Herzog Ende August oder Anfang September 1394 zu Klingenberg, wobei aber Nickel und seine Brüder — außer Günther noch Heinrich und Clemens — als die belehnten bezeichnet werden. Auch hier wird als Preis der Verpfändung die Summe von 100 Schock Groschen genannt, besonders aber der treuen Dienste gedacht, welche sie dem Herzoge, vermutlich bei der Befreiung des Köngs Wenzel, geleistet haben[18]). Zwar erlaubte Wenzel nach Johanns Tode 1396, den 1. Mai d. Karlstein, der Stadt Görlitz, diesen Teil der Heide durch Zahlung des Darlehens von 100 Schock Groschen an die Gebrüder von Rechenberg in ihren Besitz zu nehmen, hob aber diese Erlaubnis am 25. September d. J. wieder auf, bestätigte vielmehr den Brüdern von Rechenberg die an sie um genannte Summe verpfändete Heide „vom Schnellenfurt bis an das Feld mit dem Eichelberge“[19]). — Dem schon früher erwähnten Hans von Penzig, seinem Vorschneider, war Herzog Johann für seine wohl besonders in den Kriegsunruhen 1394 geleisteten Dienste 300 Schock Groschen schuldig; bis zu deren Bezahlung verpfändete er ihm die Heide „diesseits der kleinen Tzschirne gelegen, die an des von Hokenborn Grenzen und Raine“ rinnet, behielt sich aber für das Schloß zu Görlitz das Recht vor, die Bedürfnisse an Holz, Gras (Heu) und Kohlen aus dieser Heide entnehmen zu lassen. Die betreffende Urkunde ist in Prag, 1395, den 7. Oktober ausgestellt[20]) demselben Hans von Penzig hatte Johann vielleicht zu derselben Zeit das landesherrliche Geschoß in dem Dorfe Zodel verliehen. Beide Lehen wurden dem genannten Adligen nach Johanns Tode von Wenzel bestätigt, ersteres am 28. Januar 1399[21]), letzteres am 19. März 1397[22]).

Wahrscheinlich im Jahre 1395 verlieh Johann an Günther von Kottwitz auf Lodenau, dessen Frau und Erben die landesherrlichen Rechte auf diesem Gute („alle sein Recht, die er an dem geschoss vnd czweyen Tunnen honiges habe“); diesen Verkauf bestätigte König Wenzel am 18. März 1397 in Prag[23]).

D. Johanns Einkünfte aus dem Herzogtume Görlitz. Finanzwesen.

Die Einkünfte des Herzogs Johann aus dem Herzogtume Görlitz bestanden außer den Revenüen ihm allein zugehöriger, an andre nicht verliehener Güter

---

17) Urkundenbeilage N. XLIV.

18) Urkundenbeilage N. XLVIII. Die Urkunde enthält nur die Angabe des Jahres, nicht die des Tages; da sich Wenzel und mit ihm Johann Ende August und Anfang September 1394 auf der Burg Klingenberg (Zvikov) aufgehalten haben, so ist der Tag der Ausstellung der Urkunde in eben diese Zeit zu setzen.

19) O. U.-V. p. 141, N. 698, p. 143, N. 706. Im übrigen vergleiche man „die Ortsnamen in der Görlitzer Heide“ im Laus. Mag., LXVIII p. 332 ff.

20) Urkundenbeilage N. LIII.

21) O. U.-V. p. 149, N. 736.

22) Ebenda p. 145, N. 715.

23) Ebenda p. 145, N. 714. Knothe, Geschichte des Adels, p. 316, liest 2 Tonnen Häringe, das Urkundenverzeichnis 2 Tonnen Honig. Honig scheint mir die allein zulässige Lesung, da es sich um Einkünfte vom Gut handelt. Da ich die Originalurkunde nicht eingesehen habe, kann ich über die Richtigkeit der Lesarten nicht entscheiden.

und Besitzungen vorzugsweise in den Abgaben, welche die Stadt und die Landschaft ihm zu entrichten verpflichtet waren. Die erste Art dieser direkten Besteuerung war die alljährlich wiederkehrende ordentliche Steuer oder der Schoß, die zweite Art war die allgemeine Landessteuer, Berna, auch Bete (petitio, precaria, collecta generalis) genannt, welche jedoch keine regelmäßig wiederkehrende Steuer war und deren Erhebung und deren Höhe insbesondere von der Bewilligung des Rates der Stadt Görlitz und der Vertreter des Landadels abhing[1]).

Die ordentliche Steuer oder der Schoß wurde sowohl von den Landgütern, als von der städtischen Bevölkerung erhoben. Jene gaben eine feststehende Abgabe an Geld, Getreide und anderen Produkten des Landes von jeder bebauten Hufe; somit war dieselbe eine Steuer vom unbeweglichen Vermögen, eine Grundsteuer. Der Stadt war der Schoß in einer Totalsumme, welche sich nach dem gesamten städtischen Vermögen richtete, auferlegt und wurde deshalb Rente oder Gulde, Gülte (ordinaria pensio) genannt. Hierbei blieb es der Stadtgemeinde überlassen, von den einzelnen Bürgern und den übrigen städtischen Bewohnern den auf jeden einzelnen nach der Höhe seines Vermögens entfallenden Betrag zu entnehmen. Dies geschah durch Ausschreibung einer städtischen Steuer, Losung, Geschoß, collecta, exactio genannt, die von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen nicht bloß der Bürger, sondern auch der anderen Bewohner der Stadt auf Grund einer durch die Ratmannen veranstalteten Schätzung oder auch auf Grund eidlich erhärteter Selbsteinschätzungen erhoben wurde. Da hierbei die Bürger, welche unter der Stadt Mitleidenheit stehende Landgüter besaßen, auch die Einkünfte aus diesen bei dem Geschoß versteuern mußten, so waren dieselben von sonstigen besonderen Abgaben von diesen Gütern befreit. In Görlitz fand während Johanns Regierung wohl jedes Jahr zweimal die Erhebung des Geschosses statt, von der Einnahme der ersten wurde meist die feststehende ordentliche Steuer (Rente) bezahlt, von der zweiten wurden die Gemeindeausgaben gedeckt oder auch die allgemeine Landessteuer, die Berna, entrichtet. Zur Erhebung des Geschosses wurden allemal zwei Ratsherrn bestimmt, welche collectores, Losunger, genannt wurden; außerdem wirkten auch einige Beisitzer, assessores, mit; so mußten 1390 auf Befehl des Herzogs Johann außer den beiden Ratsherrn zwei Mitglieder der Weberinnung, einer von den Fleischern, einer von den Bäckern und der Stadtschreiber das Geschoß erheben.

Von diesem städtischen Geschoß wurde, wie eben erwähnt, auch der von der Stadt zu zahlende Beitrag zu der allgemeinen Landessteuer, der Berna, gedeckt. Diese war ursprünglich eine außerordentliche, bei besonderen Gelegenheiten vom Landesherrn geforderte Abgabe; sie wurde aber unter Johann zu einer fast regelmäßigen, jährlich zu entrichtenden Steuer. Sie unterschied sich von der Rente nur dadurch, daß der Herzog über ihre Bewilligung, wie über ihre Höhe mit den Ältesten der Mannschaft des Herzogtums und dem Rate der Stadt unterhandeln mußte, ja daß sie von diesen verweigert werden konnte.

Je nach der Höhe dieser bewilligten Berne richtete sich auch die Höhe

---

[1]) Auf Grund von Knothes Abhandlung: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz im Laus. Mag. Bd. LIII, p. 260 ff.

des städtischen und ländlichen Geschosses. Aus den Ratsrechnungen erfahren wir, daß in der Stadt Görlitz und außerhalb derselben auf die Mark des beweglichen und unbeweglichen Eigentums gewöhnlich 1 gl., bei außerordentlich hohen Ausgaben 2 gl. erhoben wurden. Wenn demnach in einem Jahre zweimalige Erhebung des Geschosses stattfand, so mußte von jeder Mark des Vermögens wenigstens 2 gl., gewöhnlich jedoch 3 gl. für das Jahr als Geschoß gezahlt werden. Da (wie wir aus der im Oberlausitzer Urkundenverzeichnisse p. 132 N. 653 verzeichneten Urkunde erfahren,) die Mark 48 gl. hatte, so betrugen die jährlich zu zahlenden Steuern $6^1/_4$% des Vermögens, gewiß ein sehr hoher Prozentsatz[2]).

Ein Teil der von der Stadt Görlitz an den Landesherrn zu zahlenden ordentlichen Steuer (Rente) war von Kaiser Karl IV. seinem treuen und erfahrenen Diener Timo von Kolditz laut einer am 6. November 1371 zu Bautzen ausgestellten Urkunde als Pfand verschrieben worden. Diese Summe betrug jährlich 60 Schock Groschen[3]). Der Rat und die Bürger von Görlitz hatten bereits am 4. November dess. Jahres dem genannten Adligen gelobt, diese Summe jährlich zu bezahlen[4]). Ebenso bestätigte Wenzel diese Verpfändung am 6. November 1371[5]). Ja er erhöhte sogar am 13. Juli 1379 diese Summe auf den jährlich zu zahlenden Betrag von 120 Schock[6]) und

---

[2]) Im Finanzjahre von Michaelis 1376 bis ebendahin 1377 fanden zwei Erhebungen des Geschosses statt. R.-R. Bl. 23a. pro salario magistro petro et johann Richenbach II sco. de prima exactione. Bl. 23b. nicze gunczel et franzke sugstorf pro salario de secunda exactione II sco. — Im Finanzjahr 1377/78 sind ebenfalls zwei Abgaben erhoben worden und betrug das Gesamtergebnis 320 Mark nach R.-R. 39a. 39b. 40a. — Im Finanzjahre 1379/80 fanden zwei Erhebungen statt. R.-R. Bl. 67a. de prima exactione collecta in quadragesima de marka II gl. IX cent mrc. XII gl. in civitate per petrum ruffum et nicolaum gunczelin. Item in eadem exactione foris civitatem C mrk. LXXIIII mr. XXII gl. de secunda exactione collecta per iohannem Richenbach et franczkonem sugstorf anno domini currente MCCCLXXX circa festum Bartholomei (24. August) de marka 1 gl. in civitate VI cent. mrk. LXI mrk. X gl. Item foris civitatem C mrk XL . . . . mrk. (sic!) XVII gl. — Für das Finanzjahr 1388/89 sind folgende Angaben erhalten: R.-R. Bl. 137a. exactio collecta 1389 purcificationis marie (2. Februar) per johannem heller et vincencz eczil de marka 1 gl. ad literam domini ducis (diese letzten 4 Worte sind durchgestrichen) et ad honorem hastiludii: In civitate et extra VII cent LXII mrk. — exactio eodem anno Bartholomei collecta (24. August) per niczen in acie et vinczencz eczil de marka II gl. ad renttam civitatis et ad instaurationem edificiorum et ad reysas et honores et nuntios civitatis. In civitate et extra X cent. XV mrk. — Ebenso erfahren wir über das Finanzjahr 1391/92 Bl. 141a: Anno domini MCCCXCII circa festum epiphanie domini (6. Januar) collecta fuit vna exactio de marka II gl. de consensu antiquorum et seniorum civitatis gorlicz propter debita domini nostri ducis a strepitu mechanicorum originem habentia. proconsul fuit vincenz eczil, camerarii fuerunt jacobus sleyfe et nycolaus strel. collectores fuerunt nicolaus scherenschmid et magister petrus. assessores fuerunt nicol ysaac, nicz schult. frenczil meye, frenczil goswin. vlrich sartor, hensil baldewin, kuncze korsen et andreas cromor. de prima igitur exactione: In civitate et extra civitatem X cent. mrk XLV mrk V hell — De secunda igitur exactione in civitate et extra civitatem tantum X cent. mark XLIIII mrk IX gl.

[3]) O. U.-V. p. 90 N. 442.

[4]) Ebenda N. 443.

[5]) Ebenda N. 444.

[6]) Pelzel, Wencesl. I. p. 85.

gab eine nochmalige Bestätigung dieser Rente am 29. Juni 1381[7]. Die Stadt Görlitz hat auch während der Regierung des Herzogs Johann die Summe von 60, bztl. 120 Schock jedes Jahr an Timo von Kolditz und dessen berechtigte Erben bezahlt. So entrichtete man 1379 Ende Oktober an ihn die Rente im Betrage von 200 Mark[8]), vermutlich war man einen Teil der letzten Zahlung schuldig geblieben, 1387 bezahlte die Stadt 120 Schock an die von Kolditz[9]. Am 23. Dezember 1390 quittierte Pesko Drobnicze, Bürger zu Prag, über 30 Schock, welche er vom Rate der Stadt Görlitz wegen der von Kolditz, die ihn darauf gewiesen, erhalten hat[10].

König Wenzel selbst erhob, wie von den übrigen Sechsstädten und der dazu gehörigen Mannschaft, die ihm unmittelbar unterworfen waren, auch von Görlitz und zwar nicht nur von der Stadt, sondern auch vom Lande Steuern. Der Landadel weigerte sich bisweilen, diese königliche Steuer zu entrichten. So mußte Wenzel z. B. 1382 am 25. November den Sechsstädten befehlen, daß sie nach Unterweisungen des Hauptmannes Benesch von der Duba die Landleute zu Görlitz durch Pfändung und auf andere Weise anhalten sollten, die Bete und Steuer, welche sie ihm zu entrichten verziehen, zu bezahlen[11]. Am 10. April 1386 entbietet Wenzel, der sich auf der Reise zu seinem Bruder Sigismund befand, von Brünn aus den Sechsstädten, unter welchen Görlitz an erster Stelle genannt wird, daß sie von solchen Summen Geldes, die sie und die Landleute aufs nächste Heiligtum (Freitag nach dem Sonntage Quasimodogeniti) zu geben schuldig seien, 1000 Schock an Hensel von Saraw, Bürger zu Prag, bezahlen sollen[12]. 1388 am 28. Februar befiehlt Wenzel den Mannen und Landleuten, sowie dem Bürgermeister, dem Rate und den Bürgern der Stadt und Lande Görlitz, daß sie wegen der Bete und Steuern, die sie ihm entrichten sollten, zwei Adlige und zwei von der Stadt als Bevollmächtigte zu ihm senden sollten und zwar sofort nach Empfang des Schreibens[13]. Auch Anfang des Jahres 1389 am 23. Januar giebt Wenzel an die Städte Görlitz, Zittau und Lauban den Befehl, die 1500 Schock Groschen, welche er auf diese Städte verpfändet hatte, ohne Verzug zu bezahlen[14]. So bezahlte denn auch Görlitz im Jahre 1380 in der ersten Woche des April an den König 627 Mark und 1 Schock[15]. Im Jahre 1381 erhielt Wenzel von der Stadt 80 Schock[16]. Ob Wenzel auch in späteren Jahren gleich hohe oder noch höhere Summen aus dem Herzogtume erhielt, müssen wir, obwohl wir es für höchst wahrscheinlich halten, unentschieden lassen.

---

7) O. U.-V. p. 111 N. 534.

8) R. R. Bl. 52b. 1379. Dominica post omnium sanctorum (muß jedoch dem Zusammenhange nach ante heißen). Dem von koldicz sine Rente II cent. mrk.

9) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1389. II p. 80.

10) O. U.-V. p. 131 N. 650.

11) Ebenda p. 114 N. 552. Urkundenbeilage N. XII.

12) Ebenda p. 121 N. 594. Urkundenbeilage N. XVIII.

13) Ebenda p. 126 N. 617. Urkundenbeilage N. XXVI.

14) Ebenda p. 127 N. 624. Urkundenbeilage N. XXVIII.

15) R. R. Bl 57a. 1380. Dominica quasimodogeniti (1. April) ad pecuniam regis Boemie in ostensione sacrorum VIc. mrk. XXVII mrk. I sco.

16) R. R. Bl. 83a. 1381. Domino nostro Rege LXXX sco.

Dem Herzog Johann war es also nicht vergönnt, alle Steuereinnahmen aus dem Herzogtume zu beziehen. Als er nach dem Tode seines Vaters Karls IV. Anfang 1379 zum ersten Male eine außerordentliche Steuer oder Berna dem Herzogtume Görlitz auferlegen wollte, weigerten sich seine Unterthanen, dieselbe zu entrichten. Es bedurfte daher der Vermittelung seiner Mutter, der Kaiserinwitwe Elisabeth, die Bewilligung dieser Steuer zu erzwingen. Sie richtete am 16. Juni desselben Jahres an den Rat und die Geschworenen in Görlitz den schriftlichen Befehl, ihrem Sohne Johann diese Berne oder Steuer, welche er aus der Stadt und dem Territorium zu erhalten habe, zu zahlen[17]. Und der Befehl hatte Erfolg; denn Johann erhielt von der Stadt 224 Schock[18]) und hat sicher auch von der Landschaft diese Steuer erhalten. Von jetzt an hat der Herzog wohl alljährlich außer dem Teile der ordentlichen Steuer, welcher nach Zahlung der Rente an Timo von Kolditz übrigblieb, eine außerordentliche Steuer erhalten. 1385 mußte ihm das Herzogtum eine nicht unbedeutende Berne bewilligen; er erhielt allein von der Stadt Görlitz 1200 Mark[19]. 1387 sollte Görlitz allein eine Berne von 800 Schock Groschen bezahlen. Da diese Summe zu hoch schien, wurde eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Vincenz Eczil, dem Stadtschreiber und dem Landvogt Benesch von der Duba, zu dem Herzoge nach Prag geschickt, und so eine Abminderung auf ziemlich die Hälfte erzielt, denn man zahlte an den Herzog nur 400 Schock und 38 Mark, während der Landvogt für seine Bemühungen 38 Mark erhielt[20]. Ebenso forderte Johann 1389 Mitte Juni — um Trinitatis — vom Herzogtume die Bewilligung von 1000 Schock. Auch diesmal versuchten es die Stände, eine Erleichterung zu erhalten. Es gingen Deputierte von Stadt und Land, unter den ersteren war der Bürgermeister Magister Rothe, Vincenz Eczil, Jakob Sleisse und der Stadtschreiber, zu ihm nach Prag. Infolge der Unterhandlungen ward die Steuer auf 400 Schock herabgesetzt[21]. Schon vorher, am 4. März, hatte Johann die ordentliche Steuer vom Lande, die der Pfennigzins genannt wird, der Stadt Görlitz auf 1 Jahr und fernerweit, so lange er es nicht widerrufe, verliehen, wofür ihm die Stadt drei Gleven halten sollte[22]. Doch war Johann schon in diesem Jahre 1389 in so drückenden Geldverlegenheiten, daß er eine Anleihe bei der Stadt Görlitz machen mußte[23]. Im Jahre 1390 gewährte ihm die Stadt Görlitz eine Berna von 400 Schock[24]; allein seine Vermögensverhältnisse nötigten den Herzog, ebenfalls von der Stadt 1300 Schock Groschen im voraus sich entrichten zu lassen. Damit die Stadt diese Summe wiedererhalte, erlaubte er dem Rate, die Bete auf dem Lande an Pfennigen und an Getreide aufzuheben und in der Stadt das

---

17) Lauf. Mag. XXXV p. 407.

18) R. R. Bl. 49a. 1378/79: domino meo ducze IIc. XXIIII sco.

19) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1385. I. p. 58. II. p. 47.

20) Ebenda ad ann. 1387. I, p. 65. II, p. 54 f.

21) Ebenda ad ann. 1389. I. p. 76. II, p. 79 f.

22) O. U.-V. p. 127 N. 627. Riedel, p. II, 6, 106.

23) Ebenda p. 129 N. 640.

24) Kloß, ad ann. 1390. I, 82 f. R. R. Bl. 102a. heynricus notarius versus pragam propter pagamentum debitorum ex parte domini ducis etc.

Geschoß einzunehmen. Er versprach ihnen auch so lange Freiheit von Steuern und Berne, bis die Schuld gedeckt sei. Hierüber stellte er der Stadt am 20. Mai in Prag eine Urkunde aus[25]). Eben hatte ihm der Stadtschreiber 200 Schock Groschen nach Prag gebracht[26]). Sofort nach Eingang der eben gedachten Urkunde wurden Eilboten an die Ritterschaft gesandt mit der frohen Kunde, daß die Berne erlassen sei[27]). Trotzdem forderte der Herzog von Prag aus im Jahre 1391 von der Stadt Görlitz 200 Schock Groschen, die ihm auch gewährt wurden. Da jedoch die Stadt, um diese Summe aufzubringen, eine Anleihe machen mußte, so erlaubte ihr der Herzog am 8. Mai die Aufnahme eines Kapitals[28]). In demselben Jahre 1391 am 23. September wurden von Görlitz an den Herzog 2100 Schock Groschen als Vorschuß gezahlt[29]); infolgedessen änderte kurze Zeit darauf der Herzog seine frühere Verpfändung des Geschosses der Landleute. Er nimmt am 24. Dezember 1391 diese Verpfändung zurück, giebt aber dafür der Stadt drei Jahre lang Freiheit von Losung, Steuer, Bete und Hülfe, damit sie ihre Schuld besser bezahlen könnte. Zu diesem Zwecke, wie für ihre Ausgaben zu städtischen Zwecken, dürfen die Bürger in der Stadt Geschoß erheben[30]). Die Görlitzer zahlten für dieses Privilegium an den Kanzler des Herzogs, Wolfram, 40 Schock, dem Protonotar Konrad 5 Schock, und für die Bestätigung desselben durch den König wurden an dessen Kanzler Hanko 11 Schock bezahlt[31]). Diese Abgabenfreiheit hatte indes nur kurze Zeit Bestand; denn schon 1392 mußten ihm die Görlitzer 200 Schock Rente bezahlen[32]). Aber alle diese Summen konnten die Ebbe in des Herzogs Kasse nicht beseitigen; er verpfändete daher die Stadt Görlitz an einen seiner Gläubiger, Franzke Kammer, und die Stadt mußte sich durch abermalige Bezahlung von 300 Schock Groschen von dieser Verpfändung lösen. Gewiß erhielt der Herzog auch von dem im Jahre 1392 zweimal erhobenen Stadtgeschosse im Betrage von 2089 Mark eine bedeutende Summe, sicher wenigstens 300 Schock. Auch im Jahre 1393 im August verlangte er von der Stadt 300 Schock; nachdem mehrere Deputierte der Stadt mit ihm in Prag hierüber unterhandelt hatten, erhielt er diese Summe, über die er der Stadt am 26. August eine Schuldverschreibung ausstellte[33]). Während des Jahres 1394, in welchem Herzog Johann wegen des Krieges mit dem böhmischen Adel und dessen Verbündeten sehr bedeutender Geldmittel bedurfte, hat er gewiß von Görlitz

25) O. B.-B. p. 130 N. 644. Großer, I, 98.

26) R. R. Bl. 125a. und Bl. 106b. Sabbato in vigilia penthecostes (21. Mai) henricus notarius cum quatuor sagittariis et vno curru versus pragam adducens domino nostro duci IIc. sco.

27) R. R. Bl. 106b., 125a. sabbato ante trinitatis sive petronellam (28. Mai) nunciis currentibus ad fasallos, quod non deberet bernare.

28) O. U.-B. p. 133 N. 657. Urkundenbeil. N. XXXVII.

29) Diese Summe wird in der nachfolgenden Urkunde genannt.

30) O. U.-B. p. 134 N. 662. Urkundenbeil. N.XXXIX.

31) Kloß, ad ann. 1391. Vielleicht beziehen sich jedoch diese Angaben auf das Privileg Johanns, laut dessen er der Stadt die freie Ratskür zurückgiebt; denn dieses wurde von Wenzel am 30. Dezember 1391 bestätigt. Vgl. Riedel, II, 6. 106 und Lauf. Mag. XXXV, p. 422 f., wo dieselbe aber fälschlich 1392, Dez. 28. gesetzt ist.

32) Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1392. II, p. 191.

33) Lauf. Mag. XXXV, p. 428.

nicht nur Unterstützung mit Truppen, sondern auch mit Geld erhalten. Sicher bewilligte ihm die Stadt nach Beendigung des Krieges eine Berna im Betrage von 200 Schock; denn im November begaben sich der Bürgermeister, der Stadtschreiber und andere Ratsherren zu ihm nach Guben, um mit ihm wegen dieser Berna zu unterhandeln[34]). Anfang Januar 1395 wollte der Herzog die Stadt Görlitz um 3000 Schock verpfänden. Um diese Gefahr abzuwenden, ging Ausgang Januar eine städtische Gesandtschaft zum ihm mit 4 Schützen und mit Wagen und Pferden. Da sie ihn in Prag nicht antrafen, reisten sie nach Kuttenberg. Die Unterhandlungen dauerten geraume Zeit; denn erst Ende Februar kehrten die Abgesandten zurück. Doch hatten die Verhandlungen einen für die Stadt äußerst günstigen Erfolg; denn die Verpfändung fand nicht statt. Vielleicht genügte dem Herzoge die Summe von 1000 Schock, welche die Städte der Hauptmannschaft und das Land zu Budissin (Bautzen) ihm von der Bete, die sie an den König Wenzel entrichten sollten, auszahlten[35]), oder erhielt er anderswoher Geldmittel. Bei seiner Anwesenheit im September 1395 forderte er von der Stadt Görlitz 380 Schock. Die Stadt zahlte ihm diese Summe, mußte aber zu diesem Zwecke von dem Bischofe zu Meißen, Johann von Kittlitz, 90 Schock borgen[36]).

Soweit giebt uns das urkundliche Material Auskunft über die Steuern und anderen Gelder, welche Johann aus dem Herzogtum Görlitz erhielt. Dieselben waren für jene Zeit sehr bedeutend. Doch empfing der Herzog auch außerdem noch mannigfache Geldsummen aus dem Stadtsäckel. So oft er die Stadt mit seinem Besuche beehrte, wurden ihm Ehrungen zu teil, die nicht nur in barem Gelde, sondern auch in Speisen und Getränken, Pferden, Falken, Tuch und anderen Geschenken bestanden. Häufig finden wir in den Ratsrechnungen die Notiz, daß ihm oder seiner Gemahlin — wie auch der Kaiserinwitwe und dem Könige Wenzel — ein Fuder Märzenbier verehrt und bis nach Prag geschickt wird. Während seiner längeren Anwesenheit in Görlitz ward er auch an hohen Festtagen und an seinem Namenstage mit Geldgeschenken geehrt. Ferner erhielt er mehrfach für Gewährung von Privilegien nicht geringe Geldsummen; wie schon oben angegeben wurde, gaben ihm die Görlitzer für die Erlaubnis, noch 160 Schock jährlichen Zins kaufen zu dürfen, 200 Schock, für die Belehnung mit Hochkirch 50 Schock.

Der Stadt Görlitz erwuchsen im Interesse des Herzogs noch viele andere Ausgaben. Die Gesandtschaften, die sie zu ihm und in seinen Angelegenheiten an andere Fürsten und Städte zu schicken hatten, die Kriegszüge, die sie für ihn unternahmen, die Festlichkeiten, die sie ihm zu Ehren veranstalteten, die Bewirtung der Fürstlichkeiten, Bischöfe, Gesandten, welche ihn in Görlitz besuchten oder in seinem Auftrage durch Görlitz reisten, und andere dergleichen Ausgaben verursachten der Stadt nicht geringe Kosten. — Trotzdem kann aber nicht behauptet werden, daß die Stadt Görlitz für Johann unerschwingbare Opfer gebracht habe. Denn sie hatte außer dem Stadtgeschosse, von welchem sie die ordentlichen und außerordentlichen Steuern und die Ausgaben

34) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1394. II, p. 161.

35) O. U.-B., p. 139 N. 687.

36) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1395. II, p. 171.

für die städtischen Bauten, Feldzüge, Reisen u. a. m. bestritt, noch über viele andere Einnahmequellen zu verfügen. Zunächst gewährten der Stadt die Regalien nicht unbedeutende Erträgnisse. In erster Reihe das Salzregal, welches Markgraf Hermann von Brandenburg 1306 Görlitz verliehen hatte[37]). Auf Grund desselben waren alle Bewohner des Herzogtums gezwungen, ihren Salzbedarf in Görlitz einzukaufen. Der Reinertrag des Salzmarktes betrug im Finanzjahre 1379/80 94 Mark 18 Gr., 1389/90 106 Mark, 1392/93 95 Mark[38]). Da die Einnahmen so beträchtlich waren, hielt auch der Rat eifersüchtig darauf, daß nicht in der Nachbarschaft ein neuer Salzmarkt errichtet würde und daß diejenigen, welche das Salz in Görlitz zu kaufen verpflichtet waren, es nicht von anderwärts herholten. Als daher in Rumburg ein neuer Salzmarkt errichtet worden war, strebte Görlitz nach Aufhebung desselben, und es fanden deshalb häufige Zusammenkünfte mit den übrigen Sechsstädten statt[39]). — Eine weitere Quelle zur Erhöhung der städtischen Einkünfte verlieh Herzog Johann der Stadt; er erteilte ihr am 30. März 1384 den Befehl, eine Wage zu errichten, wie solche bereits andere Städte, z. B. Zittau, besaßen, mit der Erlaubnis, den Ertrag derselben der Stadtkasse zu überweisen[40]). Im Finanzjahre 1389/90 betrug dieser 14 Mark 7 Gr., 1391/92 bereits 28 Mark 10 Gr. 3 Heller, 1392/93 23 Schock $15^1/_2$ Gr.[41]). — Ferner erneuerte Herzog Johann am 19. Februar 1385 der Stadt das ihr bereits von seinem Vater Karl IV. gegebene Weinregal[42]), das alle Einwohner nötigte, ihren Weinbedarf aus den städtischen Weinkellern zu entnehmen. Später kamen mehrfach Übertretungen dieses Privilegs vor und mehrere Einwohner wollten von der Stadt den freien Weinschank erzwingen. Daher wiederholte Herzog Johann am 20. Oktober 1394 das Privileg[43]). Der Reinertrag des Weinregals, der ebenfalls in die städtische Kasse floß, betrug im Finanzjahre 1379/80 75 Mark, 1388/89 42 Mark, 1390/91 30 Mark, 1392 30 Mark 2 Gr.[44]). — Eine sehr bedeutende Einnahme hatte die Stadt ferner aus dem Durchgangszolle und dem Stapelrecht, weiter aus den Sporteln des Stadtgerichtes, von dem Ungelde, dem Ertrage des Münzregals, das ihr schon früher verliehen war; ebenso gewährte der Marstall jährlich eine gewisse, wenn auch nicht große Einnahme. Auch mußten einige Handwerker einen jährlichen Zins — census — wohl für Benützung der Gewandkammern, beztl. der Schuhbänke geben, der bei den Webern 13 Mark, bei den Schuh-

[37]) O. U.-V., p. 22.

[38]) R. R. 1379/80. Bl. 67a. item de foro salis: XCIII mrk XVIII gl. — 1389/90: Bl. 137a. de foro salis C mrk. VI mrk. — 1392/93: Bl. 141a. de foro salis XCV markas.

[39]) Z. B. R. R. Bl. 103a. 1390. Sabbato oculi (6. März) peter newmeister et scherenschmit versus Lubam propter Sittam et pro foro salis in Roneburg.

[40]) Große[r], Merkw. I., p. 98. O. U.-V., p. 117 N. 568.

[41]) R. R. 1389/90. Bl. 139b. — 1391/92. Bl. 141b. und 142a.b. — 1392/93. Bl. 152 und 153.

[42]) Großer, Merkw. I., p. 98. O. U.-V., p. 119 N. 583.

[43]) Großer, Merkw. I., p. 100. O. U.-V., p. 138 N. 682.

[44]) R. R. Bl. 67a. 1379/80: item de cellario vini LXXV mark excepto dampno pecunie contracte. — Bl. 137a. 1388/89: de cellario vini XLII mrk. — Bl. 139a. 1390/91: de cellario vini XXX mrk. — Bl. 141a. 1392: proventus illorum, qui vina propinaverunt X mrk et a cellario vini provenerunt XX mrk II gl.

machern 9 Schock betrug[45]). Eine nicht geringe Einnahme gewährten sodann die städtischen Forsten, wie der Priebuswald, und die der Stadt gehörigen Landgüter[46]). Wenn wir hinzunehmen, daß die Stadt durch die Konfiskation des Vermögens der vertriebenen Juden eine ganz ausgezeichnete Einnahme hatte, wenn wir erfahren, daß gerade zur Zeit der Regierung Johanns die Stadt 160 Schock jährlichen Zins kaufen konnte und sie auch noch mit andern Gütern belehnt ward: so dürfen wir wohl nicht mit Unrecht behaupten, daß die von der Stadt dem Herzoge Johann gezahlten Abgaben im Vergleiche zu den Abgaben anderer Orte zu derselben Zeit nicht zu bedeutend waren, und können daher nicht in das Urteil derjenigen Chronisten einstimmen, welche Johann als einen Aussauger seiner Lande darstellen. Im Gegenteil ist Johann bestrebt gewesen, daß der Rat der Stadt Görlitz das städtische Eigentum gerecht und gewissenhaft verwalte, weshalb er nicht nur 1389 befiehlt, dem neuernannten Landvogt Anshelm von Ronow die Rechnungsbücher der Stadt vorzulegen, sondern auch hin und wieder die städtischen Kämmerer veranlaßt, ihm persönlich die Rechnungen vorzulegen.

Erwähnt sei noch, daß der Herzog Johann auch aus den Kuttenberger Bergwerken ein Wochengeld oder Monatsgeld bezog, sicher nach Anordnung seines Vaters, der ebensolches Monatsgeld auch Sigismund überwiesen hatte, worauf dieser aber 1388 verzichtete. Wie viel dieses Wochengeld betragen habe, entzieht sich unserer Kenntnis; daß es aber nicht regelmäßig gezahlt wurde, sondern oft eingemahnt werden mußte, geht aus zahlreichen bezüglichen Notizen der Ratsrechnungen hervor.

Am Schlusse dieses Abschnittes möge noch darauf hingewiesen werden, daß Johann einen großen Teil seiner Einkünfte zum Wohle seiner Brüder, des in Ungarn hart bedrängten Sigismund und des in Gefangenschaft geratenen Wenzel verwendete, vielleicht sogar zur Befreiung seines Schwiegervaters, des Königs Albrecht von Schweden, nicht geringe Opfer bringen mußte.

E. Herzog Johann und die städtische Verfassung in Görlitz.

Die Bevölkerung der Stadt Görlitz gliederte sich wie die der anderen oberlausitzischen Städte zu jener Zeit in „Bürger" und in „Handwerker." Die ersteren bildeten, da sie allein zu Ratmannen gewählt wurden, die herrschende Macht. Ihre Herrschaft gründete sich zumeist auf ihren Reichtum; denn in ihrer Hand lag der nicht unbedeutende Großhandel, sie besaßen die wichtigsten Häuser der Stadt, die Bierhöfe, und allein das Recht, Bier zu brauen, was ihnen nicht geringe Einkünfte gewährte; sie hatten aber auch außerhalb der Stadt im nächsten und entfernteren Umkreise zahlreiche Besitzungen in den Dörfern, welche sich unter Johanns Regierung vermehrten[1]).

[45]) R. R., z. B. Bl. 137a. census textorum XIII mrk — census sutorum IX sco. Ebenso Bl. 141a.

[46]) R. R., z. B. Bl. 137a. census villarum LX mrk. — Ebenso Bl. 141a.

[1]) So besaß Hans Heller das Vorwerk Kunzendorf (Knothe, Geschichte des Adels, p. 267), Jacob Sleisse Leschwitz, Köslitz und mit seinem Bruder Hermann Anteile an Deutsch-Ossig (ebenda p. 621), Nitzsche List auf der Ecke („in acie") besaß Wendisch-Ossig und Anteile von Köslitz (ebenda p. 618 und 617), Hans Ulman aus der Münze

Diesen Bürgern gegenüber standen die Zünfte der Handwerker, von denen jede gegen die andere streng abgeschlossen war und auf ihre Zunftinteressen sorgfältig, streng, ja eifersüchtig achtete. Als die hervorragendste unter diesen Zünften ist die der Tuchmacher, nach ihr die der Bäcker, Fleischer, Rotgerber, Schuhmacher, Schneider, Büttner zu bezeichnen. Nur die Bürger regierten die Stadt und zwar fast uneingeschränkt, so daß ein streng aristokratisches, ja oligarchisches Regiment in ihr waltete. Diese städtische Verfassung beruhte auf der Grundlage des Magdeburger Rechtes. Dasselbe war bereits vor 1303 eingeführt worden, wurde jedoch erst in diesem Jahre durch die Verleihung des Markgrafen Hermann von Brandeburg förmlich anerkannt[2]).

Als Herzog Johann bei Beginn seiner Regierung am 27. Januar 1377 die Privilegien der Stadt Görlitz bestätigte, hob er mit besonderem Nachdruck hervor, daß das Magdeburger Recht in der Stadt fortgesetzte Geltung haben sollte. In dieser Bestimmung beruhte zugleich das Recht „der freien Ratskür“, welche 1373 und wiederum 1375 vom Kaiser Karl IV. zum Gesetze erhoben worden war und den Bürgern gestattete, die oberste Behörde selbst zu wählen. Diese Wahl — innovatio senatus — fand während Johanns Regierung Ende September statt, gewöhnlich am Tage Wenzeslaus (28. September) oder am Michaelistage (29. September). Sie erfolgte jedoch nicht so, daß sämtliche Mitglieder neu gewählt wurden, vielmehr wurden nur die Ämter neu unter die Ratspersonen verteilt, wobei wenigstens die Kämmerer sicher jedes Jahr wechselten[3]). Aus der Urkunde vom 6. Januar 1386[4]) geht hervor, daß der Rat damals und wahrscheinlich während der Regierung Johanns überhaupt aus 19 Personen bestand. An der Spitze desselben stand der Bürgermeister (magister civium, protoconsul, proconsul genannt); zwei von den Ratsmitgliedern verwalteten als Kämmerer die städtischen Finanzen; sieben Mitglieder des Rates waren als Schöffen am Stadtgericht thätig. Sicher war schon damals die Einrichtung getroffen, daß alljährlich einige Personen aus dem sitzenden, d. h. amtierenden Rate austraten, wogegen feiernde Herren d. h. solche, welche im vergangenen Jahre nicht mit amtiert hatten, in den Rat eintraten. Zu den Ratspersonen gehörte auch der Stadtschreiber (notarius), welcher jedoch in seinem Amte blieb ohne Wechsel bei der Erneuerung des Rates und Besoldung erhielt[5]). Während die übrigen Rat-

besaß ebenfalls Anteile an Köslitz, das Gut Gersdorf an der Landeskrone (ebenda p. 438); Herder und Tietze Starke erkauften Lauterbach im Jahre 1393; Bernhard Canitz besaß Anteile an Hermsdorf, an Wendisch-Ossig, an Deutsch-Ossig und das Dorf Küpper (ebenda p. 142); ebenso befanden sich die Dörfer oder doch Dorfanteile in Schlauroth, Pfaffendorf, Girbigsdorf, Ludwigsdorf, Lissa, Zercha im Besitze von Görlitzer Bürgern.

2) O. U.-B., p. 20.

3) So waren Kämmerer im Verwaltungs- und Finanzjahre 1376/77: Johann Ermilrich und Franz Sugstorf, nach R. R. Bl. 13; 1377/78: Johann Richenbach und Petrus Rothe, R. R. Bl. 25a.; 1378/79: Johann Ermilrich und Franz Sugstorf, R. R. Bl. 41a.; 1379/80: Magister Petrus und Nicolaus Wydemer, R. R. Bl. 52a.; 1380/81: Johann Richenbach und Franz Sugstorf, R. R. Bl. 74a.; 1389/90: Nicolas in acie und Magister Petrus, R. R. Bl. 93b. und 113b.; 1391/92: Jacob Sleife und Nicolaus Strel, R. R. Bl. 141a.; 1392/93: Nicolaus Strel und Nicolaus Ermilrich, R. R. Bl. 150a.

4) O. U.-B., p. 121 N. 590. Urkundenbeilage N. XVII.

5) R. R. Bl. 8a. notario pro salario VII mrk. — Bl. 19a. item notario IIII sco. pro panno. — Bl. 23a. notario pro salario VI mrk. und sonst.

mannen unbesoldet waren, empfingen die beiden Ratsherren, welche mit der Einnahme des Geschosses beauftragt waren, hierfür eine Entschädigung[6]) und wohl auch der Bürgermeister erhielt für seine Mühwaltung einen Ehrensold. Waren Ratsherren im Auftrage der Stadt auswärts thätig, so wurden ihnen die Reisekosten, wie auch sonstige Entschädigungen gewährt.

Diese aristokratischen Familien führten in der Stadt ein strenges Regiment und wachten insbesondere streng über ihre Privilegien und ihre bevorzugte Stellung. Je mehr nun ihre Macht mit dem zunehmenden Reichtume der Stadt wuchs, um so greller wurde der Unterschied zwischen ihnen und den Zünften oder Handwerkern, und die Erbitterung der letzteren gegen die ersteren war beständig im Wachsen, da auch die materiellen Vorteile, welche jene ihrer Anteilnahme an der Regierung verdankten, mit in den Vordergrund traten. Denn es handelte sich bei der Ratskür nicht mehr um die bloße Ehre, an der Stadtverwaltung Anteil zu haben, sondern diese Teilnahme brachte den Bürgern bedeutende Vorteile, auf welche die Handwerker mit Mißgunst und Neid sahen. Wie in den übrigen Sechsstädten trat denn auch in Görlitz zu jener Zeit das Bestreben der Handwerker (mechanici) auf, an der Verwaltung der Stadt und ihres Vermögens Anteil zu haben und somit die bisherige Zusammensetzung des Rates lediglich aus den bevorzugten Familien abzuschaffen. Denn da sie für die Stadt zahlen und Waffendienste leisten mußten, so wollten sie auch mit im Rate und zu Gerichte sitzen. Es sollte das aristokratische Regiment wenn nicht ganz verdrängt, so doch beschränkt werden; ein neuer Rat sollte gebildet werden, in welchem die Zünfte wenn nicht die Mehrzahl der Sitze, so doch einige einnehmen sollten. Schon unter Karl IV. waren daher wiederholt Reaktionen gegen die Stadtobrigkeit eingetreten, und dieser hatte deswegen am 17. August 1373 dem Rate die besondere Erlaubnis gegeben: „jeden Widersetzigen in der Gemeinde nach dem Stadtrechte zu strafen“[7]). Doch wiederholten sich diese Unruhen immer von neuem, so auch unter Johann.

Bereits im Jahre 1380 widersetzten sich die Zünfte mit Gewalt gegen den Rat, einige setzten sich sogar gegen den Landvogt gewaffnet zur Wehr[8]). Da auf solche Weise selbst der Herzog in seinem Schlosse vor der unruhigen Bürgerschaft nicht sicher war, wurde dem Rate befohlen, die Stadtmauern in der Nähe des Schlosses zu bessern; auch ward ein geheimer Gang aus dem Schlosse führend angelegt, damit wenn nötig die Flucht leichter bewerkstelligt werden könnte[9]). Auch im Jahre 1386 und 1388 erfolgten dergleichen Aufruhre. Besonders der im letztgenannten Jahre war überaus hartnäckig. Einige Handwerker veranstalteten in der Peterskirche Versammlungen, wodurch Aufläufe und Mordthaten veranlaßt wurden, „davon gros vngemach ge-

6) R. R. Bl. 23a. pro salario magistro petro et johanni richenbach II sco de prima exactione und sonst öfter. — Der Bürgermeister: magistro civium III mrk. pro salario. Bl. 34a.; desgl. Bl. 49b.

7) O. U.-B., p. 93 N. 460. Laus. Mag. 1778, p. 253.

8) Neumann, Geschichte von Görlitz, p. 118.

9) R. R. Bl. 60b. 1380. dominica ante donati (4. August) von der muwer uf myne herren huze zu Buwen vor kalk, steyn, sant, fur den grebern vnde muren vnde opferern (Handlangern), vor rusteholz vnde streuge, czobir vnde kalkfas vnd dy andir muwir ouch gedacht vnd gebessirt XV sco. XIIII gl. — Bl. 62a. dominica ante michaelis (23. September) pro via subterranea in curia ducis 1/2 sco. IIII gl.

scheen ist“. Einige der Aufrührer wurden in die Acht erklärt, der Herzog
aber nahm, um die Handwerker zu beruhigen, diese Achtserklärung zurück[10]).
Der größte Zwiespalt zwischen dem Rate und den Handwerkern fand jedoch am
Jahre 1390, wohl gegen Ende Mai, statt. Es wurde daher Anfang Juni
der Stadtschreiber Heinrich, Kunz Forster und Biberstein zum Herzoge nach
Prag gesandt, um ihm neben anderen dringlichen Angelegenheiten auch über
diese entstandenen Zwistigkeiten zu berichten und ihn zu bitten, dieselben durch
einen Machtspruch beizulegen[11]). Da der Herzog in Prag selbst billiger Weise
den Streit nicht schlichten konnte, so setzte er sofort eine besondere Kommission
ein, zu welcher Herr Heinrich von Gersdorff auf Königshain, der Schielende
Jone von Gersdorff auf Deutschpaulsdorf, Jone von Gersdorff auf Kuhna,
Nickel von Penzig — die genannten Adligen besaßen im Herzogtum und auch
in der Stadt besonders Ansehen — und Deputierte der übrigen Sechsstädte
gehörten[12]). Obwohl dieselben sogleich nach erhaltenem Auftrage eifrig be=
müht waren, die Zwistigkeiten beizulegen, waren sie doch nicht im Stande,
eine Einigung zu erzielen. Noch in derselben Woche — Mitte Juni — wurde
daher ein Bote nach Prag gesandt mit der Meldung, daß die stattgefundenen
Beratungen ohne Erfolg gewesen seien[13]). Der Rat hatte, da er sein
altes, durch mannigfache Privilegien verbürgtes Recht nicht aufgeben mochte,
den Forderungen der Handwerker gegenüber entschieden Front gemacht und
suchte auch den Herzog zu bestimmen, für ihn Partei zu ergreifen. Deshalb
ging eine Deputation des Rates, bestehend aus dem Bürgermeister Nikolaus
Gunzel, Magister Petrus, Nitzsche List auf der Ecke, Nikolaus Ulrichsdorf
und Hanus Hain, mit zwei Mitgliedern der von dem Herzoge eingesetzten
Kommission: Heinrich von Gersdorff und Jone von Gersdorff auf Kuhna
nach Prag, um dem Herzoge über den noch nicht beigelegten Streit, durch
welchen nicht allein der Stadt, sondern auch dem ganzen Herzogtum Schaden
erwachse, mündlichen Bericht zu erstatten[14]). Der Herzog wollte die An=

---

10) Neumann, a. a. O. p. 118.

11) R. R. Bl. 107a. 1390. Sabbato post corporis Christi (5. Juni) henricus notarius, cunc forster, bebirstein versus pragam ad dominum ducem propter quatuor causas V sco. — Bl. 125a. (2. Redaktion) henricus notarius, kunc forster, bebirsteyn versus pragam ad dominum ducem propter corporis altare et alias tres causas. consumpserunt V sco.

12) R. R. Bl. 107b. 1390. Er henricus von gerstorf, Er nickol von de (sic!) penczig, Er Jano pawlsdorf, Jano de cunaw cum civitatibus affuerunt propter controversiam nostram et honorati fuerunt cum dimidia plaustri cerevisie et vino gallico XV sco. VI gl. — Bl. 126a. ex mandato domini ducis affuerunt Er hencze de girhardsdorf, er nickil de penczk, jano pawlsdorf, jano de kunow cum civitatibus ad concordandum nos et honorati fuerunt cum vino et cerevisia XV sco.

13) R. R. Bl. 107b. item nuncio versus pragam ad dominum nostrum ducem. quod concordia non haberet processum XII gl. — Ebenso Bl. 126a.

14) R. R. Bl. 107b. Sabbato ante iohannis vel sabbato marci et marcellini (18. Juni) proconsul, nicolaus gunczil, magister petrus, nicz in acie, niclos wlrstorf, hanus hayn cum domino henrico et Jano de kunaw versus pragam ad dominum nostrum ducem proponentes sibi dampna irrecuperabilia ex parte dissensionis suorum cum pannicularis XXIII sco. Item pro vectura in reditu III sco. — Fast gleich= lautend Bl. 126a.

gelegenheit auf durchaus friedliche Weise schlichten und traf daher die Be=
stimmung, daß völlig unparteiische Männer, nämlich der Landvogt der Nieder=
lausitz Otto von Kittlitz auf Baruth, ferner Heinrich von Gersdorff, Nikolaus
von Penzig, Johann von Gersdorff auf Radmeritz und Jone von Gersdorff
auf Deutschpaulsdorf den Frieden vermitteln sollten[15]). Allein trotz redlicher
Bemühungen legten auch sie den Zwist nicht bei. Dieser sollte nun am Hofe
in Prag selbst entschieden werden, weshalb der Herzog befahl, daß beide
Parteien Abgeordnete dahin senden sollten. Anfang Juli wurde diesem Be=
fehle folge geleistet. Es reisten der Bürgermeister, Nitzsche List auf der Ecke,
Nikolaus Gunzel, Jakob Sleise, Nikolaus Strel und der Stadtschreiber als
Vertreter des Rates, und Abgeordnete der Tuchmacher und der Kramer nach
Prag[15b]). Die Verhandlungen leitete sicher der Kanzler des Herzogs, Wolfram
unter Zuziehung mehrerer anderen Hofbeamten, doch nahm der Herzog per=
sönlich an denselben teil. Vermutlich wurde auch hier dem Rate die Zu=
mutung gestellt, den Handwerkern einige Zugeständnisse zu machen. Doch kam
auch hier, weil die Ratmannen nicht zum Nachgeben zu bewegen waren, ein
Vergleich nicht zu stande. So sah sich denn der Herzog genötigt, persönlich
nach Görlitz zu kommen; in seiner Begleitung befand sich seine Mutter, die
Kaiserinwitwe Elisabeth, welche ihren sonst nicht unbedeutenden Einfluß auf
die Görlitzer geltend machen wollte. Wenige Tage später traf auch der
Bischof von Lebus ein, welches Amt damals Johann von Kittlitz noch be=
kleidete[16]). Da dieser die Görlitzer Verhältnisse genau kannte, bei den Ein=
wohnern der Stadt in hohem Ansehen stand, auch einen nicht geringen Ein=
fluß auf den Herzog besaß, so war er als Friedensvermittler recht geeignet.
Es fand zunächst eine engere Beratung statt, zu welcher auch der Bischof von
Lebus hinzugezogen wurde und in welcher wohl die Hauptpunkte der Ver=
einigung vorläufig festgestellt wurden[17]). Hierauf wurde eine weitere Ver=
sammlung abgehalten, an welcher die Wohlgesinnten beider Parteien teil
nahmen[18]). Es gelang den Anstrengungen und dem persönlichen Eingreifen

---

15) R. R. Bl. 126b. Sabbato in crastino sancti Johannis (25. Juni) dominus otto de ketelicz, dominus hencze de girhardsdorf, dominus nikol de penczk, dominus jone de radembricz, jone de pawlsdorf ex mandato domini ducis inire volebant concordiam, quae processum non habuit. probiberunt in vino et cerevisia ½ sco.

15b) R. R. Bl. 108b. Sabbato in crastino kiliani (9. Juli) proconsul, nicolaus in acie, nicolaus gunczil, jocof sleyfe, niclos wytschriber, et notarius versus pragam ad dominum nostrum ducem cum textoribus et tabernatoribus (?) XIII sex. — item dimidia plaustri cerevisie, cum qua honorantur domini nostri ducis cancellarius et alii domini. — Ebenso Bl. 126b., wo aber anstatt niclos wytschriber — niclos strel genannt ist.

16) Siehe Anmerkung 79 auf pag. 38. — Sabboto in die abdon. et sennen. (30. Juli) honor domino episcopo lubucensi cum vino et cerevisia XV gl. item pro honore XXV gl. — Ähnlich Bl. 127b. — Daß Johann von Kittlitz noch Bischof von Lebus war, ergiebt sich aus Ebeling, a. a. O. S. 547 n. 19.

17) R. R. Bl. 127b. domini convenerunt propter dominum episcopum et propter alia negocia. probiberunt XII gl.

18) R. R. Bl. 109b. dominus noster dux convocavit omnes clientes propter concordiam adversie civitatis dimidia planstra cerevisie II sco. — Bl. 127b dominus noster dux convocavit meliores clientes ad concordandum nos cum mechanicis exhausta fuit dimidia carrata cerevisie II sco gl.

des Herzogs, einen Vergleich zwischen dem Rate und den Handwerkern zu stande zu bringen. Leider sind wir über die Bestimmungen dieses Vergleiches nicht unterrichtet, obwohl es nach den Angaben der Ratsrechnungen scheint, als ob der Herzog hierüber eine Urkunde ausgestellt habe.

Da die Zünfte hierbei doch nicht alle ihre Forderungen zugestanden erhalten, die Patrizier aber einige und wohl wichtige Vorrechte eingebüßt hatten, so war zu befürchten, daß die eben geschlossene Einigkeit nicht lange währen würde. Johann blieb deshalb in Görlitz, um jede etwaige neue Kundgebung des alten Zwistes zu verhindern. Als die Übelgesinnten sich nicht beruhigten, mußte er die volle Gewalt eintreten lassen. Er erklärte die Häupter der Aufrührer, wie Reinhard von Friedersdorf und Nikolaus Musil, in die Acht der Stadt und des Herzogtums[19], nahm aber auch der Bürgerschaft die freie Ratskür und setzte persönlich in Gegenwart Ottos von Kittlitz und Heinrichs von Gersdorff am 20. September einen anderen Rat ein[20]. Daß derselbe nur aus Patriziern bestanden, ist höchstwahrscheinlich; denn trotz aller dieser Maßregeln waren die Zünfte noch unzufrieden und widersetzten sich den Anordnungen des Rates. Da infolge dessen die Handwerker von Johann schwer gezüchtigt werden sollten und ihm mit Hab und Gut verfallen waren, baten sie ihn um Gnade und Vergebung, mit dem Versprechen, sich nimmer mehr wider ihn, noch den Rat zu erheben, weder mit Worten, noch mit Werken. Ja der Rat legte selbst Fürsprache für die Aufrührer bei dem Herzoge ein. Dieser gewährte ihnen am Christabend 1390 seine Gnade, befahl ihnen aber dringend, fernerhin dem Rate treu und gehorsam zu sein, und schärfte ihnen nochmals die harten Strafen ein, welche diejenigen treffen sollten, die neuerdings Widerstand leisten würden[21]. Zu derselben Zeit erließ Wenzel ebenfalls ein Gebot an die Gemeinde, dem Rate gehorsam zu sein[22].

Die Patrizier wußten bald ganz das Vertrauen und die Zuneigung des Herzogs zu gewinnen, indem sie ihm einen Vorschuß von 2100 Schock Groschen gewährten. Nun fanden sie es an der Zeit, einen Sturmlauf von Bitten an ihn zu richten, um die unbeschränkte Freiheit der Wahl wieder zu erlangen. Im September 1391, also kurz vor der Zeit, wo sonst alljährlich die Ratskür stattzufinden pflegte, wurde zweimal kurz nach einander der Stadtschreiber zu ihm geschickt, um sich bei ihm zu erkundigen, wie er es wolle mit der Ratskür gehalten wissen; man suchte vor allem des Herzogs Kanzler zu gewinnen, um durch dessen Einfluß das gewünschte Ziel zu erreichen. So wurde denn der Herzog bewogen, der Bürgerschaft, d. h. den aristokratischen Familien, am 24. Dezember 1391 die ihr im vorigen Jahre genommene freie Ratskür wieder zuzugestehen. Die Patrizier erhielten nicht nur die Freiheit, zu allen Zeiten Bürgermeister, Schöffen und den ganzen Rat zu wählen, sondern die Befugnisse des Rates wurden gegen das Interesse der Zünfte sogar noch erweitert, denn er durfte für alle Zünfte Meister (Obermeister, Zuchtmeister)

19) Neumann, Geschichte von Görlitz S. 119.
20) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1390. Neumann a. a. O.
21) O. U.-V. S. 134. N. 661. Urkundenbeilage N. XXXV.
22) O. U.-V. p. 133. N. 660.

ernennen, sowie er es selbst für nützlich und notwendig erachte[23]. — Somit endete der Verfassungsstreit günstig für das aristokratisch-oligarchische Element, das Streben der Handwerker ward zurückgedrängt und eingedämmt, und die letzteren wagten es nicht, sich sofort wider den Rat zu empören, zumal Herzog Johann seinen Einfluß auf seinen Bruder König Wenzel geltend gemacht hatte, so daß dieser am 30. Dezember 1391[24] das von ihm ausgestellte Privilegium durch eine Urkunde in allen Punkten und Artikeln bestätigte. Wenzel muß diese Anordnung auf Veranlassung Johanns getroffen haben, da er in diesem Jahre wenigstens ganz andere Anschauungen über die städtische Verwaltung hatte. Denn am 17. Januar 1391 hatte er dem Drängen der Handwerker in Bautzen nach Gleichberechtigung mit den Patriziern nachgegeben, indem er anordnete, daß der Rat dieser Stadt aus 13 Personen, nämlich dem Bürgermeister, sechs Mitgliedern aus der Gemeinde (den Patriziern) und sechs Mitgliedern aus den Handwerkern bestehen sollte, wobei noch bestimmt wurde, daß der Bürgermeister in einem Jahre aus den Patriziern, im andern aus den Handwerkern gewählt werden sollte[25]. Dies entspricht ganz den sonstigen Regierungsmaßregeln Wenzels in jener Zeit, indem er mehr das niedere Element im Staatsleben bevorzugt, die Aristokraten aber hintanzusetzen, in ihrer Macht zu schwächen bestrebt ist. Später freilich tritt auch er energisch, ja wir müssen sagen ungerecht, gegen das demokratische Element in den Städten auf.

Johann unterscheidet sich hierin wesentlich von Wenzel. Er sucht allenthalben die Städte zu heben, ihren Wohlstand zu fördern und ihre Interessen zu schützen; denn er weiß, daß gerade sie seine Hauptstütze und fast seine einzige Einnahmequelle sind. Daß er in den Städten das aristokratische Regiment stützte, ist von ihm gewiß nach reiflicher Überlegung geschehen; denn nur diese Partei war damals im Stande, vermöge ihrer Bildung, ihrer Tüchtigkeit und ihres Reichtums das Emporblühen des städtischen Gemeinwesens zu fördern, wodurch zugleich die Herrschaft des Fürsten selbst gestärkt und befestigt wurde. Denn das Städteleben bildete, wie Johann während seiner Regierung genugsam erkannt hatte, einen zweckmäßigen und heilsamen Gegensatz gegen die unmäßigen Ansprüche des Adels, gegen welchen Johann in allen seinen Besitzungen zu kämpfen hatte und dessen mächtigsten Häupter seine Souveränetät nicht anerkennen wollten.

Der Herzog war jedoch für die aristokratische Partei nicht voreingenommen; er wußte, daß er auch ihr Regiment sorgfältig beaufsichtigen mußte, wie wir dies schon in dem vorhergehenden Abschnitte nachgewiesen haben.

23) Riedel II, 6, 106.
24) Laus. Mag. XXXV, p. 422. Daß diese dort und in dem Oberlausitzer Urkundenverzeichnisse p. 135 N. 668 in das Jahr 1392 gesetzte Urkunde am 30. Dezember 1391 ausgestellt worden ist, ergiebt sich sowohl aus der Gewohnheit der böhmischen Kanzlei, das neue Jahr mit dem ersten Weihnachtsfeiertage beginnen zu lassen, als auch besonders aus der Bestimmung des Regierungsjahres Wenzels; denn das 16. Jahr der römischen Herrschaft Wenzels begann im Juni 1391 und endete im Juni 1392.
25) O. U.-V. p. 132. N. 654.

Daß durch Johanns Regierungsmaßregeln das Streben der Zünfte nach Anteilnahme an der städtischen Verwaltung nicht vollständig unterdrückt worden war, zeigt die Bewegung der Handwerker, besonders der Wollenweber, gegen den patrizischen Rat im Jahre 1405[26]).

F. Herzog Johann und die kirchlichen Angelegenheiten im Herzogtume Görlitz.

Das Herzogtum Görlitz stand in kirchlichen Angelegenheiten — mit Ausnahme des ursprünglich zur Zittauer Vogtei gehörigen Anteils, der zur Erzdiözese Prag gehörte — unter dem Bischof von Meißen. Während der Regierung Johanns war dieser Bischofssitz zunächst von 1379—1392 von Nicolaus I. eingenommen. Nach dessen Ableben hatte das Meißner Domkapitel den Domherrn Dittrich von Goch, der seit 1382 Propst zu Bautzen war, zum Nachfolger erwählt. Dieser erlangte aber aus unbekannten Ursachen die päpstliche Bestätigung nicht. Dem Einflusse Herzogs Johann gelang es vielmehr, seinem treuverdienten Lehrer und stets ergebenen Freunde Johann von Kittlitz, der seit 1383 bereits Bischof von Lebus war, das Bistum Meißen zu verschaffen, und somit ward Johann auch in den kirchlichen Angelegenheiten seiner in der Ober- und Niederlausitz gelegenen Lande von einem seiner Vertrauten unterstützt. Denn von dem Bischofe zu Meißen erfolgten alle Befehle und Bestätigungen, welche den Religionskultus in diesen Ländern betrafen. Diese Verfügungen des Bischofs gelangten indes gewöhnlich zunächst an das Domkapitel zu Bautzen, von dem sie dann den Geistlichen im Herzogtume zugestellt wurden.

An der Spitze der Geistlichen im Herzogtume Görlitz stand der Erzpriester von Görlitz, dessen unmittelbarer Aufsicht 34 Kirchspiele unterstellt waren[1]). Er war zugleich Pfarrer der Stadt (plebanus) und hatte ein sehr bedeutendes Einkommen. Denn er war reich ausgestattet mit fest herrschaftlichem Pfarrhofe in der Nähe der eigentlichen Parochialkirche zu St. Nicolai, besaß eine Wiedemut, die einem ansehnlichen Rittergutssitze gleichkam, war finanziell vom Rate der Stadt fast ganz unabhängig und umgeben von einer Schar von Priestern, die er, soweit sie nicht von Stiftungen unterhalten wurden, besoldete und von denen er eine große Anzahl an seinem Tische speiste. Er hatte die Aufsicht nicht nur über die Pfarrer, die an den in seinem Sprengel befindlichen Kirchen angestellt waren, sondern auch über die zu denselben gehörenden Prediger, Altaristen, Glöckner und Küster, wie er auch die Schule zu Görlitz beaufsichtigte, die damals nur aus kirchlichen Einkünften unterhalten wurde. Er forderte die Abgaben für den Bischof ein, wohnte den Synoden zu Meißen bei, händigte die dort gefaßten Beschlüsse seinen Priestern ein und hielt auch mit diesen Zusammenkünfte. Das Patronat über diese geistliche Stelle des Plebans stand damals noch dem Landesherrn zu; denn erst am 6. Juli 1397 erteilte Wenzel der Stadt Görlitz das Pfarrlehen, aber

[26]) Scheltz, Gesammtgeschichte rc. Bd. II., im Laus. Mag. Bd. LVII. p. 62.
[1]) Scheltz, a. a. O. Bd. I. p. 612.

auch nur für diesmal „pro una vice dumtaxat“[2]). Vielleicht hatte bereits Karl IV. nach dem im Jahre 1374 erfolgten Tode des Pfarrers Leonhard dem Domherrn zu Prag Johann von Kittlitz diese Pfarrei übertragen; sicher ist Johann von Kittlitz im Jahre 1381 schon längere Zeit in diesem Amte gewesen. Da aber seine Thätigkeit als Erzieher des Herzogs Johann oft seine Abwesenheit von Görlitz erforderte, so ließ er freiwillig seine Stellung in dieser Stadt auf drei Jahre offen und übertrug sämtliche Einkünfte gegen eine Abstandszahlung von jährlich 60 Mark böhmischer Groschen an den Rat, während letzterer den Aufwand für den neuen Pfarrer oder den Stellvertreter zu decken hatte. Um Johannis 1381 wurde deshalb ein Stellvertreter Johanns von Kittlitz — ein Vicepleban — eingesetzt, ein Herr von Hokenborn auf Priebus[3]). Allein derselbe maßte sich Einkünfte an, die ihm nicht gehörten, so daß die Görlitzer Gesandte nach Baruth, dem Stammsitze der Herren von Kittlitz, schickten. Eine andere Gesandtschaft schickte man in derselben Angelegenheit nach Bautzen, um sich dort Rat zu holen, dann nach Pirna zu einem Herrn von Kolditz, vielleicht dem späteren Bischof von Meißen, oder weil man hoffte, bei diesem Verwandten Johanns von Kittlitz letzteren zu treffen, und endlich nach Prag zu dem „wahren Pleban“ Johann von Kittlitz[4]). Unterdessen gelangte der Offizial des Bischofs von Meißen in Görlitz an, um eine Einigung der Stadt mit dem Vicepleban zu erzielen[5]). Dies gelang ihm und die Bürgerschaft gewährte dem Vicepleban die Summe von 50 Mark[6]). Am 13. Oktober 1381 versicherten sodann die Gebrüder Henczil von Hokenborn, Propst zu Lutembritz, und Friedrich von Hokenborn der Stadt Görlitz für den Schaden aufzukommen, der für die Stadtgemeinde durch Vorausbezahlung der Entschädigungs- oder Verpfändungssumme auf drei Jahre an Johann von Kittlitz etwa entstehen könne, wenn letzterer vor Ablauf dieser Zeit ein anderes geistliches Amt annehme oder stürbe und das Pfarramt neu besetzt werden müßte[7]).

[2]) O. U.-B. p. 145. N. 708. Großer a. a. O. I., p. 103. Aus dieser Urkunde ergiebt sich, daß Johann von Luttitz 1397 entweder resignierte oder gestorben ist. Der Rat zu Görlitz, welcher keinen so streitsüchtigen Pleban mehr haben wollte, wünschte die Stelle mit einer ihm geeigneten, friedlicher gestimmten Persönlichkeit zu besetzen, wozu ihm Wenzel für diesmal die Erlaubnis gab. Erst am 22. September 1502 erhielt die Stadt Görlitz das Recht der unbeschränkten Pfarrwahl. Neumann, Geschichte von Görlitz p. 252 f.

[3]) R.-R. Bl. 80b. 1381. dominica ante Johannis Baptiste (23. Juni) pro honore novi plebani ad mensam eius cum vino et cerevisia X gl. — item fuit honoratus cum dimidia carrata cerevisie propter eius novitatem II sco.

[4]) R.-R. Bl. 82b 1381. dominica in die nativitatis virginis marie (8. September) quinta feria: pro eo, quod plebanus de prebus spolium recepit friuole, Jo. Richinbach et henricus ebirhart versus Barot $1/2$ mrk. — item propter eandem causam petrus Rote et notarius civitatis versus Budissin pro concilio ad juristas et versus pirnis ad dominium de coldicz pro consilio et ultra versus pragam ad dominum de ketelicz verum plebanum VII$1/2$ sco. Aus diesen Angaben läßt sich schließen, daß der in der Urkunde vom 13. Oktober genannte Henczil von Hokenborn, dessen Familie die Herrschaft Priebus besaß, der Stellvertreter Johanns von Kittlitz gewesen sei.

[5]) R.-R. ibidem. Interea venit officialis domini episcopi ad concordandum dominos cum viceplebano. pro expensis XXXIIII sco.

[6]) R.-R. Bl. 83b 1381. civitas concessit domino nostro viceplebano L marcas.

[7]) Urkundenbeilage N. X.

Nachdem Johann von Kittlitz 1383 auf den oberhirtlichen Stuhl zu Lebus befördert worden war, ernannte der Herzog ebenfalls einen Lausitzer Adligen Johann von Luttitz zum Pfarrer in Görlitz, der bereits 1384 sein Amt verwaltete. Mit ihm geriet der Rat, der ebenso wie der Pfarrer, über seine Rechte eifersüchtig wachte, in Streit. Der Rat verlieh damals gegen Entschädigung Leichentücher zu Bestattungen. Der Pfarrer verlangte jedoch vom Rate diese Entschädigungsgelder für sich, welche Forderung der Rat ab- lehnte. Der hierüber entstandene Zwist wurde dem Herzog Johann zur Ent- scheidung vorgetragen. Im Auftrage desselben entschieden der Landvogt Benesch von der Duba und Albrecht von Grifstete am 27. November 1384 dahin, daß dem Pfarrer jeder Anspruch auf diese Gelder abgesprochen wurde[8]). Im nächsten Jahre hatte Johann von Luttitz wieder Streit mit dem Rate über die Tafelgelder, welche bei Leichenbegängnissen für die Messen auf den Altartisch gelegt wurden. Nach mehrfachen Unterhandlungen überwies der Pfarrer am 27. Juli 1385 diese Geldsummen dem Rate zu Görlitz, doch unter der Bedingung, daß sie nur zu kirchlichen Zwecken, besonders zur Erneuerung und Besserung der beiden Kirchen zu St. Nicolai und zu St. Peter und Paul verwendet werden durften. Dagegen solle der Pfarrer die Offertoria erhalten, welche vor den Kirchthüren geopfert würden, „da man Heiligenbilder mit einer Tafel“ an die Kirchthüren setzte[9]).

Einen ungleich wichtigeren Streit, unter welchem der religiöse Friede der Stadt und des Herzogtums litt, hatte derselbe Pfarrer mit dem Guardian und den Mönchen des reich dotierten Franziskanerklosters zu Görlitz. Es handelte sich hierbei um die Ausübung der officiorum divinorum, der Seelsorge. Wie anderwärts, hatten sich auch in Görlitz die Mönche, welche als Prediger und Beichtiger allgemein beliebt waren, die Seelsorge über die Stadtgemeinde angemaßt und auch gestattet, daß Laien besonders vornehmen Standes auf dem Friedhofe des Klosters begraben werden durften. Der Pfarrer konnte und wollte sich diesen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen lassen und widerstrebte den Mönchen seit dem Jahre 1386. Der Rat stellte, da er selbst den Streit nicht zu schlichten vermochte, die Entscheidung dem Herzoge anheim. Dieser kam 1387 nach Görlitz, entsprach den Forderungen des Rates und richtete an beide Parteien die Aufforderung, vom Streite abzulassen. Daß er nur auf friedlichem Wege die Zwistigkeit beizulegen versuchte, nicht aber gleich Wenzel mit Vertreibung der Mönche oder Absetzung des Pfarrers vorging oder gar härtere Strafen eintreten ließ, gereicht ihm unsers Erachtens zu großem Lobe und läßt uns seine Regierung als eine gerechte, maßvolle erscheinen. Leider richteten sich die Mönche nicht nach dem Willen des Herzogs, fuhren vielmehr fort, die ihnen nicht zukommenden geistlichen Handlungen auszuüben, ja sie ließen sich hinreißen, auf der Kanzel den Pfarrer zu schmähen und ihre Beichtkinder gegen ihn aufzuwiegeln. Sie erreichten es auch bei dem Dechanten von Zeitz Heinrich von Elgilsdorf, daß er den Pleban exkommunizierte. Obgleich dieser Bann gegen ihn wirkungslos war, da Görlitz nicht zur Diöcese Zeitz gehörte, so hatte der Pleban doch

[8]) O. U.-V. p. 118 N. 577.
[9]) O. U.-V. p. 119. N. 585.

manchen Verdruß und besonders die Gemeinde litt unter diesen Zwistigkeiten. Deshalb wandte sich der Pleban an die päpstliche Kurie, bei welcher jede Partei und wohl auch der Rat einen Prokurator hatte. Zum Zwecke der Orientierung fanden sich im Oktober 1389 der Official von dem Bistum Meißen und der Kustos von Bautzen in Görlitz ein, um eine öffentliche Kirchenvisitation vorzunehmen. Dieselbe unterblieb jedoch, nachdem dem ersteren vom Rate eine neue Mitra geschenkt worden war[10]). Im Jahre 1390 fanden in dieser Angelegenheit zahlreiche Botschaften zwischen Görlitz und Meißen statt. Da sicher die Stadtunruhen, deren wir früher ausführlich gedachten, in dem Kirchenstreite immer neue Nahrung fanden, so lag dem Rate viel daran, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. Das päpstliche Urteil blieb denn auch nicht aus. Zweimal entschied die Kurie gegen das Kloster. Das erste Urteil bestimmte, daß sich die Mönche aller widerrechtlichen Eingriffe in die Befugnisse des Plebans enthalten und nebst dem Dechanten in Zeitz dem Pfarrer die gehabten Kosten erstatten sollten. Gegen dieses Urteil appellierten die Mönche an den Papst. Allein auch diesmal 1391 wurde das Kloster verurteilt und mit dem Banne bedroht, wenn es sich nicht unterwerfen wollte. Als sich die Mönche auch hieran nicht kehrten und die Kosten im Gesamtbetrage von 473 Gulden nicht bezahlten, auch die gütlichen Ermahnungen der drei Exekutoren der päpstlichen Entscheidung, des Bischofs Turbius von Tudy, des Priors des Klosters zu Oybin und des Offiziales Georg Fullschüssel zu Breslau nichts fruchteten, so erklärte der letztgenannte den Franziskanerguardian für exkommuniziert, den Dechanten in Zeitz und den ganzen Konvent in Görlitz für suspendiert. Trotz des Bannes jedoch blieben die Mönche im Kloster, die Stadtbewohner brachen den geistlichen Verkehr mit ihnen nicht ab, und so lag das Kloster 1393 noch im Banne. Hierdurch wurde der Pfarrer genötigt, eine neue Maßregel zu ergreifen, um auch die weltliche Macht gegen das Kloster zu erregen und den Rat und den Herzog zu Gewaltmaßregeln zu zwingen. Er sprach kurz vor Ostern 1393 den Bann über die Stadt aus mit der Erklärung, er könne, so lange die exkommunizierten Mönche in der Stadt geduldet würden, weder Messe lesen, noch Tote beerdigen, noch den Sterbenden die Tröstungen des Sakramentes gewähren. Jetzt eben hatte Johann von Kittlitz sein Amt als Bischof von Meißen angetreten. Der Rat wandte sich sofort an ihn mit der Bitte um Verhaltungsmaßregeln. Dieser unterstützte seinen Amtsnachfolger, und erst nachdem der Rat versprochen hatte, daß die Mönche das Kloster auf seinen Befehl räumen müßten, erhielten die Görlitzer die Erlaubnis, die Leichen zu begraben und auswärts Messe zu hören. So war der Rat gezwungen, die Mönche aus dem Kloster zu vertreiben, welches nun von Stadtknechten bewacht wurde. Jetzt erst gaben die Mönche nach. Am 1. Juli gab der Kardinal Franziskus dem Bischofe von Meißen auf, die Sache nochmals zu untersuchen. Schon am 9. Juli aber meldete demselben ein zweites Schreiben des Kardinals, daß sich die Mönche mit dem Pleban verglichen hätten. In-

[10]) R.-R. Bl. 94a. 1389. Sabbato galli (16. Oktober) honor domino nostro officiali de curia misnensi et domino custodi de budissin in uisitatione de vespere et mane cum vino et cerevisia XVII gl. item wna mitra, quod supportate essent uisitationes XXXVI gl.

folge dessen bezogen die Mönche, welche vom Banne losgesprochen wurden, wieder das Kloster[11]).

Der Herzog, der bemüht gewesen war, die ganze Angelegenheit friedlich auszutragen, war über die Strenge, mit welcher der Pleban auf die Vollstreckung des Bannes bestanden hatte, erzürnt und lud ihn zur Verantwortung nach Prag. Dieser mochte, wenn nicht schlimmeres, doch wenigstens seine Absetzung befürchten und auch der Rat muß diese Befürchtung geteilt haben; denn nach den Ratsrechnungen wurden Gesandte nach Prag geschickt, um freies Geleit für den Pleban zu erwirken. Der Herzog scheint nichts versprochen zu haben, weshalb eine zweite Gesandtschaft zu ihm ging mit der Bitte, er möge sich nicht an dem Pfarrer vergreifen. Johann mag die Sache haben ruhen lassen, wenigstens ist über deren Ausgang nichts bekannt.

Um aber dergleichen Händel, die nur demoralisierend auf den Klerus wirkten und die Gemeinde dem Gottesdienste entfremden mußten, für immer zu beseitigen, trug er sich mit dem Gedanken, in Görlitz selbst ein Bistum zu begründen und so sein Herzogtum und wohl auch die Besitzungen in der Niederlausitz aus dem Verbande mit dem Bistume zu Meißen zu lösen. Er hoffte wohl auch, daß der Bischof Johann von Kittlitz diesem Plane geneigt sein würde, vielleicht war derselbe oder der herzogliche Kanzler Wolfram zum Inhaber des neuen Bischofssitzes bestimmt. Der Herzog pflog häufige Unterhandlungen über diesen Plan; natürlich widersetzte sich solchem Vorhaben der Görlitzer Pleban, der hierbei sicher um sein einträgliches Amt gekommen wäre. Der plötzliche Tod des Herzogs ließ diesen Wunsch nicht zur Erfüllung kommen.

Über die übrigen kirchlichen Angelegenheiten ist noch Folgendes zu berichten. Mit Genehmigung des Herzogs ließ der Rat laut Urkunde vom 6. Februar 1386 auf dem Rathause eine neue Kapelle bauen und darin einen Altar errichten zu Ehren des allmächtigen Gottes, der Mutter Maria und aller Heiligen, insbesondere aber zu Ehren des heiligen Leichnams Jesu Christi und zu Ehren des Märtyrers Hypolitus. Der Herzog erlaubte auch zu diesem Zwecke jährlich 8 Schock Groschen zu verwenden und damit den Altaristen zu bezahlen, der wöchentlich drei Messen, je eine am Montag, Mittwoch und Freitag lesen solle. Das Opfer sollte dem Pfarrer Johann von Luttitz und seinen Amtsnachfolgern gehören und wurde ihm deshalb der Betrag von jährlich 1 Mark Zins auf die Baderstube, auf der Neißgasse gelegen, verschrieben[12]). Der Pfarrer bestätigte diese Anordnungen durch zwei an demselben Tage ausgestellten Urkunden[13]) und auch der Bischof Nikolaus I. genehmigte am 1. Juni 1386 die Stiftung[14]). Auch zu anderen damals häufig vorkommenden Stiftungen von Altären gab der Herzog seine Genehmigung. So bestätigte er am 20. Oktober 1394 die Stiftung eines Altars in der Peterskirche zu Görlitz, welche der Pfarrer Zacharias Lemke zu Wellersdorf gemacht hatte. Es sollten zu diesem Zwecke 12 Schock jährlichen Zinses auf die Stadt und deren Güter gekauft werden und der Rat die Lehen über

11) Im Wesentlichen ist Nov. Script. rer. Lus. I, p. 322 ff., wo der aktengemäße Bericht über die ganze Angelegenheit, benutzt worden.

12) Urkundenbeilage N. XVII.

13) O. U.-B. p. 121. N. 591 und N. 592.

14) Ebenda p. 122. N. 596.

den Altar haben[15]). — Über Gründungen von Kirchen und Kapellen außerhalb Görlitz im Bereiche des Herzogtums zu jener Zeit erfahren wir wenig; doch sind dergleichen sicher erfolgt. Urkundliche Nachrichten sind nur von der Gründung der Kapelle im Schlosse zu Baruth, welche von Heinrich von Kittlitz 1382 erbaut wurde, erhalten. Der bei derselben angestellte Kaplan erhielt freie Kost, jährlich 4 Schock Groschen Rente von dem Orte Neudorf, in der jetzt preußischen Oberlausitz gelegen, und den Ertrag der Gerichtsschreiberei aus der ganzen Herrschaft[16]). — Erwähnt sei bereits hier, daß Herzog Johann bei Vertreibung der Juden aus der Stadt Görlitz dem Rate befahl, die Synagoge in eine christliche Kapelle umzuwandeln[17]).

Daß zur Zeit des Herzogs Johann das religiöse Leben im Volke keineswegs erloschen war, dafür giebt es außer den kirchlichen Stiftungen noch viele Zeugnisse, wie die Wallfahrten, die Feier der kirchlichen Feste, welche in Görlitz, wie aus den Ratsrechnungen hervorgeht, glänzend begangen wurden, u. a. m. Die Geistlichkeit jedoch zählte unter ihren Gliedern viele unwürdige. So wurde damals in Görlitz ein Geistlicher gefangen, der gestohlen hatte und in den Stock kam. Man überwies ihn dem Bischofe von Meißen, welcher ihn lange auf seiner Bergfeste Stolpen gefangen hielt, dann aber nach Görlitz zurücksandte, wo er durch den Henker gebrandmarkt und sodann enthauptet wurde[18]).

Die Ratsrechnungen erwähnen noch, daß der Bischof von Meißen Nicolaus I. Anfang September 1379 den Altar zu unserer Frauen in Görlitz persönlich weihte[19]). Ende Mai 1381 war der Offizial des Bischofs in Görlitz und hing seine Anwesenheit sicher mit dem Umstande zusammen, daß der Pfarrer Johann von Kittlitz seine Pfründe verpachtete[20]).

15) Urkundenbeilage N. XLV. — Die Stiftung eines Altars von Frau Ottilia von Salza kann nicht, wie das Urkundenverzeichnis p. 123. N. 602 angiebt, im Jahre 1387 erfolgt sein, da damals ein Bischof Johann von Meißen nicht existierte, auch nach Knothe, die Geschichte des Adels ꝛc. p. 464. Ottilia bereits 1339 mit Elias von Salza verheiratet war. Wir vermuten statt MCCCLXXXVII (1387): MCCCXXXXVII (1347), da damals Johann I. (1342—1370) Bischof von Meißen war.

16) O. U.-B. p. 113. N. 546.

17) Das Weitere in Abschnitt L.

18) Neumann, Geschichte von Görlitz p. 237.

19) R.-R. Bl. 48b 1379. dominica ante nativitatis marie (4. September) dem Bischof zu erunge, der den althir zu unsrer frouwen wyitte ½ sco.

20) R.-R. Bl. 80a. 1381. Exaudi (26. Mai) pro honore domini officialis domini nostri episcopi in vino et cerevisia X gl.

Kloß giebt in seinem Msc. Gorl. II, p. 234 ff. über die damaligen Geistlichen Folgendes als charakteristische Schilderung an: Im Jahre 1383 wurde der damalige Prediger zu Görlitz, Herrr Peter, sonst Pfarrer zu Beldramsdorf, von dem Rate zu Görlitz bei dem Bischofe Nikolaus auf diese Punkte verklagt: „Er habe am Palmsonntage [März 15] offenbar dem Volke zu gewöhnlicher Tageszeit auf dem Predigtstuhle nur ein klein Teil gepredigt und darauf sei er in eine unbehende schmähliche Rede, schädlich dem Kläger an Leib, Ehre und Gut, kommen und habe unter anderem Folgendes gepredigt: Der Bürgermeister [Nikol Gunczel], Schöppen und Ratmanne rissen und legten das Armut, daß sie nicht möchten gedeihen. Hätte ein armer Mann ein Häuschen, sie kauften es aus und machten einen Stall daraus. Sie bauten Türme und befestigten die Stadt; was sollen, setzte er hinzu, Türme und Mauern, wenn die Leute nichts haben? Sie hätten Wächter des Nachts und verthäten mit ihnen viel Geldes; ihr Wachen sei aber nichts nütze, es wäre denn, daß der Herr die Stadt bauete (bewachte?); wenn sie das Geld behielten, thäten sie baß. Ein

G. Herzog Johann und das Gerichtswesen im Herzogtume.

Sogleich zu Anfang seiner Regierung behielt sich Johann, als er die
Privilegien der Stadt Görlitz bestätigte, „alles oberste gericht vnd herr-
schaft“ vor, beides auf dem Lande und in der Stadt zu Görlitz, „daß der
Vogt richten soll, als das von Alters herkommen ist.“ In dieser Bestim-
mung finden wir den Unterschied zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit,
wie er sich bereits seit langem ausgebildet hatte, angedeutet. Die Stadt
Görlitz hatte nämlich schon 1303 das wichtige Privilegium erhalten, daß fort-
an die **Bürger** derselben nicht mehr vor das Gericht des Landvogtes, dem
ursprünglich die Befugnis über Kriminalvergehen, seien diese von Adligen,
Bürgern oder Bauern begangen worden, zu richten zustand, gezogen werden,
sondern in Zivil- und Kriminalsachen vor dem Stadtgerichte Recht suchen
und nehmen sollten. Dieses Stadtgericht wurde von einem Erbrichter geleitet,
welcher von dem Landesherrn ernannt war, während die Schöffen aus der
Bürgerschaft, d. h. den Ratmannen, gewählt wurden. Doch reservierte sich der
Landesherr das Recht, daß die schwersten Verbrechen, wie Mord, Raub, Brand,
Körperverletzungen, Diebstahl, und andere ähnliche schwere Verbrechen in seinem
Namen von dem Vogte gerichtet wurden. Letzterer führte dann bei Ab-
urteilung solcher schweren Verbrechen den Vorsitz im Stadtgerichte. Er er-
hielt auch bei Bestrafung der geringeren Verbrechen und bei Entscheidung der
Rechtsstreitigkeiten von den Kosten zwei Dritteile, der Erbrichter aber den
dritten Teil. Die Einnahmen von den schweren Verbrechen sollten jedoch für
die Kammer des Landesherrn zurückbehalten werden[1]).

Schon 1329, Mai 21, wurde jedoch der Stadt Görlitz das Recht ver-
liehen, daß die Bürger, die zur Ritterschaft gehörigen oder denselben gleich-
zuachtenden Männer, also alle freien Leute vor dem Vogte zu Görlitz, deren
Bauern aber vor dem Erbrichter und den vier Bänken zu Görlitz und nirgend
anderswo belangt werden durften[2]). Doch machte Görlitz schon damals Ver-

armer Mann, hätte es weiter geheißen, muß des Jahres 4 Geschoß geben, wo sollen's die
Leute nehmen oder erarbeiten. Niemand weiß, wo es hinkommt. Man reitet ein Pferd,
daß es müde wird, wenn es dann fürbas nimmer mag, so nimmt man 2 scharfe Sporen
und reitet über Macht. Würde die Stadt gedrungen vom Feinde, die Armen möchten
nicht das Haupt hinanlegen, so möchten 6 oder 4 nicht eine Stadt wehren oder behalten,
also möchte ein Herr seine Stadt verlieren. — — Sie sind, heißt es weiter, wider den ge-
meinen Nutzen der Stadt, haben einen Weinkeller, gewinnen sie ichts am Weine, das weiß
niemand, wo es hinkommt; verlieret man aber an einem Fasse 20 bis 30 Mark, die muß
das Armut gelten, so führet man das Faß weg. Wäre es nicht besser, daß 6 oder 8
Weinschenken in einer Stadt sich mit ihrem Weib und Kindern davon nähreten; die möchten
einem im rechten Kaufe geben, der sonst ohne Wein sterben müsse; sie geben für 2 gl. und
ist kaum 6 Heller wert. — — Da sind drei beschriebene Rechte: geistlich, Magdeburgisch
und Lübeckisch Recht; da ist keines Recht, sie sind alle Unrecht, als man solches an ihnen
erfährt, an ihren Werken, die sie treiben.“ Hieran ließ sich auch der Prediger nicht genügen,
sondern er verbot ihnen allen auch „Gottes Leichnam zu der österlichen Zeit zu Schaden
ihrer Ehre und ihres Leumuthes (sic!).“ Im Jahre 1386 wurde dieser Prediger seines
Amtes entsetzt.

1) Ueber den ganzen Abschnitt ist Laus. Mag. Bd. LIII. die Abhandlung: Urkund-
liche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von Dr. Hermann Knothe, zu
vergleichen.

O. 2) U.-B. p. 34. Tzschoppe, Urkundensammlung p. 530. N. CXXXVIII.

suche, die dem Vogte eigentlich zustehende Gerichtsbarkeit an sich zu bringen,
so daß alle in dem Weichbilde Görlitz vorkommenden Kriminalfälle nicht mehr
vor dem Landvogte, sondern vor dem königlichen Erbrichter und dem mit
7 Schöffen aus der Bürgerschaft besetzten Stadtgerichte abgeurteilt wurden,
während die Sporteln von diesen Kriminalsachen an den Landvogt abgeliefert
wurden. Hierdurch stand die gesamte Gerichtsbarkeit über **alle** im Weich-
bilde Görlitz vorkommenden Verbrechen dem Landvogte nicht mehr zu. Diese
Einrichtung, welche zu manchen Zwistigkeiten zwischen den verschiedenen
Ständen des Landes, dem Adel, dem Bürger- und Bauernstande, führen
mußte, sollte durch jene Verordnung Johanns aufgehoben werden. Johann
bestätigte zwar der Stadt die ihr eigene **niedere** Gerichtsbarkeit, bestimmte
aber auch zugleich, daß nur der Vogt den **Blutbann**, die **oberste** Gerichts-
barkeit haben sollte. Die Urkunde enthält jedoch keine Bestimmung, ob die
schweren Verbrechen, die Kapitalverbrechen, vor dem Vogtsgerichte oder vor
dem Stadtgerichte abgeurteilt werden sollten. Wie es anfangs gehalten
worden, wissen wir nicht, doch wurden sie höchstwahrscheinlich vor dem Vogts-
gerichte verhandelt. Im Laufe der Jahre mochte bei der öfteren Abwesenheit
des Landvogtes, der sich ja meist in der unmittelbaren Nähe des Herzogs
befand, ihn nach Prag und auf seinen Reisen begleitete, die Gerichtsbarkeit
auch über die Adligen und deren Unterthanen dem Stadtgerichte zugefallen
sein. Andererseits maßten sich aber auch die Adligen in ihren Patrimonial-
gerichten, denen auch nur die **niedere** Gerichtsbarkeit zustand, den Blutbann
oder die oberste Gerichtsbarkeit an. So hatte ein Adliger, der Ritter Otto
von Gersdorff auf Radmeritz[3]) sich eigenmächtig die Obergerichtsbarkeit an-
gemaßt und über seine Unterthanen ausgeübt. Deshalb war er in die Acht
erklärt worden und bei dem Herzoge in Ungnade gefallen. Auf seine Bitten
übersah ihm jedoch der Herzog solche Acht und Frevel, befahl aber zugleich
den Amtleuten und der Stadt zu Görlitz, daß sie ihm, dem Herzoge, seine
Gerichte „ewiglich behalten und schützen sollen“ laut Urkunde d. d. Prag,
1384, 1. November[4]). Doch waren durch diesen Befehl Johanns die Übel-
stände noch nicht völlig beseitigt. Wenigstens beschwerten sich die Adligen im
Jahre 1385 bei dem Könige Wenzel, dem bekanntlich die Oberlehnsherrschaft
über das Herzogtum Görlitz zustand, über die Handhabung der Gerichte und
forderten, daß die Bestimmungen, welche sein Vater Karl IV. 1356, 8. Mai
d. Prag getroffen hatte[5]), aufrecht erhalten würden. Wenzel bestätigte
ihnen auch am 22. Dezember 1385 in Prag das Privilegium seines Vaters,
nach welchem „weder die Städte im Lande Görlitz, noch jemand anders von
der Städte wegen über die Landleute solle Gewalt haben, daß sie vielmehr
zu des Königs Gericht gehören sollten und niemand Gewalt über sie habe,
als der Vogt“[6]).

Allein im Jahre 1389, als der Landvogt Benesch von der Duba seines
Amtes entsetzt wurde, Anshelm von Ronow aber noch nicht sein Amt als
Landvogt in Görlitz angetreten hatte, am 4. März gab der Herzog Johann

3) Knothe, Geschichte des Adels &c. p. 203.
4) Urkundenbeilage N. XV.
5) O. U.-B. p. 67. N. 335.
6) Ebenda p. 120. N. 588.

„das Landgericht und Stadtgericht daselbst, hohes und niederes“ an die Stadt Görlitz, zunächst „auf ein Jahr und hernach so lange, als er wolle“ [7]). Durch diese Versetzung erhielt die Stadt Görlitz zunächst alle Einkünfte des Stadt- und Landgerichtes, sodann ward aber auch die vollständige Verwaltung der Gerichtsbarkeit im Herzogtume dem Rate der Stadt mit überwiesen. Somit war die Mitwirkung des Vogtes bei den schwereren Kriminalverbrechen völlig beseitigt und die Adligen mußten bei allen Rechtssachen lediglich vor dem Erbrichter und den aus dem Rate der Stadt gewählten Schöffen das Urteil holen. Herzog Johann war hierin nur dem Beispiele seines Vaters Karl IV. gefolgt, welcher 1366 der Stadt Zittau die Landvogtei, insbesondere „das Gericht in der Stadt und auf dem Lande“ mit den nicht unbedeutenden Sportel- und Strafgeldern verpachtet hatte [8]).

Johann wollte durch diese Verpfändung vielleicht den Widerstand des Adels schwächen. Aber der Adel wurde durch diese Maßregel erst recht aufgestachelt und besonders gegen den Rat zu Görlitz schwer aufgebracht. Der neu ernannte Landvogt Anshelm von Ronow, ein in der Oberlausitz selbst ansässiger Adliger, der schon 1389 die Vogtei Zittau aus dem Pachtverhältnisse der Stadt gelöst hatte, war ganz geeignet, diese Zwistigkeiten zwischen dem Adel und der Stadt Görlitz zu begleichen, da er auch in letzterer selbst beliebt war. Er beriet daher öfters mit den Ältesten des Adels und dem Rate der Stadt „um das Sitzen auf gehegter Bank vor dem Hofe“. Ihm gelang es auch 1391 den Herzog, der die Verpfändung zunächst nur auf ein Jahr geschlossen hatte, zu bewegen, diese Versetzung zurückzunehmen, und den Befehl Wenzels wieder zur Geltung zu bringen, so daß die Adligen von keinem Städter mehr gerichtet wurden und die Schöffen des Stadtgerichtes an den Sitzungen des Landgerichtes nicht mehr teilnahmen. Seitdem wurden die Verhandlungen über die Rechtssachen des Adels nicht mehr in das Stadtbuch, sondern in ein besonderes Landbuch eingeschrieben, und den Vorsitz im Landgerichte führte nunmehr der Landvogt oder ein besonderer Hauptmann zu Görlitz [9]). —

Da in jenen unruhigen Zeiten an allen Orten Diebstahl und Brand, Mord und Todschlag, auf den Straßen Wegelagerei und Raub, an den Grenzen und im Innern des Landes Fehden aller Art stattfanden, so war ein schnell aburteilendes Gericht, vor welchem kein Ansehen der Person galt, dringend notwendig. Es mußte zur Ahndung solcher Verbrechen, für die die gewöhnlichen Gerichte nicht ausreichten, ein von dem Land- und Stadtgerichte verschiedenes, mit besonderen Vollmachten ausgerüstetes, außerordentliches Gericht bestellt werden, welches die Personen, die sich dergleichen Frevelthaten schuldig machten, so schnell und so wirksam als möglich bestrafte. Dieses Gericht wurde zwar öffentlich gehandhabt, erhielt aber denselben Namen, wie das geheime, besonders in Westfalen heimische Femgericht, wurde auch Femding, Feme, Landfrieden genannt. Sicher war es für die Lausitz von Karl IV. eingerichtet und dem Sechsstädtebunde verliehen und auch

[7]) Ebenda p. 127. N. 627.
[8]) Ebenda p. 83. N. 411.
[9]) Knothe im Laus. Mag. LIII. p. 209.

alsbald von den Sechsstädten ausgeübt worden. Während der ersten Zeit bildeten die Städtetage, d. h. die Versammlungen der Abgeordneten der Sechsstädte, wahrscheinlich zugleich das Femgericht. Görlitz wurde hierbei, als es später unter Johanns Regierung stand, keineswegs von den übrigen Sechsstädten geschieden. Am 12. März 1381 bestätigte König Wenzel die Einrichtung dieser Femgerichte [10]); mit dieser Erneuerung war gewiß zugleich eine andere Organisation dieses höchst notwendigen Gerichtes verbunden. Denn da das Femgericht besonders gegen die Adligen eingerichtet worden war, welche sich auf ihren Streifzügen der obengenannten Vergehen am meisten schuldig machten, und da es bisher nur von den Städtern ohne Zuziehung der Adligen ausgeübt worden war, so war die Ritterschaft über dasselbe nicht wenig erbittert. Es wurde daher, wahrscheinlich von den Städten, doch vermutlich im Auftrage oder wenigstens mit Zustimmung des Königs Wenzel und des Herzogs Johann, an welche nach den Görlitzer Ratsrechnungen häufig Gesandtschaften wegen des Femgerichtes geschickt wurden [11]), ein einflußreicher, allgemein geachteter Adliger zum Vorsitzenden dieses Gerichtes gewählt und die Bestimmung getroffen, daß ein Kollegium adliger und städtischer Schöffen gemeinsam unter seinem Vorsitze das Gericht hege. Als solcher adliger Femrichter unter Johanns Regierung wird Czaslaus von Gersdorff genannt. Wenn nun auch auf diese Weise das Femgericht unparteiischer gehandhabt wurde und bei allen gutgesinnten Adligen Unterstützung und Beifall fand, so wiederholten sich doch die Beschwerden über dasselbe; wenigstens erfahren wir, daß Hans von Penzig und mehrere andere Adlige sich bei Anwesenheit Johanns im September 1391 wegen desselben beschwerten; auf Johanns Befehl wurde jedoch diese Angelegenheit für eine spätere Zeit zur Untersuchung aufgehoben [12]). Wie notwendig aber das Femgericht war, beweist der Befehl des Herzogs Johann vom 10. August 1391 an die Görlitzer, daß sie die Wälder und Heiden in ihrem Gebiete durchgehen und zusehen sollten, daß keine verdächtigen Personen darin gehegt würden. Drei Tage lang untersuchte Witche von Kotwitz, der Hutirmeister

[10]) O. U.-B. p. 112. N. 536.

[11]) Auch wurden in dieser Angelegenheit häufig Gutachten bei dem Herzoge Ruprecht von Liegnitz, der wegen seiner Rechtskenntnisse und Gerechtigkeitsliebe in großem Ansehen stand, eingeholt. R.-R. Bl. 93b. 1389. Sabbato Dionysii (9. Oktober) honor ducis Ruperti cum wyno et cerevisia 1/2 sex. Civitates symol fuerant hic et erant honorate xxviii gl. propter literas, quas habuit idem dux. — Bl. 94a. Sabbato galli (16. Oktober) magister petrus et petrus newmeister versus lobam cum civitatibus ex parte ducis Ruperti et propter literas contentiones tangentes domini johannis de uchteritz et gozze Schoff XXXII gl. — Bl. 98b. Sabbato ante thome (18. Dezember) niclos scherensmit, newmeister versus Lobam cum civitatibus punctationes (oder cunctationes?) ducis Ruperti 1/2 sco. — 1390. Bl. 105a. Sabbato in vigilia pasce (3. April) henricus notarius versus pragam ad dominum ducem (Johannem) propter iudicium et sandicem LXXII gl. — Bl. 125b. Sabbato ante viti (11. Juni) magister petrus, nuemagister, henricus notarius versus lobam propter forum salis in Roneburg, femerichter et quosdam raptores XXX gl. — Bl. 126a. Sabbato ante Johannis (18. Juni) nuncio versus Legnicz ad ducem (Rupertum) cum literis domini nostri ducis VIII gl. — Außerdem noch Bl. 125a. Sabbato in vigilia penthecostes (21. Mai) nuemagister et notarius versus lobam propter literam des landisfredis et femerichter XXVIII gl.

[12]) Kloß, ad annum 1391.

der Stadt, Vincenz Eczil, Nitzsche List auf der Ecke, Jakob Sleisse, Klaus Heller und Heinrich, der Stadtschreiber, die Heide. Man erwischte viele Räuber und Diebe, edle und unedle, Bürger und Bauern und selbst geistliche Personen. Neun wurden bald darauf gehängt, darunter ein Mönch[13]).

H. Herzog Johann und der Streit wegen der öffentlichen Straßen.

Die Stadt Görlitz war bereits zu Johanns Zeiten ein bedeutender Knotenpunkt für den Handelsverkehr; denn von ihr und zu ihr führten zahlreiche wichtige Straßen: nach Westen die hohe Landstraße über Löbau, Bautzen, Kamenz und Großenhain, wo zwei Straßen abzweigten, eine südlich die Elbe aufwärts nach Dresden und Freiberg und von dort weiter nach Franken, die andere quer über den Strom nach Leipzig, Naumburg und Erfurt; nach Osten die Straße über Lauban, Bunzlau, Haynau, Liegnitz nach Breslau und von da nach Polen; von Lauban führte dann eine Straße nach Südosten über Neiße und Brieg nach Ungarn; nach Norden führte von Görlitz die Straße über Rothenburg, Priebus, Triebel nach Guben, von dort nach Frankfurt a./O., nach Brandenburg und an die Ostsee; nach Süden zog sich die Straße über Ostritz, Zittau, Gabel, Niemes, Leipa, Weißwasser nach Prag.

Schon in früherer Zeit waren wegen dieser Straßen oft Streitigkeiten vorgekommen, da die Stadt Görlitz eifersüchtig über die ihr verliehenen Straßenrechte wachte; denn sie hatte ein ausdrückliches königliches Straßenprivilegium für alle Wagen aus Meißen, aus Böhmen über Zittau, aus Polen und umgekehrt. Um dieses Privilegium aufrecht zu erhalten, hatten die Görlitzer 1368 das von Boleslav II. von Schweidnitz 1366 angelegte Städtchen Neuhaus an der Tschirne, an welchem eine neue Straße für Getreide, Salz und Kaufmannswaren vorbeiführte, so daß die Stadt Görlitz umgangen wurde, zerstört; sie wurden jedoch hierfür hart gestraft. Dieses wiederhergestellte Städtchen mit den in der Nähe gelegenen Eisenhämmern hatte des genannten Herzogs Witwe Agnes nach 1370 an Heinrich von Czedelicz „genannt von Meyenwalde" überlassen. Dieser schützte mit bewaffneter Macht nicht nur das Städtchen, sondern auch die Straße und bewirkte so, daß die Fuhrleute anstatt über Görlitz und Lauban den näheren Weg über Neuhaus nach Polen oder auch nach Norden wählten. Die Görlitzer fanden hierdurch ihre Straßenrechte verletzt und wandten sich deshalb mehrmals an Kaiser Karl IV. mit der Bitte, ihnen ihr Recht wieder zu verschaffen. Nachdem Johann zur Regierung gelangt war, entsprach der Kaiser, um die Stadt für das Regiment seines Sohnes günstig zu stimmen, ihren Wünschen insoweit, als er ihnen verhieß, er wolle, im Falle die Herzogin Agnes stürbe, sie und die Bürger von Lauban an den Straßen von und nach Polen nicht hindern und deshalb die Versicherungen, welche Görlitz und andere Städte der Herzogin von Schweidnitz wegen der neuen Straße gegeben hatten, nach deren Tode ungültig machen[1]). Mit diesem Versprechen Karls IV. waren

[13]) Ebenda.

[1]) O. U.-V. p. 99. N. 490. Urkundenbeilage N. IV.

die Görlitzer nicht völlig befriedigt. Sie wiederholten daher ihre Bitten bei der Kaiserin Elisabeth. Da letztere durch die Bestimmungen des zwischen den Städten und der Herzogin geschlossenen Vertrages die Rechte ihres Sohnes beeinträchtigt fand, übertrug sie die Untersuchung dieser Angelegenheit dem Erzbischof von Prag, welcher während der Abwesenheit des Kaisers die Regierung in Böhmen leitete, und bat ihn, der Stadt Görlitz, welche die Hauptstadt der Lande ihres Sohnes sei, zu ihrem Rechte zu verhelfen, so daß sie die Straße wieder so erlange, wie es ihr in den Privilegien versichert worden sei[2]). Durch die Vermittelung des Erzbischofs und des Landvogts Benesch von der Duba wurde der Streit auf sehr einfache Weise geschlichtet. Heinrich von Czedelitz (Seidlitz? Zedlitz?) verkaufte das Städtchen am 27. September 1377 an den Landvogt und an den Rat zu Görlitz für 200 Mark[3]). Nachdem so der Ort in den Besitz der Stadt gelangt war, ist ein fernerer Streit über die nach Osten führenden Straßen nicht vorgekommen. Man benutzte vielmehr diese über Sagan und Großglogau führende Straße zu Reisen nach Posen und Gnesen und an die Gestade der Ostsee.

Ein viel ernsterer, langwierigerer und heftigerer Streit entspann sich über eine bereits vor 1341 entstandene Straße von Zittau über Friedland, Seidenberg und Schönberg nach Lauban, auf welcher Görlitz umgangen wurde. Schon König Johann hatte 1341 die Benutzung dieser Straße bei Konfiskation und Leibesstrafe verboten[4]), und im Jahre 1351 hatte Karl IV. den Görlitzern geboten, daß sie nicht die neue Straße über Friedland nach Böhmen, wobei Zittau umgangen würde, reisen, sondern in der ordentlichen Straße über Zittau und Weißwasser bleiben sollten, und hatte dieselben Strafen angedroht[5]); ebenso verbot Karl IV. in der Urkunde vom 10. Mai 1356[6]) die Benutzung der Straße über Friedland, Seidenberg und Schönberg. Trotzdem war der Streit über diese Straße im Jahre 1378 wieder heftig entbrannt. Die Görlitzer sandten Mitte Juli den Bürgermeister Johann Reichenbach, Peter Rothe, Magister Petrus, den Stadtschreiber und viele Diener deshalb nach Prag, wie auch von der Bürgerschaft Zittaus eine Gesandtschaft auf Befehl Karls IV. dahin kam[7]). Karl IV. entschied nach schiedsrichterlichem Urteile am 28. Juli 1378: 1) Es darf kein Kaufmann noch Fuhrmann mit Kaufmannswaren von Zittau über Friedland, Seidenberg und Schönberg nach Polen fahren oder Vieh treiben; ebenso ist der Rückweg auf dieser Straße verboten; es muß vielmehr stets durch Görlitz gefahren werden. 2) Aus Hirschberg darf Eisen auf der am Riesengebirge entlang führenden

[2]) O. U.-V. p. 100. N. 493. Laus. Mag. XXXV, 405.

[3]) O. U.-V. p. 101. N. 496. Laus. Mag. XXXV, p. 406. Knothe, Geschichte des Oberl. Adels 2c., erwähnt S. 501 diesen Verkauf, bezeichnet aber irrtümlich Heinrich von Czedelitz als Hofmeister des Herzogs Johann; der Wortlaut der Urkunde ergiebt, daß Benes von der Duba dieses Amt bekleidete, wie auch Knothe a. a. O. S. 167 richtig angiebt. -- Vgl. noch R.-R. Bl. 30b. 1377. hern heynekin von meyenwald II cent. mrk.

[4]) O. U.-V. p. 42.

[5]) O. U.-V. p. 59. N. 296.

[6]) O. U.-V. p. 67. N. 336.

[7]) R.-R. Bl. 32a. 1378. dominica post margarethe: magister civium, johannes Richenbach, peter Rothe, magister petrus, notarius cum domicellis versus pragam ex parte stratarum LV seo.

Straße nach Zittau geführt werden; auch Hopfen- und Bierfuhren dürfen diese Straße benutzen; ebenso dürfen geringe Quantitäten Wolle und bis fünf, nicht auf einem Jahrmarkte gekaufte Stück Vieh auf dieser Straße befördert werden, während ganze Wagenladungen Wolle und auf Jahrmärkten gekauftes Vieh den Weg über Görlitz nach Zittau einschlagen müssen. 3) Getreide darf auf allen Straßen gefahren werden. — Dieses schiedsrichterliche Urteil sollen beide Städte unverbrüchlich halten und wird es bei der gegenseitigen Zwistigkeit zwischen beiden Städten dem Hauptmanne zu Görlitz zur besonderen Pflicht gemacht, über die Ausführung dieses königlichen Befehles zu wachen[8]). Die Görlitzer waren über solche Entscheidung hocherfreut und ehrten den Landvogt für seine Verwendung mit 30 Schock, den Herrn von Kittlitz mit 18 Gr.[9]). Dennoch waren die Streitigkeiten hiermit nicht beendet. Denn nach dem bald darauf erfolgten Tode Karls IV. versuchten die Zittauer, welche unter Wenzels direkter Herrschaft standen, gegen die Görlitzer zu intriguieren, indem sie Wenzel nachwiesen, daß die Straße über Friedland meist durch sein Gebiet führe, während die über Görlitz, bei welcher ein weiter Umweg gemacht werden mußte, durch Johanns Besitzungen sich hinzog. Wenzel hatte auch infolge dessen den Zittauern mehrfache Erleichterungen gewährt, wogegen die Görlitzer die Gunst der verwitweten Kaiserin und des Erzbischofs von Prag benutzten, um die Bestimmungen ihrer Privilegien aufrecht zu erhalten[10]). Ende April 1381 ging daher von Görlitz eine Gesandtschaft nach Prag zu den königlichen Räten, um über diese Angelegenheit vorstellig zu werden[11]). Anfang Mai fand in Löbau ein Konvent der Sechsstädte ebendeswegen statt[12]); sicher hatten die hier gepflogenen Unterhandlungen für Görlitz einen günstigen Erfolg, so daß sie bald darauf wiederum eine Gesandtschaft an den König schickten, welche zwei Wochen in Prag verweilte[13]), und nicht umsonst; denn am 23. Mai bestätigte Wenzel den Görlitzern alle ihre Briefe, Handfesten, Freiheiten und Gnaden, vorzüglich auch die Straßengerechtsame[14]) und gebot den Bürgern Zittaus ausdrücklich, den Görlitzern ihre Versprechungen und Zusagen zu halten[15]). Die Zittauer mochten diesem

[8]) O. U.-B. p. 101. N. 499. Großer, p. 64, Anm. Y. Urkundenbeilage N. V.

[9]) R.-R. Bl. 32b. 1378. dominica ante nativitatis marie pro honore domino advocato XXX sco. ex parte stratarum. pro honore domini de kethelicz XVIII gl.

[10]) R.-R. Bl. 78a. 1381. dominica ne longe (7. April) tercia feria domine imperatrici duo vasa cerevisie pro IIII sco. Item eodem die domino henrico de duba et domino hanckori notario camere Regis duo vasa cerevisie pro IIII sco. et vectura pro IX gl.

[11]) R.-R. Bl. 79a. 1381. dominica misericordias domini (28. April): eadem septimana magister civium, ermilricus, petrus ruffe et notarius cum aliis domicellis versus Pragam ad consiliarios domini regis ob placita stratarum adversus Sittaviam XV sco.

[12]) R.-R. Bl. 79a. 1381. dominica tercia (post pascha 5. Mai) magister consul, ermilricus, johannes richinbach, petrus ruffi, notarius, niger otto cum capitaneo et multitudine domicellorum ad conventum cum civitatibus propter stratas versus lobam IIII sco.

[13]) R.-R. Bl. 79b. 1381. dominica quarta (Cantate 12. Mai): magister consul, ermilricus, petrus rote cum multitudine domicellorum versus pragam ab stratarum discrepanciam, qui ibi continuaverant per quindecim dies XXVI sco.

[14]) O. U.-B. p. 111. N. 530.

[15]) Ebenda N. 531. Laus. Mag. XXXV, 408.

Befehle des Königs nicht nachgekommen sein. Daher bekräftigte Wenzel bei seiner Anwesenheit in Görlitz am 13. Juni nochmals dieses Gebot und schärfte es den Zittauern ein, ihm in dieser Hinsicht vollkommen gehorsam zu sein[16]). Sofort berieten die Görlitzer über eine Heerfahrt, um die verbotene Straße zu überwachen[17]). Bereits am 21. Juni rückten die Hauptleute von Görlitz und von Bautzen mit einem kleinen Heere aus, um auf der nunmehr verbotenen Straße nach Friedland jeden Verkehr von Wagen mit Bier, Waid und Kaufmannsgütern und das Treiben von Vieh streng zu verhindern[18]). Noch am 28. Juli war die Heerfahrt nicht beendet, vielmehr bewachte das Kriegsheer die verbotene Straße[19]). Da die Zittauer dem Befehle des Königs nicht gehorchten, sondern vermutlich ebenfalls mit einem Heere die Straße schützten, auch die benachbarten Orte, die wegen des Straßenverbotes sehr beeinträchtigt wurden, den Zittauern halfen, so mußten die Görlitzer Hilfstruppen werben, wenigstens unterstützte sie ein Herr von Welin (Wehlen) bei der Vertheidigung[20]). Noch am 6. August bewachten die Stadtknechte die Straße[21]). Auch im Jahre 1382 dauerte der Streit fort. Da Wenzel denselben, sei es wegen anderer Regierungsgeschäfte, sei es, weil er den Bitten der Zittauer nachgab, in diesem Jahre nicht entscheiden konnte, so ließ er am 9. Oktober sowohl an die Stadt Görlitz, als auch an die Stadt Zittau den Befehl ergehen, daß die Sache bis auf den 2. Februar 1383 — unsrer Frauen Lichtmeß — ruhen sollte; an diesem Tage sollten Gesandte beider Städte vor ihm oder seinem Rate in Prag erscheinen. Doch sollte inzwischen der Landvogt Benes von der Duba eine Schlichtung des Streites anstreben[22]). Sicher hat sich der letztere dieser Aufgabe mit Erfolg unterzogen, da eine weitere Erwähnung dieses Streites nicht gefunden wird.

Die Stadt Görlitz behauptete ihr Recht, daß jene Straße über Friedland nicht befahren werden durfte, wenigstens während der Regierung Johanns. Sie wachte über ihr Straßenrecht deshalb so eifersüchtig, weil sie sich die Zolleinkünfte sichern mußte; denn mindestens seit 1308 hatte sie das Recht, Durchgangszoll zu erheben, und die Einnahme war, wie schon früher erwähnt,

[16]) Urkundenbeilage N. IX. — R.-R. Bl. 80b. 1381. In vigilia corporis Christi (13. Juni): item pro litera recognitionis domini nostri Regis, quod concessum adhibuit jussu et voluntate (?) literae datae in causa (?) Sittaviensium et nobilium X sco. item pro honore illorum, qui fuerunt in cancellaria, quod litera fuerat obtecta, et pro cera et pro scriptore V sco.

[17]) R.-R. Ebenda. dominica inter octavas corporis Christi (16. Juni): in ordinatione expedicionis propter prohibitam stratam proconsul et consules probiberunt in vino et cerevisia I sco. in pretorio.

[18]) R.-R. Ebenda. quinta feria (21. Juni) cum custodiebant cappitanei de gorlicz, de budissin cum multitudine armatorum et sagittariorum stratam versus fredlant prohibitam, ne proficiscerentur, pro cerevisia, carnibus et vittualibus et bibalibus vectorum V½ sco.

[19]) R.-R. Bl. 81a. 1381. dominica ante marie magdalene (21. Juli): domicellis et servis custodientibus stratas cum capitaneis et quibusdam aliis ½ sco. Ebenso am 28. Juli dominica post jacobi: servis, qui custodiebant stratas.

[20]) R.-R. Bl. 81b. feria quarta (1. August) domino henrico de welin pro honore XII ulnas de brosil (feines Tuch), quod juvit defendere stratam V½ mk.

[21]) R.-R. Ebenda. dominica ante donati (4. August) secunda feria: servis in custodia existentibus I sco.

[22]) Urkundenbeilage N. XI.

keine unbedeutende. Herzog Johann konnte, da die Straßen meist fremdes Gebiet durchzogen, in dieser Angelegenheit aus eigener Macht wenig wirken, wohl aber konnte er sich für Aufrechterhaltung der Privilegien bei Wenzel verwenden, und sicher hat es Görlitz seinem Einflusse mit zu verdanken, daß die Zittauer in diesem Streite unterlagen.

I. Herzog Johann und der Streit wegen des Waids.

Handel und Gewerbe.

Unter allen Gewerben blühte in Görlitz die Tuchfabrikation am meisten. Diese aber war unmöglich ohne die Zufuhr des Waids, jener Färberpflanze, welche damals besonders in Thüringen, um Naumburg und Erfurt, in großer Menge angebaut wurde[1]). Aus der Lausitz, aus der Umgegend von Luckau, Lübbenau, Löbau und Görlitz wurden jedes Jahr zahlreiche Hülfsarbeiter zur Erfurter Waidernte geschickt. Der Waid wurde dann getrocknet, gepreßt und in mächtigen Wagenladungen nach allen Richtungen hin versendet. Schon zu den Zeiten der Markgrafen von Brandenburg hatten nun die Görlitzer das Vorrecht genossen, daß aller Waid, welcher durch die Oberlausitz nach Schlesien und weiterhin nach Polen, wie nach Zittau und von da nach Böhmen geführt wurde, in ihrer Stadt abgeladen, geschätzt und nicht eher weiter transportiert werden durfte, als bis sie genügenden Vorrat angekauft hatten. Dieses Recht der Waidniederlage — Stapelrecht — ward der Stadt Görlitz vom Könige Johann 1339 bestätigt und so durften die Görlitzer die mit Waid beladenen Wagen zu längerem Aufenthalte in ihrer Stadt zwingen[2]). Durch dieses Stapelrecht genoß die Stadt Görlitz bedeutende Vorteile; denn einmal flossen manche Abgaben in die Stadtkasse, sodann hatten ihre Tuchmacher das Vorkaufsrecht vor allen übrigen Tuchmachern des Landes, erhielten billige Preise und konnten die beste Ware auswählen; außerdem wurden auch viele Arbeiter beschäftigt und fanden lohnenden Verdienst; überhaupt hatte die Stadt infolge des längeren Aufenthaltes der Waidhändler und der Einkäufer manchen Gewinn. Gegen dieses Privilegium hatte sich schon damals die Stadt Zittau widersetzt, da sie eigentlich nicht zur Oberlausitz gehörte und sich deshalb an diesen Befehl nicht gebunden glaubte. Es wurde ihr daher auch am 29. Juli 1339 erlaubt, den Waid nach ihren Bedürfnissen direkt nach Zittau zu führen, doch durfte er nicht von dort weitergeführt, noch mit demselben Handel, wie in Görlitz getrieben werden[3]). Schon damals aber haben die Görlitzer dieses Stapelrecht gemißbraucht, und oft die Kaufleute und Fuhr-

[1]) Zu vergl. Alfred Kirchhoff: Die ältesten Weistümer der Stadt Erfurt p. 260 f. Schreber, Beschreibung des Waidtes. Halle 1752. Bl. 62 f. Neuerdings Knothe, Geschichte des Tuchmacherhandwerkes in der Oberlausitz, im Laus. Mag. LVIII, p. 242 ff. Leider war das Werk: Roth, Geschäftsmäßiger Bericht von der ehemals zu Görlitz bestandenen Waidniederlage 2c. mir nicht zugänglich.

[2]) Cod. Lus. p. 324. „wie das seit alten Zeiten zu Recht bestanden und Brauch gewesen sei."

[3]) Carpzow, Anal. II, 168. O. U.-V. p. 41. Cod. Lus. 328.

leute länger als nötig in ihrer Stadt aufgehalten, weshalb 1340 7. Juni ein durch den Rat in Dresden vermittelter Vergleich zwischen dem Rate zu Naumburg und dem zu Görlitz geschlossen wurde, laut dessen der letztere den von der Stadt Naumburg durch Görlitz gebrachten Waid nach der Schätzung nicht länger als vier Wochen aufhalten durfte[4]). Doch waren hiermit die Streitigkeiten wegen der Waidniederlage noch keineswegs beendet. Karl IV., der am 11. Mai 1356 der Stadt Görlitz außer vielen anderen Privilegien vorzüglich dieses Recht der Waidniederlage in dem vom Könige Johann bestimmten Umfange völlig bestätigt hatte[5]), erlaubte in seinem letzten Lebensjahre — 1378 28. Juli — den Zittauern eine Waidzufuhr zu ihrer Notdurft, bestimmte jedoch ebenfalls, daß, was darüber war und nicht gebraucht wurde, nicht weiter geführt werden durfte, sondern nach Görlitz zurückgebracht werden mußte[6]).

Nach dem Tode Karls IV. versuchten die Zittauer von dem Könige Wenzel eine neue, ihrer Stadt wesentlich günstigere Verordnung zu erlangen. Da die Görlitzer ihr Privilegium von Wenzel bis jetzt nicht hatten bestätigen lassen, so richtete dieser am 7. Juli 1380 nicht allein an die Zittauer, sondern auch an den Rat und die Bürger zu Görlitz den ausdrücklichen Befehl, nach welchem die mit Bewilligung Karls IV. mit der Stadt Zittau getroffene Einigung aufgehoben wurde, und jeder von Görlitz nach Zittau und von hier nach Polen und Böhmen nach Belieben und ungehindert Waid verfahren durfte[7]). Durch diese königliche Verordnung wurde Görlitz ein bedeutendes Vorrecht entzogen und der zu Wenzels Besitz gehörigen Stadt Zittau zugewendet. Natürlich konnte sich Görlitz hierbei nicht beruhigen, traf vielmehr sofort Anstalten, um das alte Recht wiederzuerlangen, und sandte in dieser Angelegenheit häufig Botschaften an den König. Hiermit hängen auch die Streitigkeiten wegen des Straßenzwanges zusammen. Die Zittauer führten vermutlich gerade den Waid über Friedland nach Schlesien und Polen. Sicher betrafen die in den Ratsrechnungen erwähnten häufigen Besprechungen der Görlitzer mit den Herren von Kolditz, die Gesandtschaften nach Breslau und zu dem Herzoge von Sagan die entstandenen Zwistigkeiten. Am 17. Februar 1381 reisten auf den Befehl des Königs und des Herrn von Kolditz Vertreter der Sechsstädte nach Prag[8]), noch am 12. Mai wurde ein Bote dahin zu anderen Abgesandten der Stadt Görlitz „propter sententias sandicis" gesandt[9]). Die Görlitzer erreichten auch auf ihre Vorstellungen am 23. Mai 1381 von Wenzel die Bestätigung aller ihrer Privilegien, auch

[4]) O. U.-V. p. 42. Cod. Lus. 338.

[5]) O. U.-V. p. 67. N. 336. „sandicem ducentes teneri intrare civitatem et ibidem deponere sandicem."

[6]) Schon Ende Juni 1350 war von Potho von Torgau, Landvogt von Bautzen und Görlitz, und Heinrich von Hastenberg, Landvogt zu Zittau, ein Vergleich zwischen Zittau und Görlitz geschlossen worden. O. U.-V. p. 57. N. 283. Pescheck, Geschichte von Zittau II, 698. — Die Erlaubnis Karls IV. in O. U.-V. p. 101 N. 499.

[7]) Urkundenbeilage N. VII.

[8]) R.-R. Bl. 76b. 1381. dominica exsurge (17. Februar) johannes ermilriens. peter rote cum civitatibus ex mandato Regis et domini de koldicz. VIII sco.

[9]) R.-R. Bl. 79b. dominica quarta (post pascha 12. Mai) nuncius versus pragam propter sententias sandicis XIII gl.

die des Waidprivilegiums, und einen Befehl desselben an die Zittauer, daß sie die Görlitzer bei ihren Rechten erhalten und darin weder irren, noch beschweren sollten[10]. Die Anwesenheit Wenzels Mitte Juni 1381 in Görlitz wurde gewiß von dem Rate benutzt, um auch die Waidniederlage sich zu erhalten, Wenzel erneuerte wenigstens seinen am 23. Mai 1381 an Zittau erlassenen Befehl[11]. — Damit war der Streit noch nicht beendet. Die Thüringer selbst fochten nämlich das Recht der Stadt Görlitz an. Der Bischof von Naumburg, die Städte Naumburg, Erfurt u. a. sandten ihre Boten an den König Wenzel, um die Aufhebung der Waidniederlage in Görlitz von ihm zu erlangen, etwa im November 1389. Görlitz wandte sich wiederholt an den König und an den Herzog Johann, um die Aufrechthaltung des Privilegiums durchzusetzen[12]. Vermutlich bestätigten beide Fürsten das Recht der Görlitzer und die von ihnen an den Bischof und den Stadtrat von Naumburg und an Erfurt gerichteten Briefe d. Anfang Dezember 1389 gaben diese Bestätigung bekannt. Denn sonst würde Görlitz den Ausfertigern dieser Briefe, dem Kanzler Hanko und Wlachniko von Weytemule nicht so reiche Geschenke gemacht haben[13]. Die Görlitzer selbst besorgten diese Briefe nach Naumburg und Erfurt[14]. Doch mochten diese Schreiben noch nicht völlig genügen. Wenigstens wandten sich die Görlitzer noch besonders an den Herzog und erhielten von ihm neue Schreiben an die thüringischen Städte, an die Herzogin von Schweidnitz, an den Markgrafen von Meißen und wohl auch an mehrere schlesische Städte, wie Breslau und Brieg[15], Ende Januar 1390. Gegen diese für Görlitz günstigen Bestimmungen erhoben die Thüringer von neuem Einspruch; die Görlitzer wurden von dem Könige nach Prag gefordert, um sich dort über

---

10) O. U.-B. p. 111. N. 531. — Laus. Mag. XXXV, p. 408.

11) Ebenda N. 532.

12) R.-R. Bl. 96b und 116a. 1389 sabbato in crastino Elizabet (20. November) nuncio versus Erfordiam propter sandicem. — Bl. 97b 117a 1389 sabbato in die barbare (4. Dezember) nicolaus de acie propter civitates Dorungie ob sandicem versus pragam, berne (Bernau) et betteler continuans paene XVI dies, consumsit X sexag.

13) Ebenda. item pro literis domini regis et domini nostri ducis episcopo nawemburcensi et civitati eiusdem et civitati erfordie IIII sco. honor domini wlachnicony cum pilleo 1/2 sco. item pro honore haniconis cancellarii domini nostri regis propter promotiones diversas. — Im Königl. Preußischen Hauptstaatsarchiv zu Magdeburg ist eine diesbezügliche Urkunde nicht vorhanden.

14) R.-R. Bl. 98a. 1389. Sabbato ante lucie (11. Dezember) nuncio versus erfordiam et aliis civitatibus et etiam episcopo nawemburg: ad literas Regis et ducis I sco. IIII gl. In der 2. Redaktion Bl. 117b. nuncio cum literis domini regis et ducis ad episcopum et civitatem nuemburgensem et civibus erfordii I sco. IIII gl.

15) R.-R. 1390. Bl. 100b. 120a. Sabbato in die vincentii (22. Januar) Schregilben bina wize versus Erfort propter sandicem II sco. — Bl. 101b. 120b. Sabbato post pauli (conversionem 29. Januar): Cunradus prothonotarius pro literis versus doringiam, versus Swydnitz et marggrafen de mysin et labore suo diverso. Besser in 2. Redaktion: 120b. pro labore Conradi notarii domini nostri ducis versus turingiam, versus Swidinicz ad ducissam, versus misniam ad landgravium et pro aliis laboribus suis IIII sco. Peter Schonehenze, peter rither versus Wratislaviam, Brigam, Swidnicz propter sandicem II sco.

die von jenen eingegangenen Beschwerden zu äußern[16]. Um die Sache zu einer beide Teile befriedigenden Erledigung zu bringen, fand auf Geheiß des Königs und des Herzogs eine Zusammenkunft der Görlitzer und Thüringer Anfang März 1390 in Pirna statt. Zu derselben begaben sich im Auftrage des Königs Benes von der Duba und ein Herr Kokot, im Auftrage des Herzogs Otto von Kittlitz, Heinz von Gersdorff, Nikolaus von Penzig, Witche von Kotwitz; von der Stadt Görlitz fanden sich ein der Bürgermeister, Nikolaus Gunzel, Nitsche List auf der Ecke, Magister Petrus, Jakob Sleiffe, Nikolaus Strel, Nikolaus Ermilreich, Nitsche Isaak, Heinrich Schachmann, Neumeister und Peter Richter. Zugleich sandte der Herzog Johann an den Hauptmann von Pirna, einen Herrn von Kolditz, ein Schreiben mit der Bitte, sich der Görlitzer annehmen zu wollen[17]. Was auf dieser Versammlung beschlossen worden, ist nicht bekannt. Sicher ist, daß Otto von Kittlitz einen Bericht über die Versammlung nach Prag schickte an den Herrn von Bergow, ein hervorragendes Mitglied des königlichen Rates, dem wahrscheinlich die Entscheidung des ganzen Streites übertragen worden war[18].

Eine Einigung war noch nicht erzielt worden. Es wurden im Laufe des März und April Boten von Görlitz nach Thüringen bis nach Eisenach, sowie nach Prag zu dem Herrn von Bergow und dem Kanzler des Königs gesendet. Ebenso kamen Boten aus Thüringen nach Görlitz und wohl auch nach Prag[19].

---

16) R.-R. 1390. Bl. 102a. 121b. Sabbato in festo valentini (12. Februar) henricum notarium ... ad dominum regem versus burglen et ad dominum ducem propter erfordenses et civitates doringie et cum literis ducum polonensium (der schlesischen Herzöge) et civitatis Wratislaviensis et aliarum civitatum per III septimanas cum curru et equis IIII sco.

17) R.-R. 1390. Bl. 102b und 121b. sabbato invocavit (20. Februar) henricus notarius versus pragam et ultra versus Burglein propter wuchengelt et iterum nunciavit domino negocia Doringensium VII sco. — Bl. 103a. 122a. Sabbato oculi (6. März) henricus notarius versus pragam, Bethelern propter literas doringiorum et strapaciam sandicis et quod dominus dux mandavit domino de kethelicz transire versus pirnam II sco. nuncio versus gowin (Guben) ad dominum de kethelicz, ut equitaretur versus pirn VI gl. — Bl. 103b. sabbato letare (13. März) notarius versus pirn ad civitates doringie VIII gl. — Bl. 122b. nuncio versus pirne ad civitates turingie annuncianti adventum notarii VIII gl. — dominus otho de kethelicz, dominus heynez de gerstorf, dominus nickil de penczig, withe de kothewicz, proconsul, nicz gunczel, nicz in acie, magister petrus, iocop sleyf, nicolaus strel, niclos ermilrich, nicz ysag, henrich zchachemann, neumeyster, peter Ryther XXIII gl. Item affuit dominus Benisius et dominus Kokot in conventu pirnis cum turingiis XXIII sco. Item pro vectura quatuor turingiorum IIII sco. II gl. item uf der for an der elbe LXXX gl. — Bl. 104a. 123a. Sabbato judica (20. März) nuncio versus pirne cum litera domini ducis ad dominum de cauldicz VIII gl.

18) R.-R. Ebenda. nuncio versus pragam cum literis domini othonis de kethelicz ad illustrem dominum de Bergow, quae litera negotia doringiorum haberet (2. Redaktion: propter concordata pirnis) XII gl.

19) R.-R. Bl. 104b. 123b. Sabbato domine ne longe (27. März) zagilbeyn nuncius versus Erfordiam et ultra versus Isenach ad lantgrafen XLII gl. — Sabbato in vigilia pasce (3. April) item notario versus melyn et pragam propter sandicem XVIII gl. ad dominum de Bergow. — domino hanckoni cancellario domini mei regis plaustrum cerevisie propter literas sandicis et alias promotiones III sco. — Bl. 105a. Sabbato quasimodogeniti (10. April) nuncius erfordensis honoratus fuit VIII gl.

Mitte April begaben sich Abgesandte von Görlitz und Thüringen nach Prag, um vor dem Herzoge Johann die Angelegenheit persönlich zu verhandeln. Da dieser außerhalb Prags, in Wartha sich aufhielt, verzögerten sich die Verhandlungen. Johann bestimmte endlich eine neue Zusammenkunft in Oschatz für Anfang Mai[20]). Dieser Befehl wurde sofort nach Erfurt gemeldet. Die Görlitzer waren auch bereit, die Versammlung in Oschatz zu besuchen. Anfang Mai fand dieselbe statt[21]). Doch kam auch hier die Sache nicht zum Austrag, vermutlich, weil die Görlitzer auf ihre verbrieften Rechte nicht verzichten wollten. Vielleicht nahmen aber auch die Erfurter die von ihren Abgesandten in Oschatz geschlossene Übereinkunft nicht an; denn sie sandten kurze Zeit nachher einen Geistlichen als Unterhändler nach Görlitz[22]), um eine neue Zusammenkunft zu verabreden. Da die Görlitzer sicher waren, daß der König und der Herzog ihre Rechte schützen würden, so waren sie sofort bereit, die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Anfang Juni sandten sie einen Boten mit dieser Nachricht nach Erfurt[23]), welcher mit der Meldung zurückkam, daß die Versammlung in Naumburg stattfinden sollte. Dorthin sandten die Görlitzer nur zwei Deputierte, die jedoch, da sie den früheren Versammlungen beigewohnt hatten, mit den Verhältnissen eingehend bekannt waren. Die in Naumburg gefaßten Beschlüsse wurden sofort dem Herzoge und dem Könige mitgeteilt[24]). Sicher fanden sie die Billigung der Fürsten, und zwei Görlitzer Abgesandte teilten diesen Erfolg Anfang Juli den Erfurtern mit. Da in den bis zum 30. September 1390 reichenden Görlitzer Ratsrechnungen fernerhin der Sache nicht mehr gedacht wird[25]), so ist höchstwahrscheinlich der Streit in

[20]) R.-R. Bl. 105 b. 124 b. Sabbato misericordias domini et jubilate (17. und 24. April) niez ysag, peter Schonheniez, hempil stengil, mertyn krobmos et henrieus notarius versus pragam cum doringensibus ad dominum nostrum ducem . perseverant ibi per XVIII diebus, quia fuit in warta. XV sco. item mertyn krobmos cum notario versus berne et karlsteyn III sco. ibidem dominus noster dux conventum persignavit in Osschaez (2. Redaktion: quia dominus fecit terminum in ossatz).

[21]) Sabbato cantate et exandi (1. und 8. Mai) nuncio versus erfordiam $1/2$ sco. — proconsul. nieze gunezil, witche de kothewiez, niez in acie, magister petrus, iocop steyffe, hannus hayn, nicolaus strel, niclos ulrichstorf, nicolaus scherenschmid, notarius, nuneyster, petir Ryther, davit niez, verber, mertyn krobmos, versus ossatz contra erfordenses et allias civitates propter sandicem (2. Redaktion: cum civibus turingie ad convencionem propter sandicem) XXXII gl.

[22]) R.-R. Bl. 106 b. 125 a. Sabbato in vigilia penthecostes (21. Mai) nuncius civitatum de Doringia quidam sacerdos fuit redemptus ab hospicio et pro honore XII gl. Die zweite Redaktion fügt hinzu: cum literis erfordie civitatis.

[23]) R.-R. Bl. 107 a. 125 b. Sabbato post corporis Christi (5. Juni) nuncio versus Erfordiam. ut vellemus quaerere terminum (2. Redaktion: annuncianti nos velle venire ad conventum) XXIII gl. — item pro expensibus in erfordia, quia continuabat propter responsionem. — nuncio versus Vratzislam et alias civitates polonie propter sandicem XXII gl.

[24]) Bl. 126 a. Sabbato ante Johannis (18. Juni) petir nuemagister et jocof sleife versus nwmberg cum civitatibus $1/2$ sco. — Bl. 108 a. Sabbato in crastino sancti Johannis baptiste (25. Juni) teezil versus pragam et bettlern portavit nostram literam ex parte sandicem XV gl.

[25]) Nur die Angaben Bl. 128 b. Sabbato in die processus et martiniani (2. Juli) nicolaus weytschreiber et peter berwig versus erfordiam propter sandicem IIII sco. und Bl. 110 a. Sabbato in die sixti (6. August) nuncio versus Wratisslam propter sandicem XII gl. finden sich.

der Naumburger Versammlung völlig beigelegt worden. Durch ihre Zähigkeit und durch die Unterstützung Johanns und den Schutz des Königs erlangten die Görlitzer die Aufrechterhaltung ihres Privilegiums. Erst ein Jahrhundert später schwächte die von den sächsischen Herzögen Ernst und Albrecht 1477 in Großenhain errichtete Waidniederlage den Görlitzer Handel.

Wie inbetreff des Waids, so war Herzog Johann auch sonst bestrebt, den Handel, den Görlitz trieb, zu heben. Er vermittelte es bei seinem Bruder Sigismund, daß die Görlitzer Kaufleute ihre Waren, vorzüglich das Tuch, welches bis in die Türkei geführt wurde, frei nach Ungarn einführen durften[26]). Als einige dieser Kaufleute in Ungarn beraubt worden waren, suchte er ihnen bei seinem Bruder Entschädigung und Bestrafung der Räuber zu erwirken. Zur Hebung des Handels diente auch die Errichtung einer Wage, welche er am 30. März 1384 anbefahl[27]). Wie in Guben der ellenweise, öffentliche Ausschnitt des Tuches den Tuchmachern erlaubt war, so befahl der Herzog auch den Görlitzern am 20. Oktober 1394 in Luckau, daß alle, die nicht das Tuchmacherhandwerk betrieben, also die Handelsherren, Schöngewand, Landtuch, oder graues Tuch in den Gewandkammern ellenweise ausschneiden und verkaufen dürften. Wenn es am Schlusse dieses Privilegiums heißt „und verbieten allen, die Handwerk treiben, dasselbe zu thun", so ist solche Bestimmung wohl so zu erklären, daß der ellenweise Verkauf nur öffentlich in den Gewandkammern erlaubt, der heimliche, innerhalb der Werkstätten und Häuser stattfindende Verkauf jedoch verboten sei[28]).

K. Herzog Johann und der Adel im Herzogtume Görlitz.

Der Adel der Oberlausitz[1]) war vor Johanns Regierung und ist auch nachher selten in ein engeres persönliches Verhältnis zum Landesherrn getreten, da dieser außerhalb des Landes residierte. Johann von Görlitz ist der einzige Fürst, der seine Residenz im Lande selbst hatte; an ihn schlossen sich daher die Adligen bereitwillig an. Er ernannte die vornehmeren, reicher begüterten und gebildeteren Adligen seines Herzogtums zu seinen Beamten und mancher dem wenig begüterten Adel angehörige Herr diente am herzoglichen Hofe und in seinem Gefolge. Die Herren von Kittlitz, von Ronow, von Penzig, von Haugwitz und mehrere Glieder der zahlreichen Familie von Gersdorff traten in die allernächsten Beziehungen zu Johann; sie verwalteten seine Lande, bildeten seinen treu ergebenen Rat, begleiteten ihn auf seinen Reisen, vertraten ihn als Gesandte bei Fürsten und Herren, selbst vor den versammelten Fürsten des Reichs, schlichteten in seinem Auftrage die inneren Händel und Zwistigkeiten in seinen Besitzungen, unterstützten ihn mit Geldmitteln und eilten ihm mit ihren reissigen Knechten ritterlich zu Hülfe, als er zur Befreiung seines Bruders den böhmischen Feldzug unternahm.

[26]) Vgl. oben Anmerkung 58 zu Kapitel IV A.

[27]) O. U.-V. p. 117. N. 568. Großer, Merkw. I, 97. Sing. Lus. XV. 173.

[28]) Großer, Merkw. I, 100. O. U.-V. p. 138. N. 684.

[1]) Knothe, Geschichte des Oberlaus. Adels, welches Werk die ausführliche Darstellung enthält, ist benutzt worden.

Um den Adelstand zu heben und fester sich zu verbinden, ihn in allen ritterlichen Künsten zu üben, veranstaltete Johann in Görlitz mehrere Turniere. Hier ward den Oberlausitzer, wie zahlreichen aus Meißen, der Niederlausitz und Schlesien herbeiströmenden Adligen die Freude zu teil, „angethan mit dem besten, blank geputzten Harnisch, auf stattlichem Rosse, mit Lanze, Schild und Schwert bewehrt, die wallenden Federn auf dem Helme, gefolgt von reisigen Knechten, vor dem Herzoge und fremden Fürsten, vor dem gesamten Adel und vor dem anmutigen und holden Edelfrauen und Edelfräulein Lanzen zu brechen, den kühnen Mut und Unerschrockenheit zu zeigen und aus schöner Hand den Ehrenpreis zu empfangen.“ Solche Turniere fanden 1380 zu Anfang des Jahres und Mitte August, Ende des Jahres 1388 und im Februar 1389 statt.

Leider gelang es dem Herzog während seiner kurzen Regierung nicht, den niederen Adel zu heben. Es gab auch im Lande Görlitz, wie in der Niederlausitz und in der Mark über Oder gewaltthätige Adlige genug, die das Land beunruhigten und zahlreiche Fehden unter einander führten. Um dem Feinde zu schaden, fiel man in dessen wehrlose Dörfer, trieb das Vieh seiner Unterthanen vom Felde und aus den Ställen, raubte und plünderte, zündete das Haus des Feindes an und zog mit dem Raube von dannen. Selten gelang es, den Gegner, dem die Fehde galt, selbst zu fangen und Lösegeld von ihm zu erhalten. Aber nicht dies allein; auch dem gemeinen Straßenraub lagen viele der Adligen ob; sie lauerten dem mit wertvollem Kaufmannsgut beladenen Wagen auf, nahmen die Fuhrleute gefangen oder erschlugen sie und schleppten den Raub mit sich auf ihre Burgen und festen Höfe. Auch fremde, besonders schlesische Adlige, beteiligten sich an diesen Fehden und an der Straßenräuberei, und die Görlitzer Heide bot den Räubern eine sichere Zufluchtsstätte vor den Verfolgern. So hatte Heinrich Meilhose mit seinen vier Söhnen Johannes, Heyde, Samson und Heinrich, das Herzogtum Görlitz geschädigt in einer Fehde, die sie gegen Johann und Leutold Gebrüder von Dobirschwitz geführt hatten. Von dem Landvogt Benes von der Duba und Hugo von Landskron, dem Hauptmanne zu Görlitz, ward ihrem Waffenhandwerk Einhalt gethan; und sie mußten am 12. November 1380 zu Bunzlau geloben, das Herzogtum Görlitz fernerhin unbeschädigt zu lassen und den Gebrüdern von Dobirschwitz alle Gelübde zu halten, sie also ferner nicht mehr anzugreifen[1b]). Ebenso hatte im Jahre 1378 ein gewisser Wedebach mit seinen Gesellen einen Raubzug in das Herzogtum unternommen; man verfolgte sie bis nach Hirschberg, führte sie nach Görlitz, setzte sie hier gefangen und richtete sie[2]).

1b) Urkundenbeilage N. VIII.

2) R.-R. Bl. 33a. 1378. Dominica ante nativitatis marie (4. September) am dinstage alze dy gefangin brochten, daz man verzehrte mit den landluthen II sco. den von der sittaw vnd den houptmann von warthemberg zu erunge XXXII gl. erim zehuchtiger, den ze vns legin, daz man se quelte ½ sco. am sunabende alz man dye wedebocher suchte, daz man vortot X sco. daz man kethen vnd halzysen gemacht hat den gefangin II mrk. — dominica post nativitatis marie (11. September) den boten von hirsperg, do her dy botschaft brachte, daz wedebach gefangen war XII gl. — feria tertia: petir rothe, frenczil ysinhut cum advocato versus hirsperg VI sco. XII gl. tortori ½ sco ex parte wedebach. item feria sexta tortori ex parte Cunrad beyer et socio suo ½ mrk. daz dy gefangin in dem stogke vortoten an kosten vnd an bire vnd dy vor in legin vnd hutten ½ sco.

Unter den Oberlausitzer Adligen zeichneten sich durch ihre Gewaltthätigkeit und Räuberei die Brüder Konrad und Tiezmann von Hoberg aus, welche zu Wilka saßen und einen Anteil vom Dorfe Bohra besaßen. Als sie im Jahre 1391 einen Straßenraub verübt hatten, waren sie vor das Femgericht geladen worden, aber nicht erschienen. Kurz nach Neujahr 1392 fand deshalb ein Städtetag zu Löbau statt, dessen Verhandlungen auch der Landvogt Anshelm von Ronow beiwohnte. Hier wurde ein Heereszug gegen die Landschädiger beschlossen. Das von den Sechsstädten, besonders von Görlitz gestellte Kontingent rückte unter Anführung des Landvogtes nach Wilka, nahm den Rittersitz ein und fing die beiden Brüder. Man führte sie nach Görlitz und steckte sie in den Turm. Obwohl sie bald darauf vor das Femgericht gestellt wurden, ward doch kein bindender Beschluß gefaßt, die Sache vielmehr dem Herzoge zur persönlichen Entscheidung übertragen. Sicher legten die Adligen bei diesem Fürsprache für ihren Standesgenossen ein; allein der Herzog befahl dem Rate zu Görlitz, den Hof Wilka von neuem zu besetzen, und bestätigte vollkommen das Verfahren[3]).

Im Jahre 1394 beunruhigte Haschko von Lemberg gewiß im Einverständnisse mit den böhmischen Baronen das Land Görlitz und verübte Straßenräuberei. Als sich der Herzog im Oktober d. J. in Stolpen befand, ward er von Abgesandten der Görlitzer gebeten, Maßregeln gegen diesen Straßenräuber zu ergreifen. Sie wiederholten ihre Bitten am 25. Oktober in Priebus und im November in Prag. Es wurde zwar auf einem Städtetage zu Löbau zwischen Görlitz und Haschko von Lemberg Friede geschlossen, welcher bis zum Februar 1395 dauern sollte. Doch war damit die Angelegenheit noch nicht beendet; denn kaum war der Waffenstillstand abgelaufen, so bedrohte Haschko die Stadt Görlitz von neuem. Letztere meldete dies dem Herzog Ende Februar. Endlich im Juni rückten bewaffnete Bürger unter Anführung einiger Ratsherren aus, um den Straßenplacker zu vertreiben[4]).

Schon im Jahre 1355 hatte Karl IV. geboten, daß ohne sein Wissen und Erlaubnis kein Adliger einen neuen befestigten Hof bauen sollte[5]). Trotz dieses Verbotes wollte ein Herr von Gersdorff, welcher das Dorf Gebelzig besaß, im Jahre 1390 diesen Hof befestigen lassen. Sobald dies die Görlitzer erfuhren, beschwerten sie sich darüber auf einem Tage der Sechsstädte zu Löbau Anfang August. Auf Grund des dort gefaßten Beschlusses trafen die Gesandten der Sechsstädte in Görlitz ein und verhandelten in Gegenwart des Herzogs Johann über diese Angelegenheit[6]). Sicher hat der Herzog, dem an der Beruhigung des Landes sehr viel gelegen war, den Bau der Feste

3) Ausführlicheres im Laus. Mag. XXXV, p. 250 f. — XLV, p. 350 ff.

4) Laus. Mag. 1776 p. 55.

5) O. U.B. p. 64. N. 322. Laus. Mag. 1776 p. 55.

6) R.-R. Bl. 110 a. Sabbato die sixti (6. August) magister petrus et newmeister versus lubam propter edificium in gebeltzik XXXII gl. pro vectura et in reditu XVI gl. — Civitates erant simol in presentia domini nostri ducis propter edificium in gebeltzik et etiam propter tranckquillitatem pacis pro honore LII gl. item domini simul convenerunt. probiberunt XLVI gl.

verboten und den zugleich mit anwesenden Adligen den Befehl Karls IV. eingeschärft und sie ersucht, auf strikte Ausführung desselben zu halten.

Nicht geringe Schwierigkeiten entstanden zwischen den Adligen wegen der Grenzen, die damals zwischen den einzelnen Besitzungen noch nicht allenthalben fest und genau bestimmt waren. Waren doch selbst die Landesgrenzen zwischen der Oberlausitz und Meißen einerseits und zwischen der Oberlausitz und dem Herzogtume Sagan andrerseits im Jahre 1381 noch nicht völlig geordnet. Wegen der Bestimmung der ersteren fand ein Tag in Pulsnitz statt[7]). So entstanden auch im Jahre 1390 Grenzstreitigkeiten zwischen den Herren von Hokenborn auf Priebus, Hans von Penzig auf Muskau, Günther von Kotwitz zu Lodenau, Witche von Kotwitz zu Halbau, Friedrich von Rabenau zu Rietschen, Thyme und Nickel von Rothenburg auf Rothenburg. Die Entscheidung hierüber ward dem Herzog Johann übertragen[8]), der auch im Oktober 1390 eine Zusammenkunft der Parteien veranlaßte, wobei die Grenzen bestimmt und Rain und Mal gemacht wurden. Doch wurden hierdurch die Streitigkeiten noch nicht gehoben; besonders blieben Hans von Penzig und die Besitzer der Herrschaft Priebus noch uneinig. Auf einem Tage zu Priebus — 1391 —, zu welchem der Landvogt von Görlitz Anshelm von Ronow, der Vorsitzende des Femgerichts Czaslaus von Gersdorff, viele Abgeordnete des Adels und der Sechsstädte erschienen, suchte man die Sache beizulegen, was aber nicht völlig gelang; es mußte im Jahre 1392 noch ein Tag in Rothenburg abgehalten werden, wo wohl die Grenzstreitigkeit endgültig entschieden wurde.

Daß durch die von Johann über die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zeitweilig getroffenen Maßregeln manche Adligen in ihren Rechten sich beeinträchtigt fühlten, daß einzelne in dieser Beziehung sich sogar gegen ihn auflehnten, aber von ihm bestraft, ihn um Gnade flehen mußten, ist bereits erwähnt.

Die Oberlausitzer Mannen waren nach den durch König Johann 1319 ihnen bestätigten Privilegien zum Kriegsdienste für den Landesherrn nur innerhalb der Grenzen der Oberlausitz, nicht außerhalb derselben verpflichtet. Als daher im Jahre 1387 Wenzel und Johann gemeinsam sie aufforderten, einen Heereszug unter Anführung des Landvogtes gegen die Herren von Biberstein und ihre Verbündeten in die Niederlausitz zu unternehmen, so trugen die Mannen Bedenken, diesem Befehle zu folgen, da sie ohne Entschädigung nicht bewaffnet in die Niederlausitz ziehen wollten. Johann mußte daher Ausgang 1387 ihnen dieses Privilegium bestätigen und ihnen versichern, für die aufzuwendenden Unkosten sie zu entschädigen[9]).

[7]) R.-R. Bl. 78b. 1381. In diebus pasce (14. April) versus polseniez ad conventum propter metas et grenisas principum Regis Boemie et marchionum Misnie cum domino de Coldicz et domino Benisio et aliis civitatibus et baronibus terre Budissin et gorlicz VII sco. Eine Urkunde im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv N. 4863 läßt erkennen, daß die Grenzen zu der Polsenicz, Lawenstein (Lauenstein), Vorssenstein (Burschenstein) &c. am 4. Juni 1389 noch nicht völlig bestimmt waren, es sollte deshalb ein Tag in Pirna abgehalten werden und das etwaige Amt eines Schiedsrichters Graf Günther von Schwarzburg auf Sondershausen verwalten.

[8]) Worbs, Geschichte von Sagan p. 80. Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1390.

[9]) Lauf. Mag. 1775. p. 372. O. U.-V. p. 125. N. 611.

L. Herzog Johann und die Vertreibung der Juden aus dem Herzogtume Görlitz.

Bereits unter den Brandenburger Herrschern hatten sich Juden in der gewerbfleißigen Stadt Görlitz, in der ja auch der Handel blühte, niedergelassen und sich wie an andern Orten zu einer Gemeinde zusammengeschlossen, eine Synagoge erbaut und einen besonderen Begräbnisplatz angelegt. Doch hatte schon Karl IV. am 25. Juli 1350 die Synagoge samt allem Zugehör an den Apotheker Chunrad und dessen Erben geschenkt. Obwohl hiermit eine Vertreibung der Juden vermutlich im Zusammenhange stand, hatten sich doch bald darauf wieder jüdische Familien in Görlitz niedergelassen, und gewiß haben diese bei Antritt der Regierung Johanns von ihm besondere Privilegien erhalten und ihre regelmäßigen Steuern und außerordentlichen Abgaben nicht nur an Wenzel, als römischen König, dessen Kammerknechte sie waren, sondern auch an Johann als ihren Landesfürsten bezahlt. Sie hatten entweder noch unter Karl IV. oder unter Johann eine Synagoge neu aufgebaut, einen Begräbnisplatz neu angelegt und eine eigene Judenbadestube eingerichtet. Als nun im Jahre 1385 auf Befehl Wenzels zu Gunsten der schwäbischen Reichsstädte eine große Tilgung der Judenschulden stattfand, durch welche diese nicht bloß von ihren eigenen lästigen Judenschulden befreit wurden, sondern einen großen Teil der jüdischen Forderungen als neue Gläubiger erhielten; als Wenzel am 24. Februar 1385 von Bürglitz aus den strengen Befehl gab, im Geheimen und ohne Aufsehen zu erregen zu nächtlicher Stunde alle Juden in Böhmen zugleich und auf einmal aufzuheben und gefangen zu halten, so daß auch nicht einer entkäme, und die Häuser und alles Eigentum derselben sorgfältig zu bewachen, bis ein neuer Befehl ergehe[1]): so mochte wohl vom Rate in Görlitz erwartet werden, daß ein gleicher Befehl inbetreff der im Herzogtume, beziehentlich in der Stadt Görlitz wohnhaften Juden seiten des Herzogs Johann gegeben werde, wenigstens erfahren wir, daß Anfang Oktober 1385 die Görlitzer einen Boten nach Prag an Benes von der Duba wegen der Juden schickten und daß Ende November der Stadtschreiber von Görlitz nach Bautzen gesendet wurde, um mit dem dort anwesenden Herzoge wegen der Juden zu verhandeln[2]). Allein der Herzog war damals höchstwahrscheinlich zu einem solchen Befehle nicht zu bewegen. Doch mochten viele Juden Arges voraussehen und ahnen, daß ihnen gleiches Schicksal wie den böhmischen Genossen bevorstehe, und mancher verkaufte seine Besitzungen oder schenkte sie der Judengemeinde und verließ die Stadt[3]).

Vier Jahre später — 1389 — fand während Wenzels Abwesenheit in Prag an einem Nachmittage der Charwoche ein neuer Anlaß zu einer Verfolgung der Juden statt. Als ein christlicher Priester das Sakrament der Hostie in die Judenstadt zu einem dort erkrankten Christen trug, wurde er mit Steinwürfen empfangen und zum Rückzuge genötigt. Wenige Tage

[1]) Palacky, Formelbücher II, p. 148.

[2]) Kloß, Msc. Gorl. ad annum 1385.

[3]) Vergl. hierzu und überhaupt zu dem Abschnitte: Knothe, Zur Geschichte der Juden in der Oberlausitz während des Mittelalters, im Neuen Archive für sächsische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. II, p. 62.

darauf, am Ostersonntage — 18. April — wurde von dem wütenden Pöbel die Judenstadt erstürmt, die Häuser der Juden angezündet und viele Juden ermordet. Sofort erging am 19. April von dem Unterkämmerer Sigismund Huler ein geheimer, doch strenger Verhaftungsbefehl an alle Städte des Königreichs Böhmen, sie sollten alle jüdischen Personen gefangen nehmen und in sicherem, doch „civili“ Gewahrsam halten, ihre beweglichen und unbeweglichen Güter sicher stellen und vorsichtig aufbewahren, bei allen diesen Handlungen aber die größte Sorgfalt anwenden[4]). Sicher galt dieser Befehl zunächst dem Schutze der Juden, um sie den Mißhandlungen der aufgeregten Volksmenge zu entziehen, zugleich aber sollte ihr Eigentum dem Könige gewahrt bleiben. Dieses Ereignis schlug seine Wellen weithin, vor allem aber auch in die mit Böhmen so eng verbundene Oberlausitz und hier besonders nach Görlitz. War doch hier sowohl unter der Ritterschaft, wie im Rate und der Bürgerschaft der Wunsch rege geworden, die Juden ebenfalls zu vertreiben, weil man sich von ihnen gedrückt fühlte und sich ihrer Güter bemächtigen wollte. Sobald man daher in Görlitz von dem Prager Ereignis Kunde erhielt, vielleicht auch den Befehl Sigismund Hulers bekam, setzte man auch dort die Juden gefangen und waren hierbei besonders Titze von Sora und Witche von Kotwitz thätig. Als der Herzog dies erfuhr, schickte er sofort vor Misericordias Domini (30. April) einen Befehl nach Görlitz, daß die Ältesten zu ihm kommen sollten. Hierüber erschrocken, sandten die Görlitzer zunächst den Stadtschreiber nach Prag, um zu erkunden, weswegen sie erscheinen sollten. Nachdem sie erfahren, daß es die Sache der Juden beträfe, beeilten sie sich, eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Vincenz Aczel, dem Ratsherrn Jakob Sleiffe, dem Stadtschreiber und einigen Abgeordneten des Adels nach Prag zu schicken, welche bei dem Herzoge Beschwerde führte, „daß durch die Juden den übrigen Einwohnern großer Schaden und Abbruch im Verdienste geschehe“ und ihn bat, „sie fürderhin von den Juden zu befreien, wenn er nicht wolle, daß sie verarmen sollten“. Ihre Vorstellungen fanden bei Johann Gehör, am 1. Mai gab er seinen Unterthanen im Herzogtume Görlitz die Gnade, daß: „vorbas in kunfftigen czitin keyn jude noch judinne in vnsem Lande vnd in vnser Stat czu Gorlicz wonen noch wonunge haben sullen noch mogen in keyne weis.“

Vier Personen wurden zugleich von ihm beauftragt, die Häuser der Juden zu schließen und ihre Güter einzuziehen[6]). Zwei derselben gehörten der Ritterschaft an: Titze von Zor auf Sora gesessen und Peschel Schaff auf Horka gesessen, während die beiden anderen Mitglieder des Rats waren. Um sich dem Herzoge für diesen Befehl dankbar zu zeigen, sandte man ihm und seiner Gemahlin je einen Wagen mit Bier, beschenkte auch die Beamten des Herzogs, auf deren Fürsprache der Befehl erlassen worden war, mit mannigfachen Ehrungen. Aber ebenso beeilte man sich auch, dem herzoglichen Befehle nachzukommen, schloß nach dem 14. Mai (um Cantate) die Wohnungen der Juden und warf einige ins Gefängnis. Doch als ein Bedienter

4) Palacky, Formelbücher II, p. 150. N. 198.
5) R.-R., wo es heißt, die Gesandtschaft sei geschickt propter alienationem Judeorum.
6) Urkundenbeilage N. XXXI.

des Otto von Kittlitz, Namens Friedrich, einen gefangenen Juden nach Görlitz brachte, um ihn ins Gefängnis zu legen, so suchte der Rat dies abzulehnen und gab dem Diener 2 Schock Groschen, um ihn zu vermögen, davon abzustehen[7]), wahrscheinlich weil der Jude nicht im Herzogtume Görlitz, sondern in Wenzels Besitzungen oder im benachbarten Herzogtume Schweidnitz wohnhaft gewesen und man den Zorn des Königs oder einen Zwist mit der Herzogin Agnes befürchtete. Allein auch die geängstigten Juden versuchten auf alle Weise ihre Freiheit und ihr Eigentum wiederzuerlangen und richteten dringende Bittschriften an den Herzog, er möge ihnen auch ferner erlauben, in Görlitz zu wohnen. Sicher befürchteten die Görlitzer, der Herzog könne deren Bitten, da sich auch die Herzogin von Schweidnitz für sie verwendete, nachgeben, und sandten daher nochmals Boten nach Prag, um ihn um Erneuerung, beziehentlich Verschärfung des Gebotes zu bitten. Sie erreichten auch, daß Johann am 31. Juli Otto von Kittlitz beauftragte, die Juden aus der Stadt zu vertreiben, durch welchen Befehl wohl die Wirksamkeit der vier früheren Deputierten aufgehoben wurde. Nun wurden die Häuser der Juden konfisziert. Zunächst wurden Bestimmungen über die Synagoge und den Begräbnisplatz getroffen. Der Herzog wollte nicht, daß sich die Ratsherren auch an diesen Liegenschaften bereichern sollten, bestimmte vielmehr am 9. August, indem er die Stadt damit belehnte, daß zu seinem Gedächtnis und um seiner Seelen Heil willen und zur Hebung und Vermehrung des Gottesdienstes in Görlitz an Stelle der Synagoge von dem Rate eine Kapelle zu Ehren des Leichnams unseres Herrn mit zwei Altären gebaut und aus dem Teile der Stadt, wo die Synagoge gelegen, ein Zugangsplatz zu dieser Kapelle gemacht werde, zu welchem Zwecke er ihnen den Begräbnisplatz zu Hilfe gab. Das Lehen über diese Altäre solle jederzeit dem Rate verbleiben, der zu dem täglich abzuhaltenden Meßgottesdienste Priester anstellen solle, die es schon wären oder innerhalb eines Jahres zu Priestern geweiht würden[8]). — So hatte der Herzog den dringenden Bitten der Stadt nachgegeben, ihr aber auch Opfer zu bringen auferlegt. Letzterem Befehle kamen die Görlitzer nicht so schnell nach, obwohl der Bischof von Meißen Anfang Dezember 1389 seine Genehmigung zur Errichtung der Kapelle gegeben hatte[9]). Um dem Willen des Herzogs gefällig zu sein, ward ein Umbau in der Synagoge Anfang Januar 1390 vorgenommen und Nikolaus von Sora, ein Verwandter, wahrscheinlich Bruder, des genannten Titze von Sora, beauftragt, dieselbe zu reinigen[10]). Eine neue Kapelle jedoch aufzurichten, was der Stadt bedeutende Geldmittel gekostet haben würde, lag jetzt noch nicht im Sinne des Rates.

Otto von Kittlitz, der zu der Judenangelegenheit gewiß ziemlich unparteiisch stand und keine persönlichen Vorteile aus der Vertreibung derselben hatte, konnte das Geschick der Juden nicht aufhalten. Einige der ausgewiese-

7) Kloß, Msc. Gorl. ad ann. 1389.
8) Urkundenbeilage N. XXXII.
9) R.-R. Bl. 98a. 117b. 1389. Sabbato ante lucie (11. Dezember) pro litera domini episcopi ex parte altaris corporis Christi 1/2 mrk. nuncio domini nostri episcopi pro honore VI gl.
10) R.-R. Bl. 100b. 1390. Sabbato in die vincentii (5. Februar) nickil de soraw pro labore et pro servis mundantibus synagogam XVI gl.

nen Juden mochten sich an den Landvogt der Niederlausitz, Jeschko von Lubolitz, gewandt haben, der ihnen gestattete, sich in Luckau niederzulassen. Er gewährte ihnen Freiheit von aller Personensteuer, Beschatzung und Gefängnis und bestimmte, daß sie einen jährlichen Schoß, den sie übernehmen mußten, zahlen sollten [11]. Andere wandten sich nach Schweidnitz, nach Reichenbach in Schlesien, nach Löwenberg [12], nach Dresden. Otto von Kittlitz und dem Rate zu Görlitz kam es nun vor allem darauf an, einen Teil der Außenstände der Juden, welche teils an den Herzog, teils an die Stadt zu zahlen waren, einzuziehen, und es wurden deshalb überall hin Boten gesandt, welche sich sowohl nach der Höhe der Judenschulden erkundigen, als auch dieselben soweit möglich einkassieren sollten. Zu denen, welche bedeutende Summen schuldeten, gehörte ohne Zweifel Friedrich von Hokenborn auf Priebus, der jedoch trotz aller Mahnungen nicht gewillt war, diese Schulden an den Herzog zu tilgen. Infolge dessen mußte sich Johann an Wenzel wenden, damit er durch dessen Einfluß in den Besitz des Geldes gelangte. Dieser richtete auch am 21. Januar 1393 ein Schreiben an den Landvogt Anshelm von Ronow und gebot ihm ernstlich und fest, mit allem Fleiße den Friedrich von Hokenborn anzuhalten, seinen Verpflichtungen nachzukommen [13]. Ob es mit Erfolg geschehen sei, ist nicht bekannt. So mögen auch andere Schuldner die von den Juden entliehenen Darlehne nicht zurückgezahlt haben. Besonders die Handwerker, die von den Juden oft kleinere Summen entliehen haben mochten, haben sich sicher geweigert, dieselben an den Rat zu zahlen, in der Meinung, daß sie nach deren Vertreibung ihrer Schulden quitt und ledig seien. Dieser Umstand hat ohne Zweifel zu dem Aufruhre derselben gegen den Rat mit beigetragen.

Im Jahre 1390 scheint die Angelegenheit der Juden ohne besondere Vorkommnisse gewesen zu sein. 1391 jedoch verlangte Herzog Johann energischer die Umwandlung der Synagoge in eine Kapelle. Auf den deshalb erfolgten Befehl versammelten sich die Landmannen nach Aufforderung des Rates zu Görlitz mit letzterem in der Stadt und beschlossen, deswegen eine Gesandschaft sowohl an den Herzog, als auch an den König zu senden, und unterhandelten auch hierüber um Johanni in Prag und in Karlstein mit den beiden Fürsten. Wenn schon über den erzielten Erfolg nichts bekannt ist, so erhielten sie doch sicher einen Aufschub des Baues bewilligt. Anfang September 1391 mußte der Stadtschreiber in derselben Angelegenheit zum Herzog, der sich damals in Sebrak aufhielt. Als der Herzog um den 19. November persönlich in Görlitz war, wurde über die Verhältnisse der Juden verhandelt, Johann wollte die Rechnung über die eingegangenen Schulden einsehen — dominus intendebat habere rationem — und es mußten deshalb die mit der Vertreibung der Juden und der Einkassierung der Gelder beauftragten Deputierten der Ritterschaft: Peschil Schaff und Ticze von Sora nach Görlitz kommen.

In der Folgezeit wurde die Verfolgung der Juden nicht mehr so ener-

[11]) Neumann, Geschichte der Niederlaus. Landvögte II, p. 32.

[12]) Die Herzogin von Schweidnitz nahm die Juden in Löwenberg in ihren besonderen Schutz am 28. März 1390. Ledebur, Archiv III, p. 263.

[13]) Urkundenbeilage N. XLII.

gisch betrieben und mochten wieder einige Juden in Görlitz eingewandert sein. Johann, der nur dem Drängen des Rates und der Ritterschaft nachgegeben hatte, im übrigen aber, wie Wenzel, den Juden keineswegs feindlich gesinnt war, mochte selbst zum Frieden geraten haben. Doch die Ritterschaft und der Rat zu Görlitz, welche den meisten Vorteil von der Ausweisung der Juden hatten, da ihnen die liegenden Gründe und ein Teil der einkassierten Schulden zufielen, beruhigten sich nicht. Ende Juni 1395 baten sie Otto von Kittlitz, wegen der Juden nach Görlitz zu kommen, und entsprach derselbe ihren Bitten. Wahrscheinlich auf seinen Befehl wurden die Juden, welche sich neuerdings dort niedergelassen hatten, gefangen gesetzt. Die Kunde hiervon kam nach Prag und am 8. Juli fand sich der Notar des Herzogs Conrad von Grünberg auf seines Herrn Befehl in Görlitz ein, um sich wegen der Gefangennahme genauer zu erkundigen. Vielleicht hielt er das Geschick der Juden noch einige Zeit hin. Doch im September sandten die Görlitzer eine Deputation, an ihrer Spitze Claus Heller, welcher wahrscheinlich der eine der beiden früheren städtischen Deputierten war, zu dem Herzog. Sie gaben ihm zu erkennen, daß „von den Juden große Schäden und Verderbnisse der armen Leute geschehen, davon sie merklich an ihren Gütern abgenommen haben und noch täglich abnehmen.“ Ihrem Drängen, welches durch des Herzogs Räte, die es gewiß nicht umsonst thaten, unterstützt wurde, gab er endlich nach und in der Absicht, „seinem Lande und Leuten dazu zu helfen, zu raten und förderlich zu sein, daß sie sich bessern und an ihren Gütern zunehmen mögen,“ verlieh er in einer im Kloster Raudnitz ausgestellten Urkunde d. 21. September 1395 der Stadt Görlitz „ganz vollkommene Macht und Gewalt, mit den dortigen Juden zu thun und zu lassen, sie zu vertreiben oder aus der Stadt zu weisen, nimmer wieder dahin wohnhaftig zu kommen und von ihnen solche Sicherung zu nehmen, als sie (die Görlitzer) es ihnen und den Landen nützlich erkennen, also doch, daß ihm, dem Herzoge, zuvor ausgerichtet und bezahlt werde von denselben Juden das Geld ganz und gar, das ihm von ihnen werden mag und werden soll“ [13a]). Wir erkennen daraus, daß der Herzog, der sicher nur den geringsten Vorteil von der im Jahre 1389 erfolgten Ausweisung gehabt hatte, den Bitten der Stadt und der Ritterschaft nicht völlig nachgab, die Juden also nicht vollständig aus der Stadt vertrieb, sondern ihren Aufenthalt gestattete unter der Bedingung, daß ihm persönlich für alle die Jahre, auf welche ein Aufenthaltsschein eines Juden lautete, die übliche an den Landesherrn zu leistende Judensteuer im voraus entrichtet wurde, eine Bedingung, durch welche er seine Einkünfte zu sichern wußte. Der Herzog schärfte aber bei dieser Gelegenheit dem Rate nochmals ein, seinem früheren Befehle, die Errichtung einer Kapelle und zweier Altäre betr., endlich gewissenhaft nachzukommen. Der Rat hatte diesen Befehl noch nicht erfüllt, obwohl er die Synagoge und den Begräbnisplatz der Juden in Besitz genommen hatte. Deshalb bestimmte der Herzog die Judenschule zum Gottesdienste und gab den Befehl, „daß Görlitz sie zu einer Kirche und Kapelle ordinieren und schicken solle Gott zu Lobe und seiner Mutter Maria“ und zwar „solle sie den Namen des heiligen Leichnams unsers Herrn Jesu Christi tragen, die

[13a]) Großer, Merkw. I, p. 100.

beiden Altäre aber St. Christophorus und St. Barbara geweiht werden“[14]). Obwohl die Görlitzer allem Anscheine nach diesem letzteren Befehle des Herzogs nicht nachgekommen sind, so beeilten sie sich doch, den ersten Befehl pünktlich auszuführen; sie vertrieben die Juden vollständig und überwiesen deren Häuser, die ja bereits früher auf Befehl des Herzogs konfisziert worden waren, einzelnen Bürgern und Adligen zum freien Eigentume.

Herzog Johann hatte nur den an ihn wiederholt gerichteten Bitten nachgegeben und die Vertreibung der Juden aus dem Herzogtume gestattet. Später fühlte die Stadt Görlitz den Verlust, den sie an fortlaufenden Einnahmen erfuhr, da die Juden auch an die Stadtkasse eine nicht geringe Steuer gezahlt hatten. Deshalb erbat sie vom Kaiser Sigismund die Erlaubnis, einige Juden, als der Stadt zinsbar, aufzunehmen, und erhielt auch laut der am 27. November 1433 zu Basel ausgestellten Urkunde von ihm die Freiheit, „das sie zu in nemen vnd in irer stat halden megen zwelff oder mynder, wie jn das fuglich sein wird, Juden . . ., . vnd zu jrer stat fromen wenden die rente vnd schatzung, die sie geben sollen“[15]). —

V.

Johanns Regierung als Markgraf der Niederlausitz.

Während wir über Johanns Regierung in dem Herzogtume Görlitz — dank dem vorhandenen immerhin bedeutenden urkundlichen Materiale — ein ziemlich vollständiges Bild gewinnen konnten, sind wir in Bezug auf seine

[14]) Urkundenbeilage N. LII.

[15]) Pescheck, Chronik von Zittau II, 864. O. U.-B. II, p. 35. 5. Urkunde. Die Görlitzer R.-R. enthalten über die Judenangelegenheit noch folgende Angaben, die im Texte berücksichtigt wurden: Bl. 93b. 113b. 1389. Sabbato dionysii (9. Oktober) nuncio equestri versus pragam ad dominum nostrum ducem propter vituperium Judeorum XXVI gl. — nuncio ad ducissam swidnicz propter quosdam juden in Richinbach XII gl. — Bl. 98a. Sabbato ante Lucie (11. Dezember) nuncio versus Lewenberg propter Baruch et alios judaeos IIII gl. — Bl. 102b. 121b. 1390. Sabbato invocavit (20. Februar) Peczil versus horkaw et alias villas nostrorum propter debita Judeorum. — Bl. 124a. 1390. Sabbato quasimodogeniti (10. April) nuncio versus Snidenicz ad ducissam propter judeos XI gl. — Bl. 124b. Sabbato misericordias domini et Jubilate (17. und 24. April) nuncio versus Lemberg ad czescham judeum IIII gl. — Bl. 125a. Sabbato vocem jucunditatis (Mitte Mai) nuncio versus gubin propter debita VII gl. — Bl. 107a. Sabbato post corporis Christi (5. Juni) nuncio versus Richinbach prope Swidenicz propter judeos XII gl. — Bl. 107b. 125b. Sabbato ante viti (11. Juni) nuncio versus Dresdam ad marchionem misnensem propter hasin Judeum X gl. — Bl. 126b. nuncio versus bolzlam ad judicem curie et ad consilium propter czescham et ultra versus Lewemberg IIII gl. — Bl. 109a. 127a. Sabbato in crastino marie magdalene (23. Juli) nuncio versus swidenicz ad ducissam equestri cum litera domini ducis propter judeos ½ mrk. — Bl. 110a. 128b. Sabbato in die Sixti (6. August) nuncio versus Swidnicz ad ducissam propter czescham Judinen X gl. — Bl. 129a. Sabbato in die Ruffi (27. August) nuncio versus hayn propter frieze juden X gl. — Bl. 129b. Sabbato post gorgonii (10. September) nuncio versus legnicz ad ysaac VII gl. nuncio versus lemberg ad czescham III gl.

Regierung in der Markgrafschaft Niederlausitz infolge des Mangels an Archivalien nicht in der Lage, hinreichenden, ja genügenden Aufschluß zu geben.

Wie bereits in Kapitel III nachgewiesen worden ist, besaß Johann keineswegs die Herrschaft über die gesamte Niederlausitz, sondern nur über den östlichen, an das Herzogtum Görlitz grenzenden Teil derselben. So lange Karl IV. lebte, regierte er im Namen des unmündigen Johann auch über den demselben gehörenden Teil der Niederlausitz, wie sich dies schon aus der früher erwähnten Begnadigung der Stadt Lieberose ergiebt. Auch über die übrige Wenzel zugeschriebene Niederlausitz gebot Karl IV. noch, so am 17. April 1377[1]), Nach dem 29. November 1378 übernahm Wenzel, dem der westliche Teil zur vollen Regierung überwiesen war, als König von Böhmen in dem östlichen Teile die Obervormundschaft, und übte, seitdem Johann selbständiger Herrscher wurde, die Oberlehnsherrschaft über dessen Gebiet aus, da bekanntlich die Niederlausitz seit dem Landtage von Guben — 11. und 12. Oktober 1367 — der Krone von Böhmen inkorporiert war.

Noch zu Karls IV. Lebzeiten 1377 und später wurde die Landvogtei der Niederlausitz von Potho von Chastalowitz dem älteren verwaltet; derselbe war auch zugleich Landvogt der Mark über Oder, doch vermutlich deshalb, weil bereits damals dieser Teil der Mark Brandenburg mit als zu Johanns Besitzungen gehörig bestimmt und somit von den übrigen Teilen der Mark auch in der Verwaltung getrennt war[2]), Im Jahre 1380, Oktober 16, wird in einer zu Prag ausgestellten Urkunde Wenzels[3]) der edle Gast (Kost) von Wartemberg als „Hauptmann zu Lausitz“ genannt; derselbe hatte sicher die Wenzel gehörige Hälfte zu verwalten, da die Stadt Luckau an ihn die jährlich zu entrichtende Steuer zu zahlen hatte.

[illegible]. Nachfolger des Potho von Chastolowitz, der später die Landvogtei Luxemburg verwaltete, jedoch nur in der Niederlausitz, nicht auch in der Mark über Oder, wurde Anshelm von Ronow. Er verwaltete dieselbe in den Jahren 1380—1386. Sicher hängt die Reise des Herzogs Johann in die Niederlausitz während der Fastenzeit 1380 mit diesem Amtswechsel zusammen. Auch während der Monate Oktober und November 1380 hielt sich Johann in der Niederlausitz auf.

Am 13. Januar 1384 belehnte Johann die Stadt Guben mit der freien Ratskür, wie sie dieselbe bereits von seinem Vater Karl IV. besessen hatte. Er erwähnt hier die treuen Dienste, die ihm die Stadt stets williglich erwiesen habe. Gewiß hatten auch hier Irrungen und Aufstände in der Bürgerschaft stattgefunden, da Johann die Gemeinde ermahnt, „den Ratsleuten gehorsam und unterthänig zu sein, damit sie seine schwere fürstliche Ungnade vermieden“[4]). Als Zeugen dieser Urkunde werden Benes von der Duba, der oberste Hofmeister, Albrecht von Grifstet, der Zuchtmeister, Sucher (Gunther?) von Haugwitz, der Schenke des Herzogs, Tilke, der Landschreiber der Nieder-

[1]) Laus. Mag. XLVI. p. 71.

[2]) Neumann, Geschichte der Landvoigte in der Niederlausitz I, 162. Worbs, Inv. N. 533.

[3]) Laus. Mag. XLVI. p. 72.

[4]) Laus. Mag. XXXV. p. 410.

lausitz, und einige Adlige aus der Ober- und Niederlausitz genannt. Auffällig erscheint, daß der Name des Landvogtes nicht erwähnt wird. Ob Herzog Johann zugleich bei dieser Gelegenheit oder erst später die zwei bei Manlius[5]) genannten Privilegien erteilt hat, läßt sich, da die Urkunden nicht mehr vorhanden sind, nicht feststellen. In dem einen verlieh der Herzog der Stadt das Recht der Biermeile, in dem andern den Tuchmachern das Recht des öffentlichen und ellenweisen Ausschnittes ihrer Tuche.

Im Jahre 1385 hielt sich Johann ebenfalls in der Niederlausitz auf; wiewohl er der Versammlung in Luckau (Ende November und 1. Dezember) nicht persönlich beiwohnte, mag er doch den Ausgang der Verhandlungen in der Nähe abgewartet haben. Nach seiner Rückkehr aus Luxemburg unternahm er mit seiner Mutter Anfang November 1386 eine Reise in die Niederlausitz, hielt sich in Spremberg, Peitz und Guben auf, kehrte aber bald über Görlitz nach Prag zurück.

Im Jahre 1387 tritt an Stelle Anshelms von Ronow, der zum Marschall des Herzogs Johann, und von Wenzel zum Landvogt in Zittau, kurz darauf von Johann zum Landvogt in Görlitz ernannt wurde, Jeschko von Lubolitz. In dessen Verwaltung der Landvogtei besonders fallen die Streitigkeiten mit den Herren von Biberstein. Wir halten es für nötig, diese hier im Zusammenhange zu erörtern. Johann III. und Ulrich II. von Biberstein, welche in Schlesien, im nördlichen Böhmen und in der Oberlausitz reich begütert waren, waren auch in den Besitz der niederlausitzischen Herrschaften Beeskow und Storkow gelangt. Der Vorbesitzer, der kinderlose Reinhardt von Strel, ihr Oheim, hatte diese beiden Brüder schon bei Lebzeiten am 12. Februar 1377 als Mitbesitzer angenommen, es war ihnen von seinen Unterthanen die Eventualhuldigung geleistet, und sie hatten auch am folgenden Tage, dem 13. Februar ihren Unterthanen ihre Rechte und Freiheiten bestätigt[6]). Als nun Reinhardt von Strel, wahrscheinlich 1383, gestorben war, traten die genannten Brüder Johann und Ullrich von Biberstein den Besitz dieser Herrschaften völlig an. König Wenzel betrachtete dieselben jedoch als offen gewordenes Lehen und verlangte, die Herren von Biberstein sollten, bis sie ihre Rechtsansprüche bewiesen hätten, dieselben irgend einem dritten zu treuen Händen übergeben. Zugleich gab Wenzel mit Einwilligung und mit Gewalt Herzogs Johann, in dessen Teile der Niederlausitz die Herrschaften lagen, dem Landvogte der Oberlausitz Benes von der Duba den Befehl, mit Land und Städten in die Niederlausitz zu ziehen und den Herren von Biberstein die eingenommenen Herrschaften wieder zu nehmen. Ebenso ward der Ritterschaft und den Sechsstädten befohlen, dem Landvogte beizustehen und dem Könige bei der Eroberung behilflich zu sein. Der dahin gehende Befehl Wenzels an Görlitz ist in Prag 1383, 22. Juli ausgestellt[7]). Das Aufgebot konnte nicht

---

5) Script. rer. Lus. I, p. 329. Porro habent Gubennenses Johannis Gorlicensis privilegium, quo prohibetur, ne quis intra unum ab urbe milliarium cerevisiam coquere audeat; aliud item, quo pannicularis distrahendi publice secundum ulnas pannos fecit potestatem. Über die Verluste, welche das Gubener Ratsarchiv an Urkunden erlitten hat, ist Laus. Mag. XXI, p. 25. XXXII. p. 55 berichtet.

6) Laus. Mag. XVIII, p. 8 ff. Riedel, I, 20. 357.

7) Worbs, Inv. N. 552 setzt die Urkunde 1384 22. Juli; allein das 8. Jahr der römischen Regierung beginnt 1383 6. Juli, folglich ist die Urkunde 1383 22. Juli zu setzen. „Unser Reiche des Behemischen im XXI. des römischen im VIII. Jaren.

so schnell zusammenkommen; die Herren von Biberstein versuchten diese Angelegenheit so rasch als möglich auf andere Weise zu ordnen, damit der Krieg vermieden würde. Da sie wußten, daß sie durch eine bedeutende Geldsumme leicht von dem an Geldmangel leidenden Wenzel die Einwilligung zum Besitze der Herrschaften erlangen konnten, so knüpften sie diesbezügliche Unterhandlungen mit Wenzel an und versprachen ihm am 17. März 1384, terminweise 6000 Schock Groschen an ihn zu bezahlen[8]).

Um die Erfüllung dieses Versprechens handelt es sich nun unseres Erachtens bei den folgenden Ereignissen. Um wenigstens die erste Rate zu bezahlen, befanden sich Hans und Ulrich von Biberstein Ende Februar 1385 in Prag. Eigenes Geld mochten sie selbst nicht genügend besitzen; hatten sie doch schon am 19. September 1383 bei der Stadt Beeskow eine Anleihe von 260 Schock Groschen und am 12. Mai 1384 bei derselben eine solche von 300 Schock Groschen gemacht[8b]). Deshalb borgten sie sich bei dem Prager Juden Jone von Jungbunzlau, seinem Sohne Juellinus, seinem Schwiegervater Baruch und seinen Schwägern (sororinis) Jossus und Reinzius die für jene Zeit bedeutende Geldsumme von 2666 Schock Prager Groschen. Für diese Summe stellten sie ihnen alle ihre Güter zum Unterpfande, und es verbürgten sich auch für sie die Adligen Johannes von Michelsberg, Heinrich der Junge Berka von Duba, Hinko Berka von Duba, Herr in Böhmisch Leipa, Wilhelm und Heinrich Gebrüder von Dohna auf Grafenstein, Czdenko Zjepanitz alias de Waldenstein und Hasso von Lemberg. Sie versprachen, daß diese Summe am 24. Juni 1386 zurückgezahlt werden solle[9]). Nachdem sie mit dieser Summe einen Teil der Schuld in Höhe von 6000 Schock Groschen an Wenzel getilgt hatten, standen sie bei diesem und bei Johann wieder in Ansehen, und wenigstens Hans von Biberstein muß sich bei beiden in großer Gunst gefunden haben; denn er war einer der königlichen Abgeordneten bei der am 1. Dezember 1385 in Luckau abgehaltenen Versammlung der märkischen Stände. Am 1. Februar 1386 befanden sich beide Brüder wiederum in Prag; der Zweck ihrer Anwesenheit war die Aufnahme eines neuen Darlehns bei Prager Juden. Diesmal wandten sie sich an den Juden Jonas, dessen Frau Radlo und beider Söhne Judlinus und

---

8) Pelzel, Wenc. I, p. 151.

8b) Riedel I, 20. 361, 362.

9) Original-Urkunde im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv N. 4485. Chirographum Johannis et Ulrici de Biberstein, fratrum, dominorum in Zarow (Soran) et in Besskow, una cum eorundem omnium bonorum oppignoratione et sub † dictorum amicorum fidejussione facta Johanni de Jungbunzlau ejusque filio et heredi Juellino, Baruchio generoque, Jossue et Reinzio sororinis, judaeis Pragensibus scriptum super 2666 sexagenis grossorum bonorum argenteorum Pragensium denariorum ex mutuo datis et festo Johannis baptistae anni proximi futuri restituendis, quod si soluto tempore non fieret, Pragae obstagium praestandum sit. Pragae feria tertia post Reminiscere seu ante Translationem Sancti Wenzeslai 1385.

† fidejussores sunt: Johannes de Michelsberg. Heinricus juvenis Berka de Duba. Hinko Berka de Duba, dominus in Lypa. Wilhelmus et Henricus fratres Donyn alias de Gravenstein. Sdenko de Stepanicz alias de Waldenstein. Hasso de Lemberg.

Isaak und erhielten auch von ihnen 9150 Schock Groschen geliehen. Für diese Summe verbürgten sich Hans von Kotbus, Czenko von Donyn (Dohna), Johannes von Michelsberg, Hinko de Duba, genannt Berka, Hinko de Duba, genannt Berka alias de Honstein, Heinrich genannt Berka de Duba, alias de Jablony, Hasso von Lemberg und Heinrich von Lewin[10]). Da die Brüder jedoch diese Judenschulden nicht tilgten, vielleicht auch Wenzel und Johann selbst nicht vollständig befriedigt hatten, so verlangte Wenzel sicher die Erfüllung ihrer Versprechungen. Deshalb widersetzten sich die Brüder von Biberstein sowohl dem Könige als dem Herzog Johann, begannen im Jahre 1387 eine Fehde wider dieselben und überfielen besonders des letzteren Land mit Krieg. Im Bunde mit Czenko von Dohna, dem sie schon früher — 1384 — die Herrschaft Friedland überlassen hatten, und anderen Adligen begannen sie den Krieg. Während sie selbst von Norden aus die Besitzungen Johanns und Wenzels beunruhigten, die Reisenden auf den Straßen hinderten und aller Orten plünderten, drang Czenko von Dohna von Friedland aus in die Oberlausitz ein und bedrohte selbst die Stadt Görlitz mit einem Überfalle. So gab denn Johann am 24. Januar 1387 dem Landvogte Benes von der Duba die Anweisung, dem Lande und den Städten der Oberlausitz zu befehlen, „daß sie ihm helfen sollten, gegen die von Biberstein zu ziehen, die sein Land beschädigen und den Seinigen das Ihrige auftreiben und wegnehmen"[11]). In der Niederlausitz verhinderte Jeschko von Lubolitz mit den Hauptleuten des Herzogs Johann zu Spremberg: Heinze von Gersdorff, und zu Peitz: Nenschel von Grißlau, das Vorwärtsdringen der Herren von Biberstein, die Mannschaften der Oberlausitz aber zogen unter Anführung des Landvogtes über Lauban nach Friedland, welches man Anfang Februar 1387 eroberte. Infolgedessen kam ein Waffenstillstand zwischen den von Biberstein und Herzog Johann zu stande, der bis nach Ostern desselben Jahres dauern sollte. Als jedoch nach Ablauf desselben jene von neuem rüsteten, so wurde durch Vermittelung des Herzogs Przemislaus von Teschen der Friede zwischen beiden Parteien geschlossen[12]).

Im Jahre 1394, und zwar bereits am 23. Januar, also vor Wenzels Gefangenschaft, finden wir die Herzöge Swantibor III. und Bogislav VII. von Pommern-Stettin im Besitze der Herrschaft Beeskow[13]). Wie sie in den

---

[10]) Original-Urkunde im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv N. 4534. Chirographum Hanussii et Ulrici fratrum de Biberstein, dominorum de Beschau (Beeskow) et Zarow debitorum principalium et dominorum sub † compromissorum super debito 9150 sex. gross: denar: Prag:, quo tenentur Pragensibus sub ☉ d. d. Pragae feria quinta post Convers. Pauli (1. Februar) 1386.

† Compromissores: Hanussius de Cotebuz. Czenko de Donyn. Johannes de Michelsberg. Hinco de Duba, dictus Berka. Hinco de Duba, dictus Berka, alias de Honstein. Henricus dictus Berka de Duba, alias de Jablony. Hassko de Lemberg. Henricus de Lewin.

☉ Creditores: Jonas, Radlo, ejus consors, Judlinus, Isaac, filii ejus, Judaei Pragenses.

[11]) Worbs, Inv. N. 557.

[12]) Kloß im Laus. Mag. 1775. 371 fg.

[13]) Ledebur, Archiv XI, p. 357 und III, p. 132. Riedel, cod. dipl. Brand. I, 20, 370. Im chronologischen Registerbande ist die Urkunde fälschlich in das Jahr 1393 gesetzt.

Besitz gelangt sind, ist leider dunkel und wird wohl bei dem Mangel an urkundlichem Material unaufgeklärt bleiben. Kantzow in seiner Chronik Pommerns[14]) sagt nichts hierüber, und es läßt sich nicht zur völligen Sicherheit entscheiden, ob sie die Herrschaft Beeskow — denn nur um diese handelt es sich, nicht auch um Storkow — von den Herren von Biberstein gekauft, oder von Johann beziehentlich Wenzel, welche sie den Herren von Biberstein entrissen hätten, als offen gewordenes Lehen erhalten, oder ob sie sich gewaltsam in den Besitz derselben gesetzt haben. Das letztere ist höchst unwahrscheinlich und glauben wir diese Ansicht zurückweisen zu müssen. Da ferner die von Biberstein bei der Gefangennahme und Befreiung des Königs Wenzel nicht auf Seiten Josts und der böhmischen Landherren standen, vielmehr Johann in diesem Kriegszuge beistanden, auch von Johann in demselben Jahre 1394 als Unterhändler für den Verkauf der Mark über Oder an den Hochmeister geschickt wurden, so konnten sie wohl nicht kurz vorher wie Aufrührer gestraft, ihre Herrschaft an die pommerschen Herzöge verlieren. Wir entscheiden uns daher dafür, daß Beeskow durch Kauf an diese Herzöge gelangt ist; denn da die Brüder Hans und Ullrich von Biberstein in großen Schulden sich befanden, — sie hatten am 6. Januar 1388 von einigen Adligen 1086 Mark, am 16. Oktober 1388 von Ramfold von der Raben und seinem Sohne 120 Schock entliehen[14b]) —, waren sie gewiß gezwungen, einen Teil ihrer Besitzungen zu veräußern oder zu verpfänden, welche Pfandschaft die Herzöge von Pommern, welche sie bei ihren vielfachen Beziehungen zur Mark Brandenburg sicher kennen gelernt hatten, übernahmen. Letztere traten für diese Herrschaft unter böhmische Oberlehnsherrlichkeit und behielten Beeskow entweder nur bis zum Jahre 1397 oder bis zum Jahre 1418 oder längstens bis 1425, zu welcher Zeit es — was hier nicht weiter zu erörtern ist — wieder in den Besitz der Familie Biberstein gelangte[15]). —

Auch sonst fehlte es zu jener Zeit in der Niederlausitz nicht an Kämpfen gegen die das Land beunruhigenden Scharen von Adligen und Knechten, so daß die niederlausitzer Städte, unter ihnen vor allen Luckau, genötigt waren, zu erfolgreicher Bekämpfung derselben Bündnisse mit den Sechsstädten, besonders mit Görlitz, zu schließen[16]).

Am 6. Dezember 1388 befand sich Herzog Johann in Guben, begab sich von hier in die Mark über Oder, kehrte aber Ende Januar oder Anfang Februar 1389 durch die Niederlausitz nach Görlitz zurück. Am 23. April 1389 bestätigte er der Stadt Sommerfeld die ihr vom Markgrafen Heinrich dem Erlauchten gegebenen und von seinem Vater Karl IV. bestätigten Privilegien[17]). Schon vorher am 25. März 1389 stiftete Johann in der Prager Domkirche einen Altar zu Ehren der Jungfrau Maria, der Apostel Petrus und Jakobus und des heiligen Georg. Zu dessen Errichtung widmete er

---

[14]) ed. Böhme, p. 96.

[14b]) Riedel I, 20, 367 f.

[15]) Ledebur, Archiv XI, p. 355 ff. Nach gütiger Mitteilung ist im Königl. Preußischen Staatsarchive zu Stettin eine Urkunde über den Besitz der Herrschaft Beeskow seitens der pommerschen Herzöge nicht vorhanden.

[16]) Neumann, a. a. O. II, 34.

[17]) Laus. Mag. XXI. p. 57.

einen ewigen jährlichen Zins von 26 Schock Prager Groschen und ordnete an, daß diese Summe von den in der Nähe der Stadt Spremberg gelegenen Dörfern Groß- und Klein-Goglaw mit 14 Schock, Bogkow (Buko) mit 3 1/2, Lindenberg mit 3 1/3, Bagancz mit 3 1/6 und Derb (Terpe) mit 2 Schock durch den Burggrafen oder Hauptmann der Stadt Spremberg eingehoben, von diesem dem Bürgermeister der Stadt Görlitz übermittelt und von letzterem am Feste St. Martini an den Rektor des gestifteten Altars oder dessen Abgesandten ausgezahlt werde. Zugleich traf er hierbei über die an dem Altare abzuhaltenden Gottesdienste, von denen einer nach seinem Tode alljährlich zu seinem Gedächtnis gehalten werden sollte, wie über die Verwendung der Geldsummen und über das Patronat des Altares ausführliche Bestimmungen[18]). Diese Fundation wurde am 1. Dezember 1391 in Raudnitz von dem Erzbischof Johann von Jenzenstein bestätigt[19]). Nach Johanns Tode bestätigte auch König Wenzel am 16. März 1397 diese Stiftung[20]).

Spätestens im Jahre 1390, wenn nicht schon Ausgang 1389, ward Otto von Kittlitz Landvogt des dem Herzoge Johann gehörigen Teiles der Niederlausitz. Dieser kräftige, in der unmittelbaren Nähe der Niederlausitz ansässige Edelmann war wohl vermögend, den überhand nehmenden Unruhen und Räubereien Einhalt zu thun. Zu letzterem Zwecke fand auch Anfang des Jahres 1390 in Guben eine Versammlung der Stände der Niederlausitz und der Mark über Oder statt, in der bei Anwesenheit Johanns über die Angelegenheiten des Landes verhandelt wurde[21]).

In demselben Jahre wurden auch Streitigkeiten, welche zwischen der Stadt Fürstenberg und dem Dorfe Vogelsang wegen der Grenzen und der Wald- und Wiesennutzung entstanden waren, geschlichtet. Diese Stadt und das genannte Dorf hatte der Kaiser Karl IV. bereits 1370, den 3. März, von dem Kloster Neuzelle um 1600 Groschen gekauft[22]) und am 20. April 1371 zu Prag eine genaue Bestimmung über die Gerechtigkeiten der Stadt Fürstenberg gegeben, wie auch am 1. April 1374 zu Berlin das Recht des freien Verkehrs in der Mark Brandenburg bestätigt[22b]). Die seither zwischen beiden Gemeinden entstandenen Streitigkeiten wurden dem Herzoge Johann zur Entscheidung vorgetragen; nachdem er persönlich hierüber verhandelt, beauftragte er den Abt von Neuzelle im Vereine mit dem Rate zu Guben, seinem Hauptmanne zu Fürstenberg und einem seiner Mannen die Artikel des von ihm mündlich erörterten Vertrages schriftlich festzusetzen. Dies geschah zu Fürstenberg am 12. Juni 1390. Der Abt Dietrich von Leiningen entschied im Vereine mit Kaspar Ölslegir, dem Deputierten des Gubener Rates, dem Hauptmanne zu Fürstenberg Hans von Radefeld und Fritz von der Heyde, als Abgeordnetem der Mannen des Herzogs, diese Streitigkeiten[23]).

Am 23. August 1390 gab Johann in Prag dem edlen Busch von Swan-

18) Urkundenbeilage N. XXX.
19) Urkundenbeilage N. XXXVIII.
20) Pelzel, Wencesl. p. 339.
21) Ledebur, Archiv VI, p. 180.
22) Wilsii Ticeman, cod. dipl. 137. Worbs, Inv. 503.
22b) Riedel, III, 2, 10.
23) Laus. Mag. XXXV. p. 83 f.

berg und Johann von Kotbus die Anwartschaft und das Recht auf alle Güter, welche Apicius Schaff im Schenkendorf besessen hatte[24]).

Im Namen und Auftrage Johanns, als Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz, wies am 26. Februar 1391 Otto von Kittlitz in Sommerfeld die Gebrüder Nikolaus und Heinrich von Rothenburg in das in der Nähe von Sommerfeld gelegene Gut Beelkow, das ihrer Mutter Leibgedinge gewesen war. Als Zeugen werden erwähnt der Hauptmann von Radefeld, von Bitz, Pilgrim, ein von Kottwitz, ein von Dallwitz, ein Schaff und von Rothenburg[25]). Auf der Durchreise verweilte Johann 1391 in der Niederlausitz, als er Anfang März eine Wallfahrt nach dem heiligen Blute in Wilsnack unternahm. Diese Wallfahrt Johanns hatte wohl, wie die späteren, neben dem religiösen auch einen politischen Beweggrund. Er kam wohl auf denselben mit seinen Verwandten, den Herzögen von Mecklenburg, zusammen und fand Gelegenheit, manche Regierungsangelegenheit seiner Lande persönlich zu ordnen. Seine Anwesenheit in der Niederlausitz war gerade in diesem Jahre sehr nötig; denn in der Umgegend von Sommerfeld fanden damals gewaltige Fehden statt und die Stadt selbst muß angegriffen worden sein. Als sie deshalb Johanns Hülfe beanspruchte, ermächtigte er sie in einem Schreiben d. d. Prag September 19, sich ihrer Grenzen zu wehren und zu beschirmen gegen jedermann so lange, bis er selbst kommen oder seinen Hauptmann dahin senden würde[26]). Er selbst kam erst Ende November wieder in die Niederlausitz und befand sich in Begleitung des Landvogtes Otto von Kittlitz, des Landvogtes von Görlitz Anshelm von Ronow und des Kanzlers Wolfram in Spremberg, Guben und andern Orten[27]). Während dieser seiner Anwesenheit ist es ihm vermutlich gelungen, den Streit zwischen der Stadt Sommerfeld und ihren Nachbarn zu schlichten.

Während der Fastenzeit 1392 wallfahrtete Johann wieder durch die Niederlausitz nach Wilsnack. Ende Juli desselben Jahres befand er sich ebenfalls in der Niederlausitz, reiste von da in die Mark, kehrte aber am 7. September nach Görlitz zurück.

Anfang des Jahres 1393 müssen in der Stadt Sommerfeld und deren Umgebung wiederum heftige Fehden entstanden sein; einige Adlige hatten des Herzogs und der Stadt Geleit gebrochen. Johann befahl daher am 9. Mai 1393 von Prag aus, seinem Hauptmann in Sommerfeld, Bernhard von Zedlitz, dem jüngeren, sowie dem Bürgermeister und den Ratmannen der Stadt, diejenigen, welche das Geleit gebrochen hatten, nach Stadtrecht festzu-

24) Script. rer. Lus. I, 329. Et vidi (Manlius) ipsum diploma ejusdem (Joannis ducis) germanicum in membranis ex archivis Cotbusianis a Valentino Haliarto, ejus urbis notario dignissimo, mihi exhibitum, quo Nobilibus Buschoni de Swanberg et Johanni de Cotbusio exspectantiam et jus in omnibus bonis, quae Apicius Schoff in Schenkendorffe tenuisset, contulit. Datum Pragae in vigilia Bartholomaei anno 1390 subscriptumque ad mandatum ducis a Wolframo, Pragensis et Olumucensis Canonico. — Cf. Worbs, Inv. 566.
25) Worbs, Inv. 568.
26) Laus. Mag. XXI. p. 58. Scheltz und Worbs geben den 15. August 1391 an; das ist irrtümlich; denn dies Lamberti fällt 17. September — 1391 ein Sonntag — also Dienstag nach Lamberti = 19. September.
27) Neumann, a. a. O. II, 36.

halten und zu strafen. Auch solle niemand in der Stadt einen freien Hof haben, sondern er wolle es so lassen und halten, wie es von seinem Vater an ihn geerbt sei; sollte jemand hierüber von ihm einen Brief haben, so sollten Hauptmann und Rat sich nicht daran kehren[28]).

Daß es damals auch an sonstigen kriegerischen Ereignissen, die das Land beunruhigten, nicht fehlte, beweisen die Streitigkeiten mit den Herren von Hokenborn auf Priebus. Schon oben[29]) ist die Vermutung ausgesprochen worden, daß Johann nach dem Tode der Herzogin Agnes von Schweidnitz — 1392, Februar 2. — die Herrschaft Priebus erhalten habe, so daß die Herren von Hokenborn ihn als ihren Lehnsherrn anerkennen mußten. Friedrich von Hokenborn fügte sich diesen Anordnungen Wenzels und Johanns nicht. Zugleich war er den Juden Johanns eine nicht unbeträchtliche Summe Geldes schuldig, wollte dieselbe aber nicht an den Herzog, dem nach der Vertreibung der Juden aus dem Herzogtume Görlitz wohl die Schuld gehörte, bezahlen. Darum gebot Wenzel zugleich im Namen Johanns, der zu derselben Zeit seinen Bruder Sigismund in Ungarn besuchte, von Betlern aus am 21. Januar 1393[30]), daß die Unterthanen Johanns Friedrich von Hokenborn zwingen sollten, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Erst im Juni jedoch wurden Anstalten zum Feldzuge getroffen und im Juli endlich zogen die Oberlausitzer Mannen unter Anführung des Hauptmanns Hans von Gersdorff nach Priebus. Es gelang ihnen auch Schloß und Stadt Priebus einzunehmen, welches dann von dem Herzog Johann dem genannten Hauptmann zur Bewachung übergeben wurde. Hierdurch ward der Feldzug Anfang September geendet. Friedrich von Hokenborn selbst war jedoch während der Einnahme nicht mehr in dem Schlosse. Nach den Görlitzer Ratsrechnungen war der Bürgermeister von Görlitz mit den Seinen und mit den Landleuten während der Heerfahrt am 18. Juli zu ihm gegangen, als er sich dem Herzoge habe übergeben wollen[31]). Sicher anzunehmen ist, daß von dieser Zeit an kein Streit deswegen vorgekommen ist; vermutlich haben nunmehr Friedrich von Hokenborn und seine Brüder Herzog Johanns Oberlehnsherrschaft anerkannt, wenigstens hat sich Johann im Oktober 1394 in Priebus aufgehalten, wohin Deputierte des Görlitzer Rates zu ihm gingen[32]).

Am 2. April 1394 belehnte Herzog Johann in Prag seinen Hofmeister Benes von der Duba „zu Lobositz gesessen" mit dem dritten Teile des Dorfes Terpe im Weichbilde zu Spremberg, welchen vormals derselbe seinem Diener Dzonik für seine treuen Dienste gegeben, jetzt aber von ihm zurückgekauft hatte[33]). Die ganze Herrschaft Spremberg verpfändete Herzog Johann wahrscheinlich im August 1394 an Otto von Kittlitz für 2086 Schock Groschen[34]), worauf im Jahre 1395 — am 15. März — auch die förmliche Belehnung mit derselben und die Ausfertigung des Lehnbriefes erfolgte[35]). — Gegen

28) Laus. Mag. XXI. p. 59.
29) pag. 12.
30) Urkundenbeilage N. XLII.
31) Kloß ad annum 1393. Worbs, Geschichte des Herzogtums Sagan p. 81 f.
32) Kloß ad annum 1394. Worbs, a. a. O. p. 80.
33) Urkundenbeilage N. IL.
34) Ledebur Archiv VI. p. 183.
35) Ebenda V. p. 135.

Ende Oktober 1394 hielt sich Johann in der Niederlausitz und zwar auch in dem Wenzel gehörigen Teile auf. In Luckau verweilte er am 20. Oktober und entlieh von der Stadt 108 Schock Groschen und 21 Groschen, womit sie ihn aus der Herberge gelöst hatte. Hierüber stellte er am 22. Oktober zu Lübbenau einen Schuldschein aus[36]). Von hier aus zog er, wie schon erwähnt, nach Priebus, wo er am 25. Oktober verweilte; am 6. November befand er sich in Guben.

Aus dem Jahre 1395 ist uns außer dem genannten Lehnbrief über Spremberg keine Urkunde Johanns bekannt, welche die Niederlausitz betrifft; doch gehört wohl die Schenkung, die Johann dem Kloster Neuzelle vor dem Tode des Abtes Dietrich von Leiningen machte, in dies Jahr. Johann schenkte nämlich zu der angegebenen Zeit dem Kloster einen Anteil von Äckern in Kleindrenzig, welche in der Folge wahrscheinlich zu dem angrenzenden Gute Großdrenzig, das ebenfalls dem Kloster gehörte, geschlagen wurden[37]). Diesem Kloster soll Johann auch 1396 kurz vor seinem Tode ein Privilegium gegeben haben, wahrscheinlich über den Besitz des Dorfes Ziltendorf[38]). So hätte der letzte Regierungsakt Johanns das Kloster betroffen, in dem er starb.

Es sind im Ganzen nur dürftige Nachrichten, die wir über die Regierung Johanns als Markgrafen der Niederlausitz geben konnten.

Wie sich der unter seiner Herrschaft stehende Teil der Niederlausitz während seiner Regierung befunden hat, ist nicht deutlich genug zu erkennen. Nach Sauße, Geschichte des Jungfrauenklosters und der Klosterkirche zu Guben[39]) darf wohl behauptet werden, daß das Land gerade damals in glücklicheren Verhältnissen sich befand, als kurze Zeit später unter Josts Regierung. Daß freilich unter Johann die kleineren Dynasten nach unmittelbarer Herrschaft strebten und sich von ihm und Wenzel wenig befehlen ließen, daß die Unsicherheit der Straßen, die Wegelagerei des räuberischen Adels das Wohl des Landes schädigten, kann nicht geleugnet werden. Doch blühten Gewerbe und Handel in allen Städten der Niederlausitz, der Bürger lebte in gesunden, glücklichen Verhältnissen, besonders die Tuchmacher und Leinweber trieben ihr Gewerbe schwunghaft und die Handelsverbindungen erstreckten sich nach allen Teilen Deutschlands, ja Europas. Das Kloster Neuzelle, das unter dem Schutze der Stadt Guben stand, muß zu jenen Zeiten von sehr tüchtigen Äbten, Dietrich von Leiningen und Heinrich II., geleitet worden sein; denn Johann bediente sich ihrer oft als Unterhändler, holte auch sonst ihren Rat gern ein.[40])

36) Laus. Mag. XLVI. p. 77.
37) (Mauermann) Chronik von Neuzelle. Regensburg 1840. — Laus. Mag. XXI. p. 283.
38) Destinata literaria et fragm. Lus. p. 382: exstant literae datae 1396, quae sic incipiunt: „Wir Johannes von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und zu Lusitz, Hertzog zu Görlitz" vgl. Worbs, Inv. 591.
39) Laus. Mag. XLVI. p. 155 ff.
40) Leider ist das Neuzeller Kopialbuch, das Riedel bei Herausgabe seines Cod. dipl. Brand. (Bd. I, 1, Urk. N. 1472) noch benutzte, wie es scheint, verloren gegangen; Nachforschungen in den preußischen Staatsarchiven zu Berlin, Breslau, Frankfurt a/O., Merseburg, und in Neuzelle selbst waren ohne Resultat.

VI.

Johanns Regierung als Markgraf der Mark über Oder.

Karl IV. überwies, wie schon in Kapitel III erörtert worden ist, wahrscheinlich 1377 oder spätestens nach dem 11. Juni 1378 seinem Sohne Johann die Mark über Oder so, daß er selbige nach des Kaisers Tode selbständig verwalten sollte. Für die erstere Annahme spricht, daß sich der Kaiser während der Monate Juli und August 1377 in der Mark über Oder aufhielt, so urkundete er am 13. Juli 1377 vor Königsberg i./N.[1]), am 5., 6. 9. und 16. August in Dramburg[2]). Vermutlich hat er während dieser seiner Anwesenheit das Land Johann überwiesen und ihm huldigen lassen, obwohl urkundliche Beweise darüber fehlen. Wenn nun auch in den Urkunden vom 11. Juni 1378, in welchen Wenzel die Stände der Mark Brandenburg an seinen Bruder Sigismund weist und bestimmt, daß nach dessen unbeerbtem Tode die Mark Brandenburg an Johann fallen solle, während des letzteren Besitzungen in der Niederlausitz und im Herzogtume Görlitz dann ihm — Wenzeln — gehören sollten[3]), der Mark über Oder, über welche eine solche Urkunde überhaupt nicht vorhanden ist, als einer Besitzung Johanns, die eventuell an Wenzel fallen sollte, keine Erwähnung geschieht, so erklärt sich dies sehr einfach daraus, daß diese Mark über Oder, auch wenn Johann nach Sigismunds unbeerbtem Tode in den Besitz der übrigen Mark Brandenburg gelangen sollte, eben weil sie eigentlich zur Mark Brandenburg gehörte, Besitztum Johanns bleiben sollte. — Daß Johann wenigstens im Anfange des Jahres 1381 wirklich im Besitze der Mark über Oder war, beweist die am 23. Februar in Königsberg i./N. ausgestellte Urkunde, in welcher Kaspar von Donyn, „des Markgrafen und Herzogen zu Görlitz Vogt und Hauptmann auf dieser Seite der Oder" Friedrich und Claus Sack auf Steinwehr veranlaßt, ihre Ansprüche auf Bernikow der Stadt Königsberg aufzugeben. Wie es gekommen, daß Johann diese Besitzung an seinen Bruder Sigismund im August 1381 förmlich abgetreten und im Mai 1388 wieder von ihm erhalten hat, ist in Kapitel III dargestellt worden.

Während wir über die erste von 1377 (1378) bis August 1381 dauernde Regierung Johanns in der Mark über Oder außer der eben erwähnten Urkunde vom 23. Februar 1381 keine weiteren Nachrichten haben, fließen dieselben über die Zeit der zweiten Regierung reichlicher. Sofort nach Übertragung des Landes trat Johann die Herrschaft an. Am 25. Juli 1388 bereits entschied sein Landvogt Arnd von der Ost in Arnswalde einen Streit des Abtes von Marienwalde mit Burchard Borck[4]). Nach seiner Rückkehr aus Ungarn hielt sich Johann bis in den November in Böhmen, vorzüglich in Prag, auf. Erst gegen Ende des Jahres begab er sich in Begleitung des Bischofs von Lebus Johann von Kittlitz, seines Hofmeisters Benes von der Duba, seines Marschalls Otto von Kittlitz und des Kaspar von Donyn, der früher sein Landvogt in der Mark über Oder gewesen war, sowie Benes von

1) Märk. Forsch. X, p. 368. Riedel I, 13, 627.
2) Böhmer, Regesten p. 484.
3) Riedel II, 366.
4) Ebenda I, 19, 481.

der Duba, des jüngeren, und Heinrichs von Gersdorff, in seine Besitzungen, zunächst nach Görlitz, wo er am 27. November weilte, und in die Niederlausitz. Hier in Guben beschäftigten ihn bereits die Angelegenheiten der neu angetretenen Besitzung. Am 6. Dezember 1388 bestätigte er der Stadt Küstrin ihre Fischmarktsgerechtsame, wonach ein jeder, der den Kauf „schlagen" wolle, auf dem Markte und an rechten Markttagen kaufen sollte. Auch sollen die Kiezer ihre eigenen Fische, die sie fingen, nie im Kieze, sondern in der Stadt salzen und Markt mithalten, sowie auch keine Flumfische verkaufen, in Tonnen zu salzen, oder selbst in Tonnen salzen, sondern sie täglich auf den Markt bringen, den Bürgern zu Nutzen. Außerdem bestätigte er ihnen ihre Rechte und Freiheiten, insbesondere das Privilegium, vor ihrem Stadtschulzen zu Recht zu stehen[5]). Am 11. Dezember befand sich Johann in Lebus und erteilte hier den Frankfurter Bürgern Fritz Belkow und Peter Rakow und ihren rechten Erben zu gesamter Hand das oberste Gericht und ein Vierteil des untersten Gerichtes und den Anfall des untersten Gerichtes zu Landsberg a./W.[6]). Hierdurch hob Johann die von Sigismund getroffenen Maßregeln auf; denn am 27. Dezember 1383 hatten die genannten Bürger das erwähnte oberste Gericht und ein Vierteil des niedersten Gerichtes an den Rat der Stadt Landsberg verkauft und es ihm mit allen Rechten, Freiheiten und Zugehörungen überlassen[7]) und der Landvogt Arnd von der Ost hatte am 27. Juni 1384 diesen Verkauf im Namen und auf Befehl Sigismunds bestätigt[8]). Es waren also die Gerichtsverhältnisse auch in der Mark über Oder ebenso wenig fest geordnet, wie in dem Herzogtume Görlitz. — Hierauf begab sich Johann nach Soldin[9]). Am 1. Januar 1389 urkundete er in Arnswalde. Zum ehrenden Gedächtnisse seines Vaters Karl IV. vereinigte er dem Kloster Marienwalde den See Prietzen, welchen er selbst von Gliedern der zahlreichen Familie von Wedell, als Hasso, dem Älteren, Rule, Hasso, Hansens Sohn, Henning dem Jungen, Wedegens Sohn, erkauft hatte, und übergab denselben mit allen Zubehörungen, aller Freiheit und allen Gerechtigkeiten[10]) Am 7. Januar weilte Johann in Landsberg a./W. Hier beschäftigten ihn zunächst die Angelegenheiten des Gerichts. Wie es scheint, fast im Widerspruche zu der in Lebus ausgestellten Urkunde, verlieh er hier das halbe Gericht und das Schulzenamt an Simon Berenfelde und die vier Brüder Mettlawer[11]). Wahrscheinlich war es an diese von den Frankfurter Bürgern Fritz Belkow und Peter Rakow verpfändet worden. — Dem Cisterzienserkloster Himmelstädt (Locus Celi) verlieh er am 9. Januar zum Gedächtnis und Seelenheil seines Vaters Karl IV. und zur Vermehrung des Gottesdienstes einen Sumpf, welcher bei Crummenfurt beginnt und sich an dem Bache Clodow bis zum

5) Ebenda I, 19, 34.
6) Ebenda I, 24, 89 f. Die Jahreszahl muß statt 1386 1388 lauten.
7) Urkundenbeilage N. LXI.
8) Riedel, I, 18, 407.
9) Ledebur, Archiv VI, p. 179. Nach Kloß, Msc. Gorl. I, p. 71 ist in den Görlitzer Ratsrechnungen 1389 in die Thomae bemerkt, daß ein Bote nach Soldin in der Mark ad dominum ducem geht.
10) Riedel, cod. dipl. brand. I, 18, 38. I, 19, 481. Ledebur, Archiv IX, 377.
11) Historischer Verein zu Frankfurt a/O. 1863, p. 12. N. 28. Urkundenbeilage N. LXII.

Tüfelsee erstreckt, zur Umwandlung in Wiesen[12]). Die Stadt Landsberg selbst begnadigte er am 17. Januar mit der freien Schiffahrt auf der Oder und Warthe nach Stettin und zurück, ohne neue Zölle zu erlegen; doch sollten sie zur Zahlung der Zölle verpflichtet sein, welchen sie sich selbst seit älteren Zeiten zu Küstrin und Oderberg unterworfen hatten[13]).

Nur diese genannten Urkunden sind uns als solche bekannt, welche Johann während seiner damaligen Anwesenheit in der Mark über Oder ausgestellt hat. Sicher hat er jedoch bei seiner Reise durch das Land, dessen Verhältnisse er persönlich kennen zu lernen sich bemühte, auch den übrigen Ständen und Städten ihre Privilegien und Freiheiten bestätigt, Ruhe und Frieden hergestellt und die Verwaltung des Landes geordnet. Am 5. Februar 1389 befand sich Johann bereits wieder in Görlitz und Ende Februar in Prag. Von hier aus bestätigte er am 12. März die Rechte und Freiheiten der Stadt Landsberg a./W.[14]) Zu Anfang des Jahres 1390 hielt Johann persönlich einen Landtag in Guben ab, zu welchem die Abgeordneten der Mark über Oder und der Niederlausitz sich einfanden[15]). Leider sind wir über die Verhandlungen selbst ohne Nachricht.

Durch den Besitz der Neumark trat Johann auch in nähere Beziehungen zu dem Könige Wladislaw Jagiello von Polen, dessen Reich an Johanns Besitzungen angrenzte. Die Grenzverhältnisse waren noch nicht vollständig geordnet, und bei der Spannung, welche zwischen dem Polenkönige und dem Ungarnkönige Sigismund herrschte, waren höchstwahrscheinlich schon früher Differenzen wegen der Grenzen zwischen der Mark und dem Königreiche Polen vorgekommen. Im Jahre 1390 war zu dieser feindseligen Spannung eine neue Veranlassung, wir wissen nicht welche, hinzugetreten, so daß Johann mit dem Plane umging, einen Krieg gegen den König von Polen zu beginnen. Hierzu bedurfte er freilich mächtiger Bundesgenossen und sandte deshalb Ende August oder Anfang September 1390 seinen Schenken Günther von Haugwitz an den deutschen Ritterorden, um diesen zu einem Bündnisse mit ihm und zu einem Angriffe auf Polen aufzufordern. Der Ritterorden war zwar schon längst bereit, gegen den Polenkönig zu kämpfen und hatte deshalb bereits im Juli 1386 die beiden Herzöge Swantibor III. und Bogislaw VII. von Pommern-Stettin zu zehnjährigem Dienste gegen die Summe von 6000 Gulden gewonnen, wofür sie im Falle des Krieges 100 gewappnete Ritter mit ihren Knechten, 100 Armbrustschützen und 400 Pferde gegen eine weitere Zahlung von 12000 Schock Groschen zu stellen versprochen hatten. Ebensolche Verpflichtungen gegen dieselben Leistungen hatten zwei Herzöge von Wolgast übernommen und ähnliche Soldverträge waren mit Rittern des zahlreichen Geschlechtes von Wedell und ebenso mit pommerschen Rittern abgeschlossen worden[16]). Johann hoffte daher sicher, daß der Orden auf sein Anerbieten eingehen würde. Da jedoch der Hochmeister Konrad Zöllner von

[12]) Riedel I, 18, 411 f. Raumer, Neumark, p. 31.
[13]) Riedel I, 18, 412.
[14]) Märk. Forsch. X, p. 388. Diese Urkunde kann, wenn das Datum richtig ist, nicht in Landsberg ausgestellt sein, da sich Johann im März 1389 in Böhmen aufhielt.
[15]) Kloß, Msc. Gorl. II, p. 83.
[16]) Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen I, p. 273.

Rothenstein am 20. August 1390 verstorben, ein neuer Hochmeister aber noch nicht gewählt war — die statthalterische Regierung dauerte fast acht Monate —, so erklärte der Großkomthur in einem Schreiben vom 6. September 1390 d. Stumis, daß der Orden vor der Neuwahl eine Erklärung über dies Bündnis und über eine Unterstützung des Herzogs in einem Kampfe gegen Wladislaw Jagiello nicht abgeben könne; denn er wolle nicht die Verantwortung übernehmen, über das Land die Gefahren eines ernsten Krieges heraufzubeschwören[17]). Wladislaw Jagiello hatte jedoch selbst den Plan gefaßt, gegen den Orden einen Heereszug zu unternehmen und bereits im September 1390 ein Heer gesammelt; doch war es bis zum Dezember noch zu keinem Kampfe gekommen, da der Ordensstatthalter bemüht war, diesen Kriegsplänen auszuweichen. Der Orden bat infolgedessen am 7. Dezember 1390 den Herzog Johann von Görlitz, die Herzöge von Öls, Liegnitz, Sagan, Brieg, Münsterberg, Troppau, Ratibor und Teschen, sie möchten die Ordensritter schützen und schirmen und ihren Mannen untersagen, etwa dem Könige von Polen in diesem Kampfe zu helfen[18]). Da Johann von dem Orden keine Hülfe erhielt, ist es auch nicht zu einem Kriege zwischen ihm und Wladislaw Jagiello gekommen. —

Herzog Johann war jedoch auch in anderer Beziehung mit dem Orden in Unterhandlungen getreten. Er befand sich wie die meisten Fürsten seines Zeitalters in traurigen Geldverlegenheiten. Um seinen Vermögensverhältnissen aufzuhelfen, war er bereit, die Mark über Oder, die unter seinen Besitzungen die von Böhmen entfernteste war, zu verpfänden oder zu verkaufen. Nun war der Ritterorden, der über reiche Geldmittel gebot und an dessen Gebiet die Mark über Oder grenzte, am ersten in der Lage, eine bedeutende Summe für dieselbe zu bezahlen. Möglich ist es zwar, daß Johann sie bereits bei den Unterhandlungen im Mai 1388 oder kurz darauf seinem reichen Vetter Jost zum Verkauf oder zur Verpfändung angeboten hatte, dieser aber, dem an dem Besitze der Mark über Oder wenig gelegen war, ein zu geringes Gebot gemacht oder das Anerbieten ganz und gar zurückgewiesen hatte. Sicher ist, daß Johann mit Genehmigung seines Bruders Wenzel, kurz nachdem er in den Besitz der Mark über Oder gelangt war, dieselbe dem Orden durch den Abt zu Neuzelle, Dietrich von Leiningen, zum Verkaufe für die Summe von einer Million Gulden offerierte. Der Hochmeister Konrad Zöllner lehnte dies Anerbieten kurz ab mit der Begründung, daß der Orden so viel Geld nicht besitze[19]). Doch ist damals wenigstens die Feste Falkenburg, die am nördlichsten gelegene Besitzung Johanns in den Besitz des Ordens übergegangen[20]). Die Unterhandlungen waren damit nicht aufgehoben. Vielleicht hatte Günther von Haugwitz neben dem oben erwähnten Auftrage auch den bekommen, die Verpfändung der Mark von neuem in Anregung zu bringen. Im Jahre 1391, zu dessen Anfange Johann eine Wallfahrt zum heiligen Blute in Wilsnack machte und hierbei sicher auch über die Verhältnisse der

[17]) Laus. Mag. XXXV, p. 413. Voigt V, 569.
[18]) Ebenda p. 414.
[19]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV, 164—167. Riedel I, 24, 94.
[20]) Voigt, Geschichte Preußens V, 509. 512.

Mark über Oder persönlich sich unterrichtete, ruhten die Unterhandlungen.
Johann veräußerte nur am 14. April in Prag an seinen Marschall Otto von
Kittlitz Haus und Städtchen Tankow mit allen Zubehörungen und gab es
seiner Familie zum erblichen Eigentume[21]). Erst in der Fastenzeit 1392,
während welcher Johann in Begleitung eines Herrn von Biberstein ebenfalls
in die Mark und nach Wilsnack gereist war[22]), sandte er wiederum den Abt
Dietrich von Leiningen zu dem am 12. März 1391 neu erwählten Hochmeister
Konrad von Wallenrod mit dem Auftrage, die Mark über Oder abermals
anzubieten, doch diesmal nur zur Verpfändung für den geringeren Preis von
300 000 fl. Der Hochmeister ging jetzt auf das Anerbieten ein, verlangte
aber, da er eine bestimmte Entscheidung erst treffen könne, wenn er den wirt-
schaftlichen Wert des Landes genau kenne, einen genauen Nachweis aller Ein-
künfte, Zinsen, Renten u. a. m. und die Kenntnisnahme aller Privilegien der
Stände des Landes. Es solle daher von zuverlässigen Personen, die Johann
und der Orden bestimmen würden, eine genaue statistische Aufnahme aller
Renteneinkünfte u. s. w. geliefert werden[23]). Inzwischen hatte jedoch Sigis-
mund, an welchen nach Johanns unbeerbtem Tode die Mark über Oder fallen
sollte und der daher bei etwaigem Versatze oder Verkaufe derselben sehr in-
teressiert war, — vielleicht durch Jost — von den Absichten Johanns er-
fahren und bot kurz entschlossen das Land ebenfalls dem Orden zum Verkaufe
an. Sein bevollmächtigter Sendbote Hermann Schöff legte Anfang Mai 1392
dieses Anerbieten dem Hochmeister vor, versprach dabei, daß Sigismund be
wirken werde, daß der König Wenzel, Johann von Görlitz und Markgraf Jost
von Mähren ihre Anrechte auf das Land freigeben würden, und verlangte die
Summe von 500 000 Gulden. Der Hochmeister konnte hierauf zur Zeit nicht
eingehen, da er erst auf die Antwort Johanns warten mußte[24]). Sigismund
bot jedoch zugleich dem Orden noch das Land Kujavien und Dobrżyn zum
Verkaufe an, welches eigentlich dem Herzoge Wladislaw von Oppeln gehörte,
über welches aber Sigismund Oberlehnsherr zu sein vorgab. Von diesen
Ländern war dem Orden bereits von Wladislaw von Oppeln selbst die Burg
Zlotonia verpfändet worden, während die Burg Bobnowniki von dem Orden
in Schutz genommen worden war[25]). Der Hochmeister verlangte daher auf
das zweite Anerbieten Sigismunds den Nachweis, ob er oder der König von
Polen Oberlehnsherr dieser Länder sei, gab auch zu erkennen, daß er bereit
sei, die Burg Zlotonia gegen die Erlegung der Pfandsumme dem rechtmäßigen
Eigentümer zurückzugeben. Sigismund hatte also nichts erreicht. Nur wenige
Monate später, im Juli 1392, erschien Wladislaw von Oppeln selbst in der
Marienburg und bot dem Hochmeister das Land Dobrżyn zum Kaufe oder
Pfande an für 50 000 ungarische Goldgulden. Da der Orden einmal im
faktischen Besitze des Landes war, schloß auch der Hochmeister nach längeren
Unterhandlungen um den St. Jakobstag — 25. Juli — den Pfandschafts-

21) Lauf. Mag. XXXV, p. 416. Riedel I, 24, 90.
22) Lauf. Mag. 1775, p. 376.
23) Lauf. Mag. XXXV, p. 421 ff. Voigt, Geschichte Preußens V, 610. Lindner, a. a. O. II, 158. Riedel I, 24, 95.
24) Riedel I, 24, 93. Voigt, Cod. dipl. Pruss. V, 109.
25) Caro, Geschichte Polens III, 126.

vertrag ab[26]) und Wladislaw erhielt in Thorn die ganze Pfandsumme.
Hierbei teilte Wladislaw dem Hochmeister den abenteuerlichen Plan mit, daß
Sigismund, Jost, Johann, Albrecht III. von Österreich und Wladislaw selbst
gemeinschaftlich einen Krieg gegen den Polenkönig führen wollten, welchem
Bündnis der Orden beitreten solle. Der Zweck des Feldzugs sei die völlige
Vernichtung Polens, welches unter den Orden, den König von Ungarn und
den Herzog Johann von Görlitz verteilt werden sollte, da man keinen König
von Polen mehr haben, noch dulden wollte. Johann von Görlitz sollte hier-
bei den Teil Polens erhalten, welcher sich an der Warthe hin in dieses Reich
erstrecke. Der einsichtsvolle Hochmeister schenkte diesem Plane zwar wenig
Glauben, erklärte aber doch schließlich: „Käme es dahin, daß unser heiliger
Vater das Kreuz und unser Herr, der römische König, uns das Schwert gegen
Polen gäben und wir mit Recht dazu aufgefordert würden: was wir dann
von Rechtswegen dazu thun sollten, das wollten wir auch thun nach unserem
ganzen Vermögen“[27]). Daß Herzog Johann in den Plan des Herzogs Wladis-
law, mit welchem er sehr befreundet war, eingeweiht war und denselben
billigte, dürfen wir nicht bezweifeln. Glaubte er auch nicht an die völlige
Ausführung des Projektes, so hoffte er doch wenigstens einige Vorteile für
die Verpfändung der Mark über Oder zu gewinnen. Deshalb hielt er sich
auch von Mitte Juli bis Anfang September 1392 in der Mark auf und be-
schäftigte sich wahrscheinlich mit der vom Hochmeister gewünschten statistischen
Aufnahme. Zugleich suchte er durch seinen Bruder König Wenzel auf den
Orden einzuwirken und diesen so zum Ankaufe der Mark über Oder zu be-
wegen. Wenzel sandte wenigstens um diese Zeit an den Hochmeister seinen
Bevollmächtigten Balthasar von Kamenz, welcher Klage über den Kauf des
Landes Dobrżyn führte, auch über die Verpfändung der Mark über Oder
Unterhandlungen anzuknüpfen Gelegenheit fand[28]). In der Zwischenzeit hatte
sich Johann auch mit Sigismund über die Verpfändung der Mark verständigt;
beide boten daher gemeinsam dem Orden das Land an und zwar für den
früher von Sigismund bestimmten Preis von 500 000 Gulden. Die Be-
vollmächtigten beider, Dietrich von Leiningen und Hermann Schöff kamen
Ende September — um den Michaelistag —[29]) nach Marienburg; der erstere
brachte auch den verlangten Nachweis über die Einkünfte und pflichtigen Lei-
stungen des Landes mit. Nach genommener Einsicht erklärte jedoch der Hoch-
meister, derselbe sei bereits vor 50 Jahren aufgenommen. So hatte er einen
triftigen Grund, den Kauf zur Zeit zurückzuweisen, so daß die Bevollmäch-
tigten unverrichteter Sache zurückreisten. Johann war unterdes persönlich
nach Ungarn gegangen und erhielt auch am 15. November 1392 von Sigis-
mund ausdrücklich und unbedingt die Mark über Oder mit der Vollmacht
dieselbe ganz oder einzelne Teile derselben zu verkaufen oder zu verpfänden,

26) Caro, a. a. O. p. 130. Voigt, Geschichte Preußens V, 618. Lohmeyer, a. a. O. I. p. 278.
27) Lauf. Mag. XXXV, p. 418 ff. Caro p. 130. Voigt p. 619. Lindner II, 164. Lohmeyer I. 278.
28) Voigt, Geschichte Preußens V, 630.
29) Lauf. Mag. XXXV, p. 421.

überhaupt ganz und gar nach seinem Willen über dieses Land zu verfügen[30]). Auch Jost und Prokop hatten als Pfandinhaber der übrigen Mark Brandenburg ihre Einwilligung zur Verpfändung der Mark über Oder gegeben[31]). Deshalb ging nun Hermann Schöff gegen Weihnachten 1392 im Auftrage Johanns nach Marienburg, wohin auch kurz darauf ein besonderes Schreiben Johanns als Antwort auf einen Brief des Hochmeisters abging[32]). Das Schreiben Johanns enthielt die Nachricht von der erlangten Einwilligung Wenzels, Sigismunds und der Markgrafen von Mähren und die Bitte, daß entweder der Hochmeister zu Johann käme oder eine Zusammenkunft beider in einem Grenzorte der Mark über Oder, etwa in Dramburg, stattfinde, bei welcher die Verhandlungen persönlich geführt werden sollten. Der Hochmeister verlangte in seinem Antwortsschreiben vom 3. Januar 1393 vor allen Dingen eine genaue den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes allenthalben entsprechende Nachweisung, bei deren von Haus zu Haus, von Stadt zu Stadt zu geschehender Aufnahme Ritter des Ordens mit thätig sein sollten, will sodann, damit dem Herzoge durch eine Reise in die Mark nicht unnötige Kosten entstehen, nur mit dem Abte Dietrich von Neuzelle weiter unterhandeln, ist jedoch auch zu einer Zusammenkunft bereit, obwohl er wegen der kriegerischen Verhältnisse das Ordensland kaum verlassen könnte. Auf jeden Fall würde er, sollte die Verpfändung zu stande kommen, Gebietiger des Ordens in die Mark senden, die, nachdem Johann die Unterthanen des Landes „mit hande vnd mit munde“ ihrer Huldigung entlassen hätte, das Land in den Besitz des Ordens nehmen würden[33]). Diese schriftliche Antwort des Hochmeisters war, wie die dem Hermann Schöff mündlich erteilte nicht ganz ablehnend, aber auch nicht völlig zusagend. Der Orden wollte sich sicher nicht binden, wagte aber mit Rücksicht auf Wenzel nicht direkt abzulehnen. Hermann Schöff hatte zugleich im Auftrage Sigismunds dem Hochmeister darüber Mitteilung gemacht, daß die ungarische Krone die Landschaften Dobrżyn, Kujawien und Bromberg an sich gebracht und nunmehr die Verfügung darüber habe, wogegen der Hochmeister sehr ruhig auf die geschehene Verpfändung des Landes Dobrżyn hinwies und erklärte, daß der Herzog Wladislaw dieses Land erst einlösen müsse, ehe er es anderweit verkaufen könne[34]). Diese Angelegenheit hier weiter zu verfolgen, ist jedoch nicht unsere Aufgabe, da wir nur Johanns Beziehungen zur Mark über Oder darzustellen haben.

Da die Antwort des Hochmeisters doch nicht so ausgefallen war, wie Johann erhofft hatte, so mag er, so lange der Hochmeister Konrad von Wallenrod lebte, den Plan der Verpfändung aufgegeben haben. Nach dessen am 25. Juli 1393 erfolgtem Tode und nachdem als neuer Hochmeister Konrad von Jungingen erwählt war, versuchte Johann die Verhandlungen von neuem

[30]) Schannat. Vindem. litt. Coll. II, p. 150. Märk. Forsch. X, 398. Urkundenbeilage N. XLI.

[31]) Lauf. Mag. XXXV, p. 424.

[32]) so hat von derselbin sachin der . . . . . Schöff ouch rede mit vns gehelt, ee denn vns vnser briff geantwurt wart.

[33]) Lauf. Mag. XXXV, p. 423—428. Riedel I, 24, 94 ff. Voigt, Cod. dipl. Pruss. IV, 164 ff.

[34]) Caro, a. a. O. III, 133.

aufzunehmen. Deshalb eilte er auch auf die Kunde von dem Tode des Hochmeisters Anfang August 1393 mit großem Gefolge — unter diesem befand sich der Bischof Johann von Kittlitz und Hans von Biberstein — in diese Mark und befand sich am 10. dieses Monats in Landsberg a/W., wo er Heinrich Schmieler und seine Erben mit dem Dorfe Weperzow belehnte.[35a]) Sicher hängt diese Reise mit der weiteren Verfolgung des Planes, die Mark über Oder zu veräußern, zusammen. Doch zwangen ihn die Verhältnisse, sich nur ganz kurze Zeit daselbst aufzuhalten und die Rückreise zu beschleunigen, da er bereits am 26. August 1393 in Stolpen urkundete. Erst Ende Oktober kehrte er in die Mark über Oder zurück. Denn am 5. November (Mittwoch vor Martini) 1393 verpfändete er in Soldin an Jakob Papestein und Beteken von dem Borne, zu Lockstede wohnhaft, die Kemnad und den Hof zu Hermansdorf mit allen Zubehörungen und dem Gerichte für 300 Schock böhmischer Groschen unter der Bedingung, daß er oder seine Nachkommen das Einlösungsrecht darauf haben, die beabsichtigte Wiedereinlösung aber ½ Jahr zuvor dem Pfandinhaber mitteilen sollen[36]). Am selben Tage genehmigte Johann die Verpfändung einer Rente von 57½ Mark zu Schönfließ an Nickel und Peter, Vettern von Kremsow für 578 Mark Finkenaugen gegen Wiederkaufsrecht. Die Verpfändung war bereits von dem jetzigen Landvogte Kaspar von Donyn, dem Besitzer von Pförten in der Niederlausitz, vollzogen worden.[37])

Johann begnügte sich also, da er den Versatz oder Verkauf der gesamten Mark über Oder nicht bewerkstelligen konnte, damit, seine Einkünfte in der Mark teilweise zu verpfänden, um der steten Geldnot wenigstens in etwas abzuhelfen. Gegen Ende des Jahres 1393 sandte er jedoch neue Bevollmächtigte an den Hochmeister, denen er ein Schreiben nach Görlitz mitgab[38]), erhielt aber eine wiederholte Zurückweisung[39]). Da er im Jahre 1394 durch die Kosten, welche infolge des Kriegszuges zur Befreiung seines Bruders Wenzel ihm erwachsen waren, in immer größere Geldverlegenheiten und Schulden geraten war, so daß er mehrere Besitzungen — wir erinnern nur an die Herrschaft Spremberg — veräußern mußte, so entschloß er sich nochmals, dem Orden die Mark über Oder anzubieten und sandte als Unterhändler den 1393 zum Bischof von Meißen beförderten Johann von Kittlitz und einen Herrn von Biberstein ins Ordensland. Allein der Orden widersetzte sich auch jetzt dem Angebote. Von diesen Schritten Johanns war sowohl Jost, als auch Markgraf Wilhelm von Meißen unterrichtet. Beiden lag daran, daß die Mark über Oder nicht an den Orden gelange oder daß Johann wenigstens nicht den Verkaufs- oder Pfandpreis erhielt; Jost, weil ihm die übrige Mark Brandenburg, die ihm 1388 auf 5 Jahre verpfändet war, 1393 vollständig von Sigismund abgetreten war, Markgraf Wilhelm

[35a]) Urkundenbeilage N. LXIII.

[35]) Lauf. Mag. XXXV, p. 428. O. U.-B. p. 136, N. 674.

[36]) Lauf. Mag. XXXV, p. 430. Riedel I, 24. N. CLV.

[37]) Lauf. Mag. p. 429. Riedel, Ebenda N. CLVI.

[38]) Urkundenbeilage N. LV. Wir glauben diese Urkunde, welche ohne Jahresangabe ist, am besten in das Jahr 1393 zu setzen.

[39]) Voigt. Cod. dipl. Pruss. V, 72. N. 60.

von Meißen, weil er und seine Gemahlin Elisabeth, Jost's Schwester, bereits am 8. September 1393 fünf märkische Städte: Treuenbrietzen, Belitz, Mittenwalde, Trebin und Saarmund für 12000 Goldgulden zum Pfande erhalten hatte und er später die ganze Mark als Statthalter Jost's regieren sollte[40]). Zunächst erhob nun Jost Einspruch gegen die Verpfändung und richtete ein diesbezügliches Schreiben an den Orden. Die Warnung Jost's war dem Orden bei seiner Abneigung, die Mark über Oder zu kaufen, eine erwünschte Botschaft, hatte man doch nun einen Grund mehr, Johanns Anerbietungen zurückzuweisen. In dem an Jost d. d. 2. Dezember 1394 gerichteten Antwortsschreiben dankte der Hochmeister demselben für die Warnung und versprach ihm, eine Annexion der Mark über Oder gegen seinen Willen nicht vorzunehmen[41]). So hatte Jost die Pläne Johanns vereitelt; denn nach dem Schreiben des Hochmeisters scheint das Pfandgeschäft diesmal vom Orden doch in ernstere Erwägung gezogen worden und ein Abschluß desselben ziemlich gesichert gewesen zu sein.

Im folgenden Jahre 1395 trat Markgraf Wilhelm von Meißen über zweierlei mit dem Orden in Unterhandlungen. Da er bei dem einen Projekt sicher im Einvernehmen mit Jost handelte, so ist dies auch von dem zweiten mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Einmal nämlich forderte Wilhelm den Orden auf, dem Bündnisse beizutreten, welches zwischen Sigismund, Albrecht III. von Österreich und Jost am 18. Dezember 1393 geschlossen und nach dem am 17. Mai 1395 erfolgten Tode Marias, der Gattin Sigismunds, erneuert worden war, wobei auch bestimmt worden war, dem durch Wladislaw Jagiello bedrängten Sigismund gegen Polen zu helfen. Diese Zumutung wies der Hochmeister zwar mit freundlichen Worten, aber doch entschieden zurück. Sodann aber trat Wilhelm mit dem merkwürdigen Anerbieten auf, er wolle dem Orden die Mark über Oder verpfänden. Der Hochmeister lehnte auch dies ab mit der Begründung, daß wegen der inneren Zustände des Landes und wegen der Feindseligkeiten, in welche er mit den Nachbarländern verwickelt sei, der Orden sich nicht getraue, die Mark über Oder zu beschützen und in Frieden zu erhalten. Er bat den Markgrafen, es ihm nicht zu verdenken, wenn er auch diesem zweiten Wunsche nicht willfahren könne. Das bezügliche Schreiben ist vom 23. September 1395 aus Marienburg datiert[42]). — Man hat nun hieraus folgern wollen, daß Johann die Mark über Oder an Wilhelm von Meißen versetzt habe. Wir können dem nicht beipflichten; denn einmal ist uns von einer solchen Verpfändung nichts bekannt und doch dürfte der auf seine Gerechtsame so genau achtende Wilhelm — wenn es der Fall gewesen — Urkunden darüber empfangen haben, von denen gewiß eine noch erhalten wäre. Ferner finden wir noch am 1. Juli 1395 Kaspar von Donyn als Johanns Landvogt in der Mark über Oder thätig[43]), sodann gelangte sofort nach Johanns Tode Sigismund

[40]) Wenck, Geschichte der Wettiner im 14. Jahrhundert p. 44

[41]) Laus. Mag. XXXV, p. 432, wo aber fälschlich 9. Juli für 2. Dezember steht. cf. Riedel I, 24, 98. Voigt, Cod. V, 72.

[42]) Voigt, Cod. dipl. Pruss. VI, 47. Riedel I, 24, 99. Das Datum 21. Sept. ist in 23. Sept. zu verbessern.

[43]) Riedel I, 13, 272, wo 1. Juni in 1. Juli zu verbessern ist.

in den Besitz des Landes, ohne daß eine Einlösung erfolgt wäre. Es ist nur anzunehmen, daß Wilhelm von Meißen entweder im Auftrage Johanns oder hinter dessen Rücken die Verpfändung der Mark über Oder dem Orden angeboten habe. Lindner nimmt das Letztere an[44]), wie wir meinen, mit Unrecht. Denn nachdem Johann am 2. April 1395 ein Bündnis mit dem Herzoge Stephan von Bayern, Jost und Wilhelm geschlossen hatte[45]), ist trotz jenes eben erwähnten Bündnisses zwischen Sigismund, Jost, Wilhelm und Albrecht III. von Österreich vom 17. Mai 1395 die Freundschaft Wilhelms und Johanns nicht gestört worden[46]); vielmehr befand sich Johann Mitte September 1395 in Dresden[47]). Höchstwahrscheinlich ist, wenn nicht bereits im April 1395, so doch im Laufe dieses Jahres durch die Vermittelung des Bischofs Johann von Meißen, des treuen Ratgebers des Herzogs Johann, Wilhelm, der mit dem Orden seither immer in freundschaftlichen Verhältnissen gestanden hatte, ersucht worden, sich für die Verpfändung der Mark über Oder bei demselben zu verwenden und hierbei seinen ganzen Einfluß geltend zu machen. Daß Wilhelm, der mit Jost, so lange er seinen Vorteil dabei sah, verbunden war, die Angelegenheit Johanns gleichzeitig mit der Sigismunds und Jost's vertrat, könnte allerdings stutzig machen; allein die eine Unterhandlung konnte die andere wenig beeinflussen; denn war der Orden bereit, die Annexion vorzunehmen, so konnte er dies thun, wenn er auch dem Bündnisse gegen Polen beitrat oder nicht. Hierzu kommt, daß Wilhelm selbst noch ein besonderes Interesse an der Verpfändung der Mark über Oder haben mußte. Durch die öftere und längere Abwesenheit des Herrschers von diesem Lande war der Adel mehr als je zu Fehden, Wegelagereien, Räubereien und sonstigen Beunruhigungen des Landes geneigt, da eine starke Hand fehlte, ihn zur Ruhe und zum Frieden zu zwingen. Diese Adligen beunruhigten aber auch die benachbarte Mark Brandenburg, in welcher Wilhelm an Josts Stelle als Pfandinhaber und Verweser waltete; wurde die Mark über Oder Eigentum des Ordens, so würde die landsässige Adelschaft, die Bewohner der berüchtigten „Krähennester“, bald von dem Orden in ihre Schranken zurückgewiesen und so nicht allein die Mark über Oder, sondern auch die angrenzenden Lande beruhigt worden sein. Möglich ist es auch, daß Jost selbst, wiewohl er früher gegen die Verpfändung Einspruch erhoben hatte, zu der Zeit, als die Einigung zwischen ihm und Johann stattfand, seine Gesinnung geändert hat, da er überhaupt den Verhältnissen Rechnung zu tragen verstand. Da wir jedoch über die ganze Angelegenheit keine festen, sicheren Unterlagen haben, so bleibt für diese unsre Behauptung auch nur die Wahrscheinlichkeit.

Ob Johann im Jahre 1396, als er sich nach der Niederlausitz begab und bis Neuzelle gelangte, wo er starb, die Absicht hatte, in die Mark über

[44]) Lindner, a. a. O. II, p. 195.

[45]) Riedel II, 3, 121. Dieses Bündnis ist auch in Höfler, Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung in Böhmen p. 462 aus den Neuburger Copialbüchern erwähnt, doch mit dem falschen Datum vom 24. März 1396, statt 2. April 1395.

[46]) Laus. Mag. XVIII, 123.

[47]) Kloß, Msc. Gorl. I, p. 113: Sabbato post Lamperte (17. September) geht ein Bote nach Dresden zu unserm Herrn dem Herzoge. (Aus alten Ratsrechnungen 1395.)

Oder zu reisen und mit dem Orden neue Unterhandlungen anzuknüpfen, wir wissen es nicht, glauben es aber annehmen zu müssen, da die Verpfändung oder der Verkauf dieses Landes allein ihm die Möglichkeit bieten konnte, sich aus der ihn allenthalben umgebenden Not zu retten; der Tod vereitelte seine Pläne.

Der Orden, der sich so lange Zeit der Erwerbung der Mark über Oder widersetzt hatte, weil er sich nicht verhehlen konnte, daß die Einfügung dieses unter ganz anderen Bedingungen entwickelten Landes in den streng geschlossenen Organismus des Ordensstaates ihm Pflichten auferlegen würde, welche ihn ganz und gar von den Überlieferungen seiner Bildung, seines Berufes und seiner Blüte entrückten[48]), wurde später — Mitte des Jahres 1402 — durch die diplomatischen Schachzüge Sigismunds, der, um den Orden gefügig zu machen, das Land dem Könige von Polen zum Kaufe anbot, gezwungen, dieselbe in Besitz zu nehmen[49]).

Für die Mark über Oder so treu zu sorgen, wie für seine übrigen Lande, ist Johann nicht vergönnt gewesen. Einmal war das Land ihm lange Zeit (von 1381 bis 1388) entfremdet und unter Sigismunds Herrschaft, der sich wenig um dasselbe kümmern konnte und mochte, innerlich zerrüttet, sodann war es von seinen übrigen Landen zu entlegen, als daß es seine Macht immer fühlen konnte; ferner hatte er, immer in der Hoffnung schwebend, das Land werde von dem Orden doch noch erworben werden, es nur als eine Quelle betrachtet, durch welche der Ebbe in seiner Kasse gesteuert werden könnte; endlich war er durch die ihm zu teil gewordne Anwartschaft auf das Königreich Böhmen, wie durch die traurigen Verhältnisse und Zwistigkeiten innerhalb seiner Familie gezwungen, sein Augenmerk auf die für ihn wichtigeren Aufgaben zu lenken, für seinen Bruder Wenzel und sich selbst die Hauptländer der luxemburgischen Familie zu retten.

Einige Regierungshandlungen des Herzogs Johann in der Mark über Oder müssen wir, da wir sie dem Früheren, um den Faden nicht zu unterbrechen, nicht einfügen wollten, noch nachtragen. Am 1. Oktober 1391 bestätigte er in Prag der Stadt Landsberg a/W., welche kurz vorher großen Brandschaden erlitten hatte, das Niederlagsrecht. Er erlaubte den Bürgern dieser Stadt, alles Holz, Pech, Teer und alle anderen Kaufmannswaren, die zu ihnen kämen, niederlegen zu lassen und eine Abgabe davon zu erheben. Jedes Hundert Holz, kurz oder lang, sollte geben 2 Brandenburger Pfennige, jede Last Fische, Heringe, Honig 2 Groschen, eine Last Teer oder Pech zwei Pfennige, Bandwerk, Seide und alle edlen Waren vom Centner 4 Groschen, ein Centner Wachs 1 Groschen, ein Centner Kupfer 2 Pfennige, ein Centner Blei 1 Pfennig, ein Centner Eisen 3 Pfennige[50]). Es ist dies eine höchst interessante Urkunde, aus welcher man erkennt, daß damals in der Neumark, besonders in Landsberg, ein schwunghafter Handel teils von, teils nach Polen

---

[48]) Caro, a. a. O. III, 248.
[49]) Riedel II, 3, 153.
[50]) Riedel I, 18, 414. Als Zeugen werden genannt: Benes von der Duba, der alte, unser Hofmeister; Benes der junge, sein Sohn; der ehrwürdige Vater Dietrich von Leiningen, Abt zu Neuzelle, Herr Heinrich von Gerhardstorp, Arnold von der Ost, unser Vogt.

betrieben wurde. Wie im Herzogtume Görlitz und in der Niederlausitz suchte Johann auch hier vor allem die Städte zu heben und ihnen neue Einnahmequellen zuzuweisen. Näher auf diese Verhältnisse, besonders auf den Handelsverkehr der Neumark einzugehen, kann nicht unsere Aufgabe sein.

Als Landvogt Johanns in der Mark über Oder finden wir noch im Jahre 1392 Arnold von der Oste thätig. Dieser belehnte am 5. April in Soldin im Namen und Auftrage Johanns die Brüder Melchior und Bolte von Hagen und ihre Erben, sowie überhaupt alle von Hagen mit dem See Risperwitz (Ripperwitz oder großen Stadtsee) und Mozekow zwischen dem Koppensee (Hopfensee) und dem Hückleinsee (Udkleisee) und allen Gewässern, die zu Berlinchen gehörten, nebst allen Gerechtsamen, wie sie die Familie Toytin vormals besessen hatte[51]). — Wie lange Arnold von der Oste Landvogt der Mark über Oder gewesen sei, läßt sich genau nicht ermitteln. Möglich, daß er bereits bei Johanns Anwesenheit im August 1392 seines Amtes verlustig ging, da wir im Jahre 1393 Kaspar von Donyn als Landvogt verzeichnet finden. Da die Herren von der Oste sehr unzuverlässig waren und der aufrührerischen Raubritterschaft angehörten, so mochte Arnold nicht geeignet sein, das Land kräftig zu regieren und des Herzogs Interessen allenthalben zu vertreten. Der neu ernannte Kaspar von Donyn war schon oft von Johann erprobt worden und ihm durch langjährige treue Dienste eng verbunden.

Der Stadt Königsberg i./N. bestätigte Johann am 15. August 1392 in Landsberg alle ihre Privilegien, ihre Besitzungen und Freiheiten, insbesondere das oberste und niederste Gericht[52]), über den Besitz des letzteren giebt Anshelm von Ronow noch seine besondere Zustimmung an demselben Tage und Orte[53]). Aus diesen Urkunden erfahren wir, daß die Königsberger dem Herzoge Johann alljährlich 50 Schock Orbede zu zahlen hatten, welche Abgabe jedoch von Johann für 500 Schock böhmischer Groschen zu Prenzlau versetzt war. Außerdem sollten sie ihm einmal 2800 Mark Stettiner Pfennige zahlen, wahrscheinlich für Bestätigung der Privilegien und die Gewährung eigener Gerichtsbarkeit.

Im Jahr 1393, 10. August, belehnte er, wie oben bereits erwähnt, den Heinrich Schmieler und seine Erben mit dem Teile des Dorfes Weperzow (Wepritz), den Tyde und Jan Gebrüder Marwitz gehabt hatten, nebst den andern Teilen dieses Dorfes, so daß Heinrich Schmieler und seine Erben das genannte Dorf ganz haben sollten[54]). — Im Jahre 1395, den 1. Juli, vereinigte Kaspar von Donyn in seiner amtlichen Eigenschaft als Landvogt in Soldin den Abt zu Chorin mit Hasso von Wedell über die Güter Jodickendorf und Woltersdorf[55]). Außerdem ist aus einer von Sigismund 1399 am 25. Juli ausgestellten Urkunde ersichtlich, daß Herzog Johann während seiner Regierung von einem gewissen Claus Sack, damals zu Rohrbeck gesessen, 214

---

[51]) Riedel I, 18, 87. cf. Raumer, Neumark p. 26, wo fälschlich die Jahreszahl 1384 steht.
[52]) Riedel I, 19, 283.
[53]) Riedel I, 24, 91.
[54]) Märk. Forsch X, 394. Urkundenbeilage LXIII.
[55]) Riedel I, 13, 272.

Schock böhmischer Groschen erhalten und ihm dafür die Hausstätte Stolzenberg (im Landsberger Kreise gelegen), sowie die Dorfstätte Butterfelde und das ganze Dorf Blessin verpfändet habe[56].

VII.
Johanns Regierung im Herzogtume Luxemburg.

Nach dem am 8. Dezember 1383 erfolgten Tode des Herzogs Wenzel von Luxemburg erhielt nach den Bestimmungen Karls IV. der König Wenzel dieses Herzogtum. Derselbe trat die Regierung sofort an und hielt sich auch, begleitet von dem Herzoge Przemislaus von Teschen, dem Bischofe Lamprecht von Bamberg und vielen Adligen, während der Monate August, September, Oktober und November 1384 in dem Lande auf, bestätigte die Privilegien der Städte und Klöster, belehnte die Mannschaften, machte Schenkungen und leitete persönlich die Staatsangelegenheiten[1]). Als Statthalter von Luxemburg wird 1384 Potho von Chastalowitz, früher Landvogt der Niederlausitz, erwähnt[2]). Dieser verwaltete das Land, bis Wenzel seinen Bruder Johann zu seinem Stellvertreter in der Regierung des Herzogtums Luxemburg am 15. April 1386 ernannte[3]). Diese Ernennung ist sicher mit Genehmigung Sigismunds und wohl auch im Einverständnis Josts und Prokops — denn auch diese befanden sich damals in Ungarn — erfolgt. Sofort reiste Johann von Presburg in das Herzogtum Luxemburg. Ihn begleiteten Benes von der Duba, der jüngere, Wolfram von Skworeč, Domherr in Prag, sein Kanzler, Anshelm von Ronow, Hans von Penzig, sein Vorschneider, und Gesk von Budgeweß, sein oberster Kämmerer, und sonst viele Adlige[4]). Am 8. Mai war Johann bereits in Arlon.

Die Verhältnisse des Landes Luxemburg waren damals ziemlich zerrüttet; die Abwesenheit des Landesherrn, die weite Entfernung des Landes von Prag, dem Sitze der Regierung, trugen nicht wenig dazu bei, daß der Adel kühner als je sein Haupt erhob und daß mannigfache Fehden das Land beunruhigten; auch äußere Feinde und die Nachbarn machten das Land unruhig und friedelos. Mit bedeutenden Vollmachten ausgerüstet, betrat der jugendliche Fürst das Stammland seiner Familie, um es zu verwalten. Gewiß war er bemüht, den Wünschen seines Bruders zu entsprechen und den Frieden des Landes wiederherzustellen. Wir erfahren jedoch nur weniges über seine Thätigkeit; nur drei Urkunden Johanns sind aus jener Zeit vorhanden, von denen aber nur zwei die Verhältnisse Luxemburgs betreffen. Schon nach der Ernennung Johanns zum Statthalter, aber noch vor seiner Ankunft in Luxemburg, hatten zwei dortige Edelleute Konrad und Heinrich von Bopard eine Urkunde über die Verpfändung der Städte und Schlösser Hoimburg und Albe am 29. April

[56]) Riedel I, 19, 87.
[1]) Publ. XXV, p. 2 ff.
[2]) Ebenda p. 23. Urk. N. 72.
[3]) Publ. XXV. p. 30. Urk. N. 100. Vgl. die Notiz aus den Ratsrechnungen Dominica Laetare (1. April) 1386 „propter transitum in Luczilsburg" oben Anm.
[4]) Urkundenbeilage N. XXI.

1386 ausgestellt[5]). Die eine Hälfte jedes dieser Orte war ihnen verpfändet, während sie die andere Hälfte für den König Wenzel verwalteten; doch bezogen sie die gesamten Einkünfte aus beiden Orten und beanspruchten auch das Recht, Kastellane auf beiden Schlössern anzustellen. Die Bestimmungen dieses Vertrages wurden dem Herzoge Johann bei seiner Ankunft zur Genehmigung vorgelegt; er nahm jedoch an denselben Anstoß, da er die Rechte des Landesherrn hierdurch geschmälert fand. Er übertrug daher im Einverständnis mit den beiden Brüdern die ganze Angelegenheit dem Rate des Herzogtums zur Entscheidung[6]).

In der zweiten Urkunde, am 10. Juli in Luxemburg ausgestellt, erklärte Johann, daß der Graf Waleram von Ligny und St. Pol, — einer der angesehensten und gefeiertsten Herren Frankreichs, der Luxemburg besonders später mehrfach beunruhigte —, und dessen Bevollmächtigter Johann von Rodemacher einem gewissen Claes Snedel völlige Genüge gethan hat, und verspricht ihnen zugleich im Namen Wenzels, sie wegen dieser Angelegenheit nicht anzusprechen[7]).

Obwohl Johann bereits Ende September 1386 aus Luxemburg, dessen Boden er nicht wieder betreten sollte, nach Prag zurückkehrte, blieb ihm die Statthalterschaft über Luxemburg doch noch übertragen. Zwar urkundete Wenzel bereits am 22. und am 23. Oktober 1386 in luxemburgischen Angelegenheiten[8]), doch wurde das Land noch im Namen Johanns verwaltet, wie dies die Worte Wenzels in einer Urkunde vom 13. Dezember 1386 besagen: „wer ouch zu unsern und unsers bruders herczog Hansen zu Gorlicz landen und dienern des herczogtumes zu Luxemburg ichtes zu sprechen hette, der soll das tun und suchen vor dem edlen Simon grafen von Sponheim, genant von Viant, denselbin wir doselbstin zu einem richter gesaczt und geben haben"[9]).

Wann die Statthalterschaft Johanns förmlich und urkundlich aufgehoben wurde, ist nicht bekannt; durch die Verpfändung des Herzogtums an Jost am 26. Februar 1388[10]) ward sie sicher hinfällig; denn dann war die Leitung des Herzogtums dem Truchseß Hubard von Elteren übertragen.

[5]) Urkundenbeilage N. XX.
[6]) Publ. XXV p. 31. Regest. N. 102. 1386. 10. Juni. Gegeben zu Veils in Oisling (Laroche en Ardenne): Conrad et Henri Beyer de Bopard, frères, chevaliers, font connaitre que si le roi des Romains ou son frère, le duc Jean, croyaient être lésés par l'obligation, qu'ils ont contractée relativement à Hoimburg et Albe, ils se contenteront en personne, ou en celle de leur lieutenants du pays de Luxembourg, ainsi que le déciderait le conseil du dit pays. Die betreffende Urkunde habe ich nicht erhalten können.
[7]) Urkundenbeilage N. XXII.
[8]) Publ. XXV, p. 32. N. 106 und N. 107.
[9]) Weizsäcker, R.-A. I, 538. Urk. N. 297. — Schannat. Sammlung 2c. I, p. 35 und nach ihm Publ. XXV, p. 60. N. 200 setzen diese Urkunde fälschlich ins Jahr 1391, Pelzel, Wencesl. I, p. 113 fälschlich ins Jahr 1381. — Das Original ist im Königl. Sächs. Staatsarchiv zu Dresden sub N. 4564.
[10]) Publ. XXV, p. 37. N. 128.

VIII.

Johanns Beziehungen zu seinen Brüdern Wenzel und Sigismund und zu seinen Vettern Jost und Prokop.

In den ersten Jahren seiner Regierung stand Johann, wie bereits mehrfach erwähnt, unter der Vormundschaft seines Bruders Wenzel, der für das Wohl seines jüngeren Bruders sorgte und dessen Interessen oft und gern und mit Nachdruck vertrat. Auch nachdem Johann wohl 1384 oder 1385 für mündig erklärt worden war und die Regierung selbständig übernommen hatte, war Wenzel ihm förderlich und bestrebt, ihm einen größeren Wirkungskreis zuzuweisen. So wollte er ihm im Jahre 1385 im Einverständnis mit Sigismund die Statthalterschaft über die ganze Mark Brandenburg übertragen; allein infolge der auf der Luckauer Versammlung der Brandenburger Stände am 1. Dezember 1385 gefaßten Beschlüsse und wohl auch infolge der nunmehr eingetretenen Abneigung Sigismunds kam dieser Plan nicht zur Ausführung. Dafür ernannte ihn jedoch Wenzel am 15 April 1386 zum Statthalter und Verweser des Herzogtums Luxemburg. Durch solche Unterstützung fühlte sich Johann seinem Bruder Wenzel zu innigem Danke verpflichtet und er hat es an Bethätigung seiner brüderlichen Liebe nicht fehlen lassen. Gern weilte er in Prag und unterstützte Wenzel bei seinen Regierungsgeschäften. Nachdem er sodann durch die Verträge mit Sigismund und mit ausdrücklicher Genehmigung Wenzels Ende Mai 1388 das nähere Erbfolgerecht auf die Krone Böhmen und alle zu derselben gehörigen Länder erlangt hatte, war er auch aus Besorgnis um seine zukünftigen Besitzungen gezwungen, seinen Aufenthalt fast ständig in Böhmen zu nehmen. Denn Wenzel war oft krank und schon im Sommer 1388 dem Tode so nahe, daß er in der Nacht vom 12. August die letzte Ölung empfing, alle Ärzte aus Prag an sein Krankenlager nach Bürglitz gerufen wurden und die Geistlichkeit mit Prozessionen für sein Leben betete. Da auch die zweite Ehe Wenzels mit Sophie, der Tochter des Herzogs Johann von Bayern, kinderlos blieb, so hatte Johann nicht ungegründete Hoffnung, dereinst wirklich in den Besitz des böhmischen Thrones zu gelangen. Und nicht bloß dies. Johann hatte auch Aussicht, auf den deutschen Königsthron erhoben zu werden. Denn Wenzel trug sich schon seit dem Jahre 1387 mit dem Gedanken, der deutschen Königswürde freiwillig zu entsagen und sich nur der Regierung seiner Lande zu widmen. Doch wollte er die deutsche Krone weder an die Habsburger, noch an Ruprecht von der Pfalz, die beide darnach strebten, gelangen lassen. Sie sollte in seiner Familie bleiben. Sigismund, der seit der Verpfändung der Mark Brandenburg an Jost und Prokop in deutschen Landen keinen Besitz mehr hatte und auch auf den eventuellen Besitz Böhmens Verzicht geleistet hatte, konnte dieselbe damals nicht erlangen. So war es nur Johann oder Jost, deren einer von Wenzel zu diesem bedeutenden Amte bestimmt sein mußte. Als daher Wenzel im Jahre 1388 von den Kurfürsten von Sachsen und von Mainz sich versprechen ließ, bei etwaiger Wahl eines deutschen Königs an seine Stelle nur einem seiner Brüder oder Vettern, den er noch näher bezeichnen werde, ihre Stimme zu geben, so war es sicher seine Neigung, sie Johann zuzuwenden, wenn er auch wirklich Jost dergleichen Zugeständnisse und Versprechungen

gemacht haben sollte. Denn Johann stand ihm sowohl durch die Bande des Blutes, als auch durch die der Liebe und Freundschaft näher, als Jost. Zugleich war Johann als zukünftiger Herrscher des Böhmerreiches und seiner Zubehörungen der hervorragendste unter allen Thronkandidaten, und auch seine persönlichen Eigenschaften, die viele deutsche Fürsten auf dem Reichstage zu Nürnberg, Ende Juni 1387, kennen gelernt hatten, würden ihn recht wohl zu diesem Amte befähigt haben. Wenzel verwendete daher auch Johann oft in Reichsgeschäften, und dieser gehörte mit zu den einflußreichsten Räten des Königs. So sollte Johann mit anderen Räten und Adligen im Oktober 1388 den Streit zwischen dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg und den Herzögen von Bayern schlichten[1]); so übertrug er ihm am 17. Juli 1392, im Vereine mit dem Herzoge Friedrich von Bayern und dem Markgrafen Prokop von Mähren den Bischof Ruprecht und die Stadt Passau zu schützen[2]) —

Anders war das Verhältnis Johanns zu seinem Bruder Sigismund gestaltet, obwohl sie durch natürliche Bande einander noch näher standen, als zu Wenzel. Wohl waren Sigismund und Johann in den Jahren der Kindheit zusammen erzogen worden; seitdem aber der erstere in Ungarn weilte, konnte das Verhältnis kein so inniges mehr sein. Und doch förderte Johann die Interessen seines Bruders. Mitte des Jahres 1381 trat er ihm die Mark über Oder ab, wir wissen nicht, ob er dafür irgend eine Entschädigung empfangen hat. Damit im Jahre 1385 die Mark Brandenburg nicht in Josts Hände gelange, aus denen sie Sigismund nie wiedererlangt hätte, will er sie für den bedrängten Bruder verwalten und ihm so den Besitz derselben sichern. Im Jahre 1388 giebt er aus Liebe zu Sigismund die Einwilligung zur Verpfändung der Mark, doch schweren Herzens und nach langem Drängen; denn er wußte, daß sie für Sigismund und für ihn selbst verloren sei. Im Jahre 1392 eilte er zu ihm nach Ungarn, um ihn um Unterstützung und Genehmigung zu dem Verkaufe der Mark über Oder an den deutschen Ritterorden zu bitten, fand jedoch weder freundliche Aufnahme, noch den erwünschten Erfolg; ja Sigismund arbeitete sogar, im Bunde mit Jost, den Interessen Johanns entgegen. So zog Johann im März 1393 nochmals nach Ungarn, um Sigismund zu bewegen, ihn zu unterstützen, ward aber auch kühl empfangen. Er erlangte zwar die Genehmigung zur Verpfändung oder zum Verkaufe des Landes, mußte ihm aber sicher versprechen, ihm einen Teil der Pfand- oder Kaufsumme abzutreten.

Sigismund war durch seine Schuldenlast dem Markgrafen Jost zu sehr verpflichtet, so daß er ein warmes Interesse für Johann, dem Jost keineswegs gewogen war, nicht haben konnte. Jost war ein Feind Johanns; denn er strebte selbst nach der Würde des deutschen Königs und hatte wohl auch dahingehende Versprechungen von Wenzel erhalten. Um dies sein Ziel zu erreichen, mußte er Johann zu schwächen, ja zu verderben suchen. Über die früheren Beziehungen Josts zu Johann sind wir nicht unterrichtet; erst seit 1388 können wir die Verhältnisse beider zu einander verfolgen. Am 11. Juni 1389 hatte Jost mit dem Herzoge Albrecht III. von Österreich ein Bündnis

[1]) Lindner a. a. O. II, p. 57.
[2]) Ebenda p. 152.

geschlossen gegen jeden Feind, wer es auch sein möge, und wenige Tage später, am 18. Juni, schwur Jost in Olmütz diesem seinem Verbündeten, er wolle, wenn er König würde, stets seinem Rate gemäß handeln und ihn und seine Erben in besonderer Liebe und Freundschaft halten[3]). Wir erkennen hieraus klar, daß Jost schon damals nach der deutschen Königskrone trachtete. Zu diesem Zwecke bedurfte er jedoch noch weiterer Bundesgenossen. Zunächst wandte er sich an Sigismund, und es gelang seinem Einflusse, ihn zum Beitritte zu solchem Bunde zu bewegen. Am 2. Juni 1390 versprachen Jost, Albrecht III. und Sigismund: „einander mit ihrer ganzen Macht beizustehen, um die Würde, das Ansehen und das Wohl ihrer Länder zu erhalten und zu befördern, vorzüglich aber sich gegenseitig zu helfen gegen alle ohne Rücksicht einer noch so hohen Würde, der es wagen würde, eines ihrer Länder anzufallen oder widerwillig sich aneignen zu wollen. Für ihre schlimmsten Feinde erklären sie schon vorweg alle diejenigen, welche Ränke schmieden, um einen von ihnen an seinem Leibe oder Besitztum zu verletzen, zu unterdrücken, zu berauben und aus seinem Lande zu jagen; auch versichern sie, sich gegenseitig nicht die Barone oder Vasallen abzuziehen"[4]). Am Ende fügt Sigismund die Bemerkung bei, daß dieses Bündnis keineswegs gegen seine Brüder, den König Wenzel und Johann von Görlitz, gerichtet sei und daß früheren Verträgen kein Abbruch geschehen dürfe. Wir glauben, daß Sigismund zu jener Zeit sich gegen Wenzel noch für zu verpflichtet hielt, auch dessen Hülfe noch zu sehr bedurfte, als daß er gegen ihn sich verbünden sollte. Er war Josts Bitten, dem Bunde mit Albrecht III. beizutreten, gefolgt, ohne vielleicht zu beabsichtigen, Wenzeln entgegenzutreten. Allein sicher war das Bündnis trotz der Bemerkung Sigismunds gegen Johann gerichtet. Denn er hatte 1388 nur nach langen Unterhandlungen und nachdem er den fest auf seinen Rechten an der Mark Brandenburg bestehenden Johann nicht anders gewinnen konnte, diesem das nähere Erbfolgerecht in Böhmen zugestanden. Aber er bereute gar bald, dieses Versprechen gegeben zu haben; denn durch die Verpfändung der Mark war er bereits ganz aus Deutschland verdrängt, und er konnte nur dadurch, daß er sich das Königreich Böhmen nicht entgehen ließ, einen festen Stand in Deutschland wieder gewinnen. Somit war ihm ebenso wie dem Markgrafen Jost Johann im Wege, und gegen ihn, der sich des Wohlwollens und der Gunst Wenzels in hohem Grade erfreute und auch bei dem Volke in Böhmen beliebt war, mußten zeitig Maßregeln ergriffen werden. Durch das Bündnis mit Jost und Albrecht suchte Sigismund seinem eigennützigen Plane, bei Wenzels unbeerbtem Tode sich den Besitz Böhmens zu erringen, Grundlagen und Hülfsmittel zu verschaffen. — Daß diese Mutmaßung, die besonders bei rechter Beurteilung der gesperrt gedruckten Worte des Vertrages natürlich erscheint, richtig ist, beweist die Erneuerung des Bündnisses zwischen den drei Verbündeten am 13. Januar 1392 zu Presburg. Dieses Bündnis stimmt mit dem früheren in allen wesentlichen Punkten überein, nur wird zwar Wenzel noch, aber nicht mehr Johann ausgenommen[5]). Johann hatte es aber auch in diesen verflossenen beiden Jahren

[3]) Kurtz. Albrecht III. Bd. II, p. 135. Beilage N. 70.
[4]) Ebenda. Beilage 75.
[5]) Ebenda p. 138.

verstanden, sich immermehr in Wenzels Gunst zu setzen, und bei des Königs geschwächter Gesundheit konnte schnell der Fall eintreten, daß Johann Herrscher Böhmens wurde. Aber insbesondere Jost mußte auch bezüglich seiner Hoffnungen auf die Kaiserwürde gegen Johann auf der Hut sein; hatte doch er und Sigismund bemerkt, daß Johann nur deshalb die Verpfändung der Mark über Oder so eifrig betrieb, um Geldmittel für seine Zwecke in Böhmen und vielleicht im Reiche zu erlangen. Jost schloß deshalb am folgenden Tage, am 14. Januar 1392, mit Albrecht III. noch ein weitergehendes Bündnis, in welchem niemand ausgenommen wurde; sie versprachen sich: „einander beizustehen und zu helfen in allen Sachen freundlich und förderlich mit guter Treue wider allemänniglich, niemand ausgenommen"[6]). Dadurch, daß dieses Bündnis auch gegen Wenzel gerichtet ist, wird unsere Meinung nicht erschüttert. Beide Gegner mußten eben unschädlich gemacht werden, um den Prätendenten auf die deutsche und die böhmische Königskrone den Weg zu ebnen.

Hierzu kommt, daß Jost in seinem eigenen Lande von seinem Bruder Prokop angegriffen wurde, wobei letzterer von Wenzel, von schlesischen Herzögen und von den Herzögen Swantibor III. und Bogislav VII. von Pommern-Stettin, welch letzterer Prokops Schwiegersohn war, unterstützt wurde. Diese Unterstützung seitens Wenzel führte dazu, daß Jost mit ihm vollständig brach. Bevor er jedoch gegen Wenzel offen auftrat, versuchte er noch einen mächtigen Gegner zu gewinnen, der von Norden her seinen Einfluß auf Böhmen geltend machen könnte und der auch den Besitzungen Johanns nahe genug war, um etwaige Hülfe, die von dort nach Böhmen gesandt werden könnte, abzuhalten. Er wandte sich an seinen Schwager, Markgraf Wilhelm den Einäugigen von Meißen. Dieser war von Jost leicht zu gewinnen, da er bereits mit Wenzel wegen der Besitzungen, die derselbe in Meißen hatte, in Streit lag. Um ihn noch enger an sich zu ketten, verpfändete ihm Jost am 8. September 1393 die fünf märkischen Städte Treuenbrietzen, Belitz, Trebin, Mittenwalde und Saarmund für 12000 Goldgulden[7]). Von diesen Absichten Josts blieb Johann nicht ununterrichtet, und ihm lag sehr viel daran, den Markgrafen Wilhelm für sich zu gewinnen. Hierbei leistete ihm der in demselben Jahre 1393 zum Bischofe in Meißen ernannte und bestätigte Johann von Kittlitz wesentliche Dienste. Johann versprach daher dem nach Böhmen gekommenen Markgrafen am 7. Dezember 1393 zu Betlern, er wolle, wenn Wenzel stürbe und er König von Böhmen würde, ihm mit ganzer Kraft gegen seine Feinde Beistand leisten. Besonders aber wolle er dann eine Schuld von 100 000 guten Goldgulden, welche Karl IV. bei Wilhelm gemacht und Wenzel noch nicht getilgt hatte, übernehmen und ihm bis zur Zahlung einige der in der Mark Meißen gelegenen böhmischen Besitzungen, als Pirna, Mühlberg, Stollberg, Mylau, Schöneck, und alle Mannschaft und Lehen, welche der verstorbene Herzog Bolko von Schweidnitz mit Strehla dem Stifte Naumburg abgekauft hatte, desgleichen die Lehen der von Plauen, von Schönburg und von Kolditz, welche der Krone Böhmen

[6]) Ebenda Beilage 80.
[7]) Wenck, a. a. O. p. 44. Lindner II, p. 191.

zugehörten, aber mitten im Meißnischen Gebiete lagen, zu Pfande geben. Dieses Recht Wilhelms solle in jedem Falle gewahrt werden, selbst wenn sein Bruder Sigismund mit ihm (Johann) oder Johann mit diesem oder mit irgend jemand um das Königreich Böhmen teidingen würden oder wollten[8]). Als Zeuge, weil als Unterhändler, war der Bischof von Meißen gegenwärtig. Da jedoch nur Johann, nicht aber Wenzel, der doch die ihm drohende Gefahr auch ahnen mußte, dem Markgrafen Wilhelm solche Zugeständnisse machte, die Verbindung mit Jost und Sigismund aber dem Markgrafen Wilhelm bei seinen Beziehungen zur Mark Brandenburg verlockendere Aussicht auf Gewinn und Erfolg versprach, so hielt letzterer sein dem Herzog Johann gegebenes Versprechen nicht, eilte vielmehr, Josts Bitten nachgebend, nach Znaim, wo sich unterdessen Jost, Sigismund und Albrecht III. eingefunden hatten. Hier nun trat Wilhelm am 18. Dezember 1393 dem Bündnisse jener drei Fürsten bei, in welchem auch Wenzel nicht mehr ausgenommen wurde, sondern nur das heilige römische Reich[9]). Jetzt stand Wenzel, der sich gerade im Jahre 1393 besondere Grausamkeiten gegen den Klerus hatte zu Schulden kommen lassen und sich dadurch die Geistlichkeit, an ihrer Spitze den Erzbischof Johann von Jenzenstein, zu erbitterten Feinden gemacht hatte, der die Mißstimmung des höheren Adels in Böhmen schon längst gegen sich erregt und der auch im deutschen Reiche bei den Fürsten und Städten sich Feindschaft zugezogen hatte, mit Johann fast ganz allein. Denn was nutzte ihnen die Verbindung mit Prokop, da dieser nur über geringe Macht zu verfügen hatte? Was konnte das wahrscheinlich damals geschlossene Bündnis mit Swantibor III. und Bogislav VII. von Pommern-Stettin ihnen helfen, da die Lande derselben von Böhmen ziemlich entlegen waren?

Die Gegner Wenzels und Johanns schienen ihrer Sache ziemlich sicher, und so begab sich Sigismund mit Jost und Wilhelm und zahlreichem Gefolge, unter welchem auch böhmische Adlige waren, von Znaim nach Prag, und ersterer verweilte dort bis zum Februar 1394. Diese Zeit wurde sicher benutzt, einmal um das Erbfolgerecht Johanns aufzuheben, sodann um Wenzels Stellung im Königreiche selbst zu beschränken. Das erstere sollte dadurch erreicht werden, daß Sigismund am 2. Februar mit Wenzel ein Bündnis schloß und ihn zum eventuellen Erben in Ungarn erklärte[10]), das letztere dadurch, daß Jost an die Spitze einer in Böhmen neu zu organisierenden Verwaltung treten sollte und so nicht nur der Einfluß Johanns beseitigt, sondern auch der König der meisten Regierungssorgen enthoben würde. Allein der König gab weder Sigismund für das ihm gewährte Erbfolgerecht in Ungarn das gewünschte Erbfolgerecht in Böhmen, noch war er bereit, die Verwaltung Böhmens zu reorganisieren und Jost zu seinem Stellvertreter und zum Hauptmann in Böhmen zu ernennen.

Durch Verhandlungen, durch Versprechungen ward also von den Verbündeten nichts erreicht. Wenzel und Johann blieben fest und ließen sich

8) Riedel II, 6, 108. Lauf. Mag. XXVI, 300 f. Hiernach ist im Lauf. Magazin LV. Bd. p. 327 die Abhandlung Machatschek's: Vier Bischöfe des Meißner Hochstiftes (II. Johann III.) der Ort Betlern zu ergänzen, wo eben am Sonntage nach Nicolai (7. December) jener Vertrag abgeschlossen wurde.

9) Pelzel, Wencesl. Urkundenbuch I, N. XCVI.

10) Palacky, Geschichte Böhmens III, 1, 72.

durch die diplomatischen Künste jener nicht irre machen. So mußten die Verbündeten es mit Gewalt versuchen. Man benutzte hierzu die Zeit, wo Johann von Böhmen abwesend war. Jost kam, während Wenzel auf seinem Schlosse Betlern sich aufhielt, in Prag mit den unzufriedenen böhmischen Landherren, wie Heinrich von Rosenberg, Heinrich von Neuhaus und vielen anderen zusammen und schloß mit ihnen am 5. Mai 1394 einen förmlichen Bund. „Sie verpflichteten sich gegenseitig, mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht sich zu vereinigen und einander beizustehen, damit das allgemeine Wohl gefördert, das Unrecht abgeschafft und Recht und Gerechtigkeit im Lande in derselben Weise wieder gehandhabt würden, wie es zu Zeiten ihrer Vorfahren Sitte gewesen." Auch versprachen sie sich, jedem irgend welchen Schaden, den er infolge des Bundes erleiden würde, zu ersetzen. Dieses Bündnis sollte in Kraft bleiben, bis der angegebene Zweck völlig erreicht sei[11]). So wurden die Vorbereitungen zur Gefangennahme Wenzels getroffen. Von Prag zogen die Verschworenen zum König, der, wie sie erkundet, im Begriff war, von Betlern nach Prag zurückzukehren. In dem Minoritenkloster zu Beraun trafen sich beide Parteien am 8. Mai 1394[12]). Der König wurde von Jost und den Verschworenen aufgefordert, ihren Wünschen zu entsprechen. Da er dieselben kurz zurückwies, nahm man ihn gefangen, führte ihn nach Prag und übergab ihn der Aufsicht des Burggrafen Heinrich von Rosenberg. Hier der Willkür seiner Bedränger preisgegeben, mußte sich der König entschließen, Josts Wünschen zu entsprechen. Er ernannte ihn zum Hauptmann über das ganze Königreich Böhmen und zum königlichen Statthalter im Elsaß. Die Prager Städte und vierzehn böhmische Herren vom ersten Range mußten „auf obrigkeitliches Geheiß und Willen Wenzels" mit Jost einen Bund errichten, der zwar nur den Zweck haben sollte, dem Könige beizustehen, die Rechte jedermanns zu schützen und Ruhe und Frieden im Lande aufrecht zu erhalten, und der doch in Wirklichkeit gegen Wenzel selbst gerichtet war. Diesen Vertrag bestätigte Wenzel.

So schien es, als ob Jost wenigstens einen Teil seines Zieles erreicht habe. Johanns Einfluß in Böhmen schien gebrochen, Josts Stellung auch im Reiche war durch die Übertragung der Landvogtei im Elsaß bedeutend gestärkt. Und doch war er noch nicht am Ziele angelangt. Als der König in Beraun gefangen genommen ward, flohen viele seiner Begleiter, die gegen die große Schar der Gegner machtlos waren. Sie beeilten sich, Johann über das Vorgefallene zu benachrichtigen. Auch Wenzel selbst fand Gelegenheit, ihm heimlich Botschaft zu senden und ihn zu bitten, sich an die Spitze seiner Getreuen zu stellen und kein Mittel unversucht zu lassen, um ihn aus Josts Händen zu befreien. Ja er stellte Johann seinen ganzen geheimen Schatz zur Verfügung und bat ihn, keine Kosten zu scheuen, sondern nur das Wohl und die Treue eines Bruders vor Augen zu haben[13]).

Johann, der sich nicht nur in seinen durch Verträge erworbenen Rechten an die Krone Böhmen beeinträchtigt sah, sondern den es auch tief betrübte,

11) Archiv Česky I, p. 52 f.

12) Zu vergl. ist hierzu auch Höfler, Geschichtsschreiber der husitischen Bewegung in Böhmen II, p. 64 f. — I, p. 15.

13) Palacky, a. a. O. p. 77. Anmerk. 86.

seinen geliebten Bruder in so schimpflicher Lage zu wissen, ergriff sofort energische Maßregeln. Ohne zu zögern, entsandte er einen ihm sehr ergebenen und in der Diplomatie erfahrenen Oberlausitzer Edelmann Niklos Voitländer von Gersdorff nach Nürnberg, wo, wie er erfahren, eine Fürstenversammlung wegen des Landfriedens berufen war, und wohin, wie er befürchtete, auch seine Gegner Botschaft senden würden, mit der Nachricht, daß der König gefangen sei, und ließ durch ihn seine und des Königs Sache vertreten[14]. Zugleich schrieb er an seine Verbündeten, die pommerschen Herzöge Swantibor III. und Bogislav VII., welch letzterer als Prokops Schwiegersohn Josts geschworener Feind war, um Hülfe. Diese entsprachen seiner Bitte und eilten, ihm mit 1600 Pferden und der dazu gehörigen Mannschaft zu helfen, und befand sich Swantibor bereits am 17. Juli in Seltschan, zwischen Prag und Budweis gelegen[15]. Ebenso bot Johann die Städte und Mannen seiner Lande und der lausitzer und schlesischen Besitzungen seines Bruders auf, und an der Spitze dieser Mannschaft zog er eilends nach Böhmen, zunächst nach Kuttenberg, wo sich Wenzels Schätze befanden, deren er sich nach dessen Gebot bemächtigte. Hier erließ er am 7. Juni 1394 ein Manifest an alle Unterthanen Wenzels in Böhmen und Deutschland. In demselben erklärte er: „es sei ihm zugemutet worden, sich mit den Landherren zu verbünden und den Markgrafen Jost als einen Hauptmann des Königreichs Böhmen anzuerkennen, alles zu des Königs und des Landes Ehre, Nutz und Frommen. Er wisse aber in dem Beginnen der Landherren noch nichts zu finden, was zu diesem Zwecke führe. Denn dieselben hätten des Papstes Kammer zu Wyschehrad und auch des Königs Kammer angegriffen, Feuer im Lande ausgelassen, Ritter und Knechte im friedlichen Lande geschädigt. Das heiße doch keineswegs zum Nutzen des Landes gehandelt. Es könne auch niemand zu einem Hauptmanne eingesetzt werden, als vom Könige allein. Daher sei es auch nicht erlaubt, sich dem Markgrafen eidlich zu verbünden oder auch nur der Einladung zum Landtage auf den 10. Juni zu folgen, indem beide darüber erlassene Dekrete ungiltig seien, so lange der König in fremder Gewalt sich befinde." Schließlich berief er alle Getreuen des Landes zu sich in des Königs Dienst und bot für jeglichen Spieß mit gewappnetem Schützen monatlich 18 Goldgulden als Sold nebst Schadenersatz[16]. Es läßt sich annehmen, daß die deutsche Grenzbevölkerung Böhmens, die Bürger der Städte und der niedere Adel dem Aufrufe Johanns um so williger folgeleisteten, je freundlicher bisher Wenzel und Johann gerade ihnen sich erwiesen hatten und je weniger sie ein Interesse an der Vermehrung der Prärogative der czechischen Großen haben konnten. Hier in Kuttenberg schlossen sich an Johann die deutschen

[14] Ich bin Weizsäcker, R.-A. II, N. 220 gefolgt, da Lindner II, Beilage IX, p. 474 selbst zugiebt, daß auf dem Nürnberger Maitage, der allerdings zunächst des Landfriedens wegen berufen war, doch in Folge der Nachrichten von der Gefangennahme des Königs auch andre diesbezügliche Beschlüsse gefaßt wurden. Die Angaben im Nürnberger Schenkbuche können sich auch auf diese erste Versammlung in Nürnberg beziehen.

[15] Kanzow ed. Böhmer p. 96. Swantibor befindet sich Freitag nach Sankt Maria Magdalena (17. Juli 1394) schon in Seltschan in Böhmen, zwischen Prag und Budweis. cf. O. U.-B. p. 127. N. 680. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern III, p. 549.

[16] Laus. Mag. XVII, p. 117. Palacky, a. a. O. 78.

Bergleute, die ja nicht nur mit dem Fäustel zu arbeiten, sondern auch das Schwert zu führen verstanden. Von hier zog Johann nach Böhmischbrod, wo er am 15. Juni verweilte. Hier versprach er in zwei Bestallungs- und Schadlosbriefen den Edlen Wenzel und Otto von Kolditz, ihnen den Schaden, welchen sie bei diesem Feldzuge erleiden würden, gut zu machen[17]. Hier stellten sich auch die königlichen Burggrafen mit ihren Mannschaften unter seinen Befehl und auch Markgraf Prokop eilte ihm mit seinen Scharen zu Hülfe. So wuchs das Heer Johanns; doch war es noch nicht stark genug, um den vortrefflich gerüsteten Gegnern mit Erfolg zu begegnen. Deshalb schrieb er auch an entferntere Fürsten, wie am 23. Juni an den Erzbischof Pilgrim von Salzburg, dessen Rittern er ebenfalls einen monatlichen Sold in der Höhe von 18 Goldgulden für den Mann versprach[18]. Desgleichen versicherte er auch neu herzugekommenen Rittern, wie Nickel von Kölln, gesessen zu Trautenau, und allen andern, die mit ihm dem Könige Wenzel und ihm selbst (Johann) zu Hülfe kamen, für alle redliche und gewöhnliche Schäden aus dem Hause und wieder nach Hause sie zu entschädigen und dazu auf jeglichen Spieß mit gewappnetem Schützen den genannten Sold[19].

Jetzt war Johann mächtig genug, um Prag anzugreifen und die Verschworenen dort zu bekämpfen. Während die Bürger der Neustadt freiwillig sich ihm ergaben, wollten die Altstädter, von dem Herrenbunde eingeschüchtert, ihm anfangs widerstreben, da er aber ihre Stadt belagerte und die Mauern erstürmen wollte, öffneten auch sie ihm die Thore und nahmen ihn auf[20]. Sie schwuren am 28. Juni, ihn als Reichsverweser und als ihren Herrn anzuerkennen, bis der König seine Freiheit wieder erlangt habe; stürbe aber der König in der Gefangenschaft, so gebühre ihm, dem Herzoge, der Thron, und sie wollten ihn, wie es ihre Pflicht sei, als ihren König anerkennen. Johann dagegen versprach ihnen am 29. Juni seinen Schutz während Wenzels Abwesenheit, und würde ihn die Vorsehung zu ihrem Könige bestimmen, so sollen einem jeden seine Rechte und Güter gesichert bleiben[21]. Um den nötigen Aufwand bestreiten zu können, erbrach er am 1. Juli das Grabmal des heiligen Wenzel in der Schloßkirche und bemächtigte sich der daselbst verwahrten Kostbarkeiten und Kleinodien, welche er vermutlich indessen versetzt haben mag; denn nach Beendigung des Krieges hat er sie wieder dahin zurückgestellt.

Unterdessen waren die Verschwornen bei Ankunft Johanns in der Nacht zum 22. Juni aus dem Hradschin entkommen; sie nahmen den gefangenen König mit sich und führten ihn zunächst nach dem Schlosse Przibienitz bei Tabor, dann nach Krummau und, da sie ihn auf böhmischem Boden nicht

[17] Pelzel, Wencesl. p. 285. Weizsäcker, R.-A. 406, Anm. 7.

[18] Lindner a. a. O. II, p. 198.

[19] Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Bd. XI, p. 42. Das Original ist nach Mitteilung in Arnau nicht mehr vorhanden.

[20] Höfler a. a. O. II. p. 15: Item eodem anno (1394) dux Johannes cum Marchione Moravie Procopio, purggraviis castrorum Regalium et multitudine copiosa stipendiariorum ac cum montanis sibi adherentibus Novam civitatem Pragensem communitate ibidem permittente et secum tenente libere intravit ad antiquam civitatem invadendam. Et nisi facta fuisset adstatim concordia, strages non modica fuisset in eadem civitate perpetrata.

[21] Pelzel, a. a. O. Urk. CI.

sicher genug verwahrt glaubten, nach Wiltberg bei Linz, wo sie ihn den Edlen Kaspar und Gundacker von Stahremberg übergaben mit dem Versprechen, ihnen allen Schaden zu ersetzen, der ihnen deswegen zugefügt werden könnte. Sicher traf hier Wenzel am 5. Juli ein, an welchem Tage das Versprechen schriftlich ausgestellt wurde[22]). So blieb Johann nichts übrig, als ihnen zu folgen. Er rückte mit seinem Heere nach Budweis, wo immer neue Scharen ihm zuströmten; denn am 20. Juli versprach er daselbst Hans von Doberschitz und seinen Gesellen, ihnen den gewöhnlichen Sold im Betrage von 18 Gulden monatlich für jeden Mann zu zahlen[23]). Dort hatte er am 26. Juli, als Ruprecht der jüngere von der Pfalz auf Befehl seines Vaters Ruprecht, des nun gewählten Reichsverwesers, und auf den des Fürsten- und Städtetages zu Frankfurt a/M. zu seiner Unterstützung bei ihm eintraf, 3000 Gleven „gutes gereissiges Zeug“, und anderwärts in Böhmen zur Bewachung und Beschützung des Landes hatte er noch bei 2000 Gleven[24]). Mit Hülfe dieser Kriegsmacht führte nun Johann gegen die Verschwornen Krieg. Letztere verfügten ebenfalls über eine nicht geringe Macht, hatte ihnen doch Albrecht III. von Österreich, den Bestimmungen der geschlossenen Bündnisse gemäß, allein 600 Mann Hülfstruppen geschickt[25]).

Doch nicht allein mit den Waffen führte Johann den Streit, er suchte auch auf andere Weise die Macht Josts und der Landherrn zu schwächen. Wie schon erwähnt, hatte er auf die Fürsten- und Städteversammlung in Nürnberg Mai 1394 als seinen Bevollmächtigten Nicklos Voitländer von Gersdorff gesendet mit dem Auftrage, dort den Machinationen der Gegenpartei, welche die deutschen Fürsten ebenfalls zum Abfall von Wenzel bewegen wollte, entgegenzuwirken. Nicklos Voitländer wurde von Borziboy von Swinar und dem Obersten zu dem deutschen Hause Sifrid von Veningen, wie auch von des Königs Kanzler Janko unterstützt. So beschlossen die in Nürnberg anwesenden Fürsten einen neuen Tag nach Frankfurt a/M. zu bestimmen[26]). Zu dieser Versammlung fanden sich zahlreiche Fürsten ein, vor allen drei Kurfürsten, der Pfalzgraf Ruprecht, die Erzbischöfe von Mainz und Trier. Auch hierher hatte Johann seine Botschaft gesandt, ausführlich die Gefangennahme des Königs geschildert und die Reichsfürsten dringend um Unterstützung gebeten. Mochten nun diese über Wenzels Regiment denken, wie sie wollten, jetzt erforderte es die Ehre des Reiches, daß sie nicht gleichgültig zur Gefangenschaft des Reichsoberhauptes stillschwiegen, sondern möglichst energisch für die Befreiung desselben eintraten. So konnten die Beschlüsse für den König und für das Hülfsgesuch Johanns im wesentlichen nur günstig lauten. Man schickte eine Botschaft an die böhmische Gegenpartei, um sie zur Befreiung des Königs zu bewegen[27]), einen heftigen Brief an Jost[28]) und die

22) Kurtz, a. a. O. p. 163.
23) Pelzel, a. a. O. Urk. CII.
24) Weizsäcker, R.-A. II, p. 406. Urk. N. 238. Da die Gleve 4—5 bewaffnete Krieger zählte, so war das Heer Johanns 20—25000 Mann stark.
25) Kurtz, a. a. O. p. 164.
26) Lindner II, p. 199. 200.
27) Weizsäcker, R.-A. II, Urk. N. 222.
28) Ebenda N. 232.

Drohung bewaffneten Einschreitens an die böhmischen Landherren[29]). Der zum Reichsverweser während der Gefangenschaft des Königs erwählte Pfalzgraf Ruprecht wurde beauftragt, die Befreiung Wenzels zu bewirken. Man beschloß endlich, am 26. Juli eine neue Zusammenkunft in Nürnberg abzuhalten, wo über die Absendung eines Heeres und über die Höhe des Kontingentes, welches jeder Reichsstand zu stellen habe, beschlossen werden sollte. Auch nach Nürnberg entsandte Johann seine Bevollmächtigten und den Kanzler des Königs Janko[30]).

Unterdessen war Ruprecht der jüngere, wie bereits erwähnt, am 26. Juli in Budweis angelangt, um durch sein persönliches Einschreiten auf die Landherren einzuwirken. Denn die kriegerischen Erfolge, welche Herzog Johann errungen haben mochte, hatten noch nicht die Befreiung Wenzels herbeigeführt. Damit das Land Böhmen unter den Kriegszügen nicht länger leide, entschloß sich Johann, vorzüglich auf Zureden des bei ihm weilenden Bischofs Johann von Meißen und des Borziboy von Swinar, mit den Landherren in Unterhandlungen zu treten, weshalb am 30. Juli in einem Dorfe in der Nähe von Budweis eine Zusammenkunft Johanns mit einigen der Landherrn, von denen Heinrich von Neuhaus und Brzenik von Skal genannt werden, stattfand[31]). Es gelang Johann Folgendes zu erwirken. Er selbst, Heinrich von Duba und andere Ritter, insgesamt 50 Herren, verpflichteten sich, sich den Baronen als Geiseln zu stellen und zwar sollten die übrigen Herren am nächsten Tage nach Krummau als Geiseln kommen, während Johann gestattet wurde, später einzutreten. Ferner sollten fünf feste Schlösser dem Herrn von Rosenberg zum Unterpfande gegeben werden. Innerhalb vierzehn Tage sollten vier Herren, deren zwei vom Könige, zwei von den Landherren gewählt würden, in Budweis den Frieden beraten. Sei dies geschehen, so sollten die Geiseln entlassen und die fünf Schlösser dem Könige wieder eingeräumt werden. Der König, der sofort in Freiheit gesetzt werden sollte, dürfe in seinen Rechten nicht geschmälert werden; deshalb sollte die Hauptmannschaft Josts aufgehoben sein. Die fremden Truppen sollten nach dem Friedensschlusse das Land verlassen. — So erlangte Johann die Befreiung seines Bruders. Am 2. August traf Wenzel in Budweis ein[32]), wo er von Ruprecht, dem Bischofe Johann von Meißen und Heinrich von Duba empfangen wurde. Sofort handelte Wenzel freiwillig. Er erteilte noch am 2. August den Herren von Stahremberg die Versicherung, daß er sie wegen seiner Gefangenschaft nicht strafen wollte, was auch Ruprecht und Herzog Johann garantierten[33]). Zugleich übernahm Wenzel die persönliche Verwaltung seines Schatzes. Hierin bewies er sich seinem Bruder Johann gegenüber äußerst undankbar, da er ihm doch seine Schätze zur Verfügung gestellt hatte. Johann

29) Ebenda N. 231.
30) Ebenda p. 382 N. 220 art. 3.
31) Ebenda N. 236 u. 237.
32) Zu vergl. auch Höfler a. a. O. p. 15. Item eodem anno „ad Vincula Petri“ (1. August) per certos tractatores pretactus Rex est solutus et cum ingenti gaudio et magna multitudine stipendiariorum in civitatem Budweis regalem per ducem Johannem est deductus et totaliter a sua arrestatione solutus.
33) Pelzel, Wenc. Urk. I, N. CIII.

geriet hierdurch in die größte Verlegenheit; denn er konnte nunmehr den zugesicherten Sold an seine Truppen nicht zahlen. Er hatte allerdings, um möglichst freie Verfügung über die königlichen Kassen zu haben, den Kämmerer des Königs Huler seines Amtes entsetzt und einen andern Adligen mit dem Kämmererposten betraut; auch hierüber war Wenzel erzürnt und setzte sofort Huler wieder in sein Amt ein[34]. Das war der erste Grund zu den später offen hervortretenden Mißhelligkeiten zwischen Johann und Wenzel.

Die nach dem Vertrage Johanns mit den Landherren nötig gewordenen Friedensunterhandlungen dauerten indessen fort; man gelangte aber nur schwer zu irgend welchen bedeutenden Resultaten. Um dieselben zu beschleunigen, bewog Johann den König, eine Abänderung der bis jetzt getroffenen Bestimmungen zu treffen. So versprach denn Wenzel in einer zu Pisek am 25. August ausgestellten Urkunde hinsichtlich der gewünschten Reformen dasjenige zu genehmigen, was vier oder sechs von ihm und den Baronen gemeinsam zu erwählende Schiedsrichter bestimmen würden; er gewährte sodann allen Verschworenen volle Amnestie, weil er den Versicherungen derselben, alles, was geschehen wäre, nur zum allgemeinen Besten unternommen zu haben, Glauben schenkte. Er befahl zugleich, alle gegenseitig gemachten Gefangenen in Freiheit zu setzen und die im Kriege eingenommenen Güter ihren früheren Besitzern zurückzustellen[35]. Diese Verfügung Wenzels bestätigten Johann, Ruprecht der jüngere und Przemislaus, Herzog von Teschen. An demselben Tage und Orte gab sowohl Wenzel, als auch Johann den Herren von Stahremberg die nochmalige Versicherung vollständiger Vergebung, weshalb Wenzel auch an Albrecht III. und an die österreichischen Stände je ein bezügliches Schreiben richtete[36]. Schreiben gleichen Inhaltes und an dieselben Empfänger richtete auch Herzog Johann[37]. Hierauf begab sich Wenzel auf das Schloß Klingenburg (Zwikowe), wo auch Johann urkundete[38]. Hier verweilten sie wohl bis Mitte September; am 19. und am 22. September befand sich Wenzel wieder in Pisek[39]. Hier übertrug er seinem Kanzler Janko, seinem Unterkämmerer Sigismund Huler und seinem Notar Ade die Verhandlungen mit den Landherren zu führen. Johann, der nicht mit gewählt wurde, genoß also nicht mehr sein Vertrauen im vollkommenen Maße. Betrübt über seines Bruders Undankbarkeit, gedrückt von der Schuldenlast, die er sich aufgebürdet hatte, um den König zu befreien, gedrängt von seinen Gläubigern, war er in unglücklicherer Lage, als je zuvor. Er eilte zunächst nach Prag, wo er am 27. September urkundete[40]. Diese Urkunde, in welcher er dem Ritter Hans Ryme und seinen Gesellen versprach, den schuldigen Sold bis Weihnachten zu bezahlen, zeigt deutlich, in welch elender Lage er sich befand. — Wenzel, der den Forderungen der Landherren durchaus nicht nachgeben wollte, bedurfte seiner nicht. So begab er sich nach Stolpen

---

[34] Palacky, a. a. O. p. 82.
[35] Archiv Česky I, p. 53 f.
[36] Pelzel, Wenc. Urk. II. N. CIV. u. N. CV.
[37] Ebenda N. CVI. u. N. CVII.
[38] Urkundenbeilage XLVIII.
[39] Pelzel a. a. O. I, N. CIX. Weizsäcker R.-A., II, 407. N. 239.
[40] Urkundenbeilage XLV.

zu dem Bischofe Johann, von dort über Baruth[41] in die Niederlausitz und seine übrigen Besitzungen, überall bemüht, Gelder aufzubringen, und sah sich genötigt, manche seiner Besitzungen zu verpfänden, um nur die dringendsten Schulden zu tilgen und die ungeduldigsten Gläubiger zu befriedigen. In Luckau, am 20. Oktober, hatte er nicht einmal so viel Geld, um sich aus der Herberge zu lösen, weshalb er bei der Stadt ein Anleihen machte. Vielleicht hatte er gehofft, diesmal den Markgrafen Wilhelm von Meißen für sich zu gewinnen; allein umsonst, da diesem von Jost bereits weitergehende Versprechungen gemacht worden waren. So blieb ihm nichts übrig, als nach Prag zurückzukehren. Soviel hatte er bis jetzt wenigstens erreicht, daß Josts Einfluß in Böhmen gebrochen war. Allein die Ruhe war in Böhmen noch nicht wiederhergestellt worden und der Widerstand der Landherren war noch nicht bewältigt. So mußte denn Johann neue Bundesgenossen gewinnen. Deshalb schloß er am 19. November 1394 in Prag mit dem Herzoge Stephan von Bayern und dessen Neffen Heinrich ein Bündnis zu gegenseitigem Beistande gegen alle Feinde, ausgenommen den König Wenzel und die nächsten Blutsverwandten[42]. Mit Hülfe Stephans hoffte er die Feinde zu besiegen und Wenzel zu gewinnen. Letzterer zeigte sich jetzt Johann geneigter; auf seinen Vorschlag ernannte er Stephan von Bayern zum Landvogte in Ober- und Niederschwaben. Auch Friedrich VI., Burggraf von Nürnberg, befand sich in Prag und hatte sich auf Wenzels Seite gestellt. Mit Hülfe dieser Fürsten und des Bischofs Johann von Meißen, wie der Bischöfe von Bamberg und Olmütz suchte Herzog Johann den Frieden im Lande herzustellen und die auswärtigen Gegner zu überwältigen. Ersteres sollte auf dem Wege der Verhandlungen erreicht werden. Daher versprachen Johann und die genannten Fürsten am 6. Dezember 1394 dem Markgrafen Jost und den Landherren freies Geleit für eine Versammlung in Budweis, wo über die Forderungen der Barone verhandelt werden sollte[43]. Das Andere suchte Johann dadurch zu erreichen, daß er den Herzog Albrecht III. von Österreich in seinem eigenen Lande beschäftigte, so daß er weder direkt Böhmen angreifen, noch Sigismund und Jost bei etwaigen Kriegszügen unterstützen konnte. Deshalb versprach er und Herzog Stephan am 9. Dezember 1394 dem Matthias von Lichtenstein, welcher wegen seines von Albrecht III. verhafteten Verwandten Heinrich von Lichtenstein gegen diesen seinen Landesfürsten zu den Waffen gegriffen hatte, ihm mit aller ihrer Macht beizustehen[44]. Beide Maßregeln führten jedoch nicht zu dem gewünschten Ziele. Albrecht III. zunächst vereinigte sich bald mit seinem Vasallen und so kam es nicht zum Kriege. Jost und die Landherren folgten der Einladung zu dem Tage in Budweis nicht, nahmen aber die Einladung des Herzogs Albrecht III. an,

---

[41] Nach Kloß, Msc. Gorl. II, p. 156 geht um Francisci (4. Oktober) der Stadtschreiber nach Prag und begleitet den Herzog von dort nach Stolpen. Um Dyonisii (9. Oktober) geht Hans Lorentz gen Baruth und harrte allda unsers Herrn und kurz darauf reist eine Deputation des Rates von Görlitz nach Baruth, als unser Herr Geld und Hülfe von der Stadt fordern wollte.
[42] Urkundenbeilage N. XLVII.
[43] Lindner II, p. 205.
[44] Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg. Bd. IV. Urk. p. 845.

mit ihm und den übrigen österreichischen Herzögen in ein enges Bündnis zu treten. In Weitra fand die Versammlung statt, zu welcher sich Jost, die böhmischen Herren und Abgesandte der österreichischen Herzöge einfanden. Hier wurde am 17. Dezember 1394 das Bündnis geschlossen und ziemlich energisch lautet die Sprache der Urkunde. Sie machen bekannt, daß gegenwärtig kein Recht, keine alte Gewohnheit, keine verliehene Gnade mehr geachtet werden. Alle Klagen seien erfolglos geblieben und noch immer sehe man vergebens einer Abhülfe des Notstandes entgegen. Um den Böhmen und Mähren Ruhe und Frieden, und dem Rechte, welches Arme und Reiche in gleicher Weise schützen solle, das nötige Ansehen zu verschaffen, hätten sie das Bündnis auf sieben Jahre geschlossen. Würden die Herzöge von wem immer, der zum Königreich Böhmen gehört, feindlich angefallen, beschwert oder in ihren Würden, Landen, Leuten oder Gütern verletzt, so wollten die Landherren dies als eigene persönliche Angelegenheit ansehen und sich mit vereinter Macht dem Gegner der Herzöge widersetzen. Diese Verpflichtungen sollen auch dann noch in voller Kraft bleiben, wenn sich König Wenzel zum wahren Besten des Königsreichs mit den Landherren und Jost aussöhnte, wozu sie freudig die Hände bieten; dessenungeachtet wollen sie Österreichs Verbündete bleiben und sich den Feinden desselben widersetzen, damit doch endlich einmal des Haders ein Ende gemacht und die erwünschte Ruhe hergestellt werde. Sollte es endlich zum Frieden kommen, so dürfe er nicht einseitig, sondern nur gemeinschaftlich von den Verbündeten geschlossen werden[45]. Der Wortlaut dieses Vertrages zeigt klar und deutlich, daß der Bund weniger gegen Wenzel, als vielmehr gegen Johann und seine Bundesgenossen gerichtet war. Die Verbündeten wollten die Beseitigung Johanns, seine Entfernung aus der Nähe des Königs und wünschten, mit Wenzel direkt zu unterhandeln, ohne daß Johann etwas zu bestimmen habe. Um diesen Zweck noch sicherer zu erreichen, versammelten sich die verbündeten Landherren nochmals am 10. Januar 1395 in Wittingau bei dem Herrn von Rosenberg und schlossen hier ihren Bund noch fester und inniger[46].

Da Johann durch seinen persönlichen Einfluß nicht vermochte, den Widerstand Wenzels gegen den Abschluß eines Friedens mit den Landherren zu brechen, da er nicht im Stande war, die Landherren durch Versprechungen zu sich herüberzuziehen, weil es ihm an den hierzu unbedingt nötigen Geldmitteln gebrach, so versuchte er es, den Markgrafen Wilhelm von Meißen für sich zu gewinnen. Dieser hatte sich bis jetzt in der Unterstützung Josts und der Landherren nicht gerade sehr angestrengt, sondern ruhig der Entwickelung der Angelegenheiten zugesehen, hoffend, daß irgend wo ein Vorteil für ihn sich ergeben werde. Er war aber bei seinen Beziehungen zu Jost und den Landherren und bei seinem Einflusse auf Wenzel am ehesten geeignet, den Frieden zwischen den Parteien zu vermitteln, ohne daß dabei Johanns Stellung und Rechte beeinträchtigt würden. Durch den Bischof Johann von Meißen gelang es dem Herzoge den Markgrafen, der bisher den erhofften Vorteil von der Verschwörung gegen Wenzel nicht geerntet hatte,

45) Kurtz, a. a. O. p. 177. Pelzel, Wencesl. II, Urk. N. CXII.
46) Archiv Česky I, p. 55 ff.

zu bestimmen, für ihn Partei zu nehmen. Am 28. Februar 1395 wurde der Geleitsbrief für Wilhelm von Wenzel ausgestellt[47]; dieser eilte nach Prag, wo ihn der König in seinen Rat aufnahm. Während Wilhelm versprach, allen Schaden von Wenzel abzuwenden und zu seinem Frommen zu wenden, versicherte ihm der König, er wolle ihn gegen jedermann schützen, der ihn angreifen oder ihm sein Recht nehmen wollte[48]. Was Johann gehofft hatte, ging in Erfüllung. Als Jost erkannte, daß Wilhelm sich mit Wenzel und Johann verbinden wollte, bat er selbst um sicheres Geleit nach Prag zu kommen, und Wenzel stellte ihm den Geleitsbrief am 13. März 1395 aus[49]. Jost kam nach Prag, wo ihm der König am 30. März aufs neue versprach, daß er alle Verpflichtungen, welche sein Vater, er selbst und Herzog Johann gegen ihn eingegangen wären, erfüllen wolle[50]. Johann hoffte nunmehr Jost für sich und Wenzel gewonnen zu haben und schloß daher am 2. April 1395 mit Stephan und Heinrich von Bayern, seinen früheren Bundesgenossen, und mit Jost und Wilhelm, den neugewonnenen, einen Vertrag, in welchem sie sich gegenseitig versprachen, daß jeder des anderen Nutzen beim Könige und sonst suchen wolle, auf daß sie mit ihren Ländern bei einander bleiben und sich helfen gegen jedermann, der sie wider Recht bedrängen oder beschädigen wolle, niemanden ausgenommen[51], außer das heilige römische Reich. Er vermeinte, auf diesem Wege Wenzel zu retten und sich selbst seine Stellung zu erhalten.

Nun schienen nur die Landherren noch seine und des Königs Gegner zu sein. Er unternahm es, deren Vereinigung zu sprengen, indem er einzelne von ihnen durch Versprechungen zu sich herüberzog. Bei einigen mochte auch dieses Vorhaben gelingen. So verpflichtete sich Johann am 13. April 1395 und mit ihm Stephan von Bayern, der jetzige Kanzler des Königs Erzbischof Albrecht von Magdeburg, Heinrich Škopek von Duba, Hynze von Leipa, Potho von Chastalowitz und andre, dem Herren Boček von Poděbrad die Stadt Pottstatt nebst Zubehör innerhalb drei Wochen einzuantworten oder ihm die Summe von 2000 Schock zu erlegen[52].

Beide Verträge hatten Erfolg. Wenzel wollte zwar anfangs nichts von einem weiteren Nachgeben gegen Jost und die Landherren wissen, ritt sogar, als Johann ihn immer mehr dazu drängte, am 7. April fort nach Karlstein, genehmigte aber doch am 18. April in Alttabor, daß die mit Jost und den Landherren bereits begonnenen Unterhandlungen fortgesetzt würden. Sofort gab Herzog Johann, Herzog Stephan von Bayern, Heinrich von der Duba u. a. dem Markgrafen Jost und den böhmischen Landherren sicheres Geleit,

47) Urkunde im Königl. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. N. 4882. Sicheres Geleit Wenczlaws, Romischen Königs und Königs zu Böhmen, für Wilhelm den Älteren, Markgrafen zu Meißen, und die Seinigen, zu ihm und zurückzureisen und zu ziehen. Gegeben zu Prag 1395. Sonntag Invocavit.
48) Urkunde ebendaselbst. N. 4883. Des Kaisers Wenzel Versprechen, dem Markgrafen Wilhelm von Meißen, welchen er in seinen Rat aufgenommen habe, wider jedermann, der denselben angreifen oder ihm sein Recht nicht würde geben wollen, Hülfe zu leisten. Prag. 1395. Sonntag Reminiscere.
49) Pelzel, Wencesl. I. Urk. N. CXIV
50) Ebenda I, p. 300.
51) Lauf. Mag. XVIII, p. 119 ff.
52) Palacky, a. a. O. III, 86.

auf 14 Tage nach Prag zu kommen, um dort über den Frieden zu tagen. Diesen Sicherheitsbrief in der Tasche kamen Jost, Heinrich von Rosenberg, Heinrich von Neuhaus und Brzenko von Skal nach Prag. Hier fanden nun die Unterhandlungen, bei denen Johann die meiste Arbeit oblag, sowohl mit Jost, als mit den Landherren statt. Jost war am leichtesten zu befriedigen. Er erhielt am 13. Mai die ihm schon früher während der Gefangenschaft Wenzels versprochene Statthalterei im Elsaß, am Tage darauf ward ihm das Herzogtum Luxemburg und das Land Schweidnitz verpfändet. Zugleich nahm ihn der König in seinen Rat auf. Schwieriger war es, den Zwist mit den Landherren, die die Erfüllung ihrer Forderungen verlangten, zu schlichten. Seit dem 2. August 1394 war die Angelegenheit im Flusse, immer von neuem hatte Johann zu vermitteln gesucht — ohne Erfolg; denn einmal waren die Forderungen der Landherren übertrieben und schmälerten unbedingt die Würde und das Ansehen des Königs, zum andern war Wenzel, der über die ihm angethane Schmach noch immer erzürnt war, keineswegs geneigt, ihnen nachzugeben. Endlich am 23. Mai 1395 bevollmächtigte er Johann, alles zum Frieden Dienliche zu ordnen. Als solcher Bevollmächtigter unterfertigte nun Johann an demselben Tage die königlichen Urkunden, so das Schreiben an den Markgrafen von Meißen, in welchem Wenzel bedauert, daß dieser vor kurzem unverrichteter Sache von ihm geschieden sei, ihn benachrichtigt, daß er Johann von Görlitz und Stephan von Bayern befohlen habe, seine Angelegenheiten gänzlich zu ordnen, und ihn bittet, deshalb Räte an ihn zu senden[53]. — Herzog Johann setzte nun auch in Betlern die Bedingungen des Friedens auf und verpflichtete sich den Baronen gegenüber am 30. Mai, alles das zu erfüllen und zu handhaben, worüber sie mit ihm einig geworden waren, wie die Zusammensetzung des obersten Landgerichtes, die Einrichtung der Landtafel, die Besetzung der obersten Ämter, die Handhabung der Rechtspflege, die Münze, die Erhebung der Bete u. a. m.[54]. Auf Grund dieser Vereinbarung sollte nun von Wenzel ein neues Gesetz, eine neue Staatsverfassung, erlassen werden. Wenzel nahm die Urkunde, in welcher diese Vereinbarungen aufgezeichnet waren, entgegen, bestätigte sie jedoch nicht sofort, sondern stellte den Landherren nur einen Empfangsschein über dieselbe aus, blieb auch ruhig auf seinen Schlössern und kam nicht nach Prag, um den Erlaß eines betreffenden Gesetzes zu bewerkstelligen.

Jetzt sah sich Johann wieder in seinen Erwartungen getäuscht. Alle seine Bestrebungen waren umsonst. Da Wenzel keine Anstalten machte, die Friedensbedingungen zu genehmigen, so empörte sich das Haupt der Verschworenen, Heinrich von Rosenberg, von neuem, und einer von den Landherren, der Herr von Schwanberg, hatte frevelhaft die Gesandten der Stadt Straßburg, welche von Wenzel in ihre Heimat zurückkehrten, auf offener Straße überfallen und gefangen gesetzt. Hierüber wurde Wenzel überaus erzürnt; denn dieser Gewaltstreich mußte im ganzen Reiche großes Aufsehen erregen und die geschädigte Stellung Wenzels, als deutschen Königs, noch mehr untergraben. Er mischte sich daher persönlich in den Streit. An Jost wollte

53) Laus. Mag. XVIII, p. 123.
54) Palacky III, 87 ff.

er zuerst Rache nehmen. Dieser hatte neuerdings den Zorn des Königs noch mehr gereizt; denn am 1. Juni hatte er seinen Bruder Prokop, dem die Mark Brandenburg mit verpfändet war, von deren eventuellem Besitze gänzlich ausgeschlossen[55]. Als Wenzel am 9. Juni 1395 von Betlern auf den Karlstein ritt, kamen unter sicherem Geleit des Herzogs Stephan von Bayern Jost und einige böhmische Adlige zu ihm, um endlich völlige Versöhnung anzustreben. Der König aber rief Jost entgegen: „Du bist schuld, daß die Gesandten Straßburgs und Frankfurts gefangen sind und daß mich die Landherren angegriffen, daß mein Land wüste und die Straßen darniederliegen. Du hast Kaufleuten groß Gut widerrechtlich weggenommen. Es ist besser, Du verderbest, denn Land und Leute verderben“[56].

Hierauf wurden Jost und seine Begleiter gefangen genommen. Auf Wenzels Befehl mußten in Prag die Thore geschlossen und Josts Diener gefangen genommen werden. Herzog Stephan von Bayern, der sein gegebenes Wort verletzt sah, war nicht im Stande, Wenzel von diesem Schritte abzuhalten; er verließ unmutig den König und begab sich nach Amberg, wo am 20. Juni eine Versammlung der bayerischen Fürsten und Herren abgehalten werden sollte. — Die Gefangennahme Josts verhinderte natürlich die Beilegung des Zwistes. Die Landherren rüsteten sich zum Kampfe gegen Wenzel. Johann war redlich bemüht, den König zu bewegen, Jost freizulassen. Mit Hülfe der Einkünfte der Kuttenberger Silberbergwerke betrieb er neue Rüstungen. Auf einem Tage zu Taus am 4. Juli 1395 strebte er darnach, die Barone zum Frieden und zur Auslieferung der Straßburger Gesandten zu bewegen[57]. Hier war er ohne Erfolg thätig. Doch gelang es ihm, Josts Befreiung zu erwirken. — Da Johann erkannte, daß er seinen Bruder Wenzel nicht völlig retten und zum Frieden bewegen könnte, wenn er sich nicht selbst mit den Landherren und mit Jost, deren Führer, verständigt und geeinigt hätte, so trat er am 15. Juli 1395 dem Bunde der genannten bei. Daß dieser Schritt, der ihm viel üble Nachrede gebracht hat, nur aus dem angegebenen Grunde geschehen ist, beweist die Urkunde, welche Jost und die Landherren ihm ausstellten. Sie gelobten sich gegenseitig „des Königs Nutzen und Ehre und des Landes Vorteil zu suchen, sich dazu mit aller Macht zu unterstützen. Jeder, der in dem Bunde ist oder in ihn eintritt, wird in seinem Rechte geschützt, bis die Ruhe im ganzen Lande wiederhergestellt ist“[58]. Jost und die Landherren waren ihm entgegengekommen, so gab er nach langer Überlegung ihnen seinen Gegenbrief am 1. August[59]. Durch diesen Entschluß erlangte Johann sicher von den Baronen auch die Einwilligung derselben, die Friedensartikel von neuem zu entwerfen, sowie die Versicherung, daß sie Wenzel gegenüber den Wunsch äußern würden, er solle ihn zum Hauptmann und Statt-

55) Riedel II, 3, 123.
56) Weizsäcker, R.-A. II, 412 u. 423.
57) Ebenda p. 414. dominus dux Johannes multum laboravit et laborat in promissis, prout dicitur, quod montes Cutonienses sibi juraverant et totum introitum sibi praesentare, cum quibus vult satisfacere stipendiariis et aliis quibus obligatus est et quod idem dominus dux et dominus marchio (Procopius?) et alii omnino velint laborare pro concordia.
58) Archiv Česky I, 59.
59) Ebenda p. 60.

halter in Böhmen erneunen. Wenzel ward hierdurch bewogen, Johann freies Geleit nach Prag zu gewähren. In Raudnitz, wo Johann im Kloster sich aufhielt, versprachen daher am 3. August auf Wenzels Geheiß und im Einverständnis mit den drei Prager Städten Bolko, Herzog von Münsterberg, Beues von der Duba, Konrad von Kary, Hauptmann in Kärnthen, Heinrich von Leipa der jüngere und Wilhelm von Dohna dem Herzog Johann und allen, die er mit sich führen wolle, freies Geleit[60]. Würde er keine Einigung mit Wenzel erzielen, so dürfe er ungehindert davon gehen; auch wenn Kriegshändel entstünden, sollte das Geleit nicht gebrochen werden. Johann eilte nun nach Prag und sein Geschick schien sich hier aufs beste zu gestalten. Am 10. August wurde ihm von Wenzel die ganze exekutive Gewalt in Böhmen übertragen; er wurde zum Hauptmann in Böhmen ernannt und erhielt die Vollmacht, die strittigen Punkte zwischen Wenzel und den Baronen einer endgiltigen Entscheidung entgegenzuführen, während der König zugleich versprach, sein Kriegsvolk binnen acht Tagen aus dem Felde zu ziehen. Johann war jetzt im Besitze ausgedehnter und bedeutender Vollmachten, seine Hoffnung, den böhmischen Thron dereinst zu erhalten, schien völlig gesichert. Er hoffte auch den Frieden herzustellen und so verpflichtete er sich dem Könige gegenüber, daß Jost und die Barone den von ihm entworfenen Vertrag annehmen und vollziehen würden[61]. Deshalb reiste er nach Meißen zum Markgrafen Wilhelm, um mit dessen Hülfe die Landherren und Jost zu gewinnen, zugleich auch, um durch ihn die Verpfändung oder den Verkauf der Mark über Oder zu beschleunigen, da er gerade jetzt vieler Geldmittel bedurfte. Nach seiner Rückkehr führte er die Unterhandlungen mit unermüdlichem Eifer weiter, war auch als Vorsitzender des königlichen Hofgerichtes thätig. Die Friedensverhandlungen waren soweit gediehen, daß sie Jost vorgelegt werden konnten. Wenzel gab daher am 18. Oktober 1395 Jost freies Geleit und beauftragte den Bischof Johann III. von Lebus[62], Markold, den Prior des Johanniterordens in Böhmen, Potho von Chastolowitz und Heinrich Pflug, ihn sicher nach Prag zu führen[63]. Jost jedoch kam nicht, da er Arges befürchten mochte, und es bedurfte noch einer zweiten vom Herzoge Johann unterfertigten Urkunde vom 2. Dezember 1395, um ihn zu bewegen. In dieser ward Jost und den Landherren freies Geleit zugesichert, nach Prag zu kommen und dort bis Weihnachten zu verweilen[64]. Jost und die Landherren kamen auch sofort nach Prag. Die Friedensbedingungen wurden ihnen vorgelegt und die Unterhandlungen von neuem aufgenommen. Jetzt aber hoffte Jost, sein Ziel zu erreichen und Johann aus dem Sattel zu heben. Er wußte das Vertrauen des Königs wieder zu gewinnen — auf Kosten Johanns. Denn er und die Landherren gaben vor, sie hätten dem Herzoge keine Macht gegeben, einen Vergleich zu schließen und den Frieden zu stiften. Wir erkennen

60) Urkundenbeilage LI.

61) Wencker, coll. arch. 393. Palacky, Formelb. II, 99 u. 105.

62) Nach Ebeling früher Propst auf dem Kollegiatstifte zu St. Peter und Paul in der Neustadt von Prag. Er verdankte Wenzeln seine Erhebung auf den bischöflichen Sitz zu Lebus.

63) Pelzel, a. a. O. Urk. II, N. CXX.

64) Ebenda N. CXXI.

hierin so recht die Winkelzüge und Ränke Josts und der Landherren; denn in dem am 15. Juli 1395 zwischen ihnen und Johann geschlossenen Bündnisse war Johann die volle Freiheit zur Herstellung des Friedens zugesichert worden. Was konnte Wenzel, dem der von Johann festgesetzte Friedensvertrag durchaus nicht annehmbar erscheinen mochte, erwünschter sein, als diese Mitteilung Josts? Ohne weiter zu untersuchen, ob dieselbe auf Wahrheit beruhte oder nicht, benutzte er sie, um den Friedensartikeln seine Bestätigung zu verweigern und um Johann, den auch ihm unbequem gewordenen Ratgeber, los zu werden. Noch kurz vorher hatte er Johann seines größten Vertrauens gewürdigt. Als ihn die vier rheinischen Kurfürsten bitten ließen, persönlich an den Rhein zu kommen, um die Angelegenheiten des Reiches zu ordnen, hatte Wenzel ihnen am 1. Dezember 1395 versprochen, daß er seinen Bruder Johann und andere königliche Räte am 6. Januar 1396 nach Frankfurt a./M., senden werde, wohin er auch die Städte berufen werde. Er selbst könne unmöglich persönlich kommen, da ihn die Verhältnisse Böhmens zurückhielten[65].

Die Verhandlungen eines deutschen Reichstages zu leiten, dazu hatte Wenzel seinen Bruder ausersehen — sicher eine Bevorzugung, die den Neid und den Haß Josts erregen mußte. Darum vereitelte Jost die Beendigung der Friedensunterhandlungen, damit Johann, der bei der Schließung der Verträge notwendig zugegen sein mußte, nicht nach Frankfurt reisen könnte. Deshalb verleumdete er im Verein mit den Landherren Johann. Wenzels Zorn war jetzt auf Johann gerichtet. Noch hatte dieser am 25. Januar 1396 als Hofrichter des Königs eine Urkunde in Betreff des Rates der Stadt Erfurt und des Markgrafen Wilhelm von Meißen ausgefertigt[66], war also ruhig und nichts Unheilvolles ahnend in seinem Amte thätig, als er plötzlich und unerwartet Ende Januar oder am ersten Tage des Monats Februar von Wenzel seines Amtes als Hauptmann von Böhmen entsetzt wurde[67]. Dies geschah in sehr ungnädiger Weise. Denn in dem Schreiben, in welchem Wenzel allen Ständen und Einwohnern seines Königreiches verbot, Johann fernerhin Gehorsam zu leisten, nennt er Johann nur frater noster, läßt aber das sonst gewöhnliche „carissimus" weg, wie überhaupt das ganze Schreiben Zeugnis von Wenzels Erbitterung gegen ihn ablegt. Zugleich gebot Wenzel Johann, die Hauptstadt zu verlassen und das Königreich zu meiden. Allein der Herzog hatte sich in seinem Amte viele Freunde erworben, das Vertrauen und die Liebe der Unterthanen erlangt und vorzüglich den Rat und die Bürger der Stadt Prag für sich gewonnen. Auf die Nachricht von seiner Absetzung entstand daher in der Stadt ein Aufruhr, so daß Wenzel die Stadtthore schließen ließ, den Rat der Stadt absetzte und einen neuen er-

65) Weizsäcker, R.-A. 415.

66) Urkundenbeilage N. LIV.

67) Pelzel II, Urk. N. CXXII. Wir können wegen der Urkunde vom 25. Januar 1396 die Absetzung Johanns nicht schon auf den 22. Januar setzen; der Brief Hermann Ebners im R.-A. 427 not. 3. datum Nürnberg an unser frauen tag läßt allerdings schließen, daß das Ereignis ganz kurze Zeit nach dem 25. Januar erfolgt sein muß. Die Nachricht kann in wenig Tagen bis nach Nürnberg gelangt sein.

nannte[68]). Johann fürchtete seines Bruders Zorn, schied aus Prag und eilte in seine Besitzungen.

Der König hatte sich seines treuesten Ratgebers, seiner besten Stütze beraubt. Er mußte nun Sigismund herbeirufen, am 2. Februar 1396[69]). Dieser hatte sicher im Geheimen mit an Johanns Sturz gearbeitet. Denn in einem Ende Dezember 1395 an Wenzel gerichteten Schreiben[70]) spricht er von Ränkemachern, welche Mißtrauen und Zwietracht zwischen Wenzel und ihm (Sigismund) zu säen sich bemühten, welche Worte entschieden auf Johann bezogen werden müssen. Sigismund folgte sofort dem Rufe des Königs; schon Mitte Februar war er bei ihm und erreichte hier sein Ziel. Am 1. März erhielt er von Wenzel das Erbfolgerecht in Böhmen, nach welchem er, seitdem er es an Johann 1388 abgetreten hatte, immer wieder gestrebt hatte; am 19. März ward er von Wenzel zum Vikar und Stellvertreter im gesamten römischen Reiche ernannt, eine Ernennung, welche seine Erhebung auf den deutschen Königsthron höchstwahrscheinlich machte.

Johann indes, der wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, auch unter den schwierigsten Verhältnissen des Königs Ehre und Nutzen zu fördern bestrebt war, der für ihn zahlreiche und fast unerschwingliche Opfer gebracht hatte, ward mit Undank belohnt. Er allein verdient bei der ganzen Familientragödie der Luxemburger unsere innigste Teilnahme, und sein Wirken, das bei seinem jugendlichen Alter desto bewunderungswerter ist, erscheint der größten Anerkennung würdig.

IX.

Herzog Johanns Tod.

Aller seiner Hoffnungen beraubt, von seinem mißtrauischen und erzürnten Bruder undankbarer Weise verstoßen, begab sich Johann in seine Besitzungen. Hier suchte er bei den ihm treu gebliebenen Freunden und vorzüglich wohl in Görlitz Trost und Ermutigung, hier mochte er über neue Pläne sinnen, um die verlorene Stellung wiederzugewinnen. Er befand sich freilich auch hier in der größten Not; manche wertvolle Herrschaft seiner Lande hatte er verpfändet, viele Einkünfte im voraus eingenommen; wegen der Schulden, die er infolge des Krieges kontrahiert hatte, ward er von seinen Gläubigern hart gedrängt; war er doch noch vielen böhmischen und lausitzer Rittern und Herren den versprochenen Sold und Schadenersatz schuldig, so den Edlen Hans von der Lyppe, Hannus von Betham und Heinrich Schellenberg von Küberg[1]), und wie diese, so mochten noch andere bedeutende Forderungen an

[68]) Brief Hermann Ebners: und alsbald herzog Hans von Prag schid, do mochte er ein andern rat zu Prag, do wart ein rumor vnd was etc. So wollen ettliche lantsherren herzog Hansen gern haben. In einem anderen Briefe Ebners vom 13. Februar 1396: „Und stund nie alz unfriedlich in Böhmen".

[69]) Palacky, a. a. O. III, 1, 94.

[70]) Ebenda p. 93.

[1]) Urkundenbeilage N. LVIII. Der Gegenbrief Wenzels in Pelzel, Wenzesl. Urk. II, N. XXXIII ist vom 5. April 1397 datiert.

ihn haben. Neue Anleihen in der Ober- und Niederlausitz zu machen, mochte dem Herzoge nur schwer gelingen. So hat er wohl das Projekt, die Mark über Oder zu verpfänden, jetzt wieder aufgenommen, da er nur hierdurch größere Summen Geldes erlangen konnte. Zu diesem Zwecke wohl begab er sich in das Kloster Neuzelle, um von dort in die Mark zu reisen, oder um den Abt Hermann, den Nachfolger des im Jahre vorher verstorbenen Dietrich von Leiningen, als Unterhändler in das Ordensland zu senden. Oder hat er, um sich zu verbergen, Zuflucht in dem Kloster gesucht, wie er sich früher, so im Jahre 1395, in Zeiten der Bedrängnis und des Kummers hinter den Klostermauern in Raudnitz geborgen hatte? Gesund und wohl legte er sich in Neuzelle am Abend zum 1. März 1396 zur Ruhe nieder, um nicht wieder zu erwachen. Am Morgen fand man ihn tot im Bette[2]). Wie bei andern Fürsten jener Zeit, die plötzlich und unerwartet im kräftigsten Mannesalter dahinstarben — so z. B. bei dem Herzoge Friedrich von Bayern, der am 4. Dezember 1393 in Budweis starb — das Gerücht ging, es sei ihnen Gift beigebracht worden, so sagte man auch von Johann, daß er auf geheimnisvolle Weise, gewaltsam und durch Vergiftung gestorben sei. Wir vermögen bei dem Mangel an sicheren und bestimmten Nachrichten nicht zu entscheiden, ob dieses Gerücht irgendwie begründet ist. Manche Wahrscheinlichkeit hat es für sich, da Jost, sein erbittertster Feind, und wohl auch Sigismund, bei der Unentschiedenheit und dem Wankelmute Wenzels doch nicht ganz felsenfest darauf bauen konnten, daß die ihnen jetzt von Wenzel verbrieften Rechte für die Zukunft Gültigkeit haben würden. Wie leicht konnte Wenzel, der sonst zu Johann große Liebe und Zuneigung gezeigt hatte, diesen an seinen Hof zurückrufen und ihn in seine früheren Rechte wiedereinsetzen! Daß Jost, soweit dessen Charakter bekannt ist, sich auch vor einem Morde an einem seiner nächsten Verwandten nicht scheuen mochte, wenn er dadurch sein Ziel bestimmt zu erreichen hoffte, kann nicht in Abrede gestellt werden. Es fiel ihm gewiß nicht schwer, wenn er es wollte, einen der Begleiter Johanns durch Versprechungen zu gewinnen, diesem den todbringenden Trank zu mischen. — Allein nichts zwingt uns zu dieser Annahme. Johann, dessen Geist und Körper durch die ihm gewordene Enttäuschung und infolge der erlittenen

[2]) Die betreffenden Nachweise hierüber finden sich: Stenzel, script. rer. Sil. I, 207. Catalogus abbatum Sagan: „Johannes dux Gorlicensis cum in monasterio Celle nove de nocte dormiens requiesceret, orto sole mortuus in lecto inventus est et deductus ad Pragam sepultus est ibi in sepulcris majorum suorum." — Pelzel, Wencesl. II, 318. Anm. 3. Kalendarium Monast. Rudn. coaevum: „Kalendis Martiis obiit princeps Johannes dux Gorlicensis et Lusatie, filius Karoli Imperatoris christianissimi confrater noster specialis". — Windeck, p. 1076: „derselbe was ein erbar, gotlicher, fromer, warhafftiger herre, vnd als man sagete, das er umb die rechte warheit von seinem pruder und vettern verhast wurde und darumb also Jung sterben muste von vergift wegen." — Palacky, Italienische Reise, p. 100. Tractat. de longaevo Schismate: „Sanus et incolumis ad lectum dormitionis suae properans in mane diei alterius in eodem suo thalamo mortuus est inventus". — Vergl. auch Johann von Posilge in Script. rer. Pruss. III, p. 202. Ebenso Mencken, Scriptor. German. II. p. 335 (Chronicon Misnense) sub anno 1393: „Eodem anno Wenceslaus Rex Bohemiae captus fuit in regno Bohemiae a suis et ultra dimidium annum traductus de castro in castrum, ita ut ignoraret, ubinam esset. Tandem germanus suus Johannes, Dux Gorlicensis, magnis laboribus et sumptibus ipsum liberavit et ita fuit restitutus regno. Sed idem dux Johannes postea statim intoxicatus veneno moritur."

schmachvollen Verstoßung sicher krankhaft angegriffen war, kann auch eines
zwar plötzlichen, doch natürlichen Todes gestorben sein.

Sein Leichnam ward nach Prag gebracht und dort im Dome, in der
Grabstätte der Luxemburger Familie, beigesetzt. Aber auch dort sollte er keine
Ruhe finden. Während der husitischen Unruhen wurde das Grab geöffnet
und in frecher Weise die Leiche geschändet. Jetzt noch umfaßt ein Sarg
(der fünfte in der Fürstengruft) mehrere Leichenüberreste und im ganzen acht
Schädel und man nimmt an, daß alle diese Reste Personen aus Karls IV.
und Wenzels Familie angehören und unter ihnen auch die Überreste Johanns
von Görlitz seien[3]).

In seinen Landen ward Johann sobald nicht vergessen. Denn seine
Regierung hatte bei all ihren Schattenseiten doch auch manche Vorzüge und
unterschied sich vorteilhaft von der des räuberischen Jost und derjenigen des
später so grausamen Wenzel. In Görlitz vorzüglich bewahrte man ihm ein
ehrendes Andenken und noch im Jahre 1399 ward das Gedächtnis seines
Todes in feierlicher Weise begangen[4]). —

Blicken wir auf das zwar kurze, aber doch vielbewegte Leben Johanns
zurück, so werden wir seinem Charakter und seiner Wirksamkeit unsere An-
erkennung nicht versagen dürfen.

In noch kindlichem Alter, viel zu früh zu den Regierungsangelegenheiten
gezogen, zeigt er, kaum mündig und selbständig geworden, einen seltenen
Trieb zu rastloser Thätigkeit, ist treu besorgt für die Wohlfahrt seiner Lande,
gütig und mild gegen seine Unterthanen, immer bemüht, jeden Streit fried-
lich auszugleichen, doch auch ritterlich kühn und persönlich tapfer, wenn es
gilt, dem Feinde im Felde entgegenzutreten. Vorteilhaft unterscheidet er sich
durch seinen festen Sinn, seinen Mut, seine Thatkraft und seine wohlwollende
Gesinnung von dem wankelmütigen, unbeständigen, unentschlossenen, jeder An-
strengung abholden und zu Gewaltthätigkeit und Grausamkeit geneigten
Wenzel; durch seinen Eifer für Gerechtigkeit und Wahrheit, durch seine Offen-
heit und durch seine Selbstlosigkeit von dem ungerechten, heuchlerischen, eigen-
nützigen und selbstsüchtigen Sigismund; durch seine Treue und Anhänglichkeit,
durch seinen geraden Sinn von dem gewissenlosen und ränkevollen Jost.

In der unglücklichen, traurigen Lage seines Bruders Wenzel ist er schnell
und uneigennützig bereit, ihm zu helfen; bei der allgemeinen Erbitterung
gegen seinen Bruder hätte er sich ungehindert die böhmische Krone aufs Haupt
setzen können. Doch die Treue gegen seinen Lehnsherren und die Liebe zu

[3]) Ambros, Der Dom zu Prag p. 247.

[4]) R.-R. 1399. Sabbato in vigilia oculi (1. März). Item es beging vnser phare
vnsers heren des herczogen seliges gedechtnisse vnd hern johannes kalden-
borns von budissin vnd her niclos von hobergis von osteros (Ostritz) vnd anderer
eldisten jorgeczit vnd sang eine herliche filige (vigilie) vnd messe. do gob man
dem pharrer mit sinem capelan vnd sust allen altaristen vnde den glockenern czu
nortrunken vor irre müe vnd gab ouch phennige wer do ophern welde I sco. —
Daß Wenzel und Sigismund gerade am 1. März 1396, am Todestage Johanns,
Erbverträge schließen, in welchen Johann nicht erwähnt wird (Pelzel, Wenc. Urk. II, CXXIV)
erscheint nicht weiter auffällig, da ja Sigismund seinen Bruder Wenzel schon ein Jahr
früher zum Erben in Ungarn eingesetzt hatte; es war der jetzt geschlossene Vertrag von
seiten Sigismunds nur eine Erneuerung jener Urkunde; Wenzel hatte sich, nachdem er
Johann einmal verstoßen, nunmehr bereit finden lassen, eine Gegenurkunde zu geben. —

seinem Bruder verbietet es ihm. Selbst in den verwickeltsten Verhältnissen
hält er trotz des Eigensinnes und des Jähzornes seines Bruders treu, stand-
haft und mannhaft bei ihm aus.

Wohl war auch er ein leichtlebiger Fürst, der seine Freude an glänzen-
den Turnieren und fröhlichen Festen fand, wohl war er zur Sinnlichkeit und
Verschwendung geneigt und nicht ein so vollkommen tüchtiger Herrscher, wie
ihn jenes sturmbewegte Zeitalter forderte. Aber diese Fehler lassen sich durch
seine Jugend entschuldigen.

Sein Leben war genug von den schwersten Sorgen gedrückt, manche
Enttäuschung ward ihm zu teil, manche Hoffnung ihm geraubt; sein uneigen-
nütziges und thatkräftiges Ausharren und Wirken ward mit Undank und
Schmach belohnt, und von bitterster Armut gedrückt, schied er, zwar noch in
dem schönsten Jünglingsalter, doch nach einer thatenreichen und nicht ruhm-
losen Thätigkeit aus diesem Leben.

Wenn auch manche Geschichtsschreiber ungerecht und ungünstig über ihn
geurteilt haben, so wird doch der Zeitgenosse Johanns: Windeck[5]) mit seinem
Urteile Recht behalten, das er in die wenigen, aber inhaltsschweren Worte faßt:
„Er was ein erbar, gotlicher, fromer, warhafftiger Herre.“

Das Siegel Johanns, soweit uns dasselbe aus Urkunden bekannt ist,
zeigt einen in einer elfbogigen Rosette stehenden quadrierten Schild. Das
erste und vierte Feld zeigen den rechtssteigenden Löwen mit geteiltem Schweife
(den doppelgeschwänzten Löwen), also das Wappen des Königreichs Böhmen;
das zweite und dritte Feld haben einen rechtsgekehrten Adler, also das Wappen
der Mark Brandenburg. Die Legende ist je nach dem Ausstellungsjahre ver-
schieden. 1376 lautet sie: „Secretum johannis dei gracia marchionis
brandenburgensis. 1391: Johannes Deigr. Marchion. Brandenburgen.
et dux Gorlicen. 1393: johēs dei gracia marchio brandenburgen: et
dux gorlicen. 1395 in gothischen Lettern: † johēs dei gra. marchio bran-
denburchen. et dux gorlicen. Abdrücke davon befinden sich sowohl bei
Gerke im Cod. diplom. I, p. 331 und im Diplom. Vet. March. bald nach
der Vorrede, als auch bei Carpzow, Ehrentempel I, p. 61 und 64 und in
Script. rer. Lus. I, p. 330, wo auch ein Siegel Johanns beschrieben wird,
dessen Legende: „Johannes dei gratia Brandenburgensis **ac Lusatiae**
Marchio et dux Gorlicensis“ lautet. Die Urkunde, welche Manlius noch
gesehen hat, ist wahrscheinlich verloren gegangen.

Urkundenbeilage.

I.

1376. März 4. Eger.

Karl IV., Römischer Kaiser, schließt einen Vertrag mit dem Herzoge Albrecht II. von Meklenburg wegen Zurückgabe der Pfandgüter Liebenwalde, Zehdenick, Straßburg und Fürstenwerder um 6000 Mark Silbers und der Vermählung des Markgrafen Johann von Brandenburg mit der Tochter des Herzogs Magnus von Meklenburg oder einer anderen Enkelin Herzog Albrechts II.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs vnd kunig zu Beheim, für vns vnd vnsere erben, vnd wir Albrecht von gotis gnaden herczog zu Mekelimburg, graue zu Sweryn vnd herre zu Stargard vnd zu Rostok, fur vns vnd vnsre erben, bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem briene, das wir vndereynander geteidinget, geredit vnd eynander in guten trewen gelobet haben ane generde alle dise nachgeschribene freuntschafft, teidingen vnd stucke genczlichen zu vollfuren vnd stete vnd vaste zu halden in sulicher massen, als hernach begriffen ist. Czu dem ersten: wir obgenan[ter] herczog Albrecht von Mekelimburg sullen vnsirs sones, herczogen Magnos, tochter geben zu der ee vnd elichem weibe des vorgenanten vnsirs herren des keisers sone, marggrauen Johansen, vnd sullen dieselben kinder zusammengeben vnd leggen ynwendig dreyen iaren, die schirest kumen. Wir obgenant[er] herczog Albrecht von Mekelimburg geben dem egenanten marggrauen Johansen mit der vorgenanten vnsirs sones tochter zu rechten eegelde Libenwolde, Czednik, Strasspurg, Furstenwerde und alle suliche pfantschafft, slosse vnd vesten, wie die genant sint, die wir vnd vnser bruder, herczog Johans von Mekelimburg, von der marken zu Brandemburg zu pfande haben, mit manschafft vnd all dem, das dorczu gehoret, vnd alle suliche brine, die wir doruber haben, vnd sullen vnserm herren dem keiser vnd seinen erben die lediclichen vnd los ynantwurten, erblichen zu besitzen, ane geuerde, vnd sullen das tun zwischen hie vnd sante Michels tage, der nehst zukomend ist. Wir obgenan[ter] keiser Karl vnd vnsere erben sullen beczalen vnd geben dem egenanten herczogen Albrecht von Mekelimburg ynwendig hie vnd dem egenanten sante Michels tage,

der schirest kumpt, sechstusent marken Brandemburgischs silbers vnd gewichtes vnd sullen ym die beczalungen tun zu Lenczen vnd von dannen sicher helffen geleiten gen Grabaw, ane argelist. Wir obgenan[ter] herczog Albrecht von Mekelimburg vnd vnsere erben sullen dem vorgenanten vnsem herren dem keiser vnd seynen erben die vorgenanten sechstusent marken Brandemburgischs silbers vnd gewichtes wider beczalen vnd geben zu Grabaw vnd sicher helffen geleiten gen Lenczen, ane argeliste, vnd sullen das tun von sante Johans tage, der nehst zukomende ist, furbas in eynem iare, das nechst dornach kumpt, vnd sullen yn suliche beczalungen desselben geltes verburgen vnd versichern mit funfczig herren, rittern vnd knechten, als das redlichen ist. Wer auch sache, das marggraue Johans, der vorgenant, oder des egenanten herczogen Magnvs von Mekelimburg tochter sturbe, do got fur sey, ee denne sie by eynander gelegen hetten, vnd suliche obgenante ee genczlichen vollczogen were, vnd ab wir obgen[anter] herczog Albrecht von Mekelimburg vnd vnsere erben die vorgenanten summen geltes, sechstusent Brandemburgische marken, vnserm egenanten herren dem keiser vnd seynen erben wider beczalet vnd geben hetten, so sal derselbe vnser herre der keyser vnd seyne erben vns vnd vnsirn erben so vil geltes, das ist sechstusent Brandemburgische marken, wider verrichten, geben vnd beczalen dornach in dem nehsten zukomenden iare vnd vns doruber gute sicherheit vnd burgeschafft seczen vnd tun mit fumfczig herren, rittern vnd knechten, als das redlichen ist, ane geuerde. Stirbet auch eyn burge oder mer, so sullen wir am beiderseit andere burgen gleich den verstorbenen in yre stat seczen, ane geuerde. Beleiben aber die obgenanten kynder lebende, so sullen wir obgenan[ter] keiser Karl vnd vnsere erben der vorgenanten herczogen Magnvs tochter von Mekelimburg zu leibgedinge machen vnd geben so vil, als sich fur czwelff tusent marken Brandemb[urgischs] silbers geburet, vnd wir sullen yr sulichs leipgedinge nach furstlichem siten vermachen mit vesten vnd gulten in sulichen enden, do es marggreuen Johansen gelegen ist. Stirbet auch marggraff Johans ee denne die egenante iungfruwe, vnd lesset nicht eliche erben hinder ym, so mugen wir obgenant[er] keiser Karl oder vnsere erben suliche yr leibgedinge mit czwelfftusent marken Brandemburgischs silbers abeledigen vnd losen, ab wir wollen; vnd so wir das getan haben, so sal vns der egenant[e] herczog Albrecht von Mekelimburg vnd seyne erben burgeschafft vnd sicherheit tun mit fumfczig herren, rittern vnd knechten, als redlichen ist, das sie vns nach der egenanten jungfrawen tode bynnen iares frist sechstusent marken Brandemburgisches silbers ane verczog widergeben vnd beczalen yn sulichen steten vnd wise, als donor begriffen ist. Beleibet auch die frawe siczen in yrem leipgedinge ane erben, wanne sie denne vorstirbet, so sullen wir obgenan[ter] keiser Karl vnd vnsere erben dem vorgenanten von Mekelimburg vnd seynen erben gleicherweis sechstusent marken bynnen iares frist wider beczalen vnd geben vnd yn die auch gleicherweis verburgen und versichern mit fumffczig herren, rittern vnd knechten, als donor geschrie-

ben steet. Auch sullen wir obgenant[er] keiser Karl mit dem pabiste vbirbrengen vnd vermugen bynnen iaresfrist, das er dispensire, das sich der vorgenante marggraff Johans vnd herczogen Magnvs von Mekelimburg tochter, die an eynander gesibbet vnd geboren mogen sind, zu der ee nemen mugen. Wer aber, das der pabist des nicht vbirgeben wolte, so sal der egenante marggraff Johans zu der ee nemen kunig Albrechtes tochter von Swiden die iungiste, vnd das sullen wir obgenant[er] herczog Albrecht vermugen mit demselben vnserm sone kunig Albrecht von Sweden, das es genczlichen furgank habe, in aller der massen, als douor begriffen ist. Stirbet auch die obgenante herczogen Magnvs tochter von Mekelimburg, ee denne suliche ee zwischen yr vnd marggrauen Johansen, dem egenanten, genczlichen volczogen ist, so sal der vorgenante marggraff Johans an yr stat zu der ee nemen des egenanten kunig Albrechtes tochter von Sweden, als douor begriffen ist. Wer auch, das dieselben iungfrawen beide sturben, ee suliche obgenante ee vollczogen wurde, so sal der egenante marggraff Johans zu der ee nemen herczogen Heinrichs von Mekelimburg tochter, die iungiste, oder desselben herczogen Albrecht von Mekelimburg sone tochter eyne, weliche denne die iungiste ist, vnd wir obgenant[er] herczog Albrecht von Mekelimburg sullen vermugen mit vnsern sonen vnd yren kyndern, das suliche freuntschafft furgank habe, als douor begriffen ist. Auch ist nemelichen geteidinget vnd gelobet, das wir obgen[anter] keiser Karl vnd vnsere erben vnder allen den vorgenanten der von Mekelimburg tochter eyne kiesen, nemen vnd welen mugen, weliche wir wollen, bynnen iares frist. Auch sullen wir obgen[anter] keiser Karl vnd vnsere erben, uff eyne seiten, vnd wir obgen[anter] herczog Albrecht von Mekelburg vnd vnsere erben, uff die andere seite, ynwendig hie vnd dem suntag Misericordia domini an eynander gute bewarungen vnd sicherheit tun mit eyden, gelubden vnd brieuen vnd fumfczig burgen, heren, rittern vnd knechten, so man das allirbeste erdenken mag, das wir am beiden siten sulhe freuntschafft zwischen den vorgenanten kyndern genczlichen volcziehen, halden vnd enden, vnd das wir die durch dheinerley sachen willen nicht abegeen lassen sullen oder mugen in dheinerweis. Vnd auch das wir am beiderseit alle vnd igliche vorgeschriben teidinge, stucke vnd artikeln genczlichen volcziehen vnd stete halden wollen vnd sullen ane allirley argelist vnd ane generde, hiruff sullen wir obgen[anter] keiser Karl vnd vnsere erben dem vorgenanten herczogen Albrecht von Mekelburg vnd seynen erben vnd auch seyner sone erben vnd mit namen herczogen Heinrichs von Mekelimburg sone getrewlichen beholfen seyn zu erkriegen vnd zu erwerben das kunigreich zu Denemarken, das sie das in gerwliche gewere gewynnen vnd behalten, so wir beste mugen, an allis generde. Auch sullen dise teidingen, artikel vnd briue andern briuen, die wir vormals vnder eynander am beidersiit geben haben, nicht schaden in dheinerweis, vsgenomen doch sulhen pfantschefften und brinen, die wir obgen[anter] herczog Albrecht von Mekelimburg, herczog Johans, vnser bruder vnd vnser erben von der

marken zu Brandemburg zu pfande haben vnd die wir vnsem obgenanten herren dem keiser vnd synen erben widerantwurten und widergeben sullen, als douor begriffen ist. Mit urkund dicz brieffs versiegelt mit vnser beider insigeln, der geben ist zu Eger, nach Crists gepurte dreiczenhundert iare dornach in dem sechs vnd sibenczigisten iaren, am dinstage nach dem suntage Inuocauit in der vasten, vnser, des vorgenanten keiser Karls, reiche in dem dreissigisten, vnd des keisertums in dem eyn vnd czwenzigisten iaren.

Nach dem Originale in dem Haupt-Archive zu Schwerin. An Pergamentbändern hangen 2 Siegel:

1) rund mit einem rechts schauenden Adler. Legende: † Karolus Quartus diuina..... clemecia Roman. imp. at.... emp aug et Boemie rex.(?)

2) rund, mit 2 rechts gelehnten Schilden: der Schild rechts ist quer geteilt, oben schraffiert; der Schild links zeigt einen rechts aufsteigenden Greifen; über den Schilden ein vorwärts gekehrter Helm, welcher eine Krone und darüber den mecklenburgischen Stierkopf trägt; vom Helm flattern nach beiden Seiten die Decken. Legende:

S ALBERD | VCIS | MAGNOS

(Gütig mitgeteilt vom Schweriner Archiv.)

II.

1376. Mai 1. und 3. Weiden.

Karl IV., Römischer Kaiser, beurkundet seinen Vertrag mit Herzog Albrecht II. von Meklenburg wegen Vermählung des Markgrafen Johann mit des Herzogen Magnus von Meklenburg Tochter Euphemia oder einer andern mecklenburgischen Herzogin und deren Mitgift.

A.

Wir Karl von gotes gnaden Romischer keiser, zu allen zeiten merer des reichs vnd kunig zu Beheim, fur vns vnd vnser erben, bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem brive allen den, die yn sehen oder horen lesen, das wir durch sunderlicher fruntschafft willen mit dem hochgebornen Albrechten, herczogen zu Mekelemburg, grauen zu Sweryn vnd herren zu Stargarden vnd zu Rostok, vnd seinen sonen, vnsern lieben ohemen vnd fursten, mit wolbedachtem mute vnd rechter wissen geteydinget haben vnd vberein komen sein einer sulchen fruntschafft, als hernach geschriben stet. Wir oder vnser erben sullen vnd wellen den hochgebornen Johansen, marggrafen zu Brandemburg, vnsern sun, geben zu elichem manne der hochgebornen Eufemien, herczog Magnus von Mekelemburg tochter, vnd sullen erwerben vnd schaffen bynnen dises gegenwortigen iares vrist von vnsem heiligem vater dem pabste, das er dispensier vnd orlowp gebe, das der egenante vnser sun, marggrafe Johans, die egenante Eufemian, des vorgenanten herczog Magnus tochter von Mekelemburg, mit rechte zu der ee nemen muge.

Vnd geschehe des nicht also, das der pabst nicht dispensierte vnd dorczu vrlowp gebe, oder ob dieselbe iungfrow Eufemia sturbe, e denn sulche ee genczlichen volczogen wurde mit ir vnd dem egenanten vnsem sune, marggrafen Johansen, so sullen vnd wollen wir obgenanter keiser Karl vnd vnser erben denselben vnsern sun, marggraff Johansen, zu rechter ee geben des durchleuchtigen fursten, kunig Albrechtes von Sweden tochter, wie die genant ist, die ytzunt die iungste ist, oder herczog Heinrichs von Mekelemburg tochter, die yeczunt die iungste ist, oder des egenanten vnsers ohmen herczog Albrechts von Mekelemburg sune tochter eine, die yeczunt die iungste ist, welche wir oder vnser erben wollen, vnd sullen des vnder allen denselben seiner sone tochtern freye willekur haben, vnd sullen auch vnder den allen eine nennen vnd kyesen bynnen dises gegenwortigen iares frist. Vnd der obgenante vnser oheim[1]) herczog Albrecht von Mekelemburg sal mit seinen sonen vnd iren tochtern vormugen, das eine seines sunes tochter, die wir bynnen dises iares frist kyesen, dem egenanten vnsern sune zu der ee geben werde. Auch sal der egenante herczog Albrecht von Mekelemburg vnd seine erben dem vorgenanten vnserm sune marggrafen Johansen, mit der egenanten[2]) seines sunes tochter geben zu rechtem eegelde Lyebenwolde, Czednik, Strassburg, Furstenwerde vnd alle sulche pfantschafft, slosse, stete vnd vesten, wie die genant sint, die er vnd sein bruder herczog Johans von Mekelemburg von der marken zu Brandemburg zu pfande haben, mit manschafft vnd alle dem, darczu gehoret[3]), vnd alle sulche brieue, die sie doruber haben, vnd sullen vns vnd vnsen erben die lediclichen vnd los ynantwurten, erblichen zu besitzen vnd zu behalden, ane geuerde, vnd sullen das tun zwischen hye vnd sant Michelstage, der nehst zukomende ist, als das in andern brieuen, die wir beiderseit doruber geben haben, vollenkomenlicher ist begriffen. Auch sullen wir vnd vnser erben den egenanten vnsern sun, marggrafen Johansen, bynnen disen nehsten dreyen iaren, die schirest nach einander volgen, des obgenanten vnses oheimen herczog Albrechts von Mekelemburg sones tochter einer zu der ee geben vnd beylegen vnd auch bestellen vnd schaffen ane geuerde, das sulche fruntschafft mit nichte gehindert werde oder abegee durch dheynerleye sachen willen, one allerleye argelist. Wenne auch der egenante herczog Albrecht von Mekelemburg vnd seine erben vns vnd vnsen erben wider genczlichen bezalet haben sechstusent mark Brandemburgisches silbers vnd gewichtes, die ouch vnses sones, marggrafe Johans, eegelt sein vnd die wir yn an bereytem gelde leyhen, antwurten vnd bezalen sullen, als das begriffen ist in andern vnsern vnd seinen brieuen, die doruber geben sint, so sullen vnd wollen wir vnd vnser erben desselben herczog Albrechtes sone tochter einer, die der egenante vnser sun, marggrafe Johans, zu der ee haben wirdet, zu rechtem leipgedinge machen vnd geben, so vil als sich fur czwelfftusent mark Brandemburgisches silbers geburet, vnd sullen ir sulches leipgedinge nach furstlichen sitten vermachen mit vesten vnd gulden, in sulchen enden, da das[4]) dem vorgenanten marggrafen Johansen gelegen ist, vnd do er

herre wirdet. Were auch sache, das marggraf Johans, der vorgenant, oder des egenanten herczog Albrechtes sunes tochter sturbe, do gut fur sey, e denne sie bey einander gelegen hetten vnd e sulche obgenante ee genczlichen volczogen were, vnd ob der obgenante herczog Albrecht von Mekelemburg vnd seine erben vns vnd vnsern erben die vorgenanten sechstusent mark Brandemburgisches silbers, die auch vnsers sunes marggrafen Johans eegelt sein vnd die wir yn leihen sullen, als davor begriffen ist, wider beczalet vnd geben hetten, so sullen wir vnd vnser erben dem egenanten vnserm ohmen von Mekelemburg vnd seinen erben dieselben summen[5]), sechstusent mark Brandemburgisches silbers, wider vorrichten vnd beczalen dornach in dem nehsten zukomenden iare[6]), vnd sullen die beczalunge[7]) tun zu Lenczen vnd von dannen sicher helffen geleyten gen Grabaw, one allerleye argelist. Stirbet auch vnser sun, marggraf Johans, e denn die egenante iungfrowe, die man ym zu elichem weibe gibet, vnd lesset nicht eliche erben hinder ym, so mugen wir obgenanter keiser Karl oder vnser erben sulches ir leipgedinge mit zwelfftusent marken Brandemburgisches silbers abledigen vnd losen, ob wir wellen, vnd sullen yn die beczalunge tun zu Lenczen vnd sicher helffen geleyten gen Grabow, one generde; vnd so wir das getan haben, so sol vns der egenante herczog Albrecht von Mekelemburg vnd seine erben burgeschafft vnd sycherheit tun mit funffczig herren, rittern vnd knechten, als redlichen ist, das sie vns nach der egenanten frowen tode bynnen iares frist sechstusent mark Brandemburgisches silbers one furczog widergeben vnd beczalen zu Grobow vnd sicher helffen geleiten gen Lenczen, ane argelist. Beleibet[8]) die frow besiczen in irem leipgedinge ane erben, wenn sie denne verstirbet, so sullen wir obgenanter keiser Karl vnd vnser erben dem vorgenanten herczog Albrecht von Mekelemburg vnd seinen erben gleicherweis sechstusent mark Brandemburgisches silbers dornach bynnen iares frist widergeben vnd beczalen an sulchen steten vnd weise, als vorbegriffen ist, vnd sullen vnd wollen yn die auch gleicherweis vorburgen vnd vorsichern mit funffczig herren, rittern vnd knechten, als vorgeschrieben stet. Alle diese vorgeschribnen teydingen, fruntschafft vnd artikele, als die davor begriffen sint, haben wir obgenanter keiser Karl gelobt vnd geloben in guten trewen an eydes stat vnd on allerleye argelist stet vnd vaste zu halden vnd dowider nymmer zu tun in dheyneweis vnd haben auch doruber mit vns vnd fur vns gleicherweis gelobt vnser kynder vnd dise nachgeschribnen fursten, herren, ritter vnd knechte, doruff, das alle dise vorgeschribnen fruntschafft, teydingen vnd stucke gancz, stete vnd vnuerrucket gehalden sullen werden. Vnd wir von gotes gnaden Wenczlaw, kunig zu Beheim, marggrafe zu Brandemburg vnd herczog in Slesien, Sigmund vnd Johans, gebruder, marggraffen zu Brandemburg, des vorgenanten vnsers herren, des keisers, sone, bekennen offenlichen, das wir mit wolbedachtem mute vnd rechter wissen mit vnsem egenanten vnserm[9]) herren vnd vater, dem keiser, gelobt haben vnd geloben in gesampter hant in guten trewen an eydes stat[10]). Vnd wir von gotes gnaden

Heinrich, herczog in Slesien vnd herre zu dem Briege, Ruprecht, herczog in Slesien vnd herre zu Lyegnicz, Johans, lantgrafe zum Lutemberge, Albrecht, grafe von Ryppyn, Peter von Wartemberg, des keisers hofemeister, Thyme von Coldicz, Borsse von Rysemburg, Albrecht von Stermberg, Hawel von Swereticz, Wancke von Potenstein, Johans von Chotebus vnd Jesco von Rozalowicz, herren, vnd wir nachgeschribnen ritter: Bernhart von der Schulemburg, Gebhart von Aluensleuen, Mathis von Jagow, Arnold von Jagow, Claus von Bysmark, Heinrich von Kungsmark, Lyppold von Bredow, More von Lynstete, Mertyn Wenksterne, Hennyng vom Berlyn, Johann von Wulkow vnd Otte von Newenkyrchen, vnd wir nachgeschribne knechte: Gebhard von Aluensleuen, Wernher von Aluensleuen, Albrecht von Aluensleuen, Heinrich von der Schulemburg, Albrecht von Redern, Bernhart von der Schulemburg, Hans von Knyesbeke, Claus Ror, Claus von Quyczaw, Fricze von Bust, Viuiancz von Stendal, Hans von Redigersdorpe, Weychart von Rochow der elter, Weichart von Rochow der innger, Mathys von Bredow, wonhafftig zu Bredow, Reymbold von Greiffemberg, Hasse von Bredow, Poppe vom Holczendorpe, Henning von Stegelicz von Byezdal, Dydrich Wenkestern, Slote von Osterholte vnd Paschtag von Cloden, bekennen[10]) vnd tun kunt offenlichen mit diesem brieue, das wir mitsampt dem vorgenanten vnserm herren, dem keiser, vnd fur yn vnd seine egenanten erben gelobt haben vnd geloben in gesampter hant mit wolbedachtem mute, rechter wissen[11]), in guten trewen, on allerleye argelist, den vorgenanten herczog Albrecht von Mekelemburg vnd seinen erben vnd zu seiner vnd seiner erben getrewen handen disen nachgeschribnen fursten, herren, rittern vnd knechten, mit namen dem durchleuchtigen fursten hern Albrecht, kunige zu Sweden, hern Heinriche vnd hern Magnus, herczogen zu Mekelemburg, des vorgenanten herczog Albrechts von Mekelemburg sunen, hern Johansen, herczogen zu Mekelemburg, des obgenanten[12]) herczog Albrechtes bruder, hern Achym Ganse von Putlist, Heinrichen von Bulow, Ludere Luczow, Kyrstianen Bosel, Rauen von Barnakowen, Dankquarten von Bulow, Dyetleuen von Zule, Vicken Molteken von dem Stritfelde, Vicken Molteken von Dywiczen, Gotscholken von Barnekow, Niclasen Leweczow, Johannen Molteken von Tutendorpe, Reymarn von Plesse, Johannen von Plesse, Wernheren von Axekow, Dydrichen von dem Jorke, Hermann von der Lye, Churten Prehen, Niclasen Smeker, Hennyngen Knop, Heinrichen Parow, Niclasen Alkun, Gotschalken von Zulow, Dytrichen Sukow, Otten von Dewecze, Niclasen Tulendorp, Petern Buczow, Radelolffen Kerkdorp, Heydenriken von Bybow, Heinrichen Hoghe, Gotfriden von Plesse, Heinrichen Molteken von Westinghenbruge, rittern; Helmolden von Plesse, Heinrichen von dem Loo, Volraden von Czule[14]), Otten Beyenfliet, Churten Molteken, Hennynghen Boyeneue, Vlrichen von Pyencze, Detleuen Luczow, Gerharthen Negendanke, Bertholden Molczan, Hennynghen Stralendorp, Helmolden von Plesse von Barnekow, Burggharten Luczow, Hennynghen Haluerstad vnd Wyperten Luczow, knechten, das alle dise vorgeschribnen teydingen, stucke vnd artikele stete, gancz vnd vnuerrucket volfuret vnd gehalden sullen werden in aller der massen vnd weise, als davor geschriben stet, one argelist vnd allerleye widerrede[15]). Auch sullen dise teydingen, artikel vnd brieue andern brieuen, die wir vormals vnder einander an beyderseit geben haben, nicht schaden in dheyneweis, vsgenomen doch sulchen pfantschefften vnd brieuen, die der obgenante herczog Albrecht von Mekelemburg, herczog Johans, sein bruder, vnd ire erben von der marken zu Brandemburg zu pfande haben vnd die sie vns vnd vnsern erben widerantwurten vnd widergeben sullen, als davor begriffen ist. Were auch sache, das vnsere vorgenanten burgen eines oder mer ingesigel an disen brieff nicht gehangen wurden, von welcherleye sachen das geschee, so sol doch gleichwol diser brieff bey ganczen vnd vollen krefften bleiben in aller massen, als vnser aller ingesigel an disem brieue hiengen.

Mit vrkund dicz brieues vorsigelt mit vnsern anhangenden ingesigeln. Geben zu der Weyden, nach Crists geburt dreyczehenhundert iar dornach in dem sechs vnd siebenczigstem iare, an sant Philip vnd Jacobs tage der heiligen czwelffboten, vnser, obgenant keiser Karls, reiche in dem dreissigstem vnd des keisertums in dem zwey vnd czwenczigstem iare vnd vnser, kung Wenczlaws vorgenant, kunigreichs in dem dreyczehenden iare[16]).

Auf dem umgeschlagenen unteren Rande steht rechts:

De mandato domini imperatoris Nicolaus Camericensis prepositus.

Nach dem Originale im Haupt Archive zu Schwerin. Die Urkunde trägt jetzt an Pergamentstreifen 48 Siegel, zwei Pergamentbänder, an 40. und 43. Stelle, welche nach den darauf geschriebenen Namen zur Besiegelung durch Hans von Redigsdorp und Math. von Bredow bestimmt waren, entbehren der Siegel, zeigen auch keine Spur, daß solche daran gehängt gewesen. Die erhaltenen Siegel sind:

1) das große, runde Majestätssiegel des Kaisers Karl IV. mit dem in rotem Wachs abgedrucktem Sekret als Rücksiegel.

2) Das große, runde Majestätssiegel des Königs Wenzel von Böhmen, mit einem in rotem Wachs abgedruckten kleinen Rücksiegel, einen Doppeladler darstellend, welcher auf einem ovalen Brustschilde einen rechtssteigenden Löwen zeigt, ohne Umschrift.

3) Das große, runde Reitersiegel des Markgrafen Sigismund von Brandenburg: auf carriertem Grunde, dessen Felder abwechselnd einen rechtsgekehrten Adler und einen rechtssteigenden Löwen zeigen, ein links sprengender, gerüsteter Reiter: das Pferd ist mit Decken behängt, der Reiter trägt einen mit einem Flügel besteckten Helm, an seinem linken Arm einen quadrierten Schild mit einem rechtssteigenden Löwen im 1. und 4. Felde und einem rechtsgekehrten Adler im 2. und 3. Felde, während er in der Rechten das Schwert schwingt. Umschrift:

. S. sigismvn | di . de . bo | emia . dei . gra . marchion | is
— — — andembvrge —

Die Rückseite trägt ein kleines in rotem Wachs abgedrucktes Sekret; in einem langgestrecktem Vierpaß ein rechts gelehnter quadrierter Schild, wie in

dem Hauptsiegel, darüber ein rechtsgekehrter, mit einem Flügel besteckter Helm. Umschrift:

s sigismv̄di marc | hionis brād̄ebḡn.

4) rund: in einer 11bogigen Rosette ein stehender quadrierter Schild mit einem rechtssteigenden Löwen mit geteiltem Schweife im 1. und 4., und einem rechtsgekehrten Adler im 2. und 3. Felde. Umschrift:

+ Secretum + johannis + dei + gracia + marchionis + brandemburgē.

5) rund, im links gelehnten Schilde ein rechtsschauender Adler; Umschrift:

† S HENRICI . DVCIS . IN . BRIGHE.

6) rund, mit einem rechtsschauenden Adler; Umschrift:

S . RVPERTI . DVCIS . SLESIE . DNS . LEGNICEIS.

7) rund: unter einem gothischen Giebel auf gemustertem Grunde ein rechtsgelehnter Schild mit einem schraffierten Querbalken, darüber ein rechtsgekehrter Helm mit einem rechtsschauenden „Heidenkopf“ mit Spitzbart und hohem, spitzem Hut mit anliegender Krempe. Umschrift:

S'. | IOHNIS. LANTGRAVI | . DE . LEWTEMBERG 13 | 68.

8) rund: zwischen Blumenranken ein stehender Schild mit einem rechtsschauenden Adler, über dem Schilde ein A auf einem heraustretenden abgerundeten Schirme. Umschrift:

† S' DOMINI . ALBERTI . COMITIS . IN . LYNDOW.

9) (an Stelle Peter von Wartenbergs) rund: über einem rechtsgelehnten, gespaltenen Schilde (ohne Figur) ein rechtsgekehrter, mit einem Flügel besteckter Helm. Umschrift:

† . S . MARQVARDI . DE . KOST.

10) rund: von zwei wachsenden bärtigen Männern gehalten ein rechtsgelehnter, quer geteilter Schild mit einem wachsenden Greifen im oberen und drei rechten Schrägebalken (sechsmal schräge rechtsgestreift) im unteren Felde; über dem Schilde ein vorwärtsgekehrter Helm, welcher links mit einem Stierhorn, rechts mit einem Hirschhorn besteckt ist und zwischen diesen Hörnern links einen rechtssteigenden Löwen, rechts einen linksschauenden Adler trägt. Umschrift:

S THIMONIS DE KOLDIC.

11) rund: ein rechtsgelehnter quadrierter Schild mit einem rechtssteigenden Löwen im 1. und 4. und einem Adler mit 2 Köpfen (?) im 2. und 3. Felde, darüber, von zwei sitzenden, vorwärtsschauenden Löwen gehalten, ein rechtsgekehrter Helm mit einem spitzen Hute mit Krempe, besteckt mit einem Federbusche. Umschrift:

S BORSONIS * D | E * RYSEMBURG *

12) rund: im stehenden Schilde ein achtstrahliger Stern. Umschrift:

* S. ALBERTI D' STERENBERG.

13) rund: in einem langgezogenen Vierpaß ein rechtsgelehnter, gespaltener Schild, ohne Figur, darüber ein rechtsgekehrter, mit einem Flügel besteckter Helm; zu den Seiten des Helmes steht rechts und links je ein unleserlicher Buchstabe. Umschrift:

S havilh | d lweretitz.

14) rund: ein rechtsgekehrter Schild mit drei linken Schrägebalken (sechsmal schräge links gestreift), darüber ein vorwärtsgekehrter Helm mit Decken behängt und mit einem Hirschgeweih besteckt. Umschrift:

† S WAN — —

15) rund: im stehenden Schilde ein rechtsschauender Adler. Umschrift:

† S * IOHANNIS * DE * KOTHEBVS.

16) rund: ein rechtsgekehrter Helm, besteckt mit einem vierspeichigen Rade mit sieben Schaufeln. Umschrift:

* S IOHANNIS DE ROSDYALOWIC.

17) rund: im stehenden Schilde drei rechtsgekehrte Adlerklauen. Umschrift:

* S. BERNARDI DE SCVLENBORGH MILI.

18) rund: im stehenden Schilde zwei schraffierte Querbalken (viermal gestreift), welche mit resp. 2 und 1 Rose belegt sind. Umschrift:

† S' . GHEVERDI . DE . ALVENSLEVE . MILIT'.

19) rund: im stehenden Schilde ein sechsspeichiges Rad. Umschrift:

† . S' . MATHIA MILITIS DE IAGHOV.

20) wie № 19. Umschrift:

† S . ARNOLDI * MILITIS * DE * IAGOWE.

21) rund: im stehenden Schilde ein Kleeblatt, besteckt mit langen, nach den Schildwinkeln gerichteten spitzen Blättern. Umschrift:

S . NICOLAI . DE . BISMARK . MILIT.

22) rund: ein stehender Schild mit vier rechten Spitzen. Umschrift:

† S HER HINRIC * VAKONIGESMARC.

23) rund: im stehenden Schilde ein stehender rechtsgebogener Steigehaken mit drei Sprossen. Umschrift:

† S LIPPOLDI DE BREDOW MILIT.

24) rund: im stehenden Schilde drei mit den Spitzen unten gegeneinander gelegte Schwerter, über dem Schilde ein Dreiblatt (?). Umschrift:

† S . MOR . LINTSTEDE MILITIS.

25) rund: ein stehender Schild mit einem sechsstrahligen Sterne. Umschrift:

† S . DNI . MARTINI WENKSTERNE.

26) rund: ein stehender Schild mit einem linksaufsteigenden Greifen. Umschrift:

† S' HENNIGHI * DE * BERLYN.

27) rund: im stehenden quergeteilten Schilde oben drei nebeneinander gelegte Rosen, unten schraffiert; Umschrift:

† S HER IAN * OWLKO (!)

28) rund: ein stehender Schild mit zwei rechten Schrägebalken. Umschrift unleserlich.

29) Wie № 18; im rechten Schildwinkel ein Stern. Die letzten Buchstaben der Umschrift (EN) stehen im Siegelfelde unter dem †. Umschrift:

† S † GHEVEHERDI † D † ALVESLEVEN.

30) Wie № 29. Umschrift:

† S' . WERNERI . DE . ALVENSLEVE.

31) rund: ein vorwärtsgekehrter Helm, besteckt mit zwei Adlerflügeln. Umschrift:

† S ALBTI * MIL DE . ALVESLE.

32) rund: im stehenden Schilde drei linksgekehrte Adlerklauen. Umschrift:
† S' HIRIK ∞ VĀ ∞ D ∞ SCU ∞ LEBERGH.

33) rund: im rechts gelehnten Schilde ein mit drei Sternen belegter rechter Schrägebalken. Umschrift:
SI. ALBERTI . DE REDERE.

34) rund: im rechts gelehnten Schilde drei links gekehrte Adlerklauen. Umschrift:
† BER * RERT (?) . VAN . DER SCVLENBORCH.

35) rund: im stehenden Schilde eine rechtsgekehrte Adlerklaue. Umschrift:
† S' I[OH]ANNIS DE KNE[S]BEKE.

36) rund: ein stehender Schild mit vier linken Spitzen. Umschrift:
S ∞ NICOLAI ∞ VTEN ∞ RORE.

37) schildförmig, mit einem rechten Schrägebalken, im linken obern und im untern Schildwinkel ein sechsstrahliger Stern. Umschrift:
† S CLAVS † QVITSOW *

38) rund: ein stehender Schild mit drei linken Spitzen. Umschrift:
† S † FREDRICI * DE * BVST.

39) rund: im stehenden Schilde zwei mit dem Rücken gegeneinander gerichtete Beile. Umschrift:
† S' VIVIANTZ ∞ DE STENDAL.

40) fehlt.

41) im runden Felde zwischen sechs abwechselnd größeren und kleineren Spitzen ein links geneigter Schild, worin ein stehender Roche (ähnlich geformt wie ein spitzer Hut (ohne Krempe), der an der Spitze mit zwei Rosetten besteckt ist). Umschrift:
† S' . WICHARDI DE ROCHOWE M.

42) Dasselbe Siegel, wie № 41.

43) fehlt.

44) parabolisch, quer geteilt: oben ein rechtssteigender Greif, unten im stehenden Schilde ein vorwärts schauender Hirschkopf; Umschrift:
† S' RE[Y]MBOLDI * DE * CRI . . . . . . CH.

45) schildförmig, mit demselben Schildzeichen wie № 23. Umschrift:
† S ' MATHIAS † VAN † BREDO.

46) rund: ein stehender Schild, quadriert, belegt mit einem Querbalken. Umschrift:
† S ' POPPE . DE . HOLS[T]ENDRP.

47) rund: ein stehender Schild mit zwei schraffierten Querbalken (viermal quer geteilt). Umschrift:
† S . HENIC STEGELITZ.

48) gleich № 25. Umschrift:
† S' * DIDERIK * WECHSTERNE.

NB. Dieses Siegel ist verkehrt angehängt: die Schildspitze nach oben.

49) rund: im stehenden Schilde ein Hammer mit durchgetriebenem Schafte. Umschrift:
† S' SLOTE[CK] DE OSTERNOLTE

50) schildförmig mit zwei Beilen, wie in Nr. 39. Umschrift:
† S. PACHADACH † DE KLODEN.

B.

Das Geheime Haupt-Archiv zu Schwerin bewahrt noch eine zweite Ausfertigung dieser Urkunde d. d. 3. Mai („des heil. crewczes tage inuencio"), welche außer manchen Dialektverschiedenheiten (z. B. **freuntschafft** statt **fruntschafft** — **wollen** st. **wellen** — **son** st. **sun** — **Eufemia** st. **Eufemien** — **vrlaup** st. **vrlowp** — **pabist** st. **pabst** u. a.) folgende Abweichungen zeigt:

1) vnser oheim fehlt.
2) **vorgenanten** —
3) dem, **das** dorczu —
4) es —
5) summen geltes —
6) **iaren**
7) **beczalungen**
8) Beleibet **auch**
9) egenantem vnserm fehlt.
10) — an eydes stat. Vnd wir von gotis gnaden Ruprecht, herczog in Slesien vnd herre zu Lignicz, Johans lantgraue zu dem Lutemberge, Albrecht, graue von Rippin, Peter von Wartemberg, des keisers houemeister, Thime von Coldicz, Borsse von Risemburg, Albrecht von Sternberg, Hawel von Zwereticz, Wanke von Potenstein vnd Johans von Chotebus, herren, Bernthe von der Schulemburg vnd Claws von Bismarke, ritter, Gebhart von Aluenslenen, Claws Rore vnd Viviancz von Steindal, knechte bekennen etc.
11) rechter wissen fehlt.
12) vorgenanten
13) von der **Loo.**
14) von Czulow
15) an allirley argelist vnd widerrede
16) — — vnd widergeben sullen, als douon begriffen ist. Auch sullen vnd wollen wir schaffen vnd bestellen, das suliche brine, die gleicherweis vbir dise teidinge begriffen sint, vnd do fumffczig insigel an hangen sullen, mit der allir insigel, die dorynne benant seyn, besigelt werden sullen, ane argelist. Wer auch sache, das derselben eines oder mer insigel an denselben brieff nicht gehangen wurden, von welicherley sachen das geschee, so sal doch gleichwol derselbe brieff bey ganczen vnd vollen krefften beleiben in allir der massen, als ab yr aller fumfczig insigele doran hiengen. Mit vrkund diez brienes vorsigelt mit vnsern anhangenden insigeln, der geben ist zu der Weyden, nach Crists gepurte dreiczenhundert iare, dornach in dem sechs vnd sibenczigisten iare, an des heiligen crewczes tage inuencio, vnser des vorgenanten keiser Karls, reiche in dem dreissigisten vnd des keisertums in dem czweivndczwenczigisten iare vnd vnser, kunig Wenczlaws vorgenant, kunigreichs in dem dreiczenden iaren.

Nach dem Originale in dem Hauptarchiv zu Schwerin. Dasselbe trägt noch alle 19 mittels Pergamentstreifen angehängten Siegel. Diese sind:

Nr. 1—4 gleich der Ausfertigung A. Nr. 1—4.
" 5 " " " " " 6.
" 6—14 " " " " " 7—15.
" 15 " " " " " 17.
doch schlecht ausgedruckt.
Nr. 16 gleich der Ausfertigung A. Nr. 21.
" 17 " " " " " 29.
" 18 " " " " " 36.
" 19 " " " " " 39.
Gütig mitgetheilt vom Archive

III.

1375. November 16. Berlin.

Perchte und Wilhelm von der Leype verkaufen die Mühle und das Haus zu Buczaw auf der Havel an Kaiser Karl IV., an den König Wenzel und an die Markgrafen von Brandenburg Sigismund und Johann.

Ich Perchte vnd Wilhelm von der Leype bekennen für vns vnd vnsere erben vnd tun kunt öffenlich mit disem briene allen den, die yn sehen oder horen lesen, das wir mit gutem beratenem mute vnserm gnedigen herren keiser Karle, kunig Wenczlawen von Beheim, hern Sigmunden vnd hern Johansen, desselben vnsers herren des keisers sonen Markgrafen zu Brandemburg, recht vnd redlichen vorkaufft haben vnd verkauffen mit craffte dicz brienes die newe Mule, das haws zu Buczaw vff der Hauel gelegen mit dorffern vnd allen andern zugehorungen, als wir das yeczunt ynnehaben, vor achtehundert mark Brandemburgisches silbers vnd gewichtes oder vor ygliche mark acht vnd sechtzig Behemische grosse zu reyten vnd fur ezwene hengste oder funffczig mark Brandemburgisches silbers. Dasselbe gelt mugen vns oder vusern erben die egenanten vnsere herren oder ire erben beczalen, wenne sie wollen, vnd sullen vus die beczalunge zu gute tun zum Berlyn vnd nicht gestaten, das vns dasselbe gelt von yemanden vorsprochen, bekummert oder gehindert werde in dheyneweis, vnd wenne sie vns beczalet haben, so sullen vnd wollen wir yn oder irem hauptmanne in der Marken, dem sie das empfelhen, das obgenante haws die newe Mule mit aller zugehorungen bynnen den nehesten vier tagen nach der beczalungen, abetreten vnd ledichlichen ynantworten vnd auch sulche briene widergeben, die wir daruber haben, on geuerde vnd on allerleye widerrede, als wir das auch zu tunde den egenanten vnsern herren muentlichen gelobt haben in guten trewen vnd ane geuerde. Vnd haben des zu vrkunde vnsere beyde ingesigele an disen brieff tun hengen. Geben zum Berlyn nach Crists geburd dreyczehenhundert iar, dornach in dem funffvndsibenczigstem iare des nehsten freytages nach Sent Mertyns tage.

Nach dem Originale in Pergament des Kaiserlichen Haus- und Staatsarchives zu Wien. Zwei Siegel aus rotem Wachs hängen an dem Pergament;

beide zeigen den links hin stehenden Löwen, der das Gesicht dem Beschauer zuwendet und dessen Doppelschwanz sich erst in einiger Entfernung von der Wurzel in einem gekrausten Haarbüschel teilt. Die Legende des links hängenden Siegels lautet:

† S Bertolvei * † de Lepa *

Die Umschrift des zweiten Siegels liest sich:

† S Wilhami * de * Lipa.

Gütig mitgeteilt vom Archive.

IV.

1377. April 3. Tangermünde.

Kaiser Karl IV. verspricht für den Fall des Ablebens der Herzogin Anna von Schweidnitz, die Bürger von Görlitz und Lauban an den Straßen, die durch Görlitz und Lauban nach Polen führen, nicht zu hindern, und erklärt, daß die Briefe, die sie und andere Städte seiner Muhme wegen dieser Straße gegeben, nach der Herzogin Tode ungiltig sein sollen.

Wir Karl, von gotes gnaden Romischer keiser, zu allenn czeiten Merer des Reichs vnnd kunig zu Beheim, bekennen fur vns, vnsse erben vnnd nachkommen, kunige zu Beheim, vnnd thun kunt offenlichen mit diessim briue allen den, die ihn sehent oder horent lezin, das wir mit wolbedachtem mute vnnd rechtir wissen den Burgermeister, Ratlewten vnnd Burgern der Stat zu Gorlitz, vnssen lieben getrewen gelobit vnnd verheissen haben, geloben vnnd vorheissen mit kraffte dicz briefes: Wenne das geschiet, daz die hochgeboren Agnes, hertzoginne zu der Sweydnitz, vnsse liebe mume vnnd furstynne stirbet vnd vom tode wegen derselbin vnsser mumen das hertzogthum von der Sweydnitz vnnd suliche furstenthume vnnd lande, die sie itzund besitzet, an vns vnnd vnsse erben, kunige zu Beheim, geuallen, das denne wir vnnd die vorgenanten vnnsse erbin, kunige zu Behim, dieselbin burger zu Gorlicz vnnd zu dem Lubau an allen sulichen strassen, von wannen die komen, die von alders durch Gorlicz vor den Luban gen Polan vnnd herwidder von Polan vor den Luban durch Gorlicz gegangen haben vnnd noch gehen sullenn, nach laute sulicher brieue, die sie von vnssm vater, kunig Johannsen seligen, vnnd von vns doruber erwurben hant, nicht hindern oder irren sullen oder hindern lassenn in dheineweys, sunder sie dobey gnediglichen behalten; mit namen also, das suliche brieue der obgnanten burger zu Gorlitz, die sie vnnd andre stette derselben vnssr mumen von wegen sulichr strassen furmals gegeben habenn, so dieselbe vnsse mume gestorben ist, furbasmer vntogelichenn sein vnnd bleiben sullen vnnd den obgenanten burgern vnnd dem lande zu Gorlitz keynerleye schaden bringen in dheineweis. Mit vrkund ditz brieues vorsigelt mit vnsser keiserlichen Majestat ingsigell. Der geben ist zu Tangermunde nach Christs geburte dreyczehenhundert iar, dornach in dem sibenvnndsibentzigisten iare des nehesten freytages vor dem suntage Quasimodo

geniti, vnnss Reiche in dem eynvnnddreyssigsten vnnd des keisser-
thums in dem dreyvndtzwentzigten iarenn.

De mandato Domini
Imperatoris Nicol. Camericensis
praepositus.

Auswendig: R. Wilhelmus Kortelangen.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchive, welches in 17½ Zeilen auf Pergament geschrieben ist. An diesem hängt an pergamentnem Riemen das Sigillum pedestre in bleichem Wachse mit dem gewöhnlichen roten Rücksiegel. — Eine vidimierte Abschrift dieser Urkunde befindet sich im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchive zu Dresden unter № 4180.

VI.

1378. Juli 28. Prag.

Kaiser Karl IV. trifft eine Entscheidung über den Streit zwischen den Städten Görlitz und Zittau wegen der über Friedland, Seidenberg und Schönberg führenden Straße, wegen der Waid-, Eisen-, Bier und anderen Fuhren, wie wegen des Viehtreibens, und bestimmt, die rechte Straße über Görlitz innezuhalten.

Wir Karl, von gotes gnaden Romischer keyser, zu allen zeiten
merer des reichs vnd kunig zu Beheim, bekennen vnd tun kunt offen-
lichen mit diesem brieue allen den, die yn sehen oder horen lesen,
das wir an sulchen schedungen vnd czweytracht, die czwischen vnssen
lieben getrewen den burgern von Gorlicz an eynem teyle vnd den bur-
gern von der Sittaw an dem andern von wegen der strassen Fride-
lant, Sidenberg vnd Schonemberg vnczher gewesen sint, denselben
beyden teylen eynen nemlichen tag vor vns czukomen gen Prage be-
scheyden vnd sie an eynander beyderseit gescheyden, vorrichtet vnd
czwischen yn mit gutem wolbedachtem vnd beratenem mute vsgesprochen
haben, scheyden, richten vnd sprechen von rechter wissen vnd kunig-
licher macht zu Beheim in craffte dicz briefes in sulch' massen, als
hernach geschriben steet. Czu dem ersten: als die vorgenant' vnss
burger von Gorlicz mit vnsers vaters, etwenn kunig Johanss von
Beheim brienen, die wir auch vorczeiten bestetiget haben, recht vnd
redelichen beweyset haben, so meynen, seczzen vnd wollen wir, das
keyn kauffman noch furman mit seyner kauffmannschafft von der Sit-
taw durch Fridlant, Sidenberg oder Schoneberg zu Polan in das lant
faren oder treyben sol, vnd ouch also herwider noch keyn ander newe
wege, wenn durch Gorlicz, vnd man mag den von der Sittaw weyte
czufuren czu irer notdorft ir gewant, das sie da machen, czuferben,
vnd den weyt nicht von dannen czu vorkauffen, vnd wer da nicht ver-
kauffen mag, der sol yn gen Gorlicz furen vnd domit tun das recht
ist, vnd wenne weyt zu Gorlicz geschaczzet wirdet vnd die von Gor-
licz nicht kauffen wollen, so mugen die von der Sittaw oder ein yg-

lich man eynen kauff machen vngehindert. Ouch erlauben wir von
sunderlichen gnaden, das man von Hirsberg eysen furen mag vor das
gebirge gen der Sittaw vnd iren hopfen, der da gewachsen ist, zu der
Sittaw, vnd ir byre wider gen Hirsberg. Brechte yemand hopfen us
andern landen gen der Sittaw, der sol zu Gorlicż czufaren; vnd eyn
iglich man von der Sittaw mag eyn steyn wulle oder czwen zu Hirs-
berg kauffen vnd furen czu der Sittaw vnd nicht mer, wurde aber
eyn wagen mit wolle geladen czu Hirsperg, der sol vor Gorlicz czu-
geen. vnd eyn iglich fleyscher von der Sittaw mag in dem gebierge
kauffen drey, vire oder fumf heupt vihes, welicherley das sey, vnd
mag das zu treyben zu der stat gen der Sittaw, keuffet er es aber
off iarmarkten oder off andern markten, so sol er es die rechte strasse
czu Gorlicz czutreyben, vnd sol das alles halden ane geuerde. Vnd
erlauben vnd gebieten, das man alle strassen mit getreyde faren sol
vngehindert, vnsem landen und stetten czu nucz vnd czu fromen, vnd
wenn wir meynen vnd wollen, das sulche vnser kunigliche schidunge,
entrichtunge vnd vsspruch, als dauor begriffen ist, ewiclichen an
beyderseit vnuorrukt vnd vollenkomenlichen sullen fullenfuret vnd ge-
halten werden, an allerley hindernisse, vnd das vmb die obgenant
stucke vorbass mer keynerley vnfall od' czweytracht vfferstee, doromb
so gebieten wir ernstlichen bey vnsern hulden den vorgenanten stetten
zur Sittaw vnd zu Gorlicz, den burgermeistern, ratleuten vnd burgern
daselbest, die nu sein vnd in kunftigen czeiten werden, ewiclichen,
vnd yr iglichen besunder, das sie sulche obgeschribene vnsere schi-
dungen, vorrichtungen vnd vsspruch in aller der massen, als sie oben
begriffen sint, stete gancz vnd vnuorruket halten vnd dawider nicht
tun sullen indheyneweis, als lip yn sey vnser kunigliche vngenade zu
vormeyden. Sunderlichen vnd mitnamen so empfelhen vnd gebieten wir
dem hauptman czu Gorlicz, der nu ist oder in czeiten wirdet, ernst-
lichen bey vnsern hulden, das er schaffen vnd bestellen sulle, das
sulche obgeschribene strassen gefaren vnd ouch unss obgenant schie-
dungen, richtigungen vnd vsspruch gar vnd genczlichen gehalden
werden, als lip ym sey vnsere vnd vnser erben kunige zu Beheim
vnd herczogen czu Gorlicz hulde czubehalden. mit vrkunt dicz briefs
vorsigelt mit vnser keyserlichen maiestat ingesigel, der geben ist zu
Prage nach Crists geburt dreyczenhundert iar, dornach in dem acht
vnd sibenczigsten iare an der nehsten mitwochen nach sente Jacobi
tage vnser reiche des Romischen in dem dreivnddreissigisten, des
Behemischen in dem czweyvnddreissigisten vnd des keysertums in dem
vyervndczwenczigsten iaren.

per Dnum Pragensem Archiepiscopum
Nicolaus Camericensis prepositus.

Auswendig: R. Wilhelmus Kortelangen.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Görlitz. An dem Pergament, auf dem in 26 Zeilen die Urkunde geschrieben, fehlt das darangehangene Siegel. Auch sind zwei alte Abschriften auf Pergament vorhanden.

VII.

1380. Juli 7. Karlstein.

König Wenzel von Böhmen meldet dem Rate zu Görlitz, daß die früher mit den Zittauern wegen der Waidfuhren gemachte und verbriefte Einigung fernerhin keine Gültigkeit haben solle, sondern daß jeder von Görlitz nach Zittau ungehindert mit Waid fahren dürfe.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, czu allen zeiten merer des reichs vnd kunig zu Beheim, entpieten dem burgermeister, rate vnd burgern gemeinlich der stat czu Gorlicz, vnssn lieben getrewen, vnss gnad vnd alles guet. Lieben getrewen, wann ir vor cziten mit den burgern zu der Sittaw, vnssn lieben getrewen, an vnss vorwaren seliger gedechtnisse kunige zu Beheim, sunderlich an vnssirs vatirs seelige vnd ouch an vnsen willen, wort vnd gunst von weytes wegen czu furen doselbist in eyn bundnisse, eynung vnd gelubde getan, gemacht vnd die vorbrifet habet, vnd wann nu sulche eynunge, buntnisse vnd gelubde vnssn landen zu Beheim schedelichen sin vnd ouch in die an vnss vorvaren vnd vnssn willen, wort vnd gunst mit recht nicht getun noch gemachen mochte noch mogen, dovor mit guten rate, rechten wissen, von kuniglicher mechte czu Beheim, so haben wir abgenumen vnd nemen ab mit craft dicz briefes alle egenante buntnisse, eynung vnd gelubde, die czwischen euch beiderseits von weits wegen geschein vnd vorbrift ist, vnd vornichten vnd toten dieselben brif, die ir beyderseit eynander doruber geben habt, vnd meynen vnd wollen, das alle sulche egenanten buntnusse, eynunge vnd gelubde vnd brif doruber genczlichen ab sein sullen vnd furbas mer kein crafft noch macht nimmer in dheinen czeiten haben noch gewunnen sullen odir mogen. Sunder vnss meinung ist, vnd seczen auch das mit crafft dicz briefs, das ider mit weite furbas in, zu vnd von der egenanten stat zu der stat Sittaw gen Beheim, Polan odir andirs wohin varen sullen vnd mogen an alle hindernisse, buntnisse, gelubde vnd brief, vnd entpieten ouch donon euch mit diesem brief ernstlich vnd vesticlich bey vnssn hulden, das ir sulche buntnisse, gelubde vnd eynung genczlich vnd gar furbas ab sein lasset, noch ir gebruchit in dheinerweis, vnd ouch die brief, die euch die von der Sittaw doruber geben haben, unvorczogenlich widerkeret vnd sie vm sulche buntnisse wegen nimmer in dheinen czeiten sie zu halden monet oder zu sachet (?), als ir vnss swere vngenate vormeyden wollet; als ouch wir denselben von der stat Sittaw dasselb zu tun entboten, vnd yn vnss brief doruber geben haben. Geben zu Karlstein des nesten sonnabends von Margarethe, vnss reichs des Behemischen in dem sybenczenden vnd des Romischen in dem virten iare.

Per dominos Petrum de Wartenberg et Wytkonem de Lantstein.
Martinus.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

VIII.

1380. November 12. Bunzlau.

Heinrich Meilhose mit seinen vier Söhnen: Johannes, Heyde, Samson und Heinrich, und seinen Brüdern: Konrad und Nikolaus, und Botho von Heselicht mit seinen zwei Söhnen: Botho und Czaslau, als Bürgen, geloben dem Landvogt Benes von der Duba, Herzogs Johann Hofmeister, und Hugo von Landskron, Stadthauptmann zu Görlitz, und dem Rate daselbst, daß sie ihre Lande, Städte und Leute künftighin wollen unbeschädigt lassen.

Ich, Heinrich Meilhose genant, mit meynen vier sonen: Johannes, Heyde, Sampson vnd Heynrich, selbschuldigen, vnd ich, Cunrad vnd Niclos, gebrude', ouch Meilhosen genant, desselbin Heynrich Meilhosen brudere; dorczu ich, Bothe von Heselecht mit meynen czwein sonen Bothen vnd Czaschlow, burgen, tuen kunt vnd bekennin offinlich in desim brine allen den, die yn ansehen odir horen lesen, das wir mit gesundin leibin, vngedrungen vnnd vnbetwungen mit vnssn gutin truwen on alle argelist vnnd mit gutim willen gelobit habin vnnd geloben dem edlen manne Hern Benis von der Dube, hofemeist' Herczogen Johannosen czu Gorlicz, vnnd Howge von Landiscron, oder wer voget adir houbtman czu Gorlicz sein wirdit in czukumftigen czeitin, vnnd dorczu den erbern ratmannen doselbinst zu Gorlicz, die itzunt sein adir in czukumftigen czeitin werden, czu den allir durchlawtigen fursten vnd herrin des koniges czu Beheim vnd seyn' brudere handen, das wir yre lande, stete vnnd lewte ewicklich vnbeschedigit wollin lasen, vnnd furbas me keyne hulfe, rat, tat, folge noch fulleyst dorczu tuen wollen noch ensullen, das man yre lande, stete vnd lewte beschedegit in dheynenweys. Vnnd dorobir globen wir vorgnantin selbschuldigen vnd burgen den erbern knechten Johannosen et Lawtold gebrudirn genant von Dobirschwic', alle die vorgenanten glubde stete, gancz vnnd vnnorbrechlich czu halden in gutin truwen vnnd on alle geuerde. Das wir dese gelubde in alle der mozze, also obir begriffen vnd geschrebin ist, stete gancz vnd vnnorrnclich halden wollin, haben wir vorgenantin Heynrich Melhose mit meynen eldestin sone Johansen von der ande' meynir sone wegin, vnd ich Cunrad Melhose von meyner vnd meynis brud' Nicclos wegin, vnd ich, Bothe von Heselicht vor meyn vnd meyner czweyer sone wegin vnser ingesigle alle viere lasin hengin an desin brieff czu einem geczeukenisse. Das ist geschehn vnd dirre briff ist gegebin czum Bunczlaw an dem nehstin montage noch Sand Mertins tage noch gots geburt dreiczenhund' ior in dem achczigsten iare.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Görlitz. An dem in 17 Zeilen auf Pergament geschriebenen Originale hängen vier gelbe Wachssiegel, auf dreien ist ein dreieckiger Waffenschild mit zwei Büffelhörnern, auf dem vierten ein dergleichen Schild mit einem Hirschkopfe, unter welchem ein Stern ist; die Namen dreier Meilhose und Heselichts stehen umher.

IX.

1381. Juni 13. Görlitz.

König Wenzel befiehlt, daß die Ratsleute und Bürger zu Zittau den Ratsleuten und Bürgern zu Görlitz alle Gelübde, über welche sie ihnen Briefe gegeben haben, halten sollen.

Wir Wenczlaw, von gotis gnaden Romischer kunig, czu allen czeiten merer des reichs vnd kunig czu Behem, bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem brine allen den, die yn sehen oder horen lezen, das vnser wil, wort vnd geheisse ist, das die ratlewte vnd burger gemeynlichen der stat czur Sittaw, vnssere lieben getruwen, den ratlwten vnd burgern gemeynlichen der stat czu Gorlicz, vnssern lieben getruwen, alle gelubde, die sie yn gelubt haben. des sie yn briffe daruber geben hoben, halden vnd volkomplichen sullen volcziehen. Mit vrkunde dicz brines vorsiegelt mit vnser kuniglichen maiestat ingsigel, der geben ist zu Gorlicz nach Crists geburt dreyczehenhundert iar vnd darnach in dem eynvndachczigstem iare an Gotslichnames tage, vnser reiche des Behemischen in dem achczenden vnd des Romischen in dem funften iaren.

per dominum Beneschinm de Duba,
Capitan. Budissin. p. Jonen.

Auf der Rückseite: R. Johanne Cust.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchive.

An dem in 8¼ Zeilen auf Pergament geschriebenen Originale hängt das Majestätssiegel. Im Rücksiegel ist der ausgebreitete zweiköpfige Adler, im Brustschilde der böhmische Löwe. — Auch eine vidimierte Abschrift ist vorhanden.

X.

1381. Oktober 13. Görlitz.

Heinrich von Hokenborn, Propst zu Lutenbritz, und sein Bruder Friedrich von Hokenborn auf Priebus und Triebel geloben dem Rate zu Görlitz, ihm für den Fall, daß Johann von Kittlitz, Domherr zu Prag und Pfarrer zu Görlitz, welcher seine Einkünfte als Pfarrer dem Rate zu Görlitz auf drei Jahre überlassen hat, ein anderes Amt annimmt oder vor der Zeit stirbt, den durch Vorauszahlung des Pfandgeldes erlittenen Schaden zu ersetzen.

Wir Her Henczil. probist czu Lutenbricz, vnd Her Frederich, gebruder von Hokenburn, hern zu Prebus vn czu Trebul, bekennen vnd tun kunt offinlich mit desim briefe allen den, die en sehen odir horen lesin, das wir mit wolbedochtem mute, mit gutir wissin gelobet habn vnd gelobn mit craft dis brifs den erbern, wisin luten dem burg'meist', schepfin vnd ratluten der stat czu Gorlicz, die iczczvnt sein adir in czukunftegen cziten megen w'den. vor den erbern, wisin man, her Jhohannes von Ketelicz, tumher czu Praga vnd pfarrer czu Gorlicz vnns lieben swegir vnde bruder, der en seine kirche czu Gorlicz dry iar vs gelosin hat mit allen vnd mit iczlichm noczce der selben kirchen, cinsin, cinsgutirn, obirleufen, opfirn, theczynn, getreide, ackirn, wesin, weiden mit allen gnyse vnd nichz nicht dovon vsgenommen, y das iar vor sechczik marg Bemischen groschin polenscher czal, da se ein hundert marg vnd czwenczik marg bereit beczalit haben vor czweir iare wegn, di her ouch in sinen nocz vnd vromen gewant hot, vnd em noch sechczik marg of das dryte iar sollen gebin. Wer das sache, das sine ding mit em andirs worden adir von gotis geweldin abeginge, das got nichten wolle, was denne des geldis nicht vorsessin were, das wolle wir den vorgenanten erbern luten burg'meister, schepfin vnd ratlnten wedirkeren noch sulchir manczal, als sich das geboren mag. an allis arg vnd generde. Onch sullen se em geben eyn vnd ache[illegible]ig marg of den nehesten czukumftegen sente Michelstag vor pferde, kuhe, swin, huner, hopfe, holcz, hen vnd vor alle getreyde des teczyms vnd des erbis; sundir vir wayne, eynen pflug, eynen hokin, czw eyden mit wayn geschirre sal man ein wedir entworten, vnd derselbe erber her Jhohannes von Ketelicz sal vnuerworren sein von allen beswernisse allir prelaten, worde ouch der erb' vorgenan' her Jhohannes czu rate, sine kirche vorbas me vs czu losin adir nicht. Das sal her se losin wissin eyn halbis iar vor; glichen wises sal mans en wedir losin wissin. czu vrkunde desir sache hab' wir obgeschreben her Heynczil probist czu Lutinbricz vnd her Frederich, gebrudir von Hokenburn, vnss ingesigil an desin brif mit gutir wissin losin hengen. Der gegeben ist zu Gorlicz noch gots geburt dreiczenhundert iar in dem eyn vnd achcegisten iare an dem nehesten suntage nach der gemeynten wochen.

Nach dem Originale im Stadtarchiv zu Görlitz. An dem in 16 Zeilen auf Pergament geschriebenen Originale hängen an pergamentnen Riemen zwei Wachssiegel, ein grünes mit einem dreieckigen Schilde, darin ein achteckiger Stern. Die Legende lautet

† S. henrici de hochinborn.

Das zweite Siegel ist ein rotes mit demselben Wappenschilde und der Umschrift: † S. frederici de hakynborn.

XI.

1382. Oktober 9. Prag.

König Wenzel befiehlt, daß der Rat zu Görlitz und der zu Zittau die Streitigkeiten wegen der Straße ruhen lassen sollen bis zum 2. Februar (Lichtmesse) 1383, an welchem Tage die Angelegenheit von ihm oder seinem Rate entschieden werden solle. Doch solle in der Zwischenzeit Benes von der Duba versuchen, eine Einigung zwischen ihnen zu erzielen.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer kunig. zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, embieten dem burgermeister, dem rate vnd den burgern gemeinlichen der stat zu Gorlicz, vnsern lieben getreuen. vnser gnade vnd alles gute. Liebe getruwen, vmb solche czweyunge, die sich von der strassen wegen von euch an eynem teyle vnd dem burgermeister, dem rate vnd den burgern ge-

IX.

1381. Juni 13. Görlitz.

König Wenzel befiehlt, daß die Ratsleute und Bürger zu Zittau den Ratsleuten und Bürgern zu Görlitz alle Gelübde, über welche sie ihnen Briefe gegeben haben, halten sollen.

Wir Wenczlaw, von gotis gnaden Romischer kunig, czu allen czeiten merer des reichs vnd kunig czu Behem, bekennen vnd tun kunt offenlichen mit disem briue allen den, die yn sehen oder horen lezen, das vnser wil, wort vnd geheisse ist, das die ratlewte vnd burger gemeynlichen der stat czur Sittaw, vnssere lieben getruwen, den ratlwten vnd burgern gemeynlichen der stat czu Gorlicz, vnssern lieben getruwen, alle gelubde, die sie yn gelubt haben, des sie yn briffe daruber geben hoben, halden vnd volkomplichen sullen volcziehen. Mit vrkunde dicz briues vorsiegelt mit vnser kuniglichen maiestat ingsigel, der geben ist zu Gorlicz nach Crists geburt dreyczehenhundert iar vnd darnach in dem eynvndachczigstem iare an Gotslichnames tage, vnser reiche des Behemischen in dem achczenden vnd des Romischen in dem funften iaren.

per dominum Beneschium de Duba,
Capitan. Budissin. p. Jonen.

Auf der Rückseite: R. Johanne Cust.
Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchive.
An dem in $8^1/_4$ Zeilen auf Pergament geschriebenen Originale hängt das Majestätssiegel. Im Rücksiegel ist der ausgebreitete zweiköpfige Adler, im Brustschilde der böhmische Löwe. — Auch eine vidimierte Abschrift ist vorhanden.

X.

1381. Oktober 13. Görlitz.

Heinrich von Hokenborn, Propst zu Lutenbritz, und sein Bruder Friedrich von Hokenborn auf Priebus und Triebel geloben dem Rate zu Görlitz, ihm für den Fall, daß Johann von Kittlitz, Domherr zu Prag und Pfarrer zu Görlitz, welcher seine Einkünfte als Pfarrer dem Rate zu Görlitz auf drei Jahre überlassen hat, ein anderes Amt annimmt oder vor der Zeit stirbt, den durch Vorauszahlung des Pfandgeldes erlittenen Schaden zu ersetzen.

Wir Her Henczil, probist czu Lutenbricz, vnd Her Frederich, gebruder von Hokenburn, hern zu Prebus vn czu Trebul, bekennen vnd tun kunt offinlich mit desim briefe allen den, die en sehen odir horen lesin, das wir mit wolbedochtem mute, mit gutir wissin gelobet habn vnd gelobn mit craft dis brifs den erbern, wisin luten dem burg'meist', schepfin vnd ratluten der stat czu Gorlicz, die iczczvnt sein adir in czukunftegen cziten megen w'den, vor den erbern, wisin man, her Jhohannes von Ketelicz, tumher czu Praga vnd pfarrer czu Gorlicz vnns lieben swegir vnde bruder, der en seine kirche czu Gorlicz dry iar vs gelosin hat mit allen vnd mit iczlichm noczce der selben kirchen,

cinsin, cinsgutirn, obirleufen, opfirn, theczynn, getreide, ackirn, wesin, weiden mit allen gnyse vnd nichz nicht dovon vsgenommen, y das iar vor sechczik marg Bemischen groschin polenscher czal, da se ein hundert marg vnd czwenczik marg bereit beczalit haben vor czweir iare wegn, di her ouch in sinen nocz vnd vromen gewant hot, vnd em noch sechczik marg of das dryte iar sollen gebin. Wer das sache, das sine ding mit em andirs worden adir von gotis geweldin abeginge, das got nichten wolle, was denne des geldis nicht vorsessin were, das wolle wir den vorgenanten erbern luten burg'meister, schepfin vnd ratluten wedirkeren noch sulchir manczal, als sich das geboren mag, an allis arg vnd geuerde. Ouch sullen se em geben eyn vnd achczig marg of den nehesten czukunftegen sente Michelstag vor pferde, kuhe, swin, huner, hopfe, holcz, heu vnd vor alle getreyde des teczyms vnd des erbis; sundir vir wayne, eynen pflug, eynen hokin, czw eyden mit wayn geschirre sal man ein wedir entworten, vnd derselbe erber her Jhohannes von Ketelicz sal vnuerworren sein von allen beswernisse allir prelaten, worde ouch der erb' vorgenan' her Jhohannes czu rate, sine kirche vorbas me vs czu losin adir nicht. Das sal her se losin wissin eyn halbis iar vor; glichen wises sal mans en wedir losin wissin. czu vrkunde desir sache hab' wir obgeschreben her Heynczil probist czu Lutinbricz vnd her Frederich, gebrudir von Hokenburn, vnss ingesigil an desin brif mit gutir wissin losin hengen. Der gegeben ist zu Gorlicz noch gots geburt dreiczenhundert iar in dem eyn vnd achcegisten iare an dem nehesten suntage nach der gemeynten wochen.

Nach dem Originale im Stadtarchiv zu Görlitz. An dem in 16 Zeilen auf Pergament geschriebenen Originale hängen an pergamentnen Riemen zwei Wachssiegel, ein grünes mit einem dreieckigen Schilde, darin ein achteckiger Stern. Die Legende lautet

† S. henrici de hochinborn.

Das zweite Siegel ist ein rotes mit demselben Wappenschilde und der Umschrift: † S. frederici de hakynborn.

XI.

1382. Oktober 9. Prag.

König Wenzel befiehlt, daß der Rat zu Görlitz und der zu Zittau die Streitigkeiten wegen der Straße ruhen lassen sollen bis zum 2. Februar (Lichtmesse) 1383, an welchem Tage die Angelegenheit von ihm oder seinem Rate entschieden werden solle. Doch solle in der Zwischenzeit Benes von der Duba versuchen, eine Einigung zwischen ihnen zu erzielen.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim, embieten dem burgermeister, dem rate vnd den burgern gemeinlichen der stat zu Gorlicz, vnsern lieben getreuen, vnser gnade vnd alles gute. Liebe getruwen, vmb solche czweyunge, die sich von der strassen wegen von euch an eynem teyle vnd dem burgermeister, dem rate vnd den burgern ge-

meinlichen der stat zur Sitaw an dem andern sich bisher vorlauffen hat, ist vnser meynunge vnd wollen, das ir alle solche sachen von derselben strassen wegen gerwt sten lasset czwischen hie vnd vnserr vrawen tag der lichtmesse, also doch das ir alle dieselben czeit dieselben strassen vnd alle die, die strassen bawen, nicht hindert noch irret in dheyneweis, vnd denn uf denselben vnser vrawentag mit aller ewer gewissen, die ir uber dieselbe strassen habet, fur vns komet, oder vnsern rate, dem wir das beuelhen werden. Dorumb wir den von der Sitaw ouch sunderlichen geschriben haben. Wenn wir do oder vnser rate, dem wir das empfolhen haben, euch beiderseit tun wollen von derselben strasse wegen, was glich vnd recht wirdet. Were aber sache, das der Edel Benesch von der Duben, vnser hauptmann zu Gorlicz vnd lieber getreuer, bynnen derselben czeit ichst czwischen uch vnd den von der Sitaw in derselben sachen von der strassen wegen machen wurde, das ist vnser willen vnd wort. Geben zu Prage an den nehsten donerstag nach sant Franciskentage, vnser Reiche des Behemischen in dem cweinczigisten vnd des Romischen in dem sibenden iaren.

Ad relacionem dmi Hanconis Subcamerarii
Petrus Jawrensis.

Nach dem Originale im Stadtarchiv zu Görlitz. Dasselbe ist in 11 Zeilen auf Pergament geschrieben und unter papierner Textur mit einem Siegel auf dem Rücken versehen.

XII.

1382. November 25. Prag.

König Wenzel befiehlt den Sechsstädten, die Landleute zu Görlitz nach Unterweisung des Landvogtes Benes von der Duba anzuhalten, daß sie die ihm schuldige Steuer und Bete zahlen.

Wir Wenczlaw, von gottes gnaden Romischer konig, zu allen zeiten mehrer des reiches vnd konig zu Beheim, entbieten den burgermeistern, rathen vnd den burgern gemeinlich der Stete Budissin, Gorlicz, Zittaw, Lauban, Lobaw vnd Camenz, vnsern lieben getrewen, vnser gnad vnd alles gute. Lieben getrewen, wenn vnsere landlute zu Gorlicz sulche stewre vnd bethe, domitt vns nehst alle vnsere stete, landlutte vnd lande geholffen haben, zu geben verziehen, davon so begehren wir von euch vnd wollen ernstlichen, dass ihr die ehgnanten landluthe zu Gorlicz mit pfandung vnd andern wegen nach begehren vnd vnterweisunge des Edlen Benessen von der Duben, vnsern raths vnd hauptmannes doselbst, dorzuhalten vnd jme wider sie behulffen sein, als lange biss dass sie vns solche bethe vnd stewre, domit vns andere vnsere landluthe vnd stete geholffen haben, gantzlich richten werden. Vnd thut hiezu ewren fleiss bey vnsern hulden. Geben zu

Prage am sand Kathrynstage vnserer reiche des behmischen im 20sten vnd des romischen im VII. iaren.

ad mandatum domini Regis
Martinus Scholasticus.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

XIII.

1384. März 7. Prag.

Herzog Johann von Görlitz belehnt Jakob Sleiffen, Bürger in Görlitz, mit sechs Schock Gülte in dem Dorfe Köslitz, die er von Hans Ulmann gekauft hat.

Wir Johanse, von gotes gnaden herczog zu Gorlitz vnd Marggraue zu Lausitz, bekennen offentlich mit diesem brief, das fur vns komen ist vnser lieber getrewer Hans Ulmann, burger zu Gorlicz, vnd legt vns fur, wie das er Jacob Sleiffen, burger zu Gorlitz, sechs schock gult, in dem dorff zu Kosslitz mynner od' mehr recht vnd redlich vorkaufft hette, vnd bate vns mit fleisse, das wir zu sulchem kawff vnsern gunst geben, von dem egenanten Jacob dieselben sechs schock grossen czuu'leihen, gnedichlichen geruchten. des haben wir angesehen irer beyder dinst, die sie vns getan haben vnd furbas thun sullen vnd mogen in kumfftigen czeiten, vnd haben darumb mit wolbedachtem mute, gutem rate vnd rechtem wissen zu sulchem kawff vnser gunst geben vnd haben dem egnanten Jacob Sleiffen dieselben sechs schock gnediglich geliehen vnd gereicht, leichen vnd reichen in kraft ditz brieffs, als ein herczog zu Gorlicz, also das er vnd sein erben dieselben sechs schock von vns vnnd dem herczogthum doselbst haben, halden, besitzen oder sust in iren nutze wenden mogen, als ine das fuglich sein wirdet, von allermeniclichen vngehindert, vnschedlich doch vnss vnd dem herczogthum zu Gorlicz an vnsern dinsten vnd rechten vnd sust yderman an seinen rechten vnschedlich. Mit vrkund ditzes brieffs vorsigelt mit vnsem anhangendem insigel. Geben zu Prage des montags nach dem sontag, als man singet Reminiscere inn der vasten nach Cristes geburd dreyczehnhundert iar vnd dornach inn viervndachtzigten iare.

Per dominum Beness de Duba,
Anselmo referente Wolframus
pragen: et Olm. ecclesiarum canonicus.

Nach einer im Görlitzer Ratsarchive befindlichen vidimierten Abschrift des Rates zu Sagan auf Pergament mit anhangendem Siegel d. d. Donnerstag nach Pfingstheiligen 1509 (31. Mai).

XIV.

1384. März 30. Prag.

Johann, Herzog zu Görlitz und Markgraf zu Lausitz, belehnt die Stadt Görlitz mit einem Schock acht Groschen Gülte in dem Dorfe Hennersdorf, welches ihr von Margarethe, der Tochter des früheren Stadtschreibers zu Görlitz Heinrich Steinrucker, verkauft worden ist.

Wir Hanns, von gotes gnaden, h'czog czu Gorlicz vnd marggraff czu Lausicz, bekennen offenlich mit disem brieff, daz vor vns komen ist Margreth, Heinrich Steinrukerzs etwen stetschreib's czu Gorlicz tocht' vnd legt vns fur, wie das sie den czu Gorlicz vnd der stat ein schock vnd VIII gl. recht' gulte vf dem dorff czu Hinrichsdorff, daz von vns zu lehen rurit, verkauft hette, vnd bate vns mit fleisse, daz wir zuzulichen kauff vnssn gunst geben vnd egenanten burgern denselben czinse zuu'leihen gnediclich geruchtn. des haben wir angesehn stete trewe vnd nucze dinst der egn. burgen, die sie vns getan habn vnd furbas tun sollen in kunftign zeitn, vnd habn dorub' mit wolbedachtem mute vnd recht' wissen czu sulchn kauff vnssn gunst vnd guten willen geben vnd den egn. burgern vnd der stat zu Gorlicz den egn. czinse gnedichlich gelichn vnd gericht, leihn vnd reichn in den in craft dicz briefs also, das die egn. burg' vnd ir nachkomen denselben czinse von vns vnd dem herczogtum habn, haldn, beziczen, genissen vnd sust in iren nucze wenden mogen, alz in das fuglich sein wirt, wnseidlich doch vns vnd dem herczogtum czu Görlicz an vnssn dienstn vnd rechtin vnd zust ydirman an seinen rechten vnsedlich. Geben czu Prage von gotes geburt dreiczhundirt iaren vnd darnoch in dem virvndachczigsten iare an dem nehsten mitwoche in der vasten nach dem suntage, alz man zingt Judica. Verziglt mit vnssm angehangn ingesigl.

p. dmn Beness de Duba
Wolframus pragen: et olm. eccles can.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchive. 11 Zeilen auf Pergament mit an pergamentnem Streifen hangenden gewöhnlichen Siegel mit der Umschrift: † johannes dei ga marchio brandenburgen: et dux gorlicen.

XV.

1384. November 1. Prag.

Johann, Herzog zu Görlitz und Markgraf zu Lausitz, vergiebt dem Ritter Otto von Gersdorff auf Radmeritz, der eigenmächtig Obergerichtsbarkeit über seine Unterthanen geübt hat.

Wir Hanns, von gotes gnaden Herczoge czu Gorlicz vnd Margg. czu Lusicz, bekennen vnd thun kunt allen den, dy dissen brieff sehen ader horen lesen, das vor vns komen ist Otto Ritter von Gerhirtsdorff, vnsir lieber getruwer, vnd hat sich vorczegin allir den obersten

gerichte vff den gutern in dem wychbilde czu Gorlicz, dorumb her in vnser achte komen was czu Gorlicz vnd in vnser vngnade, vnd bat vns demodeclichen, das wyr ym dy achte vnd den freuel obirsehen, den her an vns vnd vnsern gerichten getan hatte. Des han wir angesehen sin demodig gebet, dy her vor vns mit synen frunden hat getan, vnd haben ym das obir sehen, das vns von im vnd von den synen soliche vngerichte nicht wyedervarn sollen, noch vnser stat czu Gorlicz. darum gebieten wir vnsirn amptluten, dy iczunt syn vnd noch werden sollen, vnd vnsir stat czu Gorlicz, vnsirn lieben getruwen, das ir vns dyselben vnser gerichten eweclichen behalden vnd schuczen solt, als ir vnser swer vngnade wellet vermyeden. Mit vrkunde dicz briffs, der vorsigilt ist mit vnsirm furstlichen ingesigel, der gebn ist czu Prage noch gotis geburt dreiczenhundert iar, darnach in dem achczigstn vnd in dem virden iare an allerheiligen tage.

per dominum Benessum de Duba
Wolframus pragensis et olum.
ecclesiarum canonicus.

Nach einer vidimierten Abschrift im Görlitzer Stadtarchive, welche Henricus Stowbe, Pfarrer zu Görlitz, auf Pergament mit seinem anhangenden Siegel auf grünem Wachs 1454 des nechstin dinstagis nach conceptionis marie gefertigt hat.

XVI.

1385. Januar 5. Prag.

Johann, Herzog zu Görlitz, Markgraf zu Lausitz und in der Neuen Marke, belehnt die Stadt Görlitz mit 16 Mark Zins und dem Kirchlehn zu Hennersdorf, welche derselbe von dem Landvogt Benes von der Duba erkauft hat, dem sie früher der Herzog überlassen hatte.

Wir Hanns, von gots gnaden, herczoge zu Gorlicz, marggraffe czu Lusicz vnde in der newen marke, bekennen vnd thun kunt offenlich mit desin brife vor allen den, die en sehen oder horen lesen, das die gutere czu Henrichsdorff, sechczen marg geldis vnd das kirchlen doselbist, die gelegen sein in deme weichtbilde czu Gorlicz, an vns mit rechte gefallen woren von todis wegen vnde von vns czu lehen ruret, vnd wir ouch dieselben gutere mit willen vnd geheisse des allerdurchluchtigsten fursten vnd herren Romischen konig vnd konige zu Behem, vnsers herren vnd allerlibsten bruders, deme Edlen Benessen von der Dubin, vnsirn hovemeister, mit guten rathe gegeben vnd vorlihen hatten. Nu hat er vns vorgelegit der egnante Beness, das her dieselben guter verkaufft habe recht vnd redlich dem rate vnd der stat zu Gorlicz, vnsern lieben getreuen, in aller mosse, als se von alders gelegen sein. dis ist vor vns komen der egnante rat czu Gorlicz vnd bat vns demuthlichen, das wir jm dieselbin egnanten gutere von furstlichen macht gnediglichen geruheten zu verlyhen. des haben wir angesehen ir demutige gebet vnd ire getrewen dinst, den sie vns

mit trewen ofte getan haben vnd noch tun sullen vnd in kunftigen czeiten, vnd ouch das wir darczu dirkannt haben derselben vnser stat nucz vnde frommen, vnd haben an dieselben vorgenanten guetere gnedichlichen vorlehen, vorreicht, lehen vnd vorreichen en die in craft dicz brifes in allen den male, reynen, grenczen, czugehorunge, is sie an phenigen, pheffer adir getreyde, adir woran dis sie, als sie vor alder gelegin haben vnd an vns komen sein, mit vrkunde dicz brifes der versiegelt ist mit vnsn furstlichen ingesigel. Der geben ist czu Prage nach gotis geburt drieczenhundert iar, dornach in deme achtczigisten vnd in dem fumften iare an deme nehsten mitwochen vor der heiligen drie könnig tage.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, verglichen mit einer Abschrift in Kloß, Manuscript Gorlic. II. pag. 43 u. 44.

XVII.

1386. Februar 6. Görlitz.

Der Rat zu Görlitz stiftet mit Erlaubnis des Herzoges Johann eine Kapelle und einen Altar auf dem Rathause zu Görlitz zu Ehren des heiligen Leichnams und St. Hypolitus, des Märtyrers, mit acht Mark jährlichen Zinses.

In dem nahmen der heiligen vnd vngetrenten Dreyfaltigkeit, des Vaters vnd des Sohns vnd des heiligen Geistes. Hierumbe wir nachgeschriebene eltisten, geschworne vnd alle die gantze gemayne zu der zeit der stat zu Gorlitz, bekennen offentlich, das wir mit wissen vnd gutem willen vnsers gnädigen herren, des allerdurchleutigsten fursten vnd herren, herren Johannis, hertzogen zu Gorlicz, vnd des ersamen mannes herren Johannes Luttitz, vnsers pfarrers, zu lobe dem ewigen almechtigen gotte, seiner lieben Mutter Marien vnd allen heiligen vnd sunderlichen in eren des heiligen Leichnams vnsers herren Jesu Christi vnd Sent Ypoliten, sein gesellen, der heiligen martyrer, gestiftet vnd gebauet haben zu troste vnd zu hülffe vnseren vorfahren, eltern seliger gedachtnuss, vnser vnd aller nachkomlingen zeelen vnd ouch alle den zelen, die jr almusen vnd gutter darzu gereichet vnd gegeben haben, eine newe kappellen vnd ein altar darinnen uff vnserm rathause zu Gorlicz. Dorczu wir gegeben VIII mrk polnischer zal pregischer Gr., die vnser obgenanter gnediger herr, hertzog Johannes, auch darczu geeignet hatt vnd die wir dem capellan vnd altaristen, dem wir sie leihen, geben vnd bezahlen sullen. Derselbe capellan sol in derselben capellen drey messen in der wochen lesen, montag, mitwoch vnd am freytage. Das opfer wird dem pfarrer vnd seinen nachkomlingen folgen vnd werden vnuorbruchlich. Vnd dorvmb haben wir dem vorgenanten herren Johannes Luttitz, vnserm pfarrer zu Gorlicz, vnd alle seinen nachkomlingen eine mark ewigs zinses beweiset vnd zu wiederstattunge gegeben uff der Nyssbadstuben iärliches zinses, den jm Nitze Beder vnd seine nachkomlinge derselben badstuben iärlich geben sol. Des

haben wir zu vrkunde vnser stat gross insiegel an diesen gegenwertigen brieff lassen hengen, der gegeben ist zu Gorlicz an sand Dorotheentag.

Senatus XVII (sic statt XIX) persone:

Nytsche auf der Ecken. Cons.
Nytsche Guntzel.
Johannes Heller.
Meister Peter.
Niclas Swatzot.
Peter Neumeister.
Johannes Neideck.
Nickel Scherenschmid. Scab.
Peter Rothe.
Heyn Lachmann.
Jacob Sleiff.
Nixe Jässer.
Peter Heinrich.
Hannus Han.
Niclas Ermilrich.
Nytze Schultheis.
Vincenz Eczil.
Hans Vlman vnd
Nize Karst. Ratsleute.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

XVIII.

1386. April 10. Brünn.

König Wenzel gebietet den Sechsstädten, daß sie von den Steuern, die sie und die Landleute aufs nächstkommende Heiligtum (4. Mai) zu geben schuldig sind, 1000 Schock Groschen an Hensel von Soraw, Bürger von Prag, zahlen sollen.

Wenzlaw, Rom. vnd Boh. konig etc.

Entbieten den steten Gorlicz, Budissin, Zittau, Luban, Lubaw vnd Camentz, dass sie an solchen summen geldes, die sie vnd die lantleute an vns von wegen einer bete auf das heiligthum nehst kommende schuldig seynd zu geben, als wir auch denselben lantluten dorum sunderlich geschrieben haben, Henslen von Soraw, vnserm burgern zu Prag, vnserm lieben getreuen, vnd niemand anders tausend schock grossen richten vnd bezalen sollen ohne hindernisse vnd alle wieder rede, vnd wenn ir das gethan, so sagen wir euch, die städte, vnd auch die lantlute der egnanten tausend schock grossen genczlichen vnd allersachen quitt, ledig vnd loss etc. Mit urkund dicz briues versigelt mit vnserm angedruckten insigel. Geben zu Brune des dinstages nach Judica vnser reiche des Behem. im XXIII. vnd des Romischen in dem X. iare ad mandatum Dnj Regis
Hanco Cancellarius.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, verglichen mit einer Abschrift in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 50 und 51. Nach Kloß, welcher das Original kannte, war dasselbe mit rotem Wachse gesiegelt und führte im Siegel einen einköpfigen Adler.

XIX.

1386. April 29. Luxemburg.

Konrad und Heinrich von Bopard, Gebrüder, urkunden über die Verpfändung der Städte und Schlösser Hoimbourg und Albe, über welche sie auch vom König Wenzel als Amtsleute eingesetzt worden sind und deren Einkünfte sie genießen dürfen, sowie über die Wiedereinlösung dieser Orte.

Wir Conrad vnd Heinrich Beyer, bruder von Boparten, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brieue vor allen den, die yn sehen, horen ader lesen, wann wir dem allerdurchlewchtigistem fursten, vnserm lieben gnedigen hern, hern Wentzelaw, Romisch Konig, zu allen zeiten merer des reichs vnd konig zu Beheim vnd hertzog zu Lutzemburg, vnd seinen Erben vnd nachkomen hertzogen zu Lutzemburg geben vnd beweisset haben dreitusend guter cleiner guldein vff die halbe stadt vnd halbe burg zu Howmburg mit aller herlicheit vnd zugehorungen, die wir tzu phant haben von dem bisthum von Metz vor sechstusent gulden vnd sie in rechte gemeinschaft weise in dasselbe slosse vnd phantschafte gesetzt haben, so hat vns vnd vnsern lehenserben derselbe vnser gnedige herre konig Wentzlaw daruber geben vnd beweiset dreytusent derselben gulden vff die halbe seine stadt zu Alben mit aller herrlicheyt vnd zugehorungen, die er zu phant hat von dem Edlen Hern Johan greuen zu Salmen fur sechstusent guldein, vnd hat vns in rechter gemeinschapht weise in dasselbe slosse vnd phantschaft gesatzt, also das der egen. vnser here konig Wentzlaw vnd seine erben vnd nachkomen hertzog tzu Luchzemburg, des halben slosses Howmburg vnd wir des halben slosses Alben mit aller herlicheyt gerulichenn vnd vngehindirt genissen vnd gebruchen sullen. Sundirlichen hat der egen. vnser herre konig Wentzlaw angesehen vnsere dinst, die wir in vorzeiten getan haben vnd noch furbas tun sullen vnd mogen, vnd hat vns vnd vnsern lehenserben seinen teile an den voirgenanten slossen zu Howmburg vnd zu Alben, als lange die slosse beide adir ir eines vngeloset beleibeth, so lange vns das geuellet, beuolhen vnd vns seine amptlute dafur gemacht, also das wir portener, turhuter vnd wechter, die gewonlich sint, in den vorgenanten slossen habenn sollen vff vnser selbe koste vnd seine teile domit getrulichen huten vnd bewaren glich vnserm selbe teil, vnd globen in in guten trewen demselben vnserm lieben gnedigen hern konig Wentzlaw vnd seinen erben vnd nachkomen hertzogen zu Lutzenburg vor vns, vnsere lehenserben domit tzuwarten vnd die sloss vff tzutun vnd zu offen zu allen vnsern noten widir allermenichlich; daromb er auch von seinen gnaden willet vnd gunnet hat, das wir vnd vnser lehenserben haben vnd nemen sullen alle gulde, nutz vnd geuelle, kleine vnd grosse, wie die off des egen.

vnsers hern des konig teilen die vorschriben slosse mit allen iren zugehorungen kumen vnd vallen mugen. Da von wir dem selben vnserm hern dem konig noch niemant anders von seinen wegen dheine rechnunghe adir antwart geben sullen. Wer es auch, das greue Johan von Salme oder seine erben von demselben vnsern hern dem konige adir seinen erben loste, so sullen wir vorgenant: bruder adir vnsere erben von der lozung dreitusent guldein ynnemen vnd behalden, da fur derselbe vnser herre der konig vnd seine erben vorgenant: das halbe teil zu Howmburg zu phande haben vnd halden sullen, doch also daz wir vnd vnser erben alletzeite seine amptlute da sein vnd beleiben in der vorgeschribenen weisse. Vnd wer es auch, das ein bissoph tzu Metze von vns Conrad vnd Heinrich vnd vnser erben Howmburg lozet, so sollen der egen: vnser herre der konig adir seine erben von der losunge dreitusent guldein ynnemen vnd behalden, dofur wir das halbe teil zu Alben zu phande haben vnd halden sullen vnd vbir dasselbe vnsers hern des koniges teill alle tzeit amptlude bleiben in aller masse, als vorgeschriben stet, an geuerde. vnd des zu vrkund haben wir vnser beider ingesigel angehangen zu diesem briue, der geben ist tzu Lutzemburg noch gots gebuert dreitzenhundirt iar, dar nach in dem achtzigisten vnd in dem sechtem iare, an dem nechsten suntage noch ostyrn, als man in der heiligen kerchen singt Quasimodo geniti.

Nach dem Originale in den Archives du Gouvernement de Grand-Duché de Luxembourg. Cartulaire de 1546 page 270 v°.

XX.

1386. Mai 6. Arlon.

Johann, Herzog zu Görlitz und Markgraf zu Lausitz und in der Neuen Mark, giebt Hans von Penzig, seinem Vorschneider, und dessen Brüdern erblich einen Lehnmann zu Rothwasser, Laurentz genannt, mit allem Nutzen und Zugehörungen.

Wir Hans, von gots gnaden hertzog zu Görlicz vnnd marggraue zu Lausitz vnnd in der Newe Marke, bekennen vnnd thun kunt offenlich mit dissem brive vor allen den, die in sehn, horen oder lesen, das wir habenn angesehn manigualde dinst, die vns vnd vnsem lande zu Gorlicz Hans von Pentzig vnd sein gebruder, vnser lieben getr., vormals oft williglichen getan vnd ertzeiget habenn vnd noch thun vnd ertzeigen sullen vnd mugen in kunftigen tzeiten, vnnd haben dem egenann. Hanss, vnsserm furschneyder, vnd allen seinen gebrudern vnd iren rechten erben, vnsern leemann, Laurentz genant, gesessen in dem dorffe zu Rotewasser, gelegen in dem weichbilde zu Görlicz in dem lande gnediglichen gegeben vnd geben in iren rechten erben erblichen vnd ewiglichen zubehalden vnnd zubesitzen mit allen nutzen vnd zugehorungen, mit gertenen vnd mit honick vnd mit allen fruchten, wie man die mit sundrem namen nennen mag oder kan in aller der masse, als wir bisshieher den egenanten Laurentz,

vnsern leeman, gehabt gehalden vnd besessen haben. Mit vrkunt ditz briues, dabey auch gegenwertig waren: der Edel Beness von der Duben, vnser houemester vnd rate, Otte von Bergow, Beness von der Duben der junger, Wolfram, tummer offm Hauss zu Prage, vnser cantzler, Ansshelm von Ronow, vnser marschalk, vnd Gesk von Budgewess, vnser obirster camerer, vnd sust vil herren, ritter vnd knecht, die der vorgen. vnser gabe gegenwertig waren vnd getzeuge. Geben zu Arll nach gots gebort dreitzehnhundert iar, dornoch in dem achtzigsten vnd in dem sexten iare an Sanct Johannes tage, als man latien spricht ante portam latinam. Vorsigelt mit vnsserem grossen furstlichen inngesigell.

per Dominum Beness de Duba
Wolframus pragens. et olumuc. eccles. canonicus.

Auf der Rückseite: R. Ratzko de Ottitz.

Aus einer im Görlitzer Stadtarchive befindlichen vidimierten Abschrift des Rates zu Sagan, welche 1498 am Montage nach Margarethen ausgestellt worden ist.

XXI.

1386. Juli 10. Luxemburg.

Johann, Herzog zu Luxemburg und zu Görlitz und Markgraf zu Lausitz, bekennt, daß mit seiner Einwilligung Johann von Rodemacher im Namen Waleram, des Grafen zu Ligny und zu St. Paul, dem Claes Snedel von Piermont gemäß den Bestimmungen des Gerichts zu Rinach Genüge gethan hat.

Wir Hans, von gots gnaden herczog zu Luccemburg vnd zu Gorlicz vnd margraue zu Lusicz, bekennen vnd dun kunt offenlich allen den, die diesen briff sehen oder horen lesen, das es wol mit vnserm willen vnd verhenknisse ist, das der Edel Johan von Rodmachen, vnser lieber neue vnd getr., von wegen hern Wolrams, greuen zu Lincy vnd zu sant Paul verczіegen, loss vnd quyt geczalt hait Claes Snedel von Piermont alsulchen Dotslage, als her in dem gericht zu Rinache getan hait, des sich der selige Claes mit den frunden gesait hait, vnd geloben in vnsers lieben gnedigen hern vnd brudirs wegen des Romischen vnd Behemischen koniges vnd in vnser meiner, den vurg: hern Wolram, Johan von Rodemachern noch andere von iren wegen von diser vuerg: geschycht vnd sache an irer herlicheit vnd hochgerichte an zusprechen noch dun anprechen (sic!), sonder on allen argelist vnd geuerde. Mit vrkund dicz brifs, der versigilt mit vnserm grossen ingesigel, der geben ist zu Luccemburg nach gots gebuurt dreiczehen hundert iar, darnoch in dem achczigistem vnd in dem sexten iare an dem czehenden tage im Julio.

Per dnm H. senescallum
Wolfr. cancellarius.

Nach dem Originale im Archive du Gouvernement de Grand-Duché de Luxembourg. Das Siegel ist zerbrochen.

XXII.

1387. Januar 24. Prag.

Johann, Herzog zu Görlitz und Markgraf zu Lausitz, giebt dem Landvogte Benes von der Duba die Anweisung, den Landen und Städten zu befehlen, daß sie ihm helfen sollten, gegen die von Biberstein zu ziehen, die sein Land beschädigen.

Johann, von gotis gnaden herczogk zu Gorlicz vnd markgraue zu Lausicz. Edler, lieber getrewer, als ir vns geschreben habt, das vnsir lande vnd stete von vnsir holfe wegen mit euch nicht einen wollen, sunder zu vns selbir komen, dorum bevelen wir euch mit gancz vnsir meynunge, das ir dieselbin vnsir egenanten manne vnd stete vnvorczoge czu vns, so ir allirerst muget, als wir yn entpoten haben, sendet vnd geschicket, vn in beuelet mit ernste, das sie sich daran nicht seumen, als sie vnser hulde behaldin wullen, darczu tut ewern fleis, als wir euch getreuen, wenn vns doran gros macht liet, als euch wislichen ist, auch als ir vns beschriebt, das der von Bibersteyn vnsir lande beschediget vnd den vnsern das ir off tribt vnd nymmet, vnd das vnsir manne, lande vnd stete euch nicht behelfen wollen sein, vns vnd sie zu beschirmen, sie gehaben den eyn globde mit vnssen offen brife vnter vnseren anhangenden insigel vor iren schaden, denselben senden wir euch mit diesem briue, das sie euch helfen soln mit all ir macht, als ir sehen wert, vnd bitten euch ernstlichen, das ir mit holfe vnsir manne vnd lande, als wir yn entboten haben, widerstet den obgenanten von Bibersteyn, vnd weret euch gein yn, so ir best muget, doran welt nicht sloffen, als wir euch glowben vnd getrewen. Geben zu Prag am Sant Pauls Obind 1387.

de mandato Domini Ducis
Wolfram: Prag. et Olum. eccl. can.

Aufschrift: „Dem Edlen Benischen von der Duben, vnsern hovemeister vnd lieben getrewen."

Nach einer Abschrift in Kloss, Msc. Gorl. II, p. 53 sq. cf. Worbs, Invent. 557.

XXIII.

1387. Oktober 1. Prag.

Johann, Herzog zu Görlitz, Markgraf zu Lausitz und in der Neuen Mark verleiht Metzen, Ramfolds von Gersdorff, gesessen zu Reichenbach, Hausfrau, alle Güter desselben im Weichbilde Görlitz, verliehene und unverliehene, auch die Güter, die an Ramfold fallen sollten, wäre er lebendig, zum Leibgedinge.

Wir Hans, von gocz gnaden herczoge czu Gorlicz vnd marggrave czu Lausicz vnd eyn der newen marke, bekennen vnd tun kunt offentlich in desim brive allen den, dy yn sen adir horen lesin, daz vor vns czu eczlichen czitin komen ist Ramwolt von Gersdorf, gesessin czu Reychinbach, vnd bat vns, daz wir Meczen, seyner elichin husfrawen,

alle seine gutir, dy gelegin seyn in dem weichbilde vnsir vorgenantin stat Gorlicz vnd von vns czu lehen rurent, sy sein vorlegin adir vnuorlegin, wy adir wo sy gelegin in vnser herschaft, mit allen gnaden vnd rechten, als sy der obgenante Ramuolt besessin vnd gehabt hat vnd an yn gevallen sulden, gnedichin geruchten ir lebetage czu vorlihn; des habe wir angesen seyne demutige vnd fleysige gebete vnd haben alle seyne egenannten gueter von vns czu lehen gehorn mit allen gnaden, czugehorunge vnd rechtin, dy dorczu horin vnd von aldirs gehort habin, der obgnanten Mecze, seyner husfrawen, czu eym lipgedinge ir lebintage czu der czit, als derselbe vorgnante Ramuolt noch lebete, gnediclich vorlehin vnd reichit, lihin vnd reichin en dyselben egnanten guetir in alle der mazze, als se an vns komen vnd von dem ofgnanten Ramuolde gehabt by seynen cziten vnd besessin sint; vnd alle guetir von vns zu lehen, dy an in geuallen mochten adir sulden, wer er lebendig, lihen wir derselben vorgeschribin Meczen mit crafft desis brius, vnschedlich duch vns an vnse dinstin vnd rechten. Mit vrkunde desis briues mit vnsern furstlichen anhangenden ingesigel vorsegilt, der gegeben ist zu Prage ym iare nach gots geburte dricenhundert iar, sewin vnd achcigistin iare an dem ersten tage in octobris.

Nach einer aus einem Dohnaer Schöppenurteil genommenen Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

XXIV.

1387. November 24. Görlitz.

Johann, Herzog zu Görlitz und Markgraf zu Lausitz, bestimmt, daß die Reichenbachschen Güter und Zinsen, welche jetzt Hannus von Reichenbach, etwan Ramfolds Sohn, und seine Mutter Metze und seine Ältermutter Kune inne hätten, nämlich Dorf Reichenbach, Mengelsdorf, Goßwitz und Sohland, nach dieser Frauen und Hansens Tode zur Hälfte an Leuther von Gersdorff, nach dessen und seiner Erben Tode aber an dessen Bruder Heinrich von Gersdorff auf Königshain, zur andern Hälfte jedoch an ihn, den Herzog, fallen sollen.

Wir Johan, von gocz gnade hertzoge czu Gorlicz vnd marggraue czu Lusicz, bekennen vnd tun kunt offentlich mit desim briue allen den, dy en sen adir horin lesen, daz wir an gesehen haben demutige vnd fleissige bete des strengen Luters von Gersdorff, vnsers libin getruwen, vnd haben ym vnd seynen erbin mit wolbedachtem mute vnd rechtin wissin gnediclich vormalz ym iare nach Crists geburte, alz man schreibit dricenhundert czwei vnd achczig iar an der heiligen aposteln tage Symonis vnd Jude (1382. Oktober 28) vorlihin vnd gegebin, lihen vnd geben ouch noch mit desim briue den anual halp vnd das recht, daz uns als eynem herczogen czu Gorlicz geboren mochte vnd mag, an sulchen guetern vnd czinsin, die Hannus von Richenbachs, etwan des Ramuoldis sones, Mutter vraw Meczen vnd Kunen seiner eldir mutir czu enim lipgedinge inhant, vnd alz der egnante Hannus dy selben guetir, ab dy vorgnanten wrawen sturben, ynne hette in den durfern Reichensdorf, Mengelsdorf, Goscolwicz vnd Salant, dy gelegin seyn eyn dem wichbilde czu Gorlicz, vnd an allen gutirn, dy der vftgnante Hannus iczunt ynne hat vnd von vns czu lehin gehin, es sy an vorwergken, eckirn, wisin, wassirn mit andern allen czugehorungen, wy man dy mit sundirn namen genennen mag, in sulchen geschichten, wenne dy obgnanten wrawen Mecze, Kunen vnd Hannus alle gesturben vnd nichten wern, so sullen dy vorgenante gutir halp an den obgnanten Leuter vnd seyne erbin geuallen sein czu besiczen vnd in eren nucz czu wenden mit allen gnaden vnd rechten in aller masse, als dy egnanten wrawen vnd Hannus, erin son, inne han gehabt vnd von alders her komen, besessin vnd inne gehabt sint, daz andir halbe teyl an vns sal geuallen adir wen wirs dunne lyhen adir gebin werden. Ouch wer sache, daz der uftgnante Leuter sturbe vnd seyne erbin vergangen weren, so sal sein halb teyl der vorgeschrebene gueter mit allen gnaden vnd rechten, alz an in adir an seyne obgeschrebene erben angeuallen ist, an den strengen Heynczen von Gersdorff, seynen brudir czu Kunigishain gesessin, vnd noch seyme tode an seyne erbin geuallen vnd geuallen sein. dorumme gebiten wir dem edlen Benis von der Dube adir wer unser hutman in cziten czu Gorlicz wirt, vnsern getruwen, daz sie den egnanten Leuter vnd seyne erbin in gewer derselbin gutir vnd czinse halb teyl, als schire sy an vns voruallen werden, vnd noch irim tode den uftgenanten Heinczen vnd seynen erbin glichirweise siczen vnd sy doby beschirmen vnd behalden sullen, vnschedelich doch vns an vnsern dinsten vnd rechten, vnd ouch ydermanne an seynen rechten vnschedelich. Mit vrkunde des briues vorsigilt mit vnserm furstlichen anhangenden ingesegil, der gegebin ist czu Gorlicz nach Crists geburt dricenhundert vnd eyn dem sebin vnd achcigisten iare an der iuncfrawen sente Kateryne obent.

Nach einer aus einem Dohnaer Schöppenurteil genommenen Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, verglichen mit einer Abschrift in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 59—61.

XXV.

1388. Februar 24. Prag.

Herzog Johanns Lehnbrief für Jakob und Hermann, Gebrüder Sleiffe, und Vincenz und Konrad, Gebrüder Aczel, über 22 Mark Rente in dem Dorfe Deutschossig, welche sie von Albrecht von Tschirnhaus gekauft haben.

Wir Johann, von gotis gnadn herczogh czu Gorlicz vnd markgraue zu Lusicz, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brieue allen den, die yn sehen, horen adir lesen, das wir angesehen haben vnsir burger zu Gorlitz, Jacobs Sleufen, Hermans seins bruders, Vinczenczen vnd Conraden Aczel auch gebruder vnd liebn getrewn demutige vnd fleissige bete vnd dinste, die sie vns tun mugen vnd sullen in kumftigen czeiten, vnd haben yn alln mit gesamptir hant

vnd vngesundert vnd iren rechtin elichen erben mansgeschlechte, mit wolbedachtem mute, rechtem wissen vnd mit rate vnsir getrewn gnediclichen gereichit vnd vorlehen, richin vnd lichen yn czwovndczwenczig mark geldes prager muncze vnd polenscher czal, in dem dorffe zu Ossek gelegen in dem weichbilde vnsir egen: stat zu Gorlicz, ettliche grossen mynner adir mer, in allir mas, als sie in ir vier reynen vnd grenczen gelegin vnd von aldirs herkomen seint, die sie recht vnd redelich von Albrechtin von Czernhusen vnd seinen erben gekauft hant, mit all iren zugehorungen, is sie an wiesen, molen, gerichtin, kirchlehen, chreczimmen vnd an all andir stucken, wie man die mit sunder namen genennen mag, czu haben, halden vnd besiczen vnd in iren nucz czuwenden, mit aln gnaden vnd rechtin, als sie von dem vorgen. Albrechtin vnd von aldirs her besessin, innegehabt sein vnd gehalden. In solcher schickunge, wers sache, das vnsir obgen. burger einer adir czwen adir mer sturbe oder sturben, so soln all egen. czinse vnd gutir gancz vnd gar an den adir an die andirn, der adir die lebendig bliebt, adir bliebent, vngesundert geualln. Auch wers sache, das die offtgen. Jacob vnd Herman Sleuffe gebrudir, Vinczencz vnd Conrad Aczel auch gebruder, all gar sturben vnd vergangen wern, so soln die czwovndczwenczig mark geldes czinse, als vurgeschriebn ist, al iar ierlich, als das von aldirs her vnd noch gewonlich ist, mit all iren czugehorungen, an ir rechtin erbin, als vorbegriffen ist, gancz vnd gar vngesundert gevalln, vnschedelich doch vns vnd dem herczogtum zu Gorlicz an vnsirn dinsten vnd rechtin vnd sust ydermann an syme rechtin vnschedelich. Mit vrkunde dies brieues vorsigelt mit vnssm furstlichen anhangenden ingsigel, gegeben zu Prage nach Christs geburt im iare, als man schriebt dreiczenhundirt, darnoch in dem achtvndachczigsten iare an Sentt Mathies tage des heilgen czwelffpoten.

De mandato dni ducis
Wolframus prag. et olum. eccl. can.

Auswendig: Conradus Grunberg.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Görlitz.

An dem in 23 Zeilen auf Pergament geschriebenen Originale hängt an pergamentnem Streifen das gewöhnliche Siegel Johanns in rotem Wachs mit der Umschrift: † Joh. dei gra. marchio brandenburgen: et dux gorlicen: — Auch ist ein vidimierter Transsumpt des Rates zu Lemberg 1530 Sonnabend nach Laetare ausgestellt, vorhanden.

XXVI.

1388. Februar 28. Prag.

König Wenzel gebietet der Ritterschaft, den Landleuten und der Stadt Görlitz im Lande zu Görlitz wegen der Steuern (Bete) zwei Vertreter des Adels und zwei Vertreter der Bürgerschaft sofort zu ihm zu senden.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen zeiten merer des reichs vnd kunig zu Behem, entbieten den mannen vnd landluten vnd den burgermeister, rat vnd burgern gemeinlichen der stat vnd lande zu Gorlicz, vnsern lieben getrewen, vnser gnade vnd alles gutes. Liben getrewen, von wegen solcher bete vnd stewre, die ir vns zu geben pflichtig seit, weisen wir euch vnd gebieten ewren trewen ernstlichen, bei vnsen hulden, das ir zwen von der mannen wegen vnd czween von der stat mit ganczer vnd voller macht der andern zu stund nach angesicht dicz brives zu vns senden sollet, vnd lasset das nicht in dheine weis. Geben zu Prage des freytages vor dem suntag Oculi, vnser reiche des Behemischen in dem XXV. vnd des Romischen in den XII. iaren.

p. D. Keppler mgrum monete
Wlachnico de Weytemule.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz und einer dergl. in Kloß, Msc. II. p. 62. 63. Nach Kloß ist das Original mit dem Königl. Siegel versehen gewesen.

XXVII.

1388. November 7. Prag.

Herzog Johann befiehlt der Stadt Görlitz, dem neuernannten Landvogt Anshelm von Ronow die Stadtrechnungen vorzulegen.

Johann, von gottes gnaden, marggraue zu Brandenburg vnd zu Lusicz, herczog zu Gorlicz, vnsen lieben getrewen, burgermeister vnd ratmanne zu Gorlicz. Lieben getrewen, wir lassen euch wissen vnd gebithen, als wir den edlen Anshelm von Ronow vnsir land zu Gorlicz vnd Lusicz, als vnsern hauptmanne vnd voigt befohlen vnd ingegeben haben, das ir ime alle register von der rechnunge des landes von stund an entwertet von vnsirtwegen. Das entseumet nicht bey vnssen hulden. Gegeben zu Prage am nehsten sunabende nach allir heiligen tag im 1388. iare.

Nach einer Abschrift in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 67 folg.

XXVIII.

1389. Januar 23. Betlern.

König Wenzel gebietet den Städten Görlitz, Zittau und Lauban, die verpfändeten 1500 Schock Groschen, die sie am 25. November 1388 bezahlen sollten, unverweilt zu entrichten.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen czeiten merer des reichs vnd kunig zu Behemen, entbieten den burgemeistern, ratleuten und burgern gemeiniglich der stete Gorlicz, Sittaw vnd Luban. Lieben getrewen, vmb die fumfczehen hundert schock grossen, die ihr off den nehsten vergangenen S. Katharinen tag bezalen vnd darum Er Cunrathen Keppler, vnsern munczmeister uf den Cutten, rat vnd lieben getrewen, vnd anderer bürgen gen den Edlen Marqwart von

Wartenberg genant von Cost, versaczt habt, ist vnser meinung vnd gebieten euch auch ernstlichen vnd vestiglichen mit diesem brive, das ir dasselbe gelt vnuorzoglichen vnd ane alles hindernisse geben, richten vnd bezalen sollet vnd das also fuget, das euch kein schade dauon erstee vnd wir euch darvmb nicht mer schreiben dürfen. Geben zu Betler des nächsten sonnabends nach S. Vincentij tag, vnserer reiche des Behemischen im XXVI. vnd des Romischen in dem XIIJ iare.

ad mandatum Domini regis
Wlachnico de Weytemule.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und einer dergl. in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 70 sq. Das Original ist mit dem einfachen Adler im roten Wachs unter einer Tectur besiegelt gewesen.

XXIX.

1389. Februar 2. Görlitz.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, verleiht der Stadt Görlitz, über die gemeinen jährlichen Zinsgüter, die in der Stadt Kammer gehören, noch jährlich 160 Schock Zinsen in dem Herzogtume Görlitz nach der Stadt Rechte zu besitzen.

Wir Johann, von gotis gnaden markgrave czu Brandenburgh vnd czu Lusicz vnd herczoge czu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem briue alln den, dy en sehen adir horen lesen, das wir haben angesehen innege vnd flissige bete vnde manchirhande getreue vnd nuczliche dinste vnss liber getrewn burgermeister, ratmannen, schepphen vnd der gemeine vnss stat czu Gorlicz, die sy vnss vorvaren selign vnd vns offt vnd dike willeclich getan hent vnd noch vns vnd nachkoemlingen tun mogen vnd sullen in kuemftigen cziten, vnd haben denselbin egen. vnssn liben getrewen durch fruchtlicher bisserunge vnd nueczlicher czunemunge von sundirlichn gnaden vnd angeborner gute willen verlegin vnd gegebin, liehen vnd geben mit kraft dises briues, obir dy gemeynen ierlichen czinse vnd czinsguter, die in der stat camer gehoren, die vnss uoruaren selgin en uorlegin vnd wir bestetigit vnd ouch uerligen haben, hundert vnd sechcig schog grosser ierliches czinses, wo sie den haben adir haben werden in kuemftigen cziten, die uon vns czu lehen gen adir gegangen hant in vnsirm lande czu Gorlicz. Also das derselbe czins vnd czinsgueter sullen vurbas me legin in eren stadrechtin, vnd sullen erben vnd geuallen vff den nehsten, as sie menlich adir wiblich geslechte, vnd sullen vorbas me gewandilt adir vffgereichit werden vor vnssm richter vnd der stat schepphin vnd domitte vollenkomlich macht haben einer yczlichen personen der selben vnsser stad Gorlicz zu besiczzen vnd gerulich czu haben nach der stad rechte vnd wer is, ab der selbe czins adir czinsguter anegeuelle icht uorlegen odir uorgeben weren, adir in kumftigen cziten vorlegin adir vorgebin wurden, das lehen vnd die gobe vnd alle die briue, die dor obir gegeben weren adir darober gegebin wurden, sullen haben keine kraft, sunder sie sullen syn vernicht vnd ytel. ouch wurde der czins adir czinsgutir icht uerkauft adir uerwandilt, also das sie quemen off vnsser manne eine, derselbe vnsser man sal sie von vns emphaen in lehn rechte, vnd douone vns dienen, alz sichs geboert. Ouch wer is, ab dy czal des egen: czins adir czinsguter nicht volkomen weren, adir in kumftigen cziten uorwandilt wurden mit kaufe, mit wechsil adir mit anderen geschichte, so wellen wir vnd sullen den oftgenan. vnsn liben getrewen die czal wedir dirfullen, wenn adir wo sie das begern, in alle der mosse, alz uorgeschreben stet. Ouch gebieten wir allen vnd yczlichen vnssn amptluten vnd vnssn libin getrewen, rittern vnd knechten, die nu sein adir in kunftigen cziten werden, das sie an den vorbeschrebenen vnssn gnaden, vnsir liben getrewen rattmanne, burger vnd dy gemeine czu Gorlicz nicht hindern noch betrueben, sundir sie sullen en mit flisse, guenstliche vorderunge vnd flissige beschirmunge getrewlich erczeugen, die vurgen: vnsse gnade vnd uorlienunge, die wir getan haben. Die habe wir getan mit wolbedachtem mute, mit rechtem wissen, vnd mit rate vnsss getrewen rates. Mit orkunde dies briues, vorsigelt mit vnssm furstlichen anhangenden ingsigel, der gegeben ist czu Gorlicz noch Crists geburt im iare als man schreibt drycen hundert vnd nvnvndachczig, an vnsser frawen tage lichtemesse der heiligen iuncfrowen Marien.

de mandato dni ducis
Conradus Grunberg.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchive in 16 Zeilen auf Pergament; das Siegel fehlt. Dieselbe Urkunde ebendaselbst in $25^1/_2$ Zeilen mit an Pergamentstreifen anhangendem gewöhnlichen roten Wachssiegel. Auch ist eine vidimierte Abschrift auf Pergament vorhanden.

XXX.

1389. März 25. Prag.

Herzog Johann stiftet in der Prager Domkirche einen Altar zu Ehren der Jungfrau Maria, der Apostel Philippus und Jakobus und des heiligen Georg und widmet hierzu einen jährlichen Zins von 26 Schock Prager Groschen, welche Summe von den Dörfern Groß- und Klein-Goglaw mit 14 Schock, Buko mit $3^1/_2$ Schock, Lindenberg mit $3^1/_3$, Baganz mit $3^1/_6$ und Terpe mit 2 Schock eingehoben und alljährlich am Feste St. Martini nach Prag gezahlt werden soll.

Johannes, dei gracia marchio Brandenburgensis et Lusacie ac dux Gorlicensis, notum facimus tenore presencium universis, quod nos ad honorem et reuerenciam omnipotentis dei, gloriose sue genitricis virginis Marie ac in diuini cultus augmentum, quem piis desideramus affectibus nostris temporibus ampliari, nostrorumque progenitorum, heredum et successorum animarum remedium salutare cupientes temporalia pro eternis et transitoria pro perpetuis felici commercio com-

mutare dedimus, contulimus et assignavimus et ex tunc pie damus, donamus et assignamus viginti sex sexagenas grossorum denariorum Pragensium census annui et perpetui, nudi, liberi ab omni exaccione solutas in, de et super villis infrascriptis et incolis earundem in dioecesi Misnensi consistentibus, primo in villis Goglaw majori et minori quatuordecim sexagenas grossorum; item in villa Bogkaw tres sexagenas grossorum cum media; item in villa Lyndenberg tres sexagenas grossorum cum viginti grossis; item in villa Bagancz tres sexagenas grossorum cum decem grossis; item in villa Derb duas sexagenas grossorum denariorum Pragensium predictorum pro erigendo altari in honore dicte gloriose dei genetricis virginis Marie ac sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum atque Georgii martiris consecrato in ecclesia sancta Pragensi per rectorem seu rectores dicti altaris nunc instituendum seu in futurum instituendos, tollendas, leuandas, recipiendas, percipiendas quolibet anno insimul in festo sancti Martini per purgrauium, capitaneum seu gubernatorem castri civitatis nostre Spremberg, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, soluendarum, promittentes bona fide sine dolo et fraude rectores dicti altaris, qui nunc est vel pro tempore fuerit, in leuacione et percepcione dicti census non impediri aut quomodolibet perturbari per nos aut quemvis alium publice uel occulte; volentes omnino et disponentes, quod rector dicti altaris de novo instituendus et sui successores, qui debent esse in sacerdocio constituti, racione huius modi donacionis, sit et sint astrictus et astricti ad onus infrascriptum: primo quod singulis septimanis temporibus perpetuis affuturis in prescripto altari per se vel per alium celebret et legat quinque missas sanctas, que sue placuerint voluntati et deuocioni, item candelas ad dictum altare dare tenebitur more aliorum altarium in dicta ecclesia in vesperis et in missa; item rector dicti altaris, qui erit pro tempore, de prescriptis viginti sex sexagenis grossorum quolibet anno in die sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum aput sacristam ecclesie Pragensis quatuor sexagen. gross. reponat et cum effectu assignet inter canonicos et ministros ejusdem ecclesie Pragensis summe misse interessentibus more solito et consueto diuidendas tamdiu, quousque nobis vita comes fuerit; nobis vero de hoc seculo decedentibus, dicte quatuor sexagenae grossorum in anniuersario nostro inter memoratos dominos canonicos et prelatos ac ministros ecclesie Pragensis inclusis candelis, vigiliis et missis defunctorum adinstar aliorum anniversariorum in dicta ecclesia Pragensi peragi consuetorum dividantur et distribuantur; item ut altarista dicti altaris, qui fuerit pro tempore, cum altaristis aliis in ecclesia Pragensi porcionibus gaudere possit et debeat, volumus et mandamus, ut ipse de prescriptis viginti sex sexagenis grossorum in eisdem terminis, in quibus alii altariste soluunt, duas sexagenas grossorum in porciones pro altaristis et vicariis contribuat, unam in festo sancti Georgii et unam in festo sancti Galli et cum ipsis equales habeat porciones. In eventum vero, ubi rector altaris antedicti premissa facere neglexerit aut non curaverit, ex tunc volumus, ut decanus ecclesie Pragensis memorate ad premissa ipsum compellat

ecclesiasticam per censuram et alias prout sibi videbitur expedire; jus autem patronatus dicti altaris seu presentandi personam idoneam ad ipsum altare, dum et quando ipsum vacare contingeret, ad nos, heredes nostros spectabit et pertinebit, nobis autem et heredibus nostris non extantibus, ad regem Boemie pro tunc existentem deuoluatur; volumus insuper, ut postquam censum prescriptum viginti sex sexagenarum grossorum nos, heredes et successores nostri rectori dicti altaris, qui est vel pro tempore fuerit, in alio loco tam certo comparauerimus et monstrauerimus, ac ipsis de eodem censu condescenderimus, quod ex tunc ville nostre ab solucione census viginti sex sexagenarum prescriptarum sint libere et solute; mandantes insuper purgravio, capitaneo ac gubernatori fideli nostro dilecto dicte civitatis nostre Spremberg, qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, ut rectori dicti altaris de censu memorato viginti sex sexag. grossorum, prout superius est expressum, in termino prescripto integraliter et in toto sine negligencia et protraccione de villis prescriptis respondeat cum effectu et eundem censum in pretorio ciuitatis nostre Gorlicensis aput magistrum ejusdem ciuitatis nostre Gorlicensis sumptibus et expensis ipsius reponat et reponi procuret per rectorem dicti altaris aut nunccium ipsius ibidem recipiendum. Ut autem presens nostra donacio et disposicio robur obtineat firmitatis, reuerendissimo in Christo patri et domino domino Johanni archiepiscopo Pragensi, apostolice sedis legato aut ipsius vicariis in spiritualibus generalibus supplicamus, quatenus hujusmodi donacionem et disposicionem nostram ratam et gratam habere dictumque altare in beneficium perpetuum ecclesiasticum erigere et creare ac census prescriptos eidem altari incorporare, inuiscerare, annectere et unire, omniaque et singula superius expressa in his punctis et clausulis, prout superius sunt descripta, approbare, ratificare et auctoritate ordinaria confirmare dignetur ad laudem, gloriam intemerate virginis Marie et patronorum altaris memorati. In cujus rei testimonium sigillum nostrum de certa nostra sciencia presentibus est appensum.

Datum Prage anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo nono in die anunciacionis sancte Marie virginis gloriose.

De mandato domini ducis ac marchionis etc.
Wolframus sancte Appollinaris pragensis prepositus.

Nach dem Originale im Archive des Metropolitan-Domkapitels in Prag. Das gut erhaltene Siegel hat die Umschrift: Johēs di' grā marchio Brandemburgen' et Dux Gorlicen'. Gütig mitgeteilt vom Archive.

XXXI.

1389. Mai 1. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, begnadet die Ritter und Knechte und die Stadt Görlitz im Herzogtume Görlitz, daß fernerhin kein Jude in demselben wohnen dürfe.

Wir Johannes, von gots gnaden marggrave czu Brandenburg vnd czu Lusicz vnd herczoge czu Gorlicz, tun kund offenlichen mit diesem

briue allen, die en sehen adir horen lesin, das vor vns komen sint beyde ritter vnd knechte, vnser lieben getrewen, vnd auch vnser burger czu Gorlicz vnd der gemeyne rat daselbist vnd haben vns vorgeleget vnd genczlichen vnderweiset gros schaden, die sie in denselben landen von vnsern juden merklichin habin gehabt, vnd baten vns demuthiglichen, daz wir von sunderlichen gnaden vnd angeborner gute sie vorbas me in kunftegen czeiten von allen juden entheben welden, alzo das sie vorbas me keyne wonunge in demselben vnsern lande vnd in vnser stat zu Gorlicz sulden haben. daz haben wir angesehen ere demutige vnd getrewe dinste, die sie vns lange czit vffte vnd dicke getreulichen vnd williglichen getan habin vnd noch tun mogen vnd sullen in kunftigen cziten vnd haben mit wolbedachtem mute vnd mit rate vnser getrewen sie gnediclichen dirhoret vnd sunderlich begnad, alzo das vorbas in kunftigen czitin keyn jude noch judinne in den vorgenanten vnsem lande vnd in vnser stat czu Gorlicz wonen noch wonunge haben sullen noch mogen in keyne weis. Mit urkunde dys briue vorsiegilt mit vnsem furstlichen anhangenden jngesigel, der gegebin ist zu Prage im iare nach Crists geburt, als man schribit dricenhundirt vnd neuhn vnd achtzick am nehisten sonnabende nach dem heyligentume.

De mandato Dn̄i ducis.
Wolframus cancellarius.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz und einer dergl. in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 75 sq.

XXXII.

1389. August 9. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, erlaubt der Stadt Görlitz, die Synagoge in der Langengasse daselbst abzubrechen und eine Kapelle mit zwei Altären zu Lobe des heiligen Leichnames zu errichten, wozu er ihr auch den Judenkirchhof schenkt; über die Kapelle und die beiden Altäre soll die Stadt die Lehen haben.

Wir Johans, von gots gnaden markgraue czu Brandemburgh vnd czu Lusicz vnd herczogh czu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem briue allen den, die yn sehen adir horen lesen, das wir durch eyn sunderlich ewig gedechtnuss vnd vnsser nachkomenden herczoghen czu Gorlicz selen heil willen, vnd ouch das gotis dienst vnd lob in vnsser stat zu Gorlicz destebas gemert werde, derselben vnsser stad czu Gorlicz dirlaubtt haben vnd gegeben gancze gewalt, vor vns vnd vor dieselben vnssen nakomenden herczoghen czu Gorlicz, das sie do etwen die synagoge vnd judenschul gewerst ist, in der langen gassen do selbs czu Gorlicz, vs der selben judenschul vnd synagogen mugen vnd sullen eyne cappellin vfrichtin und buhen yn lob vnd ere des heiligen lichnams vnsses herren, mit czween altarn, vnd vs dem teyle vnd stad, da die selbe vorgen. judenschul vfgestanden ist, sullen

sie eynen umgang machen czu der selben cappeln vnd megen sie den fugen vnd bestaden czu notze vnd yn gotis dienst vnd lob, als sie is allerbeest erkennen mogen. Dorczu hab wir en czu hulfe gegeben entwen den judenkirchoff, das sie mit dem schicken, machen vnd ordineren adir vorkaufen, en czu bewenden in nucz vnd besserunge derselben egen. cappeln, als sie aller beest mogen. Ouch sullen die egen. vnsser burger czu Gorlicz, die iczunt sein vnd ratis stat besitzen adir in czeiten ratis stat besitzen werden, die lehen haben ewiglich der selben cappeln vnd czweer alter vnd sullen sie lyen pristern adir den, die bynnen eynem iare noch der leen czeit prister werden mogen, also das man alle tage tegelich eyne messe habe. Nymand sall diese ordenunge vnd vnssen villen hindern, noch sich dor wedir setzen, als lieb her vnsse swere vngunst welle vormyden. Ouch welle wir das diese selbe vnsse ordenunge der obgenen. cappeln nicht schedelich sey des pfarrers rechte, der iczunt ist adir in czeiten czu Gorlicz wirt sein. Mit vrkund dies briues, der vorsegilt ist mit vnssem furstlichen angehangen insigel. Geben zu Prage an dem nuenden tage des monden Augst im iare nach Crists geburt, als man schreibt dreiczenhundert vnd nuenvndachtczig.

Auswendig: Conrad Grunberg.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchiv. Das Original ist in 20 Zeilen auf Pergament geschrieben; an dergleichen Riemen hängt ein kleiner Teil des Siegels Herzogs Johanns in rotem Wachs. Noch erkennbar ist d'i grā marchi.

XXXIII.

1389. Ohne Angabe des Tages. Görlitz.

Benes von der Duba, Landvogt zu Bautzen und zu Görlitz, belehnt im Auftrage des Königs Wenzel, Margarethe, Konrad von Rotenberg's Frau, mit Schreibersdorf, als ihrem Leibgedinge.

Wir Benysch vonn Dwbe der eldeste, herre czu Hoyersswerde, foyt czu Budissen vnd czu Gorlicz, bekennen vnd thun kund allin den, die en etc. Das der erbar knecht Conrad von Rotenberg, czu Schreibersdorf gesessen, yn unsser keginnwortigkeyt mit wolbedachtem muthe vffgegebin hot seinem weibe, frawen Margarethen, czu eynen rechtin leipgedinge die gulde gancz vnd gar vnd allis, daz her do hott czu Schreibersdorff nichtisnicht awsgenomen, daz do leyt in dem wichbilde Luban vnd hott vns vleissig gebetten, das wir ir die vorgenante gulde vnd alles, das her yn dem egenanten dorffe czu Schreibirsdorff hat, geruchten czcu leyen; das habe wir angesehin getrewe vnd nocze dinste, die her der cronen czu Behmen vffte getan hott, tegelichen thut vnd thun sal vnd mag in kunfftigen czeytten, vnnd haben der vorgenanten frawen Margarethen die obgenannte gulde geleyen vnnd gereicht mit der crafft, die wir habin von dem allerdurchlauchtigistin furstin vnd hern, hern Wenczlaw, Romischin konig vnd

briue allen, die en sehen adir horen lesin, das vor vns komen sint
beyde ritter vnd knechte, vnser lieben getrewen, vnd auch vnser bur-
ger czu Gorlicz vnd der gemeyne rat daselbist vnd haben vns vor-
geleget vnd genczlichen vnderweiset gros schaden, die sie in denselben
landen von vnsern juden merklichin habin gehabt, vnd baten vns de-
muthiglichen, daz wir von sunderlichen gnaden vnd angeborner gute
sie vorbas me in kunftegen czeiten von allen juden entheben welden,
alzo das sie vorbas me keyne wonunge in demselben vnsern lande vnd
in vnser stat zu Gorlicz sulden haben. daz haben wir angesehen ere
demutige vnd getrewe dinste, die sie vns lange czit vffte vnd dicke
getreulichen vnd williglichen getan habin vnd noch tun mogen
vnd sullen in kunftigen cziten vnd haben mit wolbedachtem mute vnd
mit rate vnser getrewen sie gnediclichen dirhoret vnd sunderlich be-
gnad, alzo das vorbas in kunftigen czitin keyn jude noch judinne
in den vorgenanten vnsem lande vnd in vnser stat czu Gorlicz wonen
noch wonunge haben sullen noch mogen in keyne weis. Mit urkunde
dys briue vorsiegilt mit vnsem furstlichen anhangenden jngesigel, der
gegebin ist zu Prage im iare nach Crists geburt, als man schribit
dricenhundirt vnd neuhn vnd achtzick am nehisten sonnabende nach
dem heyligentume.

De mandato Dñi ducis.
Wolframus cancellarius.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz und einer dergl. in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 75 sq.

XXXII.

1389. August 9. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, erlaubt der Stadt Görlitz, die Synagoge in der Langengasse daselbst abzubrechen und eine Kapelle mit zwei Altären zu Lobe des heiligen Leichnames zu errichten, wozu er ihr auch den Judenkirchhof schenkt; über die Kapelle und die beiden Altäre soll die Stadt die Lehen haben.

Wir Johans, von gots gnaden markgraue czu Brandemburgh vnd czu Lusicz vnd herczogh czu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem briue allen den, die yn sehen adir horen lesen, das wir durch eyn sunderlich ewig gedechtnuss vnd vnsser nachkomenden herczoghen czu Gorlicz selen heil willen, vnd ouch das gotis dienst vnd lob in vnsser stat zu Gorlicz destebas gemert werde, derselben vnsser stad czu Gorlicz dirlaubtt haben vnd gegeben gancze gewalt, vor vns vnd vor dieselben vnssen nakomenden herczoghen czu Gorlicz, das sie do etwen die synagoge vnd judenschul gewerst ist, in der langen gassen do selbs czu Gorlicz, vs der selben judenschul vnd synagogen mugen vnd sullen eyne cappellin vfrichtin und buhen yn lob vnd ere des heiligen lichnams vnsses herren, mit czween altarn, vnd vs dem teyle vnd stad, da die selbe vorgen. judenschul vfgestanden ist, sullen

sie eynen umgang machen czu der selben cappeln vnd megen sie den
fugen vnd bestaden czu notze vnd yn gotis dienst vnd lob, als sie is
allerbeest erkennen mogen. Dorczu hab wir en czu hulfe gegeben
entwen den judenkirchoff, das sie mit dem schicken, machen vnd or-
dineren adir vorkaufen, en czu bewenden in nucz vnd besserunge der-
selben egen. cappeln, als sie aller beest mogen. Ouch sullen die egen.
vnsser burger czu Gorlicz, die iczunt sein vnd ratis stat besitzen adir
in czeiten ratis stat besitzen werden, die lehen haben ewiglich der
selben cappeln vnd czweer alter vnd sullen sie lyen pristern adir den,
die bynnen eynem iare noch der leen czeit prister werden mogen, also
das man alle tage tegelich eyne messe habe. Nymand sall diese
ordenunge vnd vnssen villen hindern, noch sich dor wedir setzen, als
lieb her vnsse swere vngunst welle vormyden. Ouch welle wir das
diese selbe vnsse ordenunge der obgenen. cappeln nicht schedelich sey
des pfarrers rechte, der iczunt ist adir in czeiten czu Gorlicz wirt
sein. Mit vrkund dies briues, der vorsegilt ist mit vnssem furstlichen
angehangen insigel. Geben zu Prage an dem nuenden tage des mon-
den Augst im iare nach Crists geburt, als man schreibt dreiczenhundert
vnd nuenvndachtczig.

Auswendig: Conrad Grunberg.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchiv. Das Original ist in 20 Zeilen auf Pergament geschrieben; an dergleichen Riemen hängt ein kleiner Teil des Siegels Herzogs Johanns in rotem Wachs. Noch erkennbar ist d'i grā marchi.

XXXIII.

1389. Ohne Angabe des Tages. Görlitz.

Benes von der Duba, Landvogt zu Bautzen und zu Görlitz, belehnt im Auftrage des Königs Wenzel, Margarethe, Konrad von Rotenberg's Frau, mit Schreibersdorf, als ihrem Leibgedinge.

Wir Benysch vonn Dwbe der eldeste, herre czu Hoyersswerde,
foyt czu Budissen vnd czu Gorlicz, bekennen vnd thun kund allin den,
die en etc. Das der erbar knecht Conrad von Rotenberg, czu Schrei-
bersdorf gesessen, yn unsser keginnwortigkeyt mit wolbedachtem
muthe vffgegebin hot seinem weibe, frawen Margarethen, czu eynen
rechtin leipgedinge die gulde gancz vnd gar vnd allis, daz her do
hott czu Schreibersdorff nichtisnicht awsgenomen, daz do leyt in dem
wichbilde Luban vnd hott vns vleissig gebetten, das wir ir die vor-
genante gulde vnd alles, das her yn dem egenanten dorffe czu Schrei-
birsdorff hat, geruchten czcu leyen; das habe wir angesehin getrewe
vnd nocze dinste, die her der cronen czu Behmen vffte getan hott,
tegelichen thut vnd thun sal vnd mag in kunfftigen czeytten, vnnd
haben der vorgenanten frawen Margarethen die obgenannte gulde ge-
leyen vnnd gereicht mit der crafft, die wir habin von dem allerdurch-
lauchtigistin furstin vnd hern, hern Wenczlaw, Romischin konig vnd

konnige czu Behmen, von vnsserm gnedigen hern als eyn foyt czu Budissen vnd Gorlicz, leyen vnd reichin ir die mit craffte disses brives, das sie die geruchlichin ynne habin vnd besitczen sal alle yre lebetage, als leipgedinges recht ist, mit allen genoden vnd rechtin vnnd in alle der mosse, als sie der egnante Conrad von Rotenberg, ir ee wirth, ynne gehabt vnd besessen hot, vnschedelich vnssers hern, des konniges dinste vnd rechten. Des hott die uorgenante frawe Margareth von vns mit gutten willen czu vormunde gekorin Heinrich Rorkirche, Albrecht von Hawgewitz, das sie ir getrewelichin beysteen vnd roten sullen, ap sie ymandes an deme vorgenanten yren leipgedinge hindern adir yrren wollen. Testes huius rei sint: Johannes et Heinricus de Nuchterwicz, Remssil de Grisslaw et alij quamplures. Datum nostro subappensso sigillo in Gorlitcz anno dni MCCC octuogesimo nono.

Abschrift ex copiario sententiarum Magdeburgensium VI, I, n. 430 im Stadtarchive zu Görlitz.

XXXIV.

1389. Juli 31. Prag.

Nach Kloß, Msc. Gorl. II., p. 78 erließ Herzog Johann am Sonnabend nach Jacobi von Prag aus einen Brief nach Görlitz, in welchem es heißt:

Darum, wenn der Edle Otto von Kittlitz, vnser besonderer lieber getrewer, hin in vnser land czu Gorlicz ziehet, dem haben wir befolen, was er von vnser iuden wegen sagen vnd thun werde.

XXXV.

1390. December 24. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, vergiebt auf Fürbitte des Rats zu Görlitz den Webern und Handwerkern daselbst, welche wider ihn und den Rat Aufruhr erregt haben, und gebietet, daß die ganze Gemeine zu Görlitz dem Rate unterthan sein soll, wie sie geschworen hat.

Wir Johannes, von gots gnaden marggraffe zu Brandenburg vnd zw Lusitz, vnd hertzoge zu Gorlitz, bekennen offentlich mit diesem briev allermenniglich. Als vnser elder vater vnd seliger gedechtnus keiser Karl, vnser vater eyn vorbuntnus vnd eynigunge gemacht hant in vnser stad zu Gorlitz, also das die gemeinde doselbst widder den rodt sich numer setzen sulde noch widder in thun, dorczw die selbige gemeinde geschworen hat, das selbe stete vnd vheste zuhalden, als das brieffe beweisen. Indes haben die wewer vnd etzlich handwerge mit in vnser ehegenanter stat zw Gorlitz iren eid vnd treuhe nicht angesehen vnd haben sich widder den vorgnanten rad gesatzt vnd hefftiglich widder vns vnd widder denselbigen rad gethan, dorumb sie

sich, als sie vns dovon vorfallen warn mit leibe vnd mit gutte, in vnser gnad gegebenn hant vnd haben vnss geschworen bey treu vnd bey eren ewiglich, nymmer me sich widder vnss noch widder den rad zusetzen, noch widder in zuthun mit worten noch mit wergken, vnd demutiglich geflehet mit allem vleisse vnd gebethen, als auch der vorgnante rad vor sie ssunderlich bat, das wire inn gnediglich geruchten zuuorgeben. Des haben wir durch sulche ir demutigen bethe willen sie zw gnaden genomen vnd sein dorumb mit vnserm getreuhen rate vbereinkommen, das sulche vffstosse vnd sunderlich grosse schor vnd schaden, die vnss, vnsern nachkomlinghen vnd derselben vnser stad zw Gorlitz dovon kommen mochten in kunfftigen czeiten, vnd haben noch ordenung vnser vorgeschriben eldern geschigket vnd geordnet, alsso das die gantze gemeinde in vnser egenanten stad zu Gorlitz dem rathe doselbst vortme ewiglich vnderthenig sal sein vnd nymmer widder in thun mit worten noch mit wergken; sunder sie solle sie in erenn habenn, als sie vns geschworn haben, das stete vnd vheste zuhalden. Wehr aber das sich imant dorwidder setzte adder darwidder thete, der sal vns vorfallen sein vnd sal verbust werden an leybe vnd ahn gutte. Dess zw vrkunde haben wir vnser furstlich insigel an diesem brieff lossen henghen, der gegebin ist zu Prage an des heiligen Cristis abent, als ehr geburen wart im jar nach seyner geburt dreytzehenhundert vnd dornach in dem neuntzigisten.

de mandato dni Ducis etc.
Wolfr. S. Appol. pragen. prepos.

Nach einer Abschrift im Stadtarchiv zu Görlitz, welche von der Stadt Löwenberg 1530, Sonnabend nach Laetare, vidimiert ist, mit anhangendem Siegel der Stadt Löwenberg.

XXXVI.

1391. Februar 26. Sommerfeld.

Otto von Kittlitz, Vogt zu Lausitz, weiset im Namen Johanns, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, die Gebrüder Nikolaus und Heinrich von Rothenburg in das Gut Belkow, das ihrer Mutter Leibgedinge gewesen ist.

Ich Otto von Kittelicz, her zu Barut vnd tzu der czit voigt tzu Lusitz, ich bekenne in desen offen briffe vor allen den, die en sehen, horen adir lesin, dass mein gnediger her Johans, von gots gnaden marggraf tzu Brandenborg vnd czu Lusitz vnd hertzoge czu Gorlicz, gelegen habe den erbarn knechten Niclaus vnd Heinriche, gebrudir geheissin von Rotinborg, erblichen das gut, das do gelegen ist in deme dorffe czu Belkow, das ire mutir leip gedinge gwest ist. Vort bekenne ich Otto von Kittelicz, das ich von geheisse von myns gnedigen hern hertzoge Hans von Gorlitz dy erborn knechte Niclaus [vnd Heinrich] von Rotenborg sy in das vorgnante gut, das ire mutir lipgedinge czu Belckow gewest ist, habe geweiset vnd auch die gebwr, dy czu deme vorgenanten gute gehorn, muttichen von (!) sy gewiset habe. Hir obir

ist gewest czu bekentnisse dise erbare knechte, dy sy noch geschrebin seyn: Hans von Radefeld, Rencz von Vycz, Heinrich Pilgrim, Niclaus Kothwicz, Dalewitz Schaf, Heinrich von Rotenborg, die alle mynes genedigen hern hertzog Johans von Gorlicz besessin man sin. Des czu eynen grossen bekentniss habe ich, Otto von Kittelicz, vnd mines hern man, die vorgeschrebin sein, czu gezugnisse vnsir ingesigel an desen vnsen brief lassen hangen, der do geschrebin ist nach Cristi gebort tusent dri hundirt iar, dornach in deme eyn vnd neunczigisten iare czu Sommerfeld an dem neesten sonntage nach sente Mathies tage.

Nach einer Abschrift in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 95. Bemerkt ist daselbst, daß an dem Originale drei wächserne Siegel gehangen haben. Vgl. Worbs, Archiv p. 303, Inv. 568.

XXXVII.

1391. Mai 8. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, bekennt der Stadt Görlitz einige Schulden, die sie zu seinen und seines Hofgesindes Notdurft aufgenommen haben.

Wir Johannes, von gotis gnaden marggraffe czu Brandenburg vnd czu Lusicz vnd herczogh czu Gorlicz, tun kunt offentlich mit diesen brieue, das vnsere lieben getreuen burgermeister, scheppen vnd ratmanne vnd burgir vnsir stat zu Gorlicz versaczt vnd vorkummert sein von wegen, als sie lange zeit vor vns vnd vnsir hovegesinde notdorft vsgenommen vnd geschafft han, darumb daz sie sich derselben versaczunge deste bas dirholen mugen, so haben wir yn dirleubt vnd dirlewben mit diesem brieve, das sie das gelt der burger vorgnant versaczunge vsgewunnen vnd vsbrengen sullen vff dieselbe vnser stat czu czinse, adir wie sies vsbrengen mugen. Das ist vnser guter wille vnd geheis vnd wollen sie ouch davon brengen. Dez czu einer sicherheit haben wir vnsir furstlich ingesigel an diesen brief hie vnden lassen drucken. Gegeben zu Prage am nesten montage nach der heiligen offart vnsers hern, im iare nach Crists geburt dreiczenhundirt vnd darnach in dem ein vnd nunczigisten iare.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, verglichen mit der Abschrift in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 97. An dem Originale auf Pergament ist des Herzogs Siegel auf Papier und in rotem Wachs mit der Umschrift: Johannes Margr. (sic) Marchio Brandenburgen: et Dux Gorlicen. gewesen.

XXXVIII.

1391. December 1. Raudnitz.

Der Erzbischof Johann von Prag bestätigt die von Herzog Johann geschehene Fundation eines Altars in der Domkirche zu Prag.

Johannes, dei gracia sancte Pragensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus, universis et singulis Christi fidelibus, ad quos

presentes pervenerint, salutem in eo, qui est suorum fidelium vera salus, et presentibus pro exemplo laudabili faciendi similia fidem dare; noveritis nos literas illustris principis domini Johannis dei gracia marchionis Brandeburgensis et Luzacie ac ducis Gorlicensis in pargameno scriptas donacionis viginti sex sexagenarum grossorum denariorum Pragensium census annui et perpetui pro erigendo altari in honore gloriose dei genitricis virginis Marie et sanctorum Philippi et Jacobi apostolorum et Georgii martiris in ecclesia nostra Pragensi antedicta, sigillo ipsius magno rotundo de cera rubea albe cere impresso in pressula pargameni pendente sigillatas, sanas et integras, omnique vicio et suspicione carentes, nobis pro parte dicti domini Johannis presentatas recepisse per omnia in hec vera: [Johannes dei gracia — folgt die Urkunde — wörtlich bis virginis gloriose]. Post quarum quidem literarum presentacionem et recepcionem fuit nobis pro parte prefati domini Johannis donatoris cum instancia debita humiliter supplicatum, quatinus dictum altare in beneficium ecclesiasticum erigere et creare, ac eidem et ipsius rectori, qui fuerit pro tempore, census et redditus supradictos applicare, annectere, unire et incorporare, nec non omnia et singula suprascripta cum suis condicionibus prout sunt descripta approbare, ratificare et confirmare dignaremur. Nos ipsius peticionibus fauorabiliter inclinati, attendentes, eciam hujusmodi donacionem ex zelo deuotionis procedere, per ipsumque cultum augeri diuinum, dictum igitur altare in beneficium ecclesiasticum erigimus et creamus, dictosque census et redittus prefato altari et rectori ipsius, qui fuerit pro tempore, applicamus, annectimus, apropriamus, unimus et incorporamus ac de cetero ecclesiastici juris volumus reputari, nec non omnia et singula prout superius descripta sunt in suis punctis, clausulis et condicionibus auctorisamus, ratificamus, approbamus et ex certa nostra sciencia auctoritate ordinaria confirmamus. In quorum omnium testimonium presentes nostras literas fieri et sigillorum nostrorum appensione jussimus communiri.

Datum et actum in castro nostro Rudnicz anno domini millesimo trecentesimo nonagesimo primo, die prima mensis decembris.

Nach dem Originale in dem Archive des Metropolitan-Domkapitels in Prag. Das Siegel des Erzbischofes Johann von Jenzenstein ist beschädigt. Gütig mitgeteilt vom Archive.

XXXIX.

1391. December 24. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, giebt dem Rate der Stadt, welcher ihm nach und nach 2100 Schock Groschen geborgt und dem er bereits wegen solcher Schuld das Landgeschoß im Herzogtume Görlitz verpfändet hatte, anstatt dieser Verpfändung auf drei Jahre Freiheit von Losung, Steuer, Bete und Hülfe, doch mit der Erlaubnis, diese

Steuer (Geschoß) für die Stadtkasse einzunehmen, bis die Schuld völlig getilgt sei.

Wir Johans, von gots gnaden markgraffe zu Brandemburg vnd zu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brine allen den, die yn sehen oder horen lesen, das vnsir burgirmeistir, schepphin vnd rat zu Gorlicz vnd lieben getrewen vor vns von wegen vnser czerunge vnd von andir vnsir sachen wegen, zu vnsirn grossin noten vsgewonnen hant einvndczwenczig hundirt schock grossen, die sie noch schuldig sein, donor wir yn versaczt hatten vnsir land geschos in vnsirme lande zu Gorlicz. Nu sein wir mit vnsirme hern, hern vnd lieben bruder, dem allirdurchleuchtigsten fursten vnd hern, hern Wenczlaw, Romschen kunige vnd kunige zu Beheim, vbireinkommen vnd haben mit rate vnd syme geheis vnd ouch mit rate vnsirs getrewen rates durch sulche trewe, muhe vnd beswerunge willen, die dieselben burgirmeister, schepphin vnd rat zu sulchen vnssirn noten also gehabt vnd getan hant, yn vor die vorgenante versaczunge vnsirs landgeschosses vnd vor diesselbe gnade andir gnade getan vnd haben yn drei gancze iar freyunge gegeben vnd geben in krafft dies briefes, anczuheben die selben drey iar an sent Andrestage des heiligen aposteln nach Crists geburt dreiczinhundirt vnd in dem einvndnewnczigsten iare, also das wir dy weyle in den dreihen iaren von den vurgenanten burgirmeistir, schepphen, rate vnd stat zu Gorlicz keine steure, losunge, bete, holfe noch bern heischen, vordern noch nemen sollen noch wollen, sundir was losunge, steure, bete vnd holfe von derselben vnsir stat Gorlicz in den obgeschrieben dreihen iaren vns komen adir geboren mochten, die mugen vnd sullen die egenanten burgirmeistir, schepphin vnd rat offheben vnd innemen dy weile, vm das sie sich destebas gebessirn, dergeczen, dirholen vnd ir schult beczalen mugen. daran sullen sy von vns vnd von den vnsirn nicht gehindert werden; ouch mugen vnd sullen sy in der obegeschriebenen vnsir stat Gorlicz geschos seczen dy weile, do wiedir sullen sich die hantwerker vnd die gemeinde mit nichte wiederseczin do selbis in dheinenweis, als lieb yn sey vnsir swer vngnade zu vermeiden. mit vrkunde dies briefes vorsigilt mit vnsirm furstlichen anhangenden insigil. Geben zu Prage an des heiligen Cristis obent vnsirs hern, als er geboren wart, nach des selben Cristis geburt dreiczehenhundirt vnd darnach in dem einvndnewnczigsten iare.

ad mandatum domini ducis etc.
per se Wolframus sancti Apollinaris
pgn: prepositus.

Auswendig: Conradus Grunberg.

Nach dem Originale im Görlitzer Stadtarchive. Dieses ist in 22 Zeilen auf Pergament geschrieben und mit anhangendem gewöhnlichem Siegel versehen, dessen Legende: johes d'i gra marchio brandenburgen: et dux gorlicen: lautet. Es ist bereits gedruckt: Laus. Mag. XXXV. p. 417 sq.

XXXX.

1392. Juli 8. Görlitz.

Anhelm's von Ronow, Vogt zu Görlitz und zu Zittau, Lehnbrief, darüber, daß Frau Margarethe Schultissin zu Siegersdorf ihrem Ehemanne Elygast und ihrer beider Erben die Zeidelweide in der Görlitzer Heide gegeben hat, worüber auf Geheiß des Herzogs Johann dieser Lehnbrief ausgestellt ist.

Ich Anshelm von Ronow, zu der czit voit zu Gorlicz vnd zu der Sittaw, bekenne mit diesem offenen brive allen, die en sen oder horen lesen, wie das die erbere vrawe Margaretha Schultisyne czu Sigirsdorf vor mich kommen ist vnd hat von mir vfgelosin Elygast, erin elichen wirte, vnd irer beyder erben, die sie mit enander bisher gehabt habin vnd noch haben mogin, die czidilweyde uf der Gorliczischen heide, die an sie von erin ewirte vnd von erin elichin kindern recht vnd redlich gestorbin vnd geerbit ist vnd ir darnach von tedingen vnd von ansproche wegen mit urteil vnd mit rechte czugesprochen vnd von des rechten wegen geteilet, vnd hat mich gebeten mit grosin flise, daz ich dem vorgenanten Elygast vnd irer beyder erbin die vorgenante czidilweyde reichen vnd liehen solde; des habe ich angesehen irer beyder getruwer dinste, die sie mynen hern dem herczogen getan habin vnd noch teglich thun sullen, vnd habe den vorgenanten Eligast vnd irer beyder erbin von geheises vnd beuelunge wegen mynes gnedigen herczogs Hannus die vorgenante czidilweyde gereicht vnd gelegin, liie vnd reiche mit craft diess briefs alzo, daz sie der vorgnanten czidilweyde gerulichen gebruchin vnd genyssin sollen, doch vnschedelichen allen dinsten vnd rechten, die mynen hern herczog Hannus douon geborn. Czu urkunde dieses brives habe ich myn ingesigel losin hengen an diesen brief. Datum Gorlicz Anno Dni M^o^CCC^o^XLII (sic! statt XCII) feria secunda ante Margarete.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz und nach einer dergl. in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 117. In letzterer lautet der Schluß: Geben zu Gorlicz Anno Dni M^o^ CCCXLII (wie oben) Montags vor S. Margarethen.

XLI.

1392. November 11. Ohne Ort.

Sigismund, König von Ungarn, erteilt seinem Bruder Johann unbedingt die Marchiam Brandenburgensem trans Oderam, die ihm vormals von Kaiser Karl vermacht worden und die er bisher besessen, mit der Erlaubnis, sie entweder ganz oder einzelne Teile derselben zu verkaufen oder zu verpfänden, überhaupt ganz und gar nach seinem Willen über dieselbe zu verfügen.

Sigismundus etc. ad vniversorum noticiam tam praesentium, quam futurorum harum serie volumus pervenire quod nos sincerae caritatis fervido zelo et fraterni amoris indissolubili nodo, quibus illustri prin-

cipi, domino Johanni, duci Gorlicensi, fratri nostro uterino, insigniter
uniti et annexi fore perhibemur ex intimo nisu et deliberato animo
favorabiliter inducti, ipsi domino Johanni, fratri nostro praecario an-
nuimus et praesentium vigore effective concedimus, ut idem dominus
dux Johannes marchiam Brandenburgensem trans Oderam, olim per
excellentissimum principem dominum Karolum, Romanorum Imperato-
rem, beatae recordationis patrem nostrum, sibi dumtaxat legatam et
per ipsum hucusque possessam, totaliter aut particulariter vendi, obli-
gandi nec non alienandi et cum ea et in eadem juxta suae voluntatis,
libitum disponendi meram et omnimodam plenae potestatis habeat fa-
cultatem. In cujus rei memoriam evidensque testimonium praesentis
eidem concessimus litteras nostras privilegiales sigilli nostri munimine
roboratas. Datum per manus reverendissimi in Christo Patris et Do-
mini, Domini Johannis Archiepiscopi Ecclesiae Strigoniensis Locique
ejusdem Comitis perpetui et Aulae nostrae et Regalis Majestatis ex-
imii Cancellarii, Dilecti nostri et fidelis. Anno Domini MCCCXCII.
III. Id. Novembr. Regni nostri anno sexto.

Nach dem Drucke in Joh. Fried. Schannat. Vindemiae literariae h. e. Veter. monumentor. ad Germn. Sacram praecipue spectantium Collectio secunda. Fuldae et Lipsiae apud Weidmannum 1724. p. 150.

XLII.

1393. Januar 21. Betler.

König Wenzel gebietet dem Landvogte Anshelm von Ronow, Ernst und Fleiß dazuzukehren, daß Friedrich von Hokenborn dem Herzoge Johann, der nach Ungarn ziehe und deshalb nicht in die Lausitz kommen könne, das halte und vollführe, was er [Friedrich von Hokenborn] ihm [dem Herzog] versprochen habe.

Wenceslaus von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen czeiten merer des reichs vnd kunig in Behmen. Liber getrewer. Der hochgeborne Johans, herczog zu Gorlicz, vnser lieber bruder vnd furste, hat vns wissen getan, wie das der Edel Fridrich von Hockenborn vmb sulche schulde, die er jm vnd seinen juden schuldig ist, jm des rechten vssengee vnd kein gleis tun welle, als er billichen sol, vnd wenn der egnannte vnser bruder czu diesem male mit vnsem willen vnd gunste gen Hungarn czeuhet, vnd wir jn doran nicht vnderwegen lassen muegen, dorumb empfehlen vnd gebieten wir dir erustlichen vnd vesticlichen mit diesem brive vnd wollen, das du deinen fleisse vnd ernste doreczu keren vnd wenden sollest, das der egnante von Hockenborn vnsem bruder halde vnd volfure, was er jm vnd seinen iuden noch lewte seiner brive zu tuende phlichtig ist, als dem derselbe vnsir bruder selber oder mit seinen briven vnderweiczen wirdt. Geben zum Bettler am S. Agnethen tage vnser reiche des Behmischen in dem dreyssigisten vnd des Romischen in dem siebenzehenden iaren.

Per dn. Henr. de Duba magistrum curie
Wlachiniko de Weytemule.

[Aufschrift.] Dem Edlen Anshelme von Ronow, vogt zur Sittaw, vnsern lieben getrewen.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz und einer dergl. in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 125 sq. Vgl. Worbs, Inv. 573.

XLIII.

1393. März 21. Ofen.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, erlaubt dem Rate zu Görlitz, das Tanzhaus daselbst abzubrechen und das Rathaus zu bauen, wenn sie es vermögen.

Wir Johanns, von gots gnaden markgraffe zu Brandenburg vnd
zu Lusicz vnd herczogk zu Gorlicz, bekennen vnd tun offenlich mit
diesem briefe kunt allen den, die in sehen odir horen lesen, das wir,
als die ratmanne vnd stat zu Gorlicz vnsir lieben getrewen von vnsserme
geheis vnd gebote ein danczhus an dem rathuse doselbis obir den
gewant commern vor vns gebowet han, dorumb zu rate sein worden
vnd sunderlich bedacht, das vns vnd derselbin vnsir stat douon vou
brandiswegen grosse vnd vnnervuntlich schaden komen mochten, darumb
das man sulche scheden vndirsteen vnd donor sich deste bas gehuten
vnd bewaren müge, so dirleuben wir in mit diesem brieffe, das selbe
danczhus abeczubrechen vnd das alde rathus zu bowen, wenn sy is
vermugen, als si in allirnoczt vnd bequemlich erkennen. Des zu ur-
kunde haben wir vnsir furstlich ingsigil an diesen brief lassen hengen.
Gegeben zu Ofen im iare nach Cristis geburt dreiczenhundert vnd in
dem dreivndnewnczigsten iare an Sant Benedicten tage, des heiligen
bichtigirs.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Görlitz. An demselben, welches in 12½ Zeilen auf Pergament geschrieben ist, hängt an pergamentnem Streifen das in rotes Wachs gedruckte wohlerhaltene Siegel Johanns mit der Umschrift:

johs d'i grā marchio: brandenburgen: et dux gorlicen:

XLIV.

1393. August 4. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, belehnt Nickil von Rechenberg und dessen Bruder Günther mit der Heide, zwischen der Hosselitz und der Schremnitz von dem Felde bis an den Schnellen furt gelegen, mit dem Eichelberge, jedoch unter der Bedingung, sie für die Summe von 100 Schock Groschen wieder lösen zu können.

Wir Johans, von gots gnade markgraffe zu Brandenburg vnd zu
Lusicz vnd herczog zu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offinlich mit
diesen briefe allen den, die en sehen oder horen lesen, das der strenge
ritter Nickil von Rechinberg vnd Günther, sin bruder, vnsir manne
wurden sein vnd sich mit guten iren willen vns zu dinste gegeben

han, donor vm das sy vns desto trewlicher gedynen mugen, haben wir zu eyme bekenntnisse sulcher irre manschafft mit wolbedachtem mute vnd mit gutem rate vnses getrewen rates denselben hern Nickel von Rechinberg, Günther syme bruder vnd iren rechten erben, sy sunderlich zu begnaden, gnedeclich verliehin, gereicht vnd eingegeben, liehin, reichin vnd geben in mit craft diczs briefes die heide gelegin czwischen der Hozlicz vnd der Schremnicz im weichbilde zu Gorlicz von dem felde bis an den snellenfort mit dem eychilberge, in derselben heiden gelegen, von vns vnd vnssn nachkomlingen, herczogin czu Gorlicz, zu lehen einnezuhaben vnd zu gebruchin mit gewohnlichen vnd czemlichen genissin, also das sy nicht verwst vnd gar verhawen werden, vns vnd vnssn landen zu schaden, douon sollen sy vns dynen vnd vnsse manne sein, doch vernemlich also, wo sache, das wir odir dieselbin vnsir nachkomlinge die vnrgen: heide mit dem eichelberge zu der herschafft widder haben wolden, so sullen vnd mugen wir sie vor hundert schock widder losen, dieselbin hundirt schok sullen sy denne ouch widdir vnder vns legin, das sy vnser manne vnd dyner douon bleibe, als vnrbegriffin ist. Mit vrkunde diczs briefes versigelt mit vnssime furstlichen anhangenden ingesigel, geben zu Prage im iare nach Crists gebort dreyczenhundert, darnoch in dem dreyvndnewnczigisten iare am montage nehste nach sent Petirstage ad vincla des heiligen czwelfboten.

Ad mand. dmni Guntherus Hugwicz.
Wolframus sancti Appolin. prag. prepos.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, verglichen mit einer dergleichen in Kloß, Msc. Gorl. II. p. 132.

XLV.

1394. September 27. Prag.

Johannes, Herzog zu Görlitz und Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz, bekennt, dem Ritter Hans Ryme und seinen Gesellen 1200 Gulden und 329 Schock Prager Groschen, erstere für Sold, letztere für erlittenen Schaden schuldig zu sein, und verspricht, diese Summen bis Weihnachten 1394 zu bezahlen, im Falle der Nichtbezahlung jedoch für jeden Schaden zu stehen.

Wir Johannes, von gots gnaden herczog czu Gorlicz vnd markgraff czu Brandenburg vnd czu Lusicz, bekennen offintlich mit dissem brieff allen, dy yn sehen oder horen lesen, das wir dem gestrengen rither hern Hansen Rymen vnd seynen gesellin schuldig seyn vor sold zcwolfhundert guldenen vnd dorczu newn vnd zcwenczig schogk vnd dreihundirt schock groschen prager muncze vor schaden, die derselbige here Hans Ryme vnnd seyne gesellin entpfangen habenn von wegen, alss er vnd seyne gesellin jn vnsers gnedigen hern vnde lieben bruders des Romischen vnd Bohmischen konigis vnd ouch jn vnsern dinste gewessenn seyn. dieselbigenn czwelffhundert gulden soldis vnd ouch die newn vnd czwentcigk vnd dreihundert schogk groschenn pra-

ger muentcze schaden globen wyr jn gutten trewen den egenannten hern Hansen, seynen gesellen, seinem bruder Rudel Ryme oder wer dissen brieff mit seynem willen ynne hat, czu richtenn vnd czu gelden vff dise nehst zcukumfftige wynachten vnvorczogklichen. Tetten wir das nicht, vnd der egenannte her Hans vnd seyne gesellen keinerley schaden fürbas empfingen von nicht beczalunge wegen des vorschreben ganczen geldis vff die vorgenannte czit, es were vnder juden adir cristenn, der schade, wie her wer gross adir cleyn, wy der egenannte her Hanss den schaden nennet, seynen schlechtenn wortten ane eid vnd an beweisunge doran czu glaubenn, den gelubin wyr ym, seynenn gesellen, seinem bruder Rudel Ryme oder wer diesenn brieff mit seinem willen inne hot, ouch czu richten vnd czu geldenn mit sampt der obengeschrebenn gantczen schuldt an allerleie vorsewniss. Mit vrkunde ditz briefs vorsigilt mit vnsen anhangenden jnsigel. Gegeben czu Prage noch Crists geburt dritzen hundirt iar und dornach jn dem vier vnd newntzigisten iore am nehsten suntage vor Send Michelstage.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, vergl. mit einer dergl. aus Kloß, Msc. Gorl. II, p. 153 sq.

XLVI.

1394. Oktober 20. Luckau.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, giebt dem Rate zu Görlitz die Erlaubnis, daß Zacharias genannt Lemke, Pfarrer zu Wellersdorf, 12 Schock jährlichen Zinses zu einem Altare in der Peterskirche zu Görlitz in und auf dem Rathause und der Stadt Güter kaufen dürfe, und bestimmt, daß das Lehen über diesen Altar dem Rate der Stadt zustehen solle.

Wir Johannes, von gots gnaden markgrave zu Brandemburg vnd zu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offinlich mit disem brive allen den, die jn sehen, horen adir lesen, das vor vns komen sein die weisen burgermeister vnd ratmanne vnsir stat czu Gorlicz, vnsere lieben getrewen, vnd legten vns fur, wie das der ersame prister Zacharias genant Lemke, pfarrer czu Wellersdorf ein altar in sente Peters kirchen der egenanten vnsser stat zu Gorlicz czu einem ewigen selgerete meyne zustiften vnd dorczu czinse czwelf schok grossen prager muncze jerlichs vnd ewiges czinses czu demselben altar jn vnd vf dem rathawse vnd vf der stat guter czu Gorlicz czu kowfen, vnd baten vns demuticlichen, das wir durch der stat nucze vnd merunge willen gots dinstes czu sulcher stiftunge des altars vnsir gunst vnd willen geruchten czu geben vnd verleyen, des haben wir der vnrgenanten burgermeister vnd ratmanne der egen: vnsir stat czu Gorlicz demutige bete angesehen vnd ouch durch nucze willen vnser stat vnd sunderlich durch merunge gots dinstes, vnd haben mit wolbedochtem mute, rechten wissen vnd mit rate vnsirs getrewen rates

czu derselben stiftunge des altars vnsir gunst vnd willn genedlich geben vnd verlihen, geben und leyen yn von furstlicher macht in kraft dicz brines also, das der egenante Zacharias pfarrer czu Wellersdorf die rente vnd czinse czwelf schok grossen jerlichs vnd ewiges czinses czu den furgenanten altar jn vnd vff der vorgenanten vnser stat czu Gorlicz vnd vf der stat guter, wo die gelegen sein vnd in der stat camer gehoren, kowfen mag vnd mugen vngehindert. Ouch sal das lehen desselben altars in kunftigen czeiten ewiclichen an den burgermeister vnd ratmanne der obgeschriben vnser stat czu Gorlicz, die no sein oder hernoch kunftig werden, gehoren vnd geuallen. Mit vrkund dicz brines versigelt mit vnsirme anhangenden jngsegel. Gegeben zu Luckow nach Cristi geburt dreyczenhundert, dor noch in dem vir vnd newnczigisten jaren des nehsten dinstages nach Sente Lucas tage des heiligen ewangelisten.

ad mandatum domini ducis etc.
W . . . . . ppts missnen:

Nach dem Original im Görlitzer Stadtarchiv. Dasselbe ist in $20^1/_2$ Zeilen auf Pergament geschrieben, an pergamentnem Streifen hängt das gewöhnliche Siegel Johanns mit der Umschrift:
Johs dei gra . marchio brandemburgen: et dux gorlicen:

XLVII.

1394. November 19. Prag.

Johannes, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, schließt mit Stephan II., Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen zu Bayern, und mit dessen Neffen Heinrich, Herzogen in Bayern, ein Bündnis zu gegenseitigem Beistande gegen jedermann, ausgenommen den König Wenzel und die nächsten Blutsverwandten.

Wir Johannes von gots gnaden markgraue zu Brandemburg, zu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz, bekennen fur vns selbe vnd vnsir erben, allen den, die disen brieff an sehen, horen ader lesen, als einem iglichen fursten von adel vnd angeborne güttkeit wol geczimet vnd czu gehoret, das er vor allen dingen dor uff gee, betrachte vnd fürsehe von ganzen kreften, fride, sune, gemach vnd den gemeynen nücze zu fürdern, zu schüczen vnd zu freyen, zu synen czeiten, do mite land vnd lewte bey gleiche vnd rechte bleiben mügen, vnd dorvmb haben wir vns mit sampt vnsern erben, mit guter vnd czeitiger vorbetrachtunge, nach vnsers rates rat, vnd mit vnsrn landen vnd lewten, vnd mit allen vnsern geslossen, herscheften vnd gebieten, zu den hochgebornen fursten, vnsirn lieben swegern, hern Stephan, phalczgraue bei Rein vnd herczoge zu Beyern, vnd hern Heinrichen, herczog Fridrichs son, seinem vetter, herczoge in Beyern, vnd czu allen iren erben, alle vnsir lebetage verbunden vnd verbinden vns ouch wissentlich in kraft dicz briues, also, das wir vnd vnsir erben in vnd iren erben in allen iren krigen vnd stössen wider aller meniclich, die sy an iren landen oder

lewten, geslossen, herscheften, gebieten, wirden, freheiten, adir eren vbirczihen, beschedigen, leydigen adir hindern wolden, nyemand dor inne vsgenomen, nvr alleine vnsir gnediger herre vnd lieber bruder der romische vnd beheimische kunig vnd vnsir neheste geborne fründe, vngeuerlich, getrewlichen, fruntlichen, slechterlich vnd in ganczen bruderlichen trewen, an allerley geuerde vnd argelist, mit allen vnsern egenanten landen vnd lewten, geslossen, herscheften vnd gebieten vnd mit vnsern ganczen vermügen, als wir vnd vnsir erben das yczunt haben adir furbas gewynnen, nichts vsgenommen, beygestendig vnd in allen iren sachen, trewlich vnd bruderlich geraten vnd beholfen sein sullen vnd wollen, vnd in czu czihen mit ganczer macht, als stark wir sein, adir gesein mügen, vngeferlich, als schirest wir des von iren wegen ermanet werden zu gleicher weis, vnd nicht mynner noch andirs denn als vns, vnsir erben adir vnser land ader lewte sülch krig vnd stöss selber antreffen, des geleiches seint sy vns ouch herwider vmb schuldig vnd gebunden. Ouch ist zu merken, wanne, wie adir wie offte das geschieht, das sy vns czu vnsirn krigen also czu dinste vnd czu hulfe czu czihent vnd koment, es sy mit wenig volkes adir mit vil, vnd als schirste vnd erste sy denne vnser land erlangent vnd dor awf koment, so sullen wir sy vnd ir volk, als lange sy in vnsern landen adir krigen sint, mit allerley kost, futer, haw vsrichten, als dann in sulchen krigen syt vnd gewoniclichen ist, aber der scheden sein wir in noch iren volke nicht schuldig abczulegen, vnd haben ouch dorvmb wider hincz vns, hincz vnsern erben, noch hincz vnser land noch lewten, nicht czu sprechen, noch czu fordern in dheineweis, wenn sulche schaden sulden sy selber vsrichten. Es ist ovch beret worden, das dhein teil an den andern in allen vnsirn krigen, die wir denne also mit einander haben, furen vnd treiben vnd in dermasse, als vor vnd hernoch begriffen stet, dheinen fride, saz, sune adir richtunge tun, vfnemen ader enden sal noch mag an des anders teils willen, gunst adir wissen; vnd geschicht, das wir in solchen vnsern krigen, dor ynne wir denne mit einander warn, icht land, lewte, herschaft adir slosss gewinnen mit irn hulfen vnd in dermasse, als vor berurt ist, die sullen vnd mügen wir vnd vnsir erben fur vns selber haben, vnd sein in dorvmb nichts schuldig zu tun von rechts wegen, wir wollen es dann von liebe vnd fruntschaft wegen gerne tun, ader es sey dann vor mit worten redlichen vsgenomen vnd beredt vngeuerlich vnd des gleichs, ab sy ouch in sulchen egenanten krigen icht land, lewte, herschaft oder geslos gewunnen mit vnsern hulfen, dorvon seint sy vns ouch nicht schuldig czu tun, vnd mügen die vor sich vnd ire erben wolbehalden, es sy dann, das sy es vor liebe adir fruntschaft gerne tun wollen, oder das es mit worten vor redlich sey vsgenomen vnd beredet, als oben geschreben stet, vnd als wir des alles einen sulchen brief in gleicher lawt, als der von den egenanten vnsern swegern vnd iren erben haben, vnd dorvff globen wir vnd versprechen wissentlichen by vnsern furstlichen eren vnd trewen, in gesworn eideswels für vns, vnsir erben, das wir dye egenanten pündnüsse, gelübde, fruntschaft

nach allen püncten, artikeln vnd stücken, als die in disem kegenwortigen briefe von worte zu worte sint begriffen, die egenanten vnsir lebtage getrewlich bruderlich halden sullen vnd wollen, an allerley geuerde vnd argelist, vrkund des brives, der geben vnd mit vnsirme anhangende ingsigel versigelt ist zu Prage, an sente Elsbeten tage, noch Cristi geburt dreyczehenhundert iare, dornoch in dem uir vnd newnczigisten jar.

Nach dem Originale im Königl. Bayerischen Allgemeinen Reichsarchive, Königl. Haus- und Familiensachen XV 1/3 f. 32. Pergament mit anhangendem, schön erhaltenem Siegel. Gütig mitgeteilt vom Archive.

XLVIII.

1394. Ohne Datum, doch sicher Ende August oder Anfang September. Klingenburg.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, versetzt an Nickel von Rechenberg und seine Brüder die Heide, auf der sie von ihm und den Seinigen 100 Schock Groschen haben, gelegen im Görlitzer Weichbilde von der Schnellenfurt bis an das Feld, mit dem Eichelberge, beide über der Tzschirne.

Wir Hanns, von gots gnaden marggraue zu Brandenburg, zu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz, bekennen offintlich jn diesem briefe vor allen, die en sehen oder horen lesen, das wir haben angesehen den getrewen dinst vnsers sunder lieben Ern Nickels von Rechinberg vnd seiner bruder, den sie vns getan haben vnd noch zu allen czeiten thuen vnd werden, so haben wir mit wolbedachtem mute en vnd jren nachkomelingen versaczt die heide, auf der sie vor von vns vnd den vnssern haben hundert schogk groschen mit bekenntnisse vnsers briefs mit anhangenden ingesigel, gelegen jn dem Gorlitschene weichbilde von jiren schaden von dem Snellenforte hin an das felt mit dem eichelberge mit allem nutze vnd beide ober der tzschirne die weite vnd die lenge gelegen in der selben zugehorunge mit wesen, bergen, grunden, wassirlouften vnd allen nutzen, die douon mogen komen alle die weile, bas wir en geruchten jrem schaden vnd eine genuge gethuen mit bereitem gelde behaimischer muncze vnd polnischer czall nach des landes werung. Were es, das der vorgenante Er Nickel mit seinen brudern ader jre nochkomelinge das selbe gut bessirten an keinen dingen, es sey kleine ader gros, das sollen wir adir die vnnsern en richtunge thun mit bereitem gelde. czu vrkunde haben wir vnser jngesigel an diesen brieff lassenn hengenn. Geben zu Clingenburg nach Cristi geburt dreyczenhundert, darnach in dem vier vnd neuntzigstenn jare.

Nach der Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, welche aus einer alten im Bautzner Stadtarchiv enthaltenen Abschrift genommen ist.

IL.

1394. April 2. Prag.

Johanns, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, Lehnbrief für Benesch von der Duben über ein Drittel des Dorfes Terpe im Weichbilde Spremberg.

Wir Johans, von gots gnaden markgraffe zu Brandenburg vnd zu Lusicz vnd herzogh zu Gorlitz, bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brive allen den, die jn sehen odir horen lesen, das wir angesehen haben fleissige vnd demutige bete vnd sunderlich trewe vnd nuczliche dinste, die vns der edel Benesche von der Duben, zu Lubessicz gesessen, vnsir lieber besundir vnd getrewir, langeczeit vnuerdrossen, williclich getan hat, tegelichen tut vnd furbas tun sal vnd mag in kumftigen czeiten, vnd haben mit wolbedachtem mute, rechtir wissen vnd rate vnsir getrewen gnediglich verlehen vnd gereichit, liehen vnd reichen demselben Benesschen von der Duben vnd sinen erben von furstlicher mechte in kraft dies brives das dritteil des ganczen dorffes Terpe ym weichbilde gelegen zu Spremberg, js sy an czinsen, an getreyde, odir woran is sey, das er Dzonik, sinem diner, vormals vor sine dinste gegeben hatte, vnd nu widdir von jme recht vnd redlichen gekouft hat, zu besiczen, zu gebruchen vnd ennezuhaben, staddelichen vngehindert mit allen gnaden, freiheit vnd rechten in allir der massen, als is der vurgenante Dzonik besessen vnd ennegehabt hat vnd ime vor sine dinste eingegeben ist, vnschedelich doch vns an vnsirn dinsten vnd rechten, dy vns douon geborn, mit vrkunde dies brives versigilt mit vrsirme furstlichen anhangenden jngesigel; gegeben zu Prage nach Cristis geburte dreiczenhundert vnd darnach in dem viervndnewnczigsten jare, am donnstage der mittevasten.

Nach dem Original auf Pergament mit angehängtem Wachssiegel. Königliches Sächsisches Haupt-Staats-Archiv zu Dresden N. 4852b.

L.

1395. Mai 20. Karlstein.

König Wenzel befiehlt allen Mannen, Landleuten, Rittern und Knechten, wie den Bürgermeistern, Räten und Bürgern aller Städte der Hauptmannschaft und des Landes zu Bautzen, von den 2400 Schock Groschen, die sie ihm als Bete zahlen sollen, 1000 Schock unverzüglich an Herzog Johann zu bezahlen.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen czeiten merer des Reichs vnd kunig zu Beheim embieten allen vnd ieglichen mannen, lantluten, rittern vnd knechten, vnd dorczu den burgermeistern, reten vnd burgern gemeinlichen aller vnd iglicher stete der hauptmanschaft vnd landes zu Budissin, vnssern lieben getrewen, vnser gnade vnd alles gut. Liben getrewen, von wegen solcher sumen geldes vir vnd czweinczig hundert schok grossen, die jr vns von der bete wegen, als ir wol wisset, geben sollet, heissen vnd gebieten wir euch

ernstlichen vnd vesticlichen bey vnsern hulden, das jr von derselben sumen dem hochgebornen Johansen, herczogen zu Gorlicz etc., vnsern liben bruder vnd fursten, tawsent schok grosser genczlichen vnd vnuerczogenlichen gebet, richtet vnd beczalet. Wann so ir das getan habet, so sagen wir euch derselben tawsent schok grosser an der egenanten sumen von vnsern wegen genczlichen vnd gar qweit, ledig vnd loze. Mit vrkunt dicz brines versigelt mit vnssr kuniclichen Maiestat jnsigel. Geben zum Karlstein noch Cristes geburt dreyczehnhundert jare vnd dornoch in dem fumfvndnewnczigisten jaren an vnsers herren vffarts tage, vnser reiche des Behemischen in dem XXXII. vnd des Romischen in dem newnczehenden jaren.

Ad mandatum domini regis
Alb. Archiepc. Magd. cancell.

Auswendig: Johannes de Vratislavia.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften.

LI.

1395. August 3. Raudnitz.

Bolko, Herzog von Münsterberg, Benes von der Duba, des Königs Wenzel Hofmeister, Konrad von Kary, Hauptmann in Kärnthen, Heinrich von Leipa, der Jüngere, des Königs Wenzel Marschall, und Wilhelm von Dohna versprechen auf Geheiß des Königs Wenzel Johann, Markgrafen zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog von Görlitz, freies Geleit und Sicherheit nach Prag zu kommen.

Wir Bolke von gots gnaden herczoge zu Monsterberg, Benesch von der Duben, des allerdurchluchtigsten fursten vnd herren, herren Wenczlawes, Romischen kuniges, zu allen czeiten merer des reichs vnd kunigs zu Behemen, hofemeister, Conrad von Kary, hawptman in Kernde, Hincze von der Leipen der junger, des egenanten vnsers herren des kunigs marssalk, vnd Wilhelm von Donyn, bekennen vnd tun kunt offentlichen mit disem brine allen den, die jn sehen oder horen lesen, das wir von gebots vnd geheisses wegen des egenanten vnsers herren des kuniges, mit wolbedochtem mute, rechten wissen, lawtern trewen, an argelist vnd an alles geuerde, gelobt haben vnd geloben in kraft dicz brines fur das geleite vnd sicherheit, die vnsse herre der kunig vnd die stete zu Prage dem hochgeborn fursten hern Johansen, marggrauen zu Brandemburg, zu Lusicz vnd herczogen czu Gorlicz, vnd allen den, die mit jm komen, sie sein geistlich ader wertlich, vnd mit namen allen grauen, landhern, edlen rittern, knechten vnd vernemlichen allen vnd jglichen in welcherley wirden ader wezen die sein, gegeben haben, gen Prage zu komen, do selbst zu sein vnd wonen, alss lange er wil, vnd wider von danne in jre eygne slosse vnd heimute czyhen vnd reyten. Das globen wir mit den egenanten vnserm herren dem kunige

vnd den steten zu Prage, vnd fur vns vnd alle vnsern, vnd dorczu alle, die durch des vorgenanten vnsers herren des kuniges vnd vnssern willen tun vnd lassen. Wer aber sache, das sich der egenante herczog Johans mit vnserm herren dem kunige vnd vnser herre der kunig wider mit jm verrichten oder nicht verrichten zu disem male, so mag er vnd alle, die mit jm komen, wider von vns vnd allen vorgenanten reyten, faren vnd czihen, als sie czu vns komen sein, sicher leibes vnd gutes. Ouch vornemlichen wer es sache, das den vorgenanten vnserm herren dem kunige vnd ouch herczogen Johansen oder der lanthern an beider seite volk, in das lant queme oder ab in derweile in disem geleite dheinerley schade geschee, das das dem vorgenanten herczoge Johansen vnd allen den, die mit jm komen, an disem vnsserm geleite vnschedlichen sein sal, noch schaden sal in dheineweis an generde. Des zu vrkund haben wir vnsre jngsigle mit rechter wissen an disen brief gehangen. Gegeben zu Rudnicz noch Cristes geburt dreiczehenhundert, dornoch in dem funfvndnewnczigisten iaren, des nehsten dienstage nach sante Peters tage, genant ad vincula.

Mit fünf an pergamentnen Streifen hangenden Siegeln:

1. Herzogs Bolcko auf grünem Wachs mit der Umschrift S. bolk. onis du. cis. mut. in. berg.

2. Benes von der Duba auf rotem Wachs mit der Umschrift S. DOMINI BENESIj DUBA.

3. Conads von Kary auf grünem Wachs ohne Umschrift.

4. Heinrich von Leipa auf rotem Wachs mit der Umschrift S. HINCZO JUNIOR V. L. PA.

5. Wilhelms von Donyn auf grünem Wachs mit der Umschrift S. Williehmi non doninn.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, vergl. mit einer dergleichen in Kloss, Msc. Gorl. II. p. 168.

LII.

1395. September 21. Raudnitz.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, giebt dem Rate und der Gemeinde zu Görlitz volle Gewalt, die Synagoge daselbst zu einer Kirche und Kapellen zu wenden und sie zu Lobe Gottes und der Jungfrau Maria, besonders aber zu Ehren des heiligen Leichnams und St. Christopherus und St. Barbara zu weihen.

Wir Johans von gots gnaden markgraue zu Brandemburg, zu Lusicz vnd herczoge zu Gorlicz, bekennen vnd tun kunt offinlichen mit disem briefe allen den, die jn sehen oder horen lesen, wann wir vnder andern sorgen vnd betrachtunge, do mitte wir bekommert sein, von angeborner gute billichen betrachten vnd bedenken sollen vnd wollen vnd furderlichen beholfen sein vnser lande vnd lewte frome vnd mueze zu werben vnd sunderlichen in sulchen sachen, do mitte gots

dinsste gemeret würde, so haben wir betracht vnd bedacht mit vnsers getrewen rates rate, wolbedachtem mute, rechter wissen vnd gutem willen vnd haben die judenschule gnant synagoge in vnser stat czu Gorlicz gelegen czu gots dinste beninnet vnd gegeben, benennen vnd geben die czu einer kirchen vnd capellen czu wenden vnd czu machen, vnd geben dem burgermeister, ratmannen vnd gemeine der egenanten vnser stat czu Gorlicz, vnsern lieben getrewen, die yczvnt sein ader hernach czukunftig werden in czeiten, vollen gewalt von furstlichen macht in kraft dicz briues, das sie die selbe judenschule czu einer kirchen vnd capellen ordinern vnd schiken sollen, vnd die gote zu lobe vnd seiner mutter Marien der heiligen juncfrawen, vnd das sie die ouch mit namen jn des heiligen leichnames vnssers hern Jhesu Cristi, sente Cristofers vnd sente Barbaren der heiligen iuncfrawen ere weyhen lassen vnd schaffen, dorynne gote czu dinen ewiclichen, doch vnschedlichen der pfarre kirchen doselbst rechten vnd des pfarrers do selbest zu Gorlicz, der yczunt ist ader hernach kunftig wirdet in czeiten. Dorvmb so gebieten wir vnserm vogte czu Gorlicz vnd sust allen vnsern amptlewten, lieben getrewen, die yczvnt sein oder hernoch kunftig werden in czeiten, vesticlichen vnd ernstlichen, das sie die vorgenanten burgermeister, ratmannen vnd gemeine vnser stat czu Gorlicz an sulchen vnssen gnaden nicht hindern noch erren, hindern noch jrren lassen in dheineweis. Mit vrkund dicz brines versigelt mit vnserm anhangenden jngsigel, geben zu Rudnicz noch Cristes geburt dreiczenhundert vnd dornoch in dem funff vnd newnczigisten iaren an sante Matheus tage des heiligen czwelfboten vnd ewangelisten.

Per Dmn. ducem
Wolfram. pptus mis.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Görlitz. Dasselbe ist in $17^1/_2$ Zeilen auf Pergament geschrieben und mit dem an einem pergamentnen Streifen hangenden in rotes Wachs gedruckten, gewöhnlichen Siegel Johanns versehen. Umschrift: johs dei gra marchio brandemburgen: et dux gorlicen:

LIII.

1395. Oktober 7. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, begnadet Hans von Penzig, seinen Vorschneider, mit einer Summe von 300 Schock Groschen, bis zu deren Auszahlung er ihm die Heide diesseits der kleinen Tschirne versetzt, jedoch unschädlich der Rechte und Notdurft seines [des Herzogs] Hause in Görlitz an Holz, Gras und Kohlen.

Wir Johanns, von gots gnaden marggraff zu Brandemburg, zu Lusicz vnnd herczog zu Gorlicz, bekennen vnnd thuen kundt offenthlich mit diesem brieffe allen den, die jn sehenn ader horen lesen, das wir angesehen haben trewe vnd nuczliche dienste, die vnns Hanns von Penczyk, vnnsser lieber getrewer diener vnd furschneider, lange zeit gethan hat, vnnordrossenlichen teglichen thuet vnd furbas mehr

thuen sal vnd mag in kunnftigenn zeiten, vnnd haben jn begnadet mit dreihundert schocken grosser prager muncze, die wir iem von sunderlichen gnaden durch sulcher seiner trewe vnd dienste willen zu geben vorschaffet vnd benumet, verschaffen vnd benumen jm die zugeben jn krafft dies brieffs vnnd globen in guetten trewen ane argk, das wir jme vnd seinen erbenn dieselben dreihundert schock groschen geben vnd richten wollen an alles geuerde durch des willen, das er sich bei vns in vnserem dienste dester bas muge enthaldenn vnd das er des dester sicherer sei, so haben wir jem dofuer die heyde hie diesseithe der wenigen Czirne gelegen vnd die an des von Hokebornn grenitz vnd reine rinnet, zu pfande vnd in pfandes weise vorsaczt vnd vorpfendet, alzo das er vnd seine erbenn dieselbe heide jnnehaben, gebrauchen vnnde der am grunen holcze genissen sol vnd sollen jn allirmosse vnd mit allem rechten, als wir sie jnnehaben, dergebrauchet vnd genossen haben, alzo lange bis das iem vnnd seinen erben die ehegnanten dreihundert schogk groschen von vnns, vnsern erben vnnd nachkomen herczogen zu Gorlicz gancz vnd gar werden gerichtet vnnd beczalet, vnschedelichen doch vnnsers hawses zu Gorlicz rechten vnd notdurfften, die darczue geburen, sie sindt an holcze, grase vnd kolen. Mit vrkundt dies brieffs vorsigelt mit vnsrem anhangenden jngesigeln. Geben zu Prag nach Cristes geburt dreiczehenhundert vnd darnach in deme funffvndnewnczigisten iarenn des nehsten donnstages nach send Franciscen tage.

Ad mandatum domini Ottonis de Kettlitz
Wolframus sancti Appollinaris pragensis pptus.

Auswendig: R. Johannes.

Nach einem Vidimus des Rats zu Bautzen d. d. Mittwoch nach Misericordias Domini 1499 im Stadtarchive zu Görlitz.

LIV.

1396. Januar 25. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog von Görlitz, erklärt als Königlicher Hofrichter des römischen Königs Wenzel die auf Antrag des Markgrafen Wilhelm von Meißen gegen den Rat der Stadt Erfurt erfolgte Vorladung vor das Königliche Hofgericht für aufgehoben und abgethan.

Wir Johans, von gotes gnaden Marggraue czu Brandemburg, czu Lusicz vnd herczoge czu Gorlicz, des allerdurchleuchtigisten fursten vnd heren hern Wenczlaws Romischen kunigs czu allen czeyten merers des reichs vnd kunigs czu Behem, vnsers lieben heren vnd bruders hofrichter, bekennen vnd tun kunt mit disem briefe, als der hochgeborn Wilhelm, marggraue czu Myssen den burgermeister, rate vnd burger gemeinlich der stat czu Erfforte fur des egenannten vnsers heren vnd bruders hofgerichte czu disem mal geladen vnd furgeheischen hatte, vnd wann derselb Wilhelm vnd die egenanten burger solicher

czuspruch vnd sachen langest hinder vier schidlewt vnd eynen oberman genczlichen kumen sein, als das mit solichen vrkunden, als doruber gegeben sein, vor dem egenannten vnserm heren vnd bruder recht vnd redlich bewiset ist; domit ouch die egenannte ladunge vnd furheischunge von dem egenannten Wilhelmen vnd seinem procurator oder vorweser abgelassen vnd ouch vor jmselber ab ist, dorvmb haben wir von des egenannten vnsers heren vnd bruders, des Romischen kunigs, gewaltes vnd hofgerichts wegen dieselbe ladung vnd gerichte, die vf die egenante burger also geschehen vnd gegangen sein, czu dissmale genczlich vnd gar abgenomen vnd abgetan, nemen vnd tun die ab in crafte dicz briefs, also das die denselben burgern furbass mer keinen schaden fugen oder brengen sollen oder mogen in dheinwis. Mit vrkund dicz briefs versigelt mit des egenannten hofgerichtes vffgedrucktem jnsigel. Geben zu Prag des dinstags nach sant Agneten tage nach Crists geburt drewczenhundert iar vnd darnach in dem sechs vnd newnczigisten iare.

ad relationem domini W. de Coldicz
Johannes de Kirch(en).

Nach dem Originale auf Pergament im Königl. Preußischen Staatsarchive zu Magdeburg sub rubro: Erfurt A. XXVII. No. 19. Das auf der Rückseite aufgedrückt gewesene Siegel ist abgebröckelt. Nach gütiger Mitteilung.

LV.

Jahr unbestimmt. Wahrscheinlich 1393. Dec. 13. Prag.

Johannes, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, benachrichtigt den Rat zu Görlitz, daß ihm befreundete Herren durch diese Stadt nach Preußen ziehen werden, gegen die sich der Rat verhalten solle, als ihm sein [des Herzogs] Diener Murcke sagen wird.

Johannes von gotes gnaden markgrafe zu Brandenburg vnd czu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz. Burgermeister vnd ratmanne zu Gorlicz, vnsern lieben getrewen, gnade vnd vnsen gunst, wir lassen euch wissen, das hern, vnser besundir frunde durch Gorlicz cziehen werden gein Preussen, gein die solt ir euch halten, als euch Murke, vnsir diener, von vnssn wegen sagen wirt, vnd seyt des fleissig, wenn vnsir ere doran leit. Gegeben zu Prage am nächsten sonnabend vor S. Thomastage apostoli.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz, vergl. mit einer dergleichen in Kloß, Msc. Gorl. II, p. 107.

LVI.

Jahr unbestimmt. 1391(?) November 19. Prag.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog von Görlitz, befiehlt dem Rate zu Görlitz den von Bindorf oder einen andern von der

Stadt Dienern nach Schweidnitz zu senden und die Briefe, welche von Rom gekommen und dort für eine Summe Geldes versetzt sind, zu lösen.

Johannes von gotes gnaden markgrafe zu Brandenburg vnd zu Lusicz vnd herczog zu Gorlicz.

Lieben getrewen. Wir lassen euch wissen, das vns, vnsir frawn vnd den vnssn briffe komen sein von Rome, die sein gelogt gen Swidenicz vnd vorsaczt vor eine summe geldis, als wir vernomen han. Nach denselben briefen senden wir Canzlere, vnss gegenwertigen diener. Dorum bevelen wir euch ernstlich, das ir den von Bindorff adir ein andern von eweren dienern von stund an mit demselben Canzler gen Swidenicz sendet vnd bestellet, das dieselben brieffe gelöst werden, des geldis sey wenig oder viel, wenn vns vnd sunderlich vnsir frawen an denselben brieffen grosse macht leit vnd mugen der sundir schaden nicht lenger leyten. Darczu globen wir euch, das wir dasselbe geld euch odir wen ir von euren wegen gen Prag sendet, von stund an wollen schicken. Daran sumet vns nicht, als ir wollet vnsen schaden bewarn. Geben zu Prage an sente Elisabeth.

Aufschrift: Vnsern lieben getrewen burgermeister vnd ratmannen gemeinlich zu Gorlicz.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, verglichen mit einer Abschrift in Kloß, Msc. Gorl. II. p. 105.

LVII.

1396. März 30. Prag.

König Wenzel bestätigt nach dem Ableben seines Bruders Herzog Johann der Stadt Guben alle ihre Privilegien.

Wir Wenczlaw etc. .... lesen. Wie wol das sey, das seliger gedechtnisse der allerdurchluchtigiste furst vnd herre, her Karle Romischer keiser, zu allen czeiten merer des reichs etc. zu der czeite, als er das kunigreiche zu Beheim vnd andere seine erblichen furstentume vnd lande vnder vns vnd vnsse brudere teilte, das herczogtume zu Gorlicz von news gemacht vnd dasselbe mit sampt der marggraffschaft zu Lusicz vnd einem teyle der marken zu Brandenburg dem hochgeborn Johansen, herczogen zu Gorlicz etwenn vnserm bruder, dieweylen er lebet, zu einem rechten veterlichen erbteile geben vnd bescheiden hatte. Ydoch wann derselbe vnser bruder, dem got gnade, von disem werlde nehsten verschieden ist, dovon ouch die egenanten lande, als sie der egenant vnser bruder seine lebtage innegehabt vnd besessen hat, an vns, als einen kunig zu Beheim vnd anwartenden derselben landen nach ordnung vnd schickung des obgenanten vnsers herren vnd vater des Romischen keisers vnd ouch nach lautte seiner maiestatbrife, die er doruber gegeben hat, recht vnd redlichen kommen vnd gefallen sein .... Folgt die Bestätigung der Privilegien.

Aus einer Abschrift in dem handschriftlichen Cod. dipl. Gubenensis in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

LVIII.

1397. April 5. Prag.

Kompromißbrief wegen der Forderungen des Hans von Lyppe, Hans von Vethaw und Heinrich Schellenberg an den König Wenzel und weiland Herzog Johann von Görlitz.

Wir Hannus von der Lyppe, Hannus von Vethaw vnd Heinrich Schellemberg vom Kneberg bekennen offenlichen vnd tun kunt mit disem briue allen den, die jn sehen oder hoeren lesen, das wir aller sachen schelunge, ansprachen vnd scheden nichtes vsgenomen, die wir oder ymand von vnsernt wegen zu deme allerdurchluchtigisten fuersten vnd herre hern Wenczlawen Romischen kunige (!) zu Beheim, vnserm gnedigen herren von seynen oder des hochgebornen fuersten herczogen Hansen von Goerlicz, dem got gnade, seins bruders wegen oder wen das angernren oder gelangen moechte, nichtes vsgenomen, haben oder gehaben moegen gancz vnd gar an alles geuerde vff die hochgebornen fuersten vnd herren hern Josten marggrauen zu Brandemburg, marggrauen vnd herre zu Merhern vnd vff den hochgebornen fuersten herren Wilhelmen marggrauen zu Meyssen vnd langgrauen in Duryngen, vnser gnedigen hern, gegangen vnd beliben sein, also wie dieselben czwischen dem selben genedigen vnserm hern dem kunige von seynen vnd seynes bruders wegen, oder wen das anrnren moechte, vssprechen vnd vns scheiden, das wir das gancz stete vnd vnuerbrochen halden vnd volfueren soellen, an alles geuerde vnd argelist, also das der vorgenante her Wenczlaw der kunige von seinen vnd seyns bruder wegen oder wen das anlangen moechte, fuerbas mere von vns vnbeteydinget vnd ane alle ansprache von derselben ansprache, schulde vnd scheden wegen bleyben vnd seyn sullen an alleyne, was vns die egenanten marggrauen yczund czusprechen vnd geben heissen, das geloben wir, vorgenanter Hannus von der Lyppen, Hannus von Vethaw vnd Heinrich Schellemberg alle dise vorgenanten geluebde vnd artikel gancz vnd stete zuhalden, zu volfueren bey vnsern trewen an alles geuerde. Mit vrkunt dicz briues vorsigelt mit vnsern anhangenden jnsigeln. Geben zu Prage noch Crists geburt dreyczenhundert iare vnd dornach in dem sibenvndnewnczigisten iaren des nehsten donerstages vor dem suntage als man singet yn der vasten Judica.

Nach dem Originale im Kaiserlichen Haus- und Staatsarchive in Wien. Von den drei angekündigten und wirklich vorhandenen Siegeln zeigen die beiden ersten in quergestelltem Schilde die gekreuzten Brände auf dem rechtssehenden Helme einen Federbusch, an dessen Stiel ein Fisch gespießt ist. Die Legenden lauten:

S. Johanne de Leypa

S. Johis de Wietovia

Das dritte Siegel: S. Henrici . . . . stii † zeigt einen Hirschkopf im Schilde.

Gütig mitgeteilt vom Archive.

LIX.

1397. März 18. Prag.

König Wenzels Bestätigungsbrief für Günther von Kottwitz und seine Hausfrau Agnes und ihre Erben über alle Rechte, die er laut der von Herzog Johann ausgestellten Briefe in dem Dorfe Lode, im Weichbild Görlitz gelegen, hat.

Wir Wenczlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen czeiten merer des reichs vnd kunig zu Beheim, bekennen vnd tun kunt offenlichen mit diesem briue allen den, die jn sehen oder horen lezen: Wann der hochgeborne Johans, herczog zu Gorlicz, vnsir lieber bruder vnd furste Gunthern von Kotwitz, vnserm liben getrewen, vnd Agnesen, seiner hausfrawen, vnd iren rechten erben alle seine recht, die er an dem geschozz vnd czweyn tunnen honiges in dem dorffe zum Lode in dem weychpilde zu Gorlicz gelegen gehabt hat, mit allen rechten vnd freyheiden, als dasselbe geschozz vnd czwu tunnen honiges von alders herkomen ist, gegeben hat, als das snlche briue, die er jn dornber geben hat, wol usweisen. Des haben wir angesehen dinste vnd trewe, als vns der egenante Gunther ofte vnd dicke getan hat vnd furbas tun sol vnd mage in kumftigen tzeiten vnd haben dorvmb mit wolbedachtem mnte vnd rechten wissen jm vnd Agnesen, seiner hawsfrawen vnd iren rechten erben das egenante recht vnd czwu tunnen honiges mit iren zugehorungen gnediclichen gegeben vnd bestetiget, geben vnd bestetigin jn die in kraft dicz briues vnd kuniglicher macht zu Beheim, also das sie dasselbe geschozz vnd die czwu tunnen honiges furbasmer allerwege in allen rechten, freyheiden vnd gewonheid, als das von alders herkomen ist, haben, halden, besitzen vnd der geniessen sullen vnd mogen von allermenichlich vngehindert, vnschedelich doch vns an vnsern dinsten vnd sust yderman an seinen rechten. Mit vrkunt dicz briues vorsigelt mit vnser kuniglichen maiestat jnsigel. Geben zu Prage nach Cristes geburt dreyczenhundert iare vnd dornoch in dem siben vnd neunczigistem iare des suntages Reminiscere in der vasten, vnserr reiche des Behemischen in dem vir vnd dreyssigisten vnd des Romischen in dem eynvndczwenczigisten iaren.

ad relacionem Johannis de Mulheim
Wlachnico de Weytemule.

Auswärts: R. Petrus de Witschow.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz.

LX.

1397. März 19. Prag.

König Wenzels Bestätigungsbrief für Hans von Penzig über das ihm von Herzog Johann verliehene Geschoß im Dorfe Zodel.

Wir Wentzlaw, von gotes gnaden Romischer kunig, zu allen tzeiten merer des reichs vnd kunig zu Behem, bekennen vnd tun kunt

mit disen briue allen den, die jn sehen oder horen lezen: Wann etwenn der hochgeborn Johans, hertzog zu Gorlicz, vnser liber bruder vnd furste, Hannsen von Pentzke, vnsern liben getrewen, vnd seinen erben das geschozz in dem dorffe zum Czodel in dem weichbilde zu Gorlicz gelegen gegeben vnd verliehen hat, als das sulche briue, die jm derselbe vnser bruder doruber geben hat, wol ussweisen, des haben wir angesehen dinste vnd trewe, als vns der egenante Hans ofte getan hat vnd furbas tun sol vnd moge in kunftigen tzeiten, vnd haben dorum mit wolbedachtem mute vnd rechter wissen jm vnd seinen erben das egenante geschozz in dem egenanten dorffe gnediclich mit seinen zugehorungen verlihen vnd bestetiget, verleihen vnd bestetigen jn das in kraft ditz briues vnd kuniglicher mechte zu Beheim also, das sie dasselbe geschozz furbas in alle wege mit seinen rechten vnd freyheiden, als das von alders herkumen ist, ynnhaben vnd vffheben sullen von allermenniclich vngehindert. Mit vrkunt ditz briues vorsigelt mit vnser kuniglichen maiestat jnsigel. Geben zu Prage nach Cristes geburt dreitzenhundert iar vnd dornoch in dem siben vnd neuntzigsten iaren des montages nach dem suntage, als man singet Reminiscere der vasten, vnsse reiche des Behemischen in dem vir vnd dreissigisten vnd des Romischen in dem einvndzwentzigisten iaren.

Auswärts: Petrus de Witschow.

Nach einer Abschrift in der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

LXI.

1383. Dezember 27. Ohne Ort. (Neulandsberg).

Fritz Belekow und Peter Rakow verkaufen an den Magistrat zu Landsberg a./W. das Obergericht und ein Viertel vom Niedergericht daselbst mit der Bedingung des Wiederkaufsrechtes innerhalb der nächsten vier Jahre.

Ich Fritze Belekow vnd Peter Rakow bekennen in vnserm offen briwe allen, dy en seen oder horen lesen, das wir verkauft haben den erbern vnd vnsern luten ratmannen der stad tzu Newen Landesperg das obirste gerichte vnd eyn virteyl des nydersten gerichtes in derselben stad mit allen rechten, freyheyten vnd tzugehorungen, alz wir das bysher besessen haben, vnd haben yn dasselbe gut gelazen vor vnsers herrn vogt des Marggraben Arnd von der Oost. Vor dasselbe gut haben sy vnss vnd vnsern erben yr briwe gegeben vnd vnss verweiset, dass vnss genüget. Vnd geloben yn ane argelist, ob sie des zu rate worden, dass sie binnen dissen nesten vir jaren yr geld widdir wollen hebben, so sollen sy das vnss eyn gantz iar tzuvor latzen wissen, daz wir yn ir geld bezalen moegen. Ouch ab sich dasselbe gerichte mit enyem (?) anwalle bynnen dissen vir jaren besser worden, dy besserunge sallen sy vnss dann myt den andern gerichten wider antworden vnd in die ware machtichlichen seczen. Vnd ob sie doruff enghe tzerunghe trugen, des sollen sie nach vnserm rathe halden,

so denne sollen wir yn die tzerunghe mit deme hovstule (?) gelden vnd betzalen. Mit vrkunt dieses brieves versiegelt mit vnser beider ingesigel, der geben ist nach gotis bort tusend dreihundert in deme dri vnd achtzigisten iare des sontages in dy wynacht heligen tagen.

Nach dem Originale im Stadtarchive zu Landsberg a./W., (No. 30.) gütig mitgeteilt vom Magistrate daselbst. Vgl. Riedel, cod. dipl. Brand. I, 24, 89.

LXII.

1389. Januar 7. Neulandsberg.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz verleiht das halbe Gericht und Schultambacht in Neulandsberg an Simon Berenvelde und die vier Brüder Mittlawer.

Wir Johann von gots gnaden markgraue tzu Brandenburg vnd zu Lusitz vnd hertzog tzu Görlitz bekennen vnd thun kunt offentlich mit diesem briwe allen denen, dy yn sehen, horen oder lesen, das vor vns komen ist Simon Berenvelde, schulte bynnen vnser stad Nuwen Landisbergh, vnd batt vnss demuteclichen, dass wir ym vnd Hansen, Heinrichen, Jacobum vnd jungen Hansen Mittlawen, den gebruedern vnsern lieben getrewen, geruchten zu verliehen die gueter vnd half gerichte, alss sie hernach geschrieben steet. Des haben wir angesehen desselben demutige vnd fleissige bite vnd getrewe dienste, die sie vnss all tun muegen vnd sollen in kunftigen tzeiten vnd haben mit wohlbedachtem mute, rechtem wissen vnd mit rate vnser getrewen gnedecklich verliehen mit samender hantt vnd liehen mit diesem brieve dem vorbeschrieben Simon Berenuelde vnd denn vier brudern den Mittlavern dat halwe gericht vnd schultambacht in vnser vorgenannten stad tzu Newen Landisberg mit all yren tzugehorungen in solcher ordenung, wann der vurgenannte Simon vurgangen vnd nicht vererve, so sall das vurgenannte halwe gerichte vnd schultambacht mit allen yren tzugehorungen an siene rechten kinder vnd nach ir aller tode, alss derselbe Simon von vnss mit gutem willen dasselbe halbe gericht mit sienen tzugehorungen oppverlaten hatte, an die vurbenannden vier bruder Johansen, Heinrich, Jacobum vnd jungen Johannsen Mittlawer geruhlichen geuallen vnd vngehindert tzugebrauchen innehaben vnd yn yren nutz zuwenden mit allen gnaden, freiheit vnd rechten, alss dieselben gerichte vnd schultambacht vnd tzugehorungen an den obengenannten Symon von syme vater vnd von aldersher geerbt vnd komen sint. Ouch wer es sache, dass der obgenante Symon ader syne kinder die vurgeschriwen halffe gerichte, schultambacht vnd yre tzugehorunge wold oder wolden versetzen oder verkaufen, daran soll yn seine kinder vnd yre erbenn nyemand hindern, vnschedelich doch vnss vnd vnsern diensten vnd rechten vnd sust ydermanns vnschedelich in sieme rechte. Mit vrkunde dies brieves vorsiegelt mit vnserm furstlichen anhangenden ingesigel, geben tzu

Newenlandisbergh am ersten donnerstage nach dem obirsten tage im jare nach Crists geburt drytzehenhundert vnd nunvndachtzig.

Stadtarchiv zu Landsberg a./W. N. 33. Nach dem Originale gütig mitgeteilt vom dortigen Magistrate.

LXIII.

1393. August 10. Landsberg a/W.

Johann, Markgraf zu Brandenburg und zu Lausitz und Herzog zu Görlitz, belehnt Heinrich Schmieler mit dem ganzen Dorfe Weperzow (Wepritz, einen Teil desselben hatten vordem Tyde und Jan von der Marwitz besessen), vollständig abgabenfrei, mit der Bestimmung, daß nach dessen und seiner Söhne Tode das Dorf an die Töchter vererben soll. Außerdem erhält Heinrich Schmieler die Erlaubnis, in den Wäldern Johanns jenseit Gennin Holz für sein Haus und für die Kirche zu Wepritz zu schlagen.

Wir Johanns von gotis gnaden markgraw tzu Brandenburg vnd zu Lusitz vnd hertzog zu Görlitz bekennen vnd tun kunt offentlich met disem briff allen, dy en seen, horen adder lesen, daz wir angesehen haben demütighe vnd vlyssighe gebete, dy vns Heynrich Schmieler, vnser libir getrewer getan hat, vnd getrewen dienste, dy her vnss tun möghe in kunftigen tziten vnd haben mit wolbedachtem mut vnd mit vorsichtiger volbort vnssirs ratis gnadelich verlighen vnd lyen mit kraft dises brifis dem bescheiden manne Heinrich Schmieler vorgenannt vnd seynen rechtin erbin daz teyl des dorfes Weperzow, das etwen Tyde vnd Jan brüder Marwitz geheissen, vortemer Hanss, Claws Gebol (?) brüder sampt kindern gehabt habin, mit den andern teylen des vorgenannten dorfes Weperzow, so das dy vorgenannten Heinrich Schmieler vnd seine rechtin erbin das vorgenannte dorf Weperzow gantz haben vnd sitzen sollen sonder allerley hinderniss adder beschwerungh vnser vogt noch keines vnsir ambachtlute, mit allerlei vryheit, gerechticheit vnd czinsen, dy dar vnss geuallen möghen, mit obersten vnd nidersten gerichtin, mit berglehen (?)*) mit holtzin, wassirn, ackirn, wisin gewunnen adir vngewunnen, also yn der malen syn, vnd gantz vry an alle dinste vnd allerleye beden vnd sunderlicher gebote, do dy vorgenannte Heinrich Schmieler, syn erbin addir daz dorf immer möchte beschwerit werden. Vortmer wers, dass der vorgenannte Heinrich Schmieler mit synen erben dy anrechte werin storbin, so daz daz vorgenannte dorf Weperzow loss storbe anrechtis halbin, dar got vor sy, so sal daz vorgenannt dorf Weperzow anfallende syn synen ehelichen töchterin, dy yn den tzyten lebin, glich anrechtes wise vnd er silbst, vnd sullen das vorgenannte dorf Weperzow vridelich haben vnd besittzen sonder ansprache vnser oder vnser nachkommelinghe herrn der Marck ober Oder, vnd sollen das besitzen glicher wiss an allerley hindernisse, als er vatir das vorbesessin hat. Vortmer gebe

*) Kirchlehen (?)

wy dem vorgenannten Heinrich Smieler (sic!) vnd synen erben mit gantzer volbort in vnssen weldin, die gelegende syn an genyst Gennyn vry Holtz tzu houender eychen vnd vychten zu synem haus zu besserunghe zu Weperczow vorgenannt. Ouch gebe wy mit vryer volbort mit dem gotishuse doselbinst tzu Weperzow, das gebawet ist in dy ere des heylighen bischoff sancte Nicolaus, ewiglich zu syn besserunghe holtz in denselbin weldin, wis dartzu dörffin, dass si dass sollen houen sonder hindern. Darby sint gewest tzu gezügniss der erwerdighe her Johannss von Kyttelitz, bischoff zu Meyssen (?), her Otto von Kyttelitz, der Olde von Bibirstein, her Anselm von Ronow vnsir howemeister vnd her Hintze von Gerersdorf vnd ander erbar lewte genug. Mit vrkunde des briffis vorsigelt mit vnserm vorstlichen angehanghnen ingesigel, gegeben tzu Nyenlandissberg nach Christi gebort drytzehenhundert iar in deme dry vnd nuynczigsten iare des sundages von assumptionis Marie.

Nach dem Originale im Stadtarchiv zu Landsberg a/W. gütig mitgeteilt vom dortigen Magistrate.

Vita.

Ich, Karl Georg Richard Gelbe, wurde am 8. Mai 1844 zu Bautzen geboren. Mein Vater, Karl Christoph Gelbe, lebt als Buchbindermeister am genannten Orte, während meine Mutter, Emma Sidonie geb. Hornoff, am 21. Juli 1881 gestorben ist. Von Ostern 1850 bis Michaeli 1857 besuchte ich die Bürgerschule, von da bis Ostern 1865 das Gymnasium meiner Vaterstadt. Nach bestandener Maturitätsprüfung besuchte ich von Ostern 1865 bis Michaeli 1868 die Universität Leipzig, um Theologie und Pädagogik zu studieren. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren DDr. Anger, Brockhaus, Brückner, Brandes, Biedermann, Delitzsch, Fricke, Fritzsche, Hofmann, Höhlemann, Kahnis, Lechler, Luthardt, Overbeck, Masius, Voigt, Tuch und Ziller, und nahm als Mitglied der Lausitzer Predigergesellschaft an deren theologischen Übungen teil, wie ich auch in der Übungsschule und dem damit verbundenen pädagogischen Seminar des Herrn Prof. Dr. Ziller und in dem pädagogischen Seminar des Herrn Prof. D. Hofmann während mehrerer Semester thätig war. Nach dem im August 1868 bestandenen theologischen Fakultätsexamen ward ich am 1. Oktober desselben Jahres als provisorischer Lehrer an der ersten Bürgerschule zu Leipzig angestellt, am 1. April 1869 wurde ich vom Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichtes als Oberlehrer an die Realschule in Glauchau versetzt. In dieser Stellung bestand ich Michaelis 1870 vor dem evangelischen Landeskonsistorium in Dresden die theologische Wahlfähigkeitsprüfung und im Juni 1872 in Leipzig das Examen für das höhere Schulamt. Am 1. Oktober 1874 wurde ich von dem Stadtrate zu Löbau zum Direktor der dortigen Bürgerschule ernannt. — Im Oktober 1868 ward ich Mitglied der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, am 3. Februar 1876 ernannte mich die Lausitzer Predigergesellschaft zu Leipzig zu ihrem Ehrenmitgliede, im August 1880 wurde ich Mitglied des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

Allen obengenannten Herren fühle ich mich zum innigsten Danke verpflichtet.

DUE DATE

	MAY 5	1990	
	MAY 3 1	1990	
	201-6503		Printed in USA

